

Arthur Curti

---

Englands

Privat- und Handelsrecht

Erster Band

# Englands Privat- und Handelsrecht

Von

**Arthur Curti**

**Erster Band**

**Personen-, Familien-, Sachen-  
und Erbrecht**



1927

Verlag von Julius Springer · Berlin

ISBN 978-3-642-93939-6 ISBN 978-3-642-94339-3 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-642-94339-3

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1927

**Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung  
in fremde Sprachen, vorbehalten.**

## Vorwort.

Aus dem Bedürfnis der Praxis entstanden, möchte dieses Buch allen, die sich außerhalb Englands über sein schwer zugängliches, dem Ausländer nicht leicht verständliches, aber höchst interessantes, eigenartiges Recht informieren wollen, ein brauchbarer Führer sein. — Während der erste Band das Personen-, Familien-, Sachen- und Erbrecht behandelt, soll in einem zweiten Bande das Handels- und Obligationenrecht dargestellt werden.

Ich danke meinen englischen Kollegen Miß IVY WILLIAMS, M. A., D. C. L., LL. D. in Oxford, und den Herren HUGH H. L. BELLOT, M. A., D. C. L. und WYNDHAM A. BEWES, M. A., LL. D. in London dafür, daß sie einen ersten Entwurf meiner Arbeit freundlicher Prüfung unterzogen und mich auf Irrtümer und Lücken aufmerksam machten, sowie den Freunden in London, die mir nach Durchsicht des verbesserten und erweiterten definitiven Manuskriptes zu meiner Freude mitteilen konnten, daß meine Darstellung, wie sie nun vorliegt, auch nach ihrer Ansicht ein getreues Bild des englischen Rechtslebens der Gegenwart gibt.

Zürich, den 8. März 1927.

Dr. ARTHUR CURTI,  
Rechtsanwalt.



# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einführung . . . . .	1
Einleitung.	
<b>Die Rechtsquellen.</b>	
I. Allgemeines . . . . .	7
II. Common Law (Gemeines Recht) . . . . .	8
III. Equity (Billigkeitsrecht) . . . . .	8
IV. Case Law (Fall- oder Spruchrecht) . . . . .	10
V. Statute Law (Gesetzesrecht) . . . . .	10
VI. Law Reports (Urteilssammlungen) . . . . .	12
VII. Studium der englischen Rechtsquellen . . . . .	12
VIII. Geltungsgebiet des englischen Rechtes . . . . .	14
IX. Literaturverzeichnis . . . . .	15
X. Gesetzesverzeichnis . . . . .	16

## Erster Teil.

### Das Personenrecht.

#### Erstes Kapitel.

##### Personen, Rechtsfähigkeit.

I. Begriff . . . . .	17
II. Der Mensch . . . . .	17
III. Juristische Personen . . . . .	17

#### Zweites Kapitel.

##### Die Handlungsfähigkeit.

I. Begriff . . . . .	18
II. Minderjährigkeit . . . . .	18
III. Geisteskrankheit . . . . .	19
IV. Ehefrauen . . . . .	20
V. Unentlastete Gemeinschuldner . . . . .	21
VI. Verbrecher . . . . .	21
VII. Ausländer . . . . .	21

#### Drittes Kapitel.

##### Die Verwandtschaft.

I. Begriff . . . . .	22
II. Blutsverwandtschaft . . . . .	22
III. Berechnung der Verwandtschaft . . . . .	22
IV. Ehegatten . . . . .	22
V. Schwägerschaft . . . . .	22

#### Viertes Kapitel.

##### Die Staatsangehörigkeit (nationality).

I. Begriff . . . . .	23
II. Erwerb . . . . .	23
1. Geburt auf britischem Boden. 2. Abstammung. 3. Geburt auf britischen Schiffen. 4. Heirat. 5. Naturalisation.	

	Seite
III. Verlust . . . . .	25
1. Widerruf der Einbürgerung. 2. Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit. 3. Heirat. 4. Verzicht bei Doppelbürgerrecht. 5. Verzicht bei Naturalisation als Minderjähriger. 6. Verzicht bei Wiederaufnahme in das frühere Bürgerrecht.	
<b>Fünftes Kapitel.</b>	
<b>Das Domizil (domicil).</b>	
I. Begriff . . . . .	26
II. Residence und home . . . . .	27
III. Arten des Domizils . . . . .	28
1. Freiwilliges Domizil. 2. Notwendiges Domizil (Ehefrau, Kinder, Geisteskranke).	
IV. Domicil of origin (Domizil der Geburt) . . . . .	28
V. Domicil of choice (Domizil der Wahl) . . . . .	28
VI. Vorteile des Domizilprinzips . . . . .	28
<b>Sechstes Kapitel.</b>	
<b>Anfang und Ende der Persönlichkeit.</b>	
I. Begriff der Person . . . . .	29
II. Todesvermutung . . . . .	29
III. Beweis . . . . .	30
<b>Siebentes Kapitel.</b>	
<b>Namensrecht.</b>	
I. Namengebung . . . . .	30
1. Geburt. 2. Heirat. 3. Gewohnheitsmäßige Anwendung.	
II. Änderung des Namens . . . . .	31
1. Änderung durch Gesetz. 2. Änderung mit königlicher Zustimmung (Royal Licence). 3. Änderung durch einseitige Erklärung (deed poll).	
<b>Achtes Kapitel.</b>	
<b>Die Beurkundung des Personenstandes.</b>	
<b>Zweiter Teil.</b>	
<b>Das Familienrecht.</b>	
<b>Erster Abschnitt.</b>	
<b>Die Eheschließung.</b>	
<b>Erstes Kapitel.</b>	
<b>Das Verlöbniß.</b>	
I. Begriff . . . . .	34
II. Verlöbnißbruch . . . . .	34
<b>Zweites Kapitel.</b>	
<b>Ehefähigkeit.</b>	
I. Alter der Ehemündigkeit . . . . .	35
II. Zurechnungsfähigkeit . . . . .	35
III. Einwilligung von Eltern oder Vormund . . . . .	35
<b>Drittes Kapitel.</b>	
<b>Ehehindernisse.</b>	
I. Verbot der Verwandtenehe . . . . .	36
II. Bestehende Ehe (bigamy) . . . . .	37
III. Sterilität und Impotenz . . . . .	37
IV. Wiederverheiratung . . . . .	37

	<b>Viertes Kapitel.</b>	Seite
	<b>Die Form der Eheschließung.</b>	
I.	Kirchliche Ehe . . . . .	38
	1. nach vorausgegangenem öffentlichen Aufgebot. 2. ohne Aufgebot.	
II.	Zivilehe . . . . .	39
	1. mit standesamtlichem Aufgebot. 2. ohne standesamtliches Aufgebot.	
III.	Internationales Eherecht . . . . .	40
	<b>Zweiter Abschnitt.</b>	
	<b>Prozesse in Ehesachen (matrimonial proceedings).</b>	
	<b>Erstes Kapitel.</b>	
	<b>Allgemeine Bestimmungen.</b>	
I.	Klageinhalt . . . . .	41
II.	Zuständigkeit . . . . .	42
III.	Vorsorgliche Maßnahmen . . . . .	42
	1. Unterhalt der Frau. 2. Zuteilung der Kinder.	
IV.	Prozeßkosten . . . . .	43
	<b>Zweites Kapitel.</b>	
	<b>Wiederherstellung der ehelichen Rechte (restitution of conjugal rights).</b>	
I.	Begriff . . . . .	43
II.	Voraussetzungen . . . . .	44
III.	Urteil und Nebenfolgen . . . . .	44
IV.	Zuständigkeit . . . . .	44
	<b>Drittes Kapitel.</b>	
	<b>Gerichtliche Trennung (judicial separation); separation orders and protection orders.</b>	
I.	Gerichtliche Trennung . . . . .	45
	1. Begriff. 2. Trennungsgründe. 3. Einreden. 4. Folgen. 5. Zuständigkeit.	
II.	Separation orders . . . . .	46
	1. Allgemeines. 2. Wirkung.	
III.	Protection orders . . . . .	47
	<b>Viertes Kapitel.</b>	
	<b>Die Ehescheidung (divorce).</b>	
I.	Scheidungsgründe . . . . .	48
II.	Einreden des beklagten Ehegatten . . . . .	48
	1. Abweisung der Klage. a) Zustimmung (connivance); b) Verzeihung (condonation); c) Collusion. 2. Abweisung im Ermessen des Gerichtes.	
III.	Nebenfolgen . . . . .	49
	1. Zuteilung der Kinder. 2. Ökonomische Folgen. 3. Genugtuung vom ehrebrecherischen Dritten. 4. Höhe des Schadenersatzes.	
IV.	Zuständigkeit englischer Gerichte . . . . .	51
V.	Ausländische Scheidungsurteile . . . . .	51
VI.	Verfahren (proceedings) . . . . .	52
	<b>Fünftes Kapitel.</b>	
	<b>Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe (nullity).</b>	
I.	Nichtige Ehen . . . . .	55
II.	Anfechtbare Ehen . . . . .	55
III.	Zuständigkeit . . . . .	56

Sechstes Kapitel. Seite

**Feststellungsklagen über eheliche Verhältnisse (jactitation of marriage und legitimacy declarations).**

I. Jactitation of marriage . . . . .	56
II. Legitimacy declarations . . . . .	56

Dritter Abschnitt.

**Die persönliche Stellung der Ehegatten.**

Erstes Kapitel.

**Allgemeine Bestimmungen.**

I. Domizil, Nationalität, Name, Vermögen . . . . .	57
II. Cohabitation . . . . .	58
III. Maintenance . . . . .	58
IV. Ordnung gestörter Ehen . . . . .	59

Zweites Kapitel.

**Die Stellung der Frau.**

I. Vertretung der ehelichen Gemeinschaft . . . . .	59
II. Handlungs- und Prozeßfähigkeit der Frau . . . . .	59

Vierter Abschnitt.

**Die Vermögensverhältnisse der Ehegatten.**

Erstes Kapitel.

**Ordentlicher Güterstand ohne Ehevertrag.**

I. Prinzip der Gütertrennung . . . . .	60
II. Begriff des getrennten Vermögens (separate property) . . . . .	61
III. Geschenke zwischen Ehegatten . . . . .	61
IV. Forderungen unter Ehegatten; Konkurs . . . . .	61
V. Restraint of anticipation . . . . .	62
VI. Haftung des Mannes . . . . .	62
1. Für Schulden der Frau in Vertretung der Gemeinschaft.	
2. Voreheliche Schulden der Frau. 3. Schulden der Frau während der Ehe.	
VII. Torts, unerlaubte Handlungen der Frau während der Ehe . . . . .	64
VIII. Ausschließliche Haftung des Frauengutes . . . . .	65
IX. Die Frau als Stellvertreterin ihres Mannes . . . . .	65

Zweites Kapitel.

**Eheverträge (marriage settlements).**

I. Eigentliche Eheverträge. . . . .	66
II. Separation deeds (Trennungsverträge) . . . . .	67

Fünfter Abschnitt.

**Die Kinder.**

Erstes Kapitel.

**Das eheliche und das uneheliche Kind.**

I. Das eheliche Kind . . . . .	68
II. Vermutung der Ehelichkeit . . . . .	69
III. Legitimation durch die nachfolgende Ehe der Eltern . . . . .	69
IV. Das uneheliche Kind . . . . .	71
1. Altes Recht. 2. Neues Recht.	

	Seite
<b>Zweites Kapitel.</b>	
<b>Das Adoptivkind (adoption).</b>	
I. Voraussetzungen der Annahme . . . . .	71
II. Wirkung der Kindesannahme . . . . .	72
III. Form der Kindesannahme . . . . .	73
<b>Drittes Kapitel.</b>	
<b>Rechte und Pflichten der Eltern.</b>	
I. Die elterliche Vormundschaft . . . . .	73
II. Pflichten der Eltern . . . . .	74
1. Schutz und Erziehung. 2. Unterhalt. 3. Unterhaltungspflicht des Vaters. 4. Unterhaltungspflicht der Mutter. 5. Unterhalt des unehelichen Kindes. 6. Vermögensverwaltung, Ver- tretung der Kinder.	
III. Pflichten der Kinder . . . . .	77
<b>Sechster Abschnitt.</b>	
<b>Die Vormundschaft (guardian and ward).</b>	
<b>Erstes Kapitel.</b>	
<b>Die Vormundschaftsbehörden.</b>	
I. Vormundschaftsbehörden für Kinder . . . . .	78
II. Vormundschaftsbehörden für Geisteskranke . . . . .	78
1. Das Gericht. 2. Masters in lunacy. 3. Board of control.	
III. Vormundschaftsbehörden für verurteilte Verbrecher . . . . .	79
IV. Zuständigkeit; internationale Konfliktsfälle . . . . .	79
1. Minderjährige. 2. Geisteskranke.	
<b>Zweites Kapitel.</b>	
<b>Das Amt und die Amtsführung des Vormundes.</b>	
I. Vormund für die Person . . . . .	80
II. Vormund für das Vermögen . . . . .	80
III. Die Führung der Vormundschaft . . . . .	80
<b>Drittes Kapitel.</b>	
<b>Die Bevormundungsfälle, das Bevormundungsverfahren.</b>	
I. Minderjährigkeit . . . . .	81
II. Geisteskrankheit und Geistesschwäche . . . . .	82
1. Vormund für die Person. 2. Vormund für das Vermögen (committee of the estate).	
III. Verurteilte Verbrecher . . . . .	84
<b>Dritter Teil.</b>	
<b>Das Sachenrecht.</b>	
I. Allgemeines . . . . .	85
II. Vermögensarten . . . . .	85
1. Immobilienvermögen. 2. Mobilienvermögen.	

Erste Abteilung.

Seite

**Das Recht an Grundstücken.**

Erster Abschnitt.

**Begründung und Formen des Eigentums.**

Erstes Kapitel.

**Tenures (Besitzestitel).**

I. Begriff . . . . .	87
II. Freehold (Freies Eigentum) . . . . .	87
III. Copyhold . . . . .	88
IV. Leasehold (Recht auf Zeit, Pachtrecht) . . . . .	90

Zweites Kapitel.

**Estates (Arten des Eigentumsbesitzes).**

I. Begriff . . . . .	90
II. Estate in fee simple (unbeschränktes Eigentum) . . . . .	91
III. Estate for life (lebenslängliches Besitzrecht) . . . . .	91
IV. Estate in tail (erbrechtlich beschränktes Eigentum) . . . . .	91

Drittes Kapitel.

**Reversion and remainder (Rückfallrecht und Anwartschaft).**

I. Bestellung mehrerer aufeinanderfolgender estates . . . . .	92
II. Beispiel . . . . .	93
III. Reversion (Rückfallrecht) . . . . .	94
IV. Remainder (Anwartschaft) . . . . .	95

Viertes Kapitel.

**Gemeinschaftliches Eigentum; co-ownership.**

I. Begriff . . . . .	96
II. Joint tenancy (Gesamteigentum) . . . . .	96
III. Tenancy in common (Miteigentum) . . . . .	97
IV. Co-parcenary . . . . .	98

Zweiter Abschnitt.

**Dingliche Rechte erster Ordnung; legal estates and interests.**

Erstes Kapitel.

**Legal interests and equitable interests.**

Zweites Kapitel.

**Estate in fee simple (unbeschränktes Eigentum).**

Drittes Kapitel.

**Term of years absolute; leasehold estate (Recht auf Zeit, Pachtrecht).**

I. Begriff . . . . .	101
II. Arten . . . . .	102
1. Lease for a term of years (Recht auf Zeit). 2. Lease from year to year (Pachtrecht von Jahr zu Jahr). 3. Estate at will (zugestandener Besitz). 4. Estate by sufferance (geduldeter Besitz).	

	Seite
III. Form des Pachtvertrages, Folgen von Formfehlern . . . . .	105
IV. Verpflichtungen des Verpächters (lessor) . . . . .	106
1. Zusicherung des ungestörten Besitzes (quiet enjoyment).	
2. Gewährleistung der Eignung für den beabsichtigten Zweck (warranty for fitness).	
V. Verpflichtungen des Pächters (lessee) . . . . .	106
1. Veränderungen am Grundstück (waste). 2. Reparaturen (repairs).	
VI. Rechte des Verpächters (lessor) . . . . .	108
1. Zins (rent). 2. Recht auf Selbstpfändung (distress). 3. Vorzeitige Auflösung des Vertrages (re-entry).	
VII. Rechte des Pächters (lessee) . . . . .	111
1. Das Recht auf emblements. 2. Das Recht auf estovers.	
VIII. Veräußerung des Rückfallrechtes und Unterpacht (underlease) . . . . .	112
1. Veräußerung des Rückfallrechtes (reversion). 2. Veräußerung des Pachtrechtes und Unterpacht.	
IX. Beendigung der Pacht . . . . .	113
1. Zeitablauf. 2. Kündigung. 3. Untergang durch Vereinigung (merger). 4. Verwirkung (forfeiture). 5. Rückgabe (surrender).	

#### Viertes Kapitel.

##### Beschränkte dingliche Rechte (incorporeal hereditaments).

I. Begriff . . . . .	114
II. Allgemeine Grundsätze . . . . .	114
III. Arten der beschränkten dinglichen Rechte . . . . .	115
1. Easements. 2. Profits à prendre. 3. Franchises.	

#### Fünftes Kapitel.

##### Grundrente (rentcharge).

I. Begriff . . . . .	118
II. Entstehung von Grundrenten . . . . .	118
III. Rechte des Grundrentengläubigers . . . . .	119
1. Selbstpfändung (distress). 2. Besitzergreifung des Grundstückes (entry).	
IV. Rechte des Grundrentenschuldners . . . . .	119
1. Verteilung der Grundrente (apportionment). 2. Rückkauf der Grundrente (redemption).	

#### Sechstes Kapitel.

##### Hypotheken (mortgages).

I. Übersicht . . . . .	121
II. Das alte Recht (bis Ende 1925) . . . . .	121
1. Hypotheken nach gemeinem Recht. 2. Hypotheken nach Billigkeitsrecht.	
III. Hypotheken nach dem Law of Property Act, 1925 . . . . .	123
1. Allgemeines. 2. Hypotheken durch Gewährung eines Rechtes auf Zeit (term for years absolute). 3. Hypothek durch Grundstücksbelastung (charge by way of legal mortgage). 4. Umwandlung alter Hypotheken in Hypotheken nach neuem Recht. 5. Verpfändung eines Rechtes auf Zeit (leasehold). 6. Beispiel.	
IV. Hypotheken durch Hinterlage der Urkunden (equitable mortgages) . . . . .	126

## Inhaltsverzeichnis.

XI

	Seite
V. Eintragung, Pfandstelle und Änderung der Hypothek . . . . .	127
1. Eintragung (registration). 2. Verhältnis mehrerer Hypothen. 3. Abänderung von Hypothen.	
VI. Rechte des Gläubigers . . . . .	129
1. Versicherung. 2. Einsprache gegen wertschädigende Ver- änderungen des verpfändeten Grundstückes (restraint of waste). 3. Besitzergreifung des Grundstückes (entry). 4. Er- nennung eines Einziehers (receiver). 5. Verfallserklärung foreclosure). 6. Verkaufsrecht (sale).	
VII. Rechte des Schuldners . . . . .	131
1. Rückkaufsrecht (equity of redemption). 2. Einsicht in die Rechtsurkunden (title deeds). 3. Klage aus Besitzes- störung. 4. Gewährung von Pachtverträgen (leases).	
VIII. Übertragung von Hypothen (transfer) . . . . .	132

## Siebentes Kapitel.

### Andere dingliche Rechte erster Ordnung.

I. Steuern (taxes) . . . . .	133
II. Zehntrechte (tithe rent charges) . . . . .	133
III. Right of entry . . . . .	133

## Dritter Abschnitt.

### Equitable interests (Dingliche Rechte zweiter Ordnung oder Billigkeitsrechte).

#### Erstes Kapitel.

##### Entstehung von Billigkeitsrechten.

#### Zweites Kapitel.

##### Trust — Treuhand.

I. Wirtschaftliche Bedeutung . . . . .	135
II. Begriff . . . . .	136
III. Arten der Treuhand . . . . .	137
1. Einteilung nach der Aufgabe des Treuhänders. 2. Ein- teilung nach der Entstehung.	
IV. Form der Errichtung . . . . .	138
V. Das Amt des Treuhänders . . . . .	138
1. Einsetzung des Treuhänders. 2. Rücktritt und Absetzung des Treuhänders. 3. Gesamthand mehrerer Treuhänder. 4. Public Trustee. 5. Vergütung des Treuhänders.	
VI. Pflichten des Treuhänders . . . . .	139
VII. Rechte des Begünstigten . . . . .	140
VIII. Schutz des Begünstigten . . . . .	141
1. Vorzug im Konkurs des Treuhänders. 2. Pfandrecht am gemischten Gut. 3. Konstruktive Treuhand.	
IX. Haftung des Treuhänders . . . . .	142
1. Haftung gegenüber Dritten aus Verträgen für das Treugut. 2. Haftung für Treubruch. 3. Haftung für den Mittreuhänder.	
X. Schutz des Treuhänders . . . . .	144
1. Rückgriff auf Mittreuhänder. 2. Rückgriffsrecht auf Be- günstigte. 3. Verjährung. 4. Entlastung durch das Gericht.	



**Erwerb und Verlust von Rechten an Grundstücken.****Erstes Kapitel.****Aneignung, Ersitzung, Verjährung (occupancy, adverse possession and limitation).**

I. Aneignung (occupancy) . . . . .	145
II. Ersitzung (adverse possession) . . . . .	145
III. Verjährung (limitation) . . . . .	146

**Zweites Kapitel.****Veräußerung von Rechten an Land (title by alienation).**

I. Hergang der Veräußerung . . . . .	148
II. Der Vorvertrag (contract or agreement for sale) . . . . .	149
1. Inhalt. 2. Form und Abschluß. 3. Wirkung.	
III. Abstract of title (Verzeichnis der das Grundstück betreffenden Rechtsgeschäfte) . . . . .	151
IV. Weitere Begehren und Feststellung eingetragener Grundlasten (requisitions and searches) . . . . .	153
V. Die Übertragung (conveyance) . . . . .	154
1. Vorbereitung der Übertragungsurkunde. 2. Die Übertragungsurkunde (conveyance deed).	
VI. Rechtsschutz gegen Vertragsbruch . . . . .	157
VII. Veräußerung eingetragenen Landes . . . . .	158
VIII. Erwerb von Billigkeitsrechten . . . . .	158

**Drittes Kapitel.****Rangfolge verschiedener konkurrierender Rechte.**

I. Rangfolge zwischen legal estates . . . . .	158
II. Rangfolge zwischen Billigkeitsrechten . . . . .	159
III. Rangfolge zwischen legal estates und Billigkeitsrechten . . . . .	159
1. Rangfolge, wenn kein Recht eingetragen ist. 2. Rangfolge, wenn nur der legal estate eingetragen ist. 3. Rangfolge, wenn beide Rechte eingetragen sind.	

**Viertes Kapitel.****Erwerb und Verlust beschränkter dinglicher Rechte.**

I. Erwerb durch Bestellung und Übertragung . . . . .	161
II. Erwerb durch Ersitzung oder gemäß Ortsgebrauch . . . . .	162
1. Ersitzung (prescription). 2. Ortsgebrauch (custom).	
III. Verlust von beschränkten dinglichen Rechten . . . . .	164

**Fünftes Kapitel.****Nichtige und anfechtbare Übertragungen.**

I. Gesetzgebung gegen die tote Hand (mortmain) . . . . .	164
II. Rule against perpetuities (Vorschriften gegen ewig dauernde Rechte) . . . . .	165
III. Accumulations (Anhäufung des Kapitals) . . . . .	166
IV. Betrügerische Übertragungen (fraudulent conveyances) . . . . .	166
V. Anfechtbarkeit wegen Auflösung einer Gesellschaft oder wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners . . . . .	167

## Fünfter Abschnitt.

**Eintragung von Grundstücken und Grundlasten.**

## Erstes Kapitel.

**Die Frage des Eintragungszwanges.**

I. Grundbuch . . . . .	168
II. Grundlastenregister . . . . .	170

## Zweites Kapitel.

**Eintragsfähige Rechte.**

I. Eintragungen im Grundbuch . . . . .	170
1. Absolutes Recht (absolute title). 2. Besitzesrecht (possessory title). 3. Pachtrecht (good leasehold title). 4. Bedingtes Recht (qualified title)	
II. Eintragungen im Grundlastenregister . . . . .	172
1. Register der hängigen Gerichtsverfahren (pending actions). 2. Register der Grundrenten (annuities). 3. Register gerichtlicher Erlasse (writs and orders). 4. Register der Nachlaßverträge (deeds of arrangement). 5. Grundlastenregister (land charges). 6. Register der öffentlich-rechtlichen Belastungen (local land charges).	

## Drittes Kapitel.

**Wirkung des Eintrages und Haftung des Staates.**

I. Eintragung von Land . . . . .	173
II. Eintragung von Grundlasten . . . . .	174
III. Abänderung der Einträge und Haftung des Staates . . . . .	175

## Sechster Abschnitt.

**Festgelegtes Land (settled land).**

## Erstes Kapitel.

**Stiftungen (settlements).**

I. Zweck und Inhalt der Stiftung . . . . .	175
II. Form . . . . .	177
III. Nachteile . . . . .	178

## Zweites Kapitel.

**Die Rechte des Besitzers.**

I Allgemeine Bestimmungen . . . . .	178
II. Einzelne Rechte . . . . .	179
1. Verkauf. 2. Pacht. 3. Hypotheken. 4. Holzschlag. 5. Bodenverbesserungen.	

## Drittes Kapitel.

**Schutz der Anwärtter (remaindermen).**

I. Erhaltung des Kapitalwertes . . . . .	181
II. Zuteilung zu Kapital und Einkommen . . . . .	181
III. Treuhänder . . . . .	182
IV. Mitwirkung des Gerichtes . . . . .	182

## Siebenter Abschnitt.

Seite

**Internationales Immobilienrecht.**

## Zweite Abteilung.

**Das Recht an Fahrnis.**

## Erstes Kapitel.

**Der Besitz von Fahrnis.**

I. Begriff der Fahrnis . . . . .	184
II. Begriff von Eigentum und Besitz . . . . .	185
III. Erwerb und Verlust des Besitzes . . . . .	185

## Zweites Kapitel.

**Das Eigentum an Fahrnis.**

I. Eigentum an Land und Eigentum an Fahrnis . . . . .	186
II. Der Erwerb des Eigentums . . . . .	187
1. Aneignung. 2. Junge Tiere und Früchte. 3. Verarbeitung und Vermischung. 4. Übertragung. 5. Ersitzung.	

## Drittes Kapitel.

**Verpfändung beweglicher Sachen.**

I. Verpfändung durch Sicherungsübereignung (mortgage) . . . . .	189
II. Gewöhnliches Pfandrecht (pledge, pawn) . . . . .	190
III. Retentionsrecht (lien) . . . . .	190

## Dritte Abteilung.

**Choses in action.**

## Erstes Kapitel.

**Begriff der choses in action.**

I. Die Rechte, welche choses in action sind . . . . .	191
II. Geldforderungen und Schulden (debts) . . . . .	192

## Zweites Kapitel.

**Entstehung, Übertragung und Verlust von choses in action.**

I. Entstehung . . . . .	192
II. Übertragung . . . . .	193
III. Verlust von choses in action, insbesondere von Forderungen . . . . .	193

## Vierter Teil.

**Das Erbrecht.**

I. Besonderheiten des englischen Rechts . . . . .	194
II. Vermögensübergang mit oder ohne Testament . . . . .	194

## Erster Abschnitt.

**Die testamentarische Erbfolge.**

## Erstes Kapitel.

**Die absolute Verfügungsfreiheit.**

## Zweites Kapitel.

**Die Verfügungsfähigkeit.**

I. Handlungs- und Verfügungsfähigkeit . . . . .	196
II. Minderjährigkeit . . . . .	196
III. Geisteskrankheit . . . . .	197

Inhaltsverzeichnis.	XV
Drittes Kapitel.	Seite
<b>Die Form des Testamentes.</b>	
I. Gewöhnliches Testament . . . . .	197
1. Die Schriftlichkeit des Testamentes.   2. Unterschrift.	
3. Beglaubigung durch zwei Zeugen.	
II. Außerordentliches (Soldaten-)Testament . . . . .	199
Viertes Kapitel.	
<b>Änderung und Widerruf von Testamenten.</b>	
I. Änderungen . . . . .	199
II. Widerruf . . . . .	199
1. Widerruf durch Heirat.   2. Widerruf durch Zerstörung des Testamentes.   3. Widerruf durch ein späteres Testament.	
III. Wiederaufleben von Testamenten . . . . .	201
Fünftes Kapitel.	
<b>Die Verfügungsarten.</b>	
I. Das Vermächtnis . . . . .	201
1. Specific legacy and devise (Vermächtnis einer bestimmten Sache).   2. Demonstrative legacy.   3. Pecuniary and general legacy (allgemeines Vermächtnis).   4. Residuary legacy (Vermächtnis des Vermögensrestes).	
II. Schenkungen von Todes wegen (donatio mortis causa) . . . . .	204
III. Nacherbeneinsetzung . . . . .	205
IV. Ersatzverfügung . . . . .	205
Sechstes Kapitel.	
<b>Ungültigkeit testamentarischer Verfügungen.</b>	
I. Ungültigkeit des ganzen Testamentes . . . . .	206
II. Ungültigkeit einzelner Teile des Testamentes . . . . .	206
Zweiter Abschnitt.	
<b>Erbfolge ohne Testament. Die Intestaterben.</b>	
I. Erbrecht des Ehegatten . . . . .	207
II. Erbrecht der Nachkommen . . . . .	207
III. Erbrecht der Eltern . . . . .	208
IV. Erbrecht der Geschwister, Großeltern, Onkel und Tanten . . . . .	208
V. Uneheliche Personen . . . . .	209
VI. Rechte der Krone . . . . .	209
Dritter Abschnitt.	
<b>Der Übergang des Vermögens.</b>	
Erstes Kapitel.	
<b>Voraussetzungen auf Seite des Erben.</b>	
I. Erbfähigkeit . . . . .	209
1. Minderjährigkeit.   2. Testamentszeugen.	
II. Erbwürdigkeit . . . . .	210
III. Nichtigkeit von Vermächtnissen (lapse and failure) . . . . .	210
1. Vorzeitiger Tod des Erben.   2. Unmöglichkeit der Er- reichung des Zweckes.	

	Seite
<b>Zweites Kapitel.</b>	
<b>Der Erbschaftsverwalter (personal representative).</b>	
I. Stellung des Erbschaftsverwalters . . . . .	211
II. Der Testamentsvollstrecker (executor) . . . . .	213
1. Ernennung des Testamentsvollstreckers. 2. Übergang des Amtes. 3. Ablehnung des Amtes.	
III. Gerichtlich ernannte administrators . . . . .	214
1. Ansprüche auf das Amt. 2. Fälle gerichtlicher Ernennung.	
IV. Executor de son tort . . . . .	215
<b>Drittes Kapitel.</b>	
<b>Bestätigung des Testamentes und Ernennung des Erbschaftsverwalters (probate and grant of administration).</b>	
I. Gewöhnliche Form der „Probate“ (probate in common form) . . . . .	216
1. Bestätigung des Testamentes. 2. Ernennung des administrator.	
II. Feierliche Form (probate in solemn form) . . . . .	218
III. Wirkung der Bestätigung des Testamentes und der Ernennung des administrator . . . . .	219
1. Rechte des Erbschaftsverwalters vor Bestätigung oder Ernennung. 2. Wirkung der Bestätigung oder der Ernennung.	
IV. Widerruf der Bestätigung oder der Ernennung . . . . .	221
1. Widerrufsgründe. 2. Wirkung des Widerrufs.	
<b>Viertes Kapitel.</b>	
<b>Die Liquidation der Erbmasse.</b>	
I. Die Erbmasse (assets) . . . . .	221
II. Bezahlung der Schulden . . . . .	222
1. Insolventer Nachlaß. 2. Zahlungsfähiger Nachlaß. 3. Gläubigerbevorzugung durch den Erbschaftsverwalter. 4. Zahlung verjährter Schulden. 5. Rückbehaltungsrecht des Erbschaftsverwalters. 6. Haftung gegenüber Gläubigern.	
III. Auszahlung und Übergabe der Vermächtnisse . . . . .	225
1. Bezahlung durch Überlassung von Erbschaftsgegenständen. 2. Einwerfungspflicht der Kinder. 3. Wahlpflicht des Vermächtnisnehmers. 4. Vermächtnis verpfändeter Sachen. 5. Zinspflicht. 6. Haftung der Vermächtnisnehmer unter sich.	
IV. Auszahlung und Übertragung der Erbschaft an die Erben . . . . .	229
<b>Vierter Abschnitt.</b>	
<b>Internationales Erbrecht.</b>	
I. Übergang unbeweglichen Vermögens . . . . .	229
II. Übergang beweglichen Vermögens . . . . .	231
Sachverzeichnis . . . . .	233

## Einführung.

In wunderbarer Weise spiegelt sich im englischen Recht der Geist des Volkes, dem es seine Entstehung verdankt. England, das Inselreich, wurde von fremdem Recht weniger berührt als irgendein anderes Land. Ohne durch geschriebene Gesetze gebunden zu sein, konnte der englische Richter das dem Denken und Fühlen des Volkes entsprechende Recht frei nach seiner Überzeugung festsetzen, allerdings mit Rücksichtnahme auf frühere Entscheide. Es ist ein im englischen Geist tief eingewurzelter Glaube, daß die Rechtsprechung allein gestützt auf Präjudizien die beste und gesundeste Methode der Rechtsbildung sei. Der Engländer ist stolz darauf, daß sein Land bis auf den heutigen Tag keine umfassende Kodifikation hat. Er ist so sehr von seiner freien, durch kein Gesetz beschränkten Rechtsentwicklung eingenommen, daß er eine umfassende moderne Kodifikation mißtrauisch mit einem Prokrustesbett vergleicht, einem Folterbett, in das der Richter die einzelnen Rechtsfälle nur gewaltsam zu ihrem Schaden einspannt und so die Entwicklung des Rechtes überhaupt hemmt. So sagt ein hervorragender englischer Jurist:

„Wir haben Grund uns zu freuen, daß das englische Recht der Prokrustesbehandlung moderner Gesetzgebung entronnen ist und daß ihm vergönnt war, sich in allen Teilen zu solch schöner Harmonie zu entfalten, unter dem Einfluß einer Wissenschaft, die auf den Grundlagen des Gewissens, der Vernunft und der Erfahrung das große Problem des Rechtes und ziviler Gerechtigkeit löst“<sup>1)</sup>.

Gewiß liegt in diesen Worten eine Verkennung des hohen Wertes einer Kodifikation, welche doch zufolge ihrer absolut sichern Grundlagen, ihrer Übersichtlichkeit und ihres festgefügtten Rahmens eigentlich

---

<sup>1)</sup> PHILLIMORE: International Law, Vol. 4, p. 11: „It is a matter for rejoicing that it has escaped the Procrustean treatment of modern legislation and has been allowed to grow to its fair proportions under the influence of that science which works out of conscience, reason and experience the great problem of Law or Civil Justice.“

erst eine gründliche wissenschaftliche Durcharbeitung und Fortbildung des Rechtes ermöglicht. Trotz der Kodifikation wird der Richter neues Recht schaffen können, wenn er beim Mangel einer gesetzlichen Vorschrift „nach bewährter Lehre, Überlieferung und nach der Regel entscheidet, die er als Gesetzgeber aufstellen würde,“ wie dies so schön gesagt ist in Art. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der große Nachteil des ungeschriebenen Rechtes, wie es die Grundlage der englischen Rechtsprechung bildet, besteht darin, daß der einzelne Volksgenosse mehr als anderswo das richtige Recht bloß nach seinem Rechtsgefühl finden muß, das allerdings bei den Engländern hoch entwickelt ist. Er ist auch mangels einer Kodifikation mehr als der Angehörige eines andern Landes auf den teuern Rat von Rechtsanwälten angewiesen, die oft selbst nicht zuverlässig sagen können, wie der Richter entscheiden wird. Gerade diese Unsicherheit führt dazu, daß man zur Sicherung seines Rechtes an alten, nach englischer Ansicht bewährten, aber doch umständlichen und unmodernen Formen festhält, wie z. B. im Immobilienrecht und im Vertragsrecht.

Verurteilt der Staat den, der ein Recht verletzt, von der Fiktion ausgehend, daß jedermann das Recht kennt, so soll der Staat auch jedermann von vornherein die Kenntnis des Rechtes durch Schaffung einer umfassenden gemeinverständlichen Kodifikation ermöglichen.

Die Rechtsunkenntnis und Rechtsunsicherheit muß doch gewiß in einem Lande, das keine Gesetze hat, und dessen Recht bloß in Gerichtsurteilen festgestellt ist, weit größer sein, als in einem Lande der Kodifikation. Gerade aus diesem Grunde wird auch in einem Lande des ungeschriebenen Rechtes aus dem Volke heraus die Anregung zu neuer Rechtsentwicklung spärlicher sein als in einem Lande des geschriebenen Rechtes.

Wie sehr der Geist des englischen Rechtes von der kontinentalen Auffassung verschieden ist, und wie schwer es ist, zu einer Verständigung zu kommen — namentlich wenn es sich darum handelt, Konfliktsfälle verschiedener Rechte durch zwischenstaatliche Vereinbarungen aus der Welt zu schaffen, also das sog. internationale Privatrecht zu kodifizieren — ergibt sich gerade aus der Verschiedenheit der Grundanschauungen über den Wert von Spruchrecht und Gesetzesrecht. Den Vorwurf, welchen die Engländer der kontinentalen Gesetzgebung und Rechtsprechung machen, können die kontinentalen Juristen nicht verstehen, da sie die englische Art der Rechtsfindung als Hindernis für eine freie Rechtsentwicklung betrachten. Ist der englische Richter nicht durch eine Kodifikation gebunden, so besteht zufolge der strengen Tradition doch eine äußerst starke Gebundenheit an das Recht, das frühere Richter gesprochen haben, mag ihr Urteil auch Hunderte von Jahren früher erfolgt sein. Das Recht erstarrt oft in alten Formen,

und der traditionelle Zwang, auf neue Lebensverhältnisse altes Recht anzuwenden, hemmt die Entwicklung des Rechtes. Das klassische Wort:

„Sei im Besitze und du wohnst im Recht  
Und heilig wird's die Menge dir bewahren“;

sowie das andere:

„Es erben sich Gesetz und Rechte  
Wie eine ew'ge Krankheit fort“,

treffen noch mehr auf das englische als auf das kontinentale Recht zu.

Aus der Darstellung einzelner Rechtsinstitute in diesem Buche ergibt sich dies ohne weiteres. Wie schwer fällt es dem englischen Juristen, sich von den alten, den Ansprüchen der heutigen Zeit gewiß nicht entsprechenden Formen des aus dem Lehensrecht stammenden Immobilienrechtes zu befreien! Obleich erst vor kurzem nach langen Kämpfen dieses Recht gesetzlich zusammengefaßt wurde, hat man die Gelegenheit versäumt, durch Einführung eines Grundbuches mit Eintragungszwang für das ganze Land das alte schwerfällige, zeitraubende und teure Conveyancingverfahren zu beseitigen. Heute noch muß bei einem Landverkauf der Verkäufer eine lange Liste mit dem Verzeichnis aller auf dem Grundstück ruhenden Rechte und Verpflichtungen anfertigen und darüber hinaus, bis auf 30 Jahre zurück, alle Erwerbstitel, title deeds, im Original vorlegen, um sein Recht zu beweisen, wogegen ein einziger Blick in ein Grundbuch besseren, untrüglichen Beweis liefern würde.

Wie mittelalterlich war bis in die neueste Zeit die Behandlung der unehelichen Kinder. Erst das Jahr 1927 hat Besserung gebracht. Wie eigentümlich berührt den Ausländer das Ehescheidungsrecht, das die Scheidung nur bei Ehebruch zuläßt, wobei bei Ehebruch der Frau die Drittperson, mit welcher er begangen wurde, miteingeklagt und zu Schadenersatz an den betrogenen Ehemann verurteilt wird, während bei der Klage gegen den Mann die mitschuldige dritte Person nicht vor Gericht gezogen werden kann.

Doch ist zuzugeben, daß die besondere, abgeschlossene Rechtsentwicklung in England auch eigenartige charakteristische Institute von höchstem Werte geschaffen hat, die andere Länder nicht kennen, wie das hochentwickelte Institut des trust, der Treuhand. Auch das Verfahren der Erbschaftsliquidation weist teilweise nachahmungswerte Züge auf, nachdem England in neuester Zeit den Unterschied zwischen Erbfolge in Land und in bewegliche Sachen beseitigt hat. Wenig sympathisch für das kontinentale Rechtsempfinden ist allerdings die schrankenlose Verfügungsfreiheit des Erblassers, die es ihm gestattet, Frau und Kinder im Testament zu übergehen. Hier, wie überhaupt auf allen Gebieten des Rechtes, ist der Staat allzusehr einseitiger Verteidiger des



Besitzes und zu wenig Beschützer der Besitzlosen. Das ist darauf zurückzuführen, daß in vielen Teilen das Recht das alte geblieben ist, obwohl sich die Lebensverhältnisse und die Ansichten über die Frage der Gleichberechtigung aller Bürger eines Staates geändert haben. Es ist dabei nicht zu vergessen, daß England durch die Wahrung der Interessen der Besitzenden groß geworden ist, und daß in keinem Lande, wie gerade in England, auch dem Besitzlosen, wenn er nur tüchtig ist, der Weg zur freien Entwicklung und zum Aufstieg in eine höhere Klasse offen steht.

„Das Rechtsleben Englands bewegt sich noch heute in alten Formen. Es sind nicht nur die Äußerlichkeiten, die hier in Frage kommen, wie die Perücken der Richter und die alte Rechtssprache, darunter viele altfranzösische Formeln, sondern das ihnen zugrunde liegende Rechtsempfinden ist altertümlich. Die englische Rechtswissenschaft arbeitet deshalb mit alten urgermanischen und altnormannischen Rechtsbegriffen und sucht — oft mit juristischer Spitzfindigkeit — neue Rechtsverhältnisse stets wieder in die alten Formen zu pressen<sup>1)</sup>.“

Auf keinem Gebiete zeigt sich der konservative Sinn des Engländers so deutlich, wie gerade im Recht. Das kommt daher, daß er grundsätzlich die Dinge, wie sie gerade sind, für gut hält, so daß sie es verdienen, möglichst unverändert fortzudauern. Für den Engländer ist in viel höherem Grade als für andere Völker das jeweils Bestehende heilig. Innerhalb dieser Schranken hat er ein feines Rechtsgefühl. Der Mensch soll möglichst frei nach seinen Neigungen leben, wobei aber der vollberechtigte Rechtsgenosse das gleiche verlangen kann. So besteht vollständige Freiheit in der Wahl und jederzeitigen Änderung des Familiennamens. Der Engländer bricht nicht leicht einen Streit vom Zaun. Er pflegt geschlossene Verträge über Mein und Dein aufs Peinlichste innezuhalten, auch wenn sie nicht schriftlich niedergelegt sind. Die Achtung vor dem ungeschriebenen Rechte spiegelt sich auch in der Achtung vor dem nur mündlich geschlossenen Vertrag.

Der Hüter des ungeschriebenen, aber vom Volksbewußtsein getragenen althergebrachten Rechtes ist der hoch angesehene Richter, der gewöhnlich allein urteilt, oft aber auch durch sein Hilfsorgan, die Geschworenenbank, über das Rechtsempfinden der Volksgenossen aufgeklärt wird. Die hohe soziale Stellung, sein glänzendes Einkommen, seine Wahl durch die Krone und vor allem ein hochentwickelter commonsense erheben ihn zum allgemein anerkannten tüchtigen und unparteiischen Wahrer des Rechtes. Nur ein solch hervorragender Richterstand machte es überhaupt möglich, so lange ohne viele Gesetze und ohne

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Darstellung von WILHELM DIBELIUS in seinem vortrefflichen Buche „England“, 4. Aufl., Bd. 1, S. 348 ff. Stuttgart: Deutsche Verlagsbuchhandlung 1925.

Kodifikation auszukommen. Erleichtert wurde die Aufgabe des Richters durch das hochentwickelte soziale Empfinden des Volkes.

„Das englische Recht ist seinem Grundzuge nach altgermanisches Recht, jedoch aufs stärkste beeinflußt vom altnormannischen Verwaltungsrecht. Die Einflüsse des römischen Rechtes sind weit geringer als auf dem europäischen Kontinent. Zwar haben einzelne Kirchenfürsten und dann namentlich die Könige seit dem 12. Jahrhundert immer wieder den Versuch gemacht, das ihren Machtansprüchen günstige römische Recht nach England zu verpflanzen. Aber das alt eingewurzelte Common Law, gehütet durch nationales Selbstbewußtsein und durch die egoistischen Monopolbestrebungen der einflußreichen Juristengilden, hat sich des Eindringlings immer zu erwehren gewußt. Seit dem 17. Jahrhundert gilt es als Hüter englischer Freiheit gegenüber dem absolutistischen Recht der römischen Juristen. Es ist das speziell englische (und irische) Recht geworden, das auch im ganzen Bereich der Kolonien gilt und für das amerikanische Recht wenigstens die Grundlage bildet, während Schottland außerstande war, ein ähnlich genau durchgearbeitetes Recht zu entwickeln, und daher leichter dem römischen Rechte sich beugte. Englisch und schottisches Recht sind noch heute in Grundlagen, Formulierung und Rechtsprechung durchaus verschieden. Beeinflußt hat das römische Recht das Common Law natürlich in einer namhaften Zahl von einzelnen Rechtskonstruktionen, weiter in seiner späteren kirchlichen Fortbildung als kanonisches Recht. Letzteres ist die Grundlage für Testaments-, Ehe- und Erbschaftsangelegenheiten geworden. Auch für den völkerrechtlichen Verkehr haben römische Rechtsanschauungen maßgebenden Einfluß erlangt. Einzelne Gerichtshöfe, der Court of Requests (bis 1642) und das Admiraltätsgericht, sprachen lange vorwiegend römisches Recht. Gegen eine weitere Ausdehnung der römischen Rechtsgrundsätze hat sich die englische Juristenwelt jedoch stets und erfolgreich zur Wehr gesetzt. Als die Universitäten Oxford und Cambridge sich dem römischen Rechte zu beugen schienen, wurden die von den Vertretern des Common Law gegründeten Londoner Juristenschulen, die Inns of Court, die Hüter des nationalen Rechtes<sup>1)</sup>.“

Trotzdem Regierung und Volk, in ihrer Mehrheit auch die Juristen, von einer allgemeinen Rechtskodifikation heute noch nichts wissen wollen, stellte sich doch auch für England immer mehr die Notwendigkeit ein, manches althergebrachte Recht (wie z. B. das Property Law) in die Form von Gesetzen zu bringen und gesetzliche Vorschriften aufzustellen für ganz neue Lebens- und Rechtsverhältnisse, die ihre Entstehung den Fortschritten von Handel und Verkehr verdanken. So ist z. B. das Handelsrecht zu einem großen Teil in Gesetzen festgelegt

<sup>1)</sup> DIBELIUS: a. a. O.

(Bills of Exchange Act, 1882; Partnership Act, 1890; Sales of Goods Act, 1893). Aber für wichtige Rechtsgebiete, wie für die allgemeinen Lehren der Schuldverhältnisse (contracts) und der unerlaubten Handlungen (torts) fehlt es an eingehender gesetzlicher Ordnung. Immerhin kann gesagt werden, daß die vielen Gesetze der neuen Zeit eine umfassende Kodifikation des Privatrechts vorbereiten und immer notwendiger erscheinen lassen.

Die Kenntnis des englischen Rechtes ist nicht nur für den Juristen, sondern überhaupt für jeden, der sich näher für das englische Geistesleben interessiert, von ganz hervorragender Bedeutung und eingehenden Studiums wert. Nur wer das englische Recht kennt, wird auch ein richtiges Urteil über alle andern englischen Lebensgebiete haben, über Gesellschaft, Politik, Handel und Verkehr, ja selbst über englische Literatur.

Eines ist sicher: Mag das Recht und insbesondere der Geist des englischen Rechtes von andern Ländern verschieden sein und anderswo nicht verstanden werden, das englische Volk fühlt sich wohl dabei, vor allem auch bei seiner Verfassung, die ebenfalls zum großen Teil ungeschriebenes Recht ist, und das Land hat es dabei zur höchsten Machtentfaltung gebracht.

Einleitung.

## Die Rechtsquellen.

JENKS, E.: Short History of English Law. 2. Aufl. London 1912. — POLLOCK, F. and MATTLAND, F. W.: A History of English Law. 2. Aufl. Cambridge 1898. — HOLDSWORTH, W. S.: History of English Law. 2. Aufl. 1915.

**I. Allgemeines.** Drei Quellen bilden das englische Recht: Common Law, Equity und Statute Law, das gemeine Recht, das Billigkeitsrecht und das Gesetzesrecht. Rechtsverbindlich ist ursprünglich nur die Gewohnheit. Was die Masse der Menschen gewohnheitsgemäß tut, sieht sie als recht und billig an. Es wird ihr Recht, das ungeschrieben in ihrem Empfinden lebt, allen gemeinsam ist und deshalb gemeines Recht, „Common Law“ heißt. Die übereinstimmende Gewohnheit der Masse findet ihren Ausdruck in der Rechtsprechung, im Urteil. Die Urteile vermitteln die Kenntnis des Rechtes; sie stellen es von Fall zu Fall fest und bilden das Fallrecht oder „Case Law“. Späteren Urteilen wird die Entscheidung von früheren Fällen, Präjudizien, „precedents“, zugrunde gelegt, wo immer dies möglich ist.

Das Recht kann aber auch in der Form eines Gesetzes allgemein verbindlich vorgeschrieben werden. So sind auch die Gesetze, „statutes“ genannt, Quellen des englischen Rechtes.

Im Gegensatz zum Common Law steht als weitere Rechtsquelle „Equity“, das Billigkeitsrecht. Wird die Rechtsprechung dem Volke entzogen und einzelnen Berufsrichtern überlassen, die dem Leben des Volkes ferner stehend, stets nur gestützt auf ihre früheren, eigenen Entscheidungen urteilen, so liegt die Gefahr nahe, daß viele Urteile mit der Zeit nicht mehr den Bedürfnissen und dem Empfinden der Gesamtheit entsprechen, oft sogar als Unrecht empfunden werden. Das war im alten Rom der Fall, zeigte sich aber auch in England. Wie dort, so mußte auch hier Abhilfe getroffen werden. Dies geschah in England dadurch, daß das Common Law, soweit es veraltet erschien und Lücken aufwies, durch Equity, das Billigkeitsrecht, ersetzt und ergänzt wurde.

**II. Common Law (Gemeines Recht).** Der Ausdruck „Common Law“ hat für den Engländer zwei Bedeutungen. Der Jurist verwendet ihn im engeren Sinne für das Recht, das seinen Ursprung in der mittelalterlichen Rechtsprechung der gemeinrechtlichen Gerichte hat, also im Gegensatz zu der erst später entstandenen „Equity“, dem Billigkeitsrecht. Der Laie versteht unter „Common Law“ gewöhnlich alles Fall- oder Spruchrecht, ob es nun Common Law im engeren Sinne oder Equity ist, im Gegensatz zum Gesetzesrecht.

Die einheitliche Rechtsentwicklung setzt mit dem Ende des 11. Jahrhunderts ein. Damals wurde in London ein zentraler, oberster Gerichtshof geschaffen, dessen Richter als Reiserichter in regelmäßigem Turnus auf dem Lande die Schwurgerichte leiteten. Diese hatten nicht bloß Straffälle zu beurteilen, sondern auch Konflikte des Zivilrechtes, wie ja auch heute noch im Zivilprozeß Geschworene beigezogen werden können. Die Institution der Reiserichter, die ihren offiziellen Sitz in London hatten, führte in verhältnismäßig kurzer Zeit zum Ausgleich regionaler Unterschiede und zur Schaffung des einheitlichen Rechtes, des „Common Law“. Dieses litt aber unter der Schwerfälligkeit des Verfahrens, das vorschrieb, daß jeder Anspruch in eine bestimmte Formel (writ) gekleidet werden mußte. Paßte keine der bestehenden Klageformeln auf den Anspruch, so wurde ihm der Rechtsschutz regelmäßig versagt; er war nicht klagbar. So blieb das Common Law auf ein ganz bestimmtes, scharf umgrenztes Gebiet beschränkt. Die Folge davon war Klaglosigkeit vieler berechtigter Ansprüche, aber oft auch direkt gerichtlicher Schutz des Unrechtes und Verhinderung der Rechtsentwicklung. Viele Urteile konnten den geänderten Bedürfnissen einer neueren Zeit nicht mehr entsprechen. Es sei hier nur auf das rücksichtslose Verkaufsrecht des Hypothekargläubigers hingewiesen, der bei Nichtzahlung von Zinsen oder Kapital auf den Tag der Fälligkeit das Recht hatte, das verpfändete Grundstück sofort nach Belieben zu verkaufen oder an sich zu ziehen. Aufgabe des Billigkeitsrechtes war es, die Mängel der alten Rechtsprechung zu beseitigen.

**III. Equity (Billigkeitsrecht).** Der Lord CHANCELLOR verweigerte ungerechten Urteilen der Common Law Courts die Vollstreckung. Hatte ein solches Gericht mangels einer Klageformel (writ) die Behandlung eines Rechtsfalles überhaupt abgelehnt, so konnte der Kläger dem König eine Bittschrift einreichen. Der König überwies sie dem Kanzler, welcher bestimmte Gruppen solcher Ansprüche schützte und dessen Tätigkeit auf diesem Gebiete schließlich so umfangreich wurde, daß ein eigentliches Gerichtsverfahren entstand, das zur Bildung eines besonderen Gerichtes des Lord CHANCELLOR, des „Court of Chancery“, auch „Court of Equity“ genannt, führte. Dieses Gericht hatte in dreifacher Richtung Gerichtsbarkeit:

1. Ausschließliche Gerichtsbarkeit in allen Fällen, die nach Common Law nicht klagbar waren, so im Falle der Treuhand. Im Gegensatz zu Common Law schützte Equity auch die Zession von Rechten.

2. Konkurrierende Gerichtsbarkeit, wenn die gemeinrechtlichen Gerichte zwar Rechtshilfe gewährten, im gegebenen Falle aber unbefriedigende. Ein Beispiel hierfür ist die Behandlung des Vertragsbruches. Während nach Common Law nur Schadenersatz (damages) verlangt werden konnte, erkannte Equity auch auf Vertragserfüllung (specific performance).

3. Ergänzende Gerichtsbarkeit übte das Equity-Gericht aus, wenn gemeinrechtliche Gerichte Ansprüche schützten, welche Treu und Glauben widersprachen, wie in den Fällen da die Law Courts unbilliger Weise am Grundsatz festhielten, daß auch durch Betrug zustande gekommene Verträge unter allen Umständen rechtsverbindlich seien und der betrogene Teil nur Schadenersatz verlangen könne. Der Court of Chancery schaffte dadurch Abhilfe, daß er dem Kläger, der seinen Anspruch durch Betrug erlangt hatte, die Fortführung der Klage oder die Vollstreckung des Urteils untersagte.

Da das gemeine Recht die Übertragung von Forderungen nicht anerkannte, ließen dessen Gerichte Verrechnung mit einer durch Abtretung erlangten Gegenforderung nicht zu, verurteilten vielmehr den Beklagten zur Zahlung der ganzen Forderung des Klägers. Equity half, indem es Vollstreckung des Common Law-Urteils nur für den Differenzbetrag zwischen Urteilssumme und Zessionsbetrag zuließ.

Wie diese Beispiele zeigen, förderte das Billigkeitsrecht die Fortbildung des Rechtes, indem es Härten des alten Rechtes beseitigte und Lücken ausfüllte. Dadurch erlangte es ein Übergewicht über das gemeine Recht. So ist auch im englischen Prozeßgesetz, dem Supreme Court of Judicature (Consolidation) Act, 1925, s. 44, bestimmt, daß die Grundsätze von Equity im Widerstreit mit den Grundsätzen von Common Law den Vorrang haben.

Die beiden Rechtssysteme — Common Law und Equity — blieben bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus vollständig getrennt. Jedes hatte seinen eigenen Gerichtshof, der nur das Recht des einen Systems — ausschließlich Common Law oder ausschließlich Equity — anwenden durfte. Erst der Judicature Act, 1873 (jetzt Supreme Court of Judicature (Consolidation) Act, 1925) brachte die einheitliche Gerichtsorganisation mit Aufhebung der konkurrierenden Rechtsprechung verschiedener Gerichte, so daß nun alle Gerichte zuständig sind, sowohl Common Law als auch Equity anzuwenden. Doch wird auch heute noch an dem Unterschied der beiden Rechtssysteme in Literatur und Rechtsprechung festgehalten. So gibt es Bücher, die nur über Common Law handeln, und Bücher, die nur Equity darstellen.

Wenn auch alle Abteilungen des High Court als erste Instanz grundsätzlich zur Beurteilung aller Rechtsfälle zuständig sind, so werden doch regelmäßig der Chancery Division gestützt auf den Judicature (Consolidation) Act, 1925, s. 56, die Fälle des Equity Systems zugewiesen. Die Chancery Division pflegt daher die Rechtsprechung mit Bezug auf das Hypothekarwesen, Treuhandverhältnisse, Vormundschaften usw. Die King's Bench Division hingegen beschäftigt sich mit den Fällen, welche Common Law betreffen, vor allem Schadenersatzklagen aus Vertrag oder widerrechtlicher Handlung.

**IV. Case-Law (Fall- oder Spruchrecht).** England hat keine Kodifikation des Rechtes, wie sie in den kontinentalen europäischen Staaten in Zivilgesetzbüchern, Handelsgesetzbüchern usw. wiedergegeben ist, und nach welchen grundsätzlich nur das als Recht gilt, was in diesen Kodifikationen festgesetzt ist. Das Fundament des englischen Rechtes ist heute noch das ungeschriebene Recht, wie es durch die Richter angewendet wird, wenn auch einzelne Rechtsgebiete ausführlich in Gesetzen geordnet sind. Soweit keine solchen gesetzlichen Vorschriften bestehen, bestimmt der Richter nach freiem Ermessen, was Recht ist. Als Regel gilt aber, daß die einmal getroffene gerichtliche Entscheidung auch auf später vor Gericht kommende gleiche Rechtsfälle angewendet werden soll, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Der erste Entscheid, welcher Recht schafft, ist ein Präjudiz, ein „precedent“. Das so geltende Recht, das sich auf Gerichtsfälle stützt, heißt „Case-Law“.

In einem Lande, das keine Kodifikation hat, verlangt das Bedürfnis der Rechtssicherheit, daß eine einmal durch Richterspruch als „rule“ festgestellte Norm regelmäßig bei Wiederkehr der faktisch gleichen Verhältnisse zur Anwendung kommt. Richter, Behörden und Rechtsanwälte müssen sich darauf verlassen können. Die Entscheidung eines unteren Gerichtes in erster Instanz ist für ein höheres Gericht nicht bindend, kann aber im Verlaufe der Zeit eine Autorität erlangen, die auch das höhere Gericht nicht ignorieren wird. Die Entscheidungen eines Gerichtes, das unter dem Court of Appeal steht, ist bindend für die Gerichte gleichen Ranges, ausgenommen in den Fällen, da der erstgefällte Entscheid offenbar ganz unvernünftig oder mit schon früher festgestellten Rechtsgrundsätzen unvereinbar ist. Das höchste englische Gericht, eine Abteilung des House of Lords, hat für sich selbst den Grundsatz aufgestellt, nie von seiner einmal getroffenen Entscheidung abzugehen. Alle übrigen englischen Gerichte, die unter dem House of Lords stehen, sind an seine Rechtsprechung gebunden.

**V. Statute Law (Gesetzesrecht).** Das Parlament kann Gesetze erlassen. Erst in neuerer Zeit sind auch größere Gebiete des geltenden Privatrechtes in Gesetze zusammengefaßt worden, so z. B. das Recht der Liegenschaften. Da die Gesetze aber ein Rechtsgebiet meist nicht

erschöpfend behandeln, haben die gerichtlichen Entscheide ihre große Bedeutung nicht verloren. Sie dienen nicht nur der Auslegung der einzelnen Paragraphen, sondern auch zur Ergänzung der Gesetze, sind also rechtsschöpferisch, ein Korrelat der Gesetze.

Gesetzesrecht (Statute Law) geht den gerichtlichen Entscheiden vor, allerdings nur, soweit es mit ihnen in direktem Widerspruch steht oder sie ausdrücklich aufhebt (vgl. z. B. Law of Property Act, 1925, s. 131, wo die rule in Shelley's Case [1581] I Coke's Reports 219 ausdrücklich aufgehoben wird).

Der Richter hat in erster Linie die Gesetze anzuwenden und in zweiter Linie das ungeschriebene Recht.

Die Parlamentsgesetze werden in verschiedener Weise benannt. Wenn sie nicht einen besonderen Namen haben, so werden sie nach dem Regierungsjahre des Herrschers und mit fortlaufender Nummer der in einer Parlamentssession erlassenen Gesetze zitiert. Dabei behandelt man sämtliche in einer Session erlassenen Gesetze als ebenso viele Kapitel eines „statute“. So wird das Gerichtsverfassungsgesetz aus dem Jahre 1925 als 15 and 16 Geo. 5, c. 49 bezeichnet und ausgesprochen als fifteenth and sixteenth George the fifth, chapter forty-nine. Dies bedeutet das neunundvierzigste Gesetz der Parlamentssession, die im 14. und 15. Regierungsjahre des Königs Georg stattfand. Werden in einem Jahre zwei Parlamentssessionen abgehalten, so bilden die gesamten Gesetze einer jeden Session ein besonderes „statute“, und es muß in die Zitierweise noch der Ausdruck „St. 1“ oder „St. 2“ („sess. 1“ oder „sess. 2“) eingeschaltet werden. So wird beispielsweise die berühmte Bill of Rights aus dem Jahre 1689 in folgender Weise zitiert: 1 W. and M., St. 2 (oder „sess. 2“), c. 2, ausgesprochen „First William and Mary, statute two (oder „session two“), chapter two“. Da diese bis vor kurzem offizielle Schreib- und Zitierweise weniger verständlich ist, so kam seit dem Jahre 1845 die Sitte auf, sog. „short titles“ (kurze Titel) einzuführen und in einem besonderen Paragraphen des Gesetzes den kurzen Titel zu nennen. Durch die Short Title Acts, 1892 und 1896, wurde allen wichtigeren Gesetzen ein kurzer Titel beigelegt. So hieß die „Bill of Rights“ früher im amtlichen Gebrauch „An Act declaring the Rights and Liberties of the Subject and settling the Succession of the Crown“ und hat erst mit dem erwähnten Gesetz den kurzen Titel bekommen, der schon lange unter den Anwälten gebräuchlich war.

Die Gesetze sind in Artikel, „sections“ (abgekürzt „s.“ Mehrzahl: „ss.“) und diese in „subsections“ („subs.“) eingeteilt. „s. 44“ bedeutet: „section 44“ und „subs. 1“ bedeutet: „subsection 1“.

Seit den ersten Parlamentsgesetzen des Jahres 1235 wurden von den englischen Parlamenten mehr als 20000 Gesetze erlassen. Von diesen



sind heute etwa 2500 noch ganz oder teilweise in Kraft. Die Zahl der durch die Parlamentsgesetze aufgestellten Rechtsnormen (enactments) verschwindet gegenüber den vielen durch die richterlichen Entscheidungen geschaffenen Rechtsnormen, dem „unwritten or case-law“.

**VI. Law Reports (Urteilssammlungen).** Da die Entscheide des englischen Richters nur mündlich gefällt und auch nur mündlich begründet werden, so war schon früh das Bedürfnis nach privater Aufzeichnung vorhanden. Studenten des Rechtes, Gerichtsbeamte und Anwälte haben deshalb interessante Plaidoyers und Entscheidungen privat für sich notiert. Unternehmende Geschäftsleute stellten die privaten Aufzeichnungen zusammen und verbreiteten sie in „Year Books“ und zwar schon vor der Erfindung der Buchdruckerkunst. Die „Year Books“ werden wie die Gesetze nach dem Regierungsjahr des Königs, der Gerichtssession und der Nummer des Falles oder der Seite des Buches zitiert; z. B. „Y. B. 12. Edw. IV. Mich. pl. 25“ bedeutet: Jahrbuch des 12. Regierungsjahres des Königs Eduard IV., Michaelmas- (Weihnachts-) Session, Fall 25. Später haben hervorragende, praktizierende Barristers ihre eigenen Fälle und diejenigen von Freunden in Büchern aufgeschrieben, die unter ihrem Namen veröffentlicht wurden wie z. B. COKE's Reports. Diese Aufzeichnungen werden mit einer feststehenden Abkürzung des Verfassernamens nach Jahres- und Seitenzahl zitiert, z. B. „(1816) 1 Mer. 572“ bedeutet: Band 1 von J. H. MERIVALE's Reports auf Seite 572 und gibt den berühmten CLAYTON's Case. Gelegentlich wird die Jahreszahl weggelassen. Seit 1864 veröffentlicht der Incorporated Council of Law Reporting die „Law Reports“, welche monatlich erscheinen. Diese Sammlung verdrängte alle privaten Aufzeichnungen, abgesehen von einigen Zeitschriften. Bis zum Jahre 1890 wird sie nach Band und Abteilung des High Court zitiert, z. B. „(1879) 13 Ch. D. 696“ bedeutet: Band 13 der Law Reports der Chancery Division. Von 1890 an wird die Jahreszahl stets beigesetzt und zugleich die Nummer des Bandes des betreffenden Jahres vorgesetzt, also „(1897) 1. Q. B. 396“ bedeutet: Jahrgang 1897, Band I der Urteilssammlung der Queen's Bench Division.

Die zuletzt angeführten Sammlungen genießen eine beinahe amtliche Autorität. Daneben gibt es noch andere Sammlungen, wie „The Law Journal“ (zit. L. J. unter gleichzeitiger Beifügung einer Abkürzung zur Bezeichnung der Abteilung des High Court, vor welcher die Verhandlung stattfand, „The Law Times Reports“ (zit. L. T.), „The Times Law Reports“ (zit. T. L. R.).

**VII. Studium der englischen Rechtsquellen.** Da einzelne Rechtsgebiete, wie z. B. das Erbrecht, in mehreren Gesetzen zerstreut geordnet sind, ist es schwierig, sich in der Gesetzgebung zurecht zu finden. So werden die neuesten Reformen des Erbrechtes im Administration of

Estates Act, 1925, behandelt; andere Bestimmungen sind im Law of Property Act, 1925, enthalten, während ein kontinentaler Jurist gewohnt ist, alle erbrechtlichen Vorschriften entweder in einem kodifizierten Zivilgesetzbuch oder ausschließlich in Spezialgesetzen über das Erbrecht zu suchen. Ähnlich verhält es sich mit dem Eherecht, das aus verschiedenen Gesetzen heraus zu suchen ist; so sind z. B. im Prozeßgesetz, Judicature (Consolidation) Act, 1925, die Scheidungsgründe zusammengestellt. Der Mangel einer umfassenden Kodifikation nötigt den Rechtssuchenden, nicht nur die vielen einzelnen Gesetze zu studieren, sondern auch die unzähligen Bände der Gerichtsentscheidungen nachzuschlagen. Mag die Tradition und das gemeinsame Rechtsgefühl eine gewisse Harmonie auf dem ganzen Rechtsgebiete geschaffen haben, so fehlt es doch an einem engern Zusammenhang der richterlichen Entscheidungen und der einzelnen Gesetze unter sich, wie dies in einem Lande des kodifizierten Privatrechts der Fall ist. Die umfassende Kodifikation schafft doch durch die von ihr festgesetzten allgemein geltenden Grundbegriffe für alle übrigen Gesetze eine Grundlage und ein Bindemittel. Da es in England daran fehlt, so hat sich der Gesetzgeber veranlaßt gesehen, neuen Gesetzen einen Paragraphen beizugeben, in welchem die Bedeutung der technischen Ausdrücke, die gerade in diesem Gesetze angewendet werden, näher erklärt werden, wobei Widersprüche in den einzelnen Definitionen nicht zu vermeiden sind.

Die Gesetzessprache ist oft ein schwerfälliges, aus alten Zeiten übernommenes Juristenenglisch, weit schlimmer noch als das verpönte Juristendeutsch. Selbst für den gebildeten Engländer werden deshalb die neuen Law of Property Acts größtenteils unverständlich sein. Einzelne Paragraphen bestehen aus langen Sätzen, in welchen mehrere Nebensätze eingeschachtelt sind. Die Gesetze werden gewöhnlich von älteren Juristen, die sich in den konkreten Rechtsgebieten genauer auskennen, gestützt auf das alte Recht entworfen und dann auf Empfehlung der Regierung vom Parlament oft ohne eingehende Diskussion angenommen. Bei dem Erlaß von Gesetzen ist die Anschauung mitbestimmend, daß der Richter Lücken ausfüllen und Unklarheiten aufklären soll. Nötigenfalls kann auch durch ein neues Gesetz Mängeln abgeholfen werden. So sehr in England die Abneigung gegen eine umfassende Kodifikation besteht, um so rascher entschließt man sich heute dazu, ein Einzelgesetz zu erlassen, zu ändern, oft weit rascher, als dies in Ländern mit Kodifikation der Fall ist.

Die Darstellung des englischen Rechtes in Handbüchern und Lehrbüchern leidet im allgemeinen am Mangel einer guten Systematik, wie man sie in den Ländern des europäischen Kontinents gewohnt ist.

Diese Verhältnisse bringen es mit sich, daß in England mehr als in andern Ländern die Juristen zu Rate gezogen werden.

**VIII. Geltungsgebiet des englischen Rechtes.** Was man unter englischem Recht versteht, gilt keineswegs für ganz Großbritannien und Irland, sondern für das eigentliche Alt-England. Die Gesetze werden regelmäßig nur für England und Wales erlassen. Das englische Recht ist das Recht des Gebietes, das sich vom Süden des Cheviot-Gebirges bis zur Basis des englischen Dreiecks ausdehnt.

Besonderes Recht haben Irland und Schottland, wenn auch die Anwendung vieler Gesetze auf Schottland ausgedehnt wurde. Anderes Recht haben ferner die Kanalinseln Jersey, Guernsey, Sark und Alderney, sowie die Isle of Man, wo sich altnormannisches Recht erhalten hat.

Ebenfalls verschieden vom eigentlichen englischen Recht ist das Recht der Kolonien und Dominions, soweit nicht die Kolonisten das englische Recht in den Kolonien einführten, und dies war der Fall, wenn das Recht auf die dortigen Verhältnisse so anwendbar war, wie es zur Zeit der Kolonisation bestand. Spätere Gesetze Englands finden in den Kolonien und Dominions nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich in den Gesetzen bestimmt wird.

Was die Vereinigten Staaten von Amerika betrifft, so brachten die Emigranten bei ihrer Einwanderung ihr heimisches Recht mit. Die steten Beziehungen der beiden Länder bewirkten, daß trotz der äußerlichen Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten das amerikanische Recht als ein eigentliches Tochterrecht unter dem Einfluß des englischen blieb. Auch nach dem Unabhängigkeitskrieg wurden manche englischen Gesetze unverändert übernommen. Ähnliches gilt von den Urteilen englischer Gerichte, die heute noch in Amerika ein hohes Ansehen genießen und in der amerikanischen Rechtsprechung eine große Rolle spielen.

Hat auch die Entwicklung des Privatrechtes in England und in Amerika teilweise verschiedene Wege eingeschlagen, so ist doch der Geist des englischen Rechtes dort wie hier derselbe. Auf dem Gebiete des Billigkeitsrechtes ist die Übereinstimmung besonders deutlich. Die gemeinsame Rechtsauffassung, die leitenden Ideen von Recht und Billigkeit bringen in beiden Ländern in fortwährender gegenseitiger Anlehnung und Ergänzung die gleichen Gebilde hervor. Allerdings hat jeder einzelne amerikanische Bundesstaat die Möglichkeit, soweit nicht Bundesrecht maßgebend ist, besonderes Recht zu schaffen. So erließen die meisten Staaten Kodifikationen, oft stark beeinflusst von den europäischen, besonders vom Code Napoléon. Wer sich in einem besonderen Falle für amerikanisches Recht interessiert, muß das Recht des in Frage kommenden einzelnen Staates studieren. Das ist insbesondere beim Erbrecht nötig. Eine in jedem Jahr neu erscheinende Übersicht über das Recht der einzelnen amerikanischen Staaten gibt das Buch HUBBELLS Legal Directory (The Hubbell Publishing Company, New York).

**IX. Literaturverzeichnis.** Es kann hier nur eine Übersicht über die gebräuchlichsten Bücher über englisches Recht gegeben werden. Literaturangaben über Handels- und Obligationenrecht wird der zweite Band bringen.

#### Allgemeine Werke.

STEPHEN, S.: Commentaries on the Law of England, 18<sup>th</sup> Ed., 1925, wohl das am häufigsten gebrauchte Buch. — JENKS, E.: Digest of English Civil Law, 2<sup>nd</sup> Ed., 1921, eine private Zusammenstellung des englischen Privatrechtes in der Form einer Kodifikation nach dem Vorbild des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, ins Französische übersetzt unter dem Titel „Digeste de Droit Civil Anglais“ von D. BAUMANN und P. GOULE, Verlag Librairie Générale de Droit et de Jurisprudence, Paris, 1923; unter dem Titel „Das bürgerliche Recht Englands“ ins Deutsche übersetzt und kommentiert von G. SCHIRMEISTER und W. PROCHOWNICK, Verlag C. Heymann, Berlin, 1.—6. Lieferung 1905—1912, 7. Lieferung 1926. — HALSBURY, EARL OF: The Laws of England, 31 volumes, 1. Ed., 1911, 2<sup>nd</sup> Ed. 1924 et seq. — STORY, J.: Commentaries on Equity Jurisprudence, 3<sup>rd</sup> Ed., 1921. — SNELL, E. H. T.: Principles of Equity, 19<sup>th</sup> Ed., 1925. — WHITE, F. T. and TUDOR, O. D.: Leading Cases in Equity, 8<sup>th</sup> Ed., 1912. — CROFTS, MAUD I.: Women under English Law, 1925.

#### Rechtsgeschichte.

JENKS, E.: Short History of English Law, 2<sup>nd</sup> Ed., 1912. — POLLOCK, F. and MAITLAND, F. W.: History of English Law, 2<sup>nd</sup> Ed., 1898. — HOLDSWORTH, W. S.: History of English Law, 2<sup>nd</sup> Ed., 1915.

#### Familienrecht.

EVERSLEY, W. P.: Law of Domestic Relations, 3<sup>rd</sup> Ed., 1906. — SIMPSON, A. H.: The Law and Practice relating to Infants, 3<sup>rd</sup> Ed., 1909. — GIBSON, H. and WELDON, A.: Probate and Divorce, 9<sup>th</sup> Ed., 1925.

#### Sachenrecht.

WILLIAMS, J.: Principles of the Law of Real Property, 23<sup>rd</sup> Ed., 1920. — WOLSTENHOLME, E. P.: Conveyancing and Settled Land Acts, 11<sup>th</sup> Ed., 1925. — ELPHINSTONE, H. W.: Introduction to Conveyancing and to Registration of Land, 7<sup>th</sup> Ed. — DEANE, H. C. and SPURLING, C.: Elements of Conveyancing, 4<sup>th</sup> Ed., 1925. — STRAHAN, H.: General Law of Mortgages, 3<sup>rd</sup> Ed., 1925. — GRAY, J. C.: The Rule against Perpetuities, 3<sup>rd</sup> Ed., 1915. — LEWIN, TH.: A Practical Treatise on the Law of Trust, 13<sup>th</sup> Ed., 1926. — GODEFROI, H.: On the Law of Trusts and Trustees, 5<sup>th</sup> Ed., 1926. — UNDERHILL, A.: Law of Trusts and Trustees, 7<sup>th</sup> Ed., 1921. — WILLIAMS, J.: Principles of the Law of Per-

sonal Property, 17<sup>th</sup> Ed., 1912. — WOODFALL, W.: Law of Landlord and Tenant, 21<sup>st</sup> Ed., 1924.

#### Erbrecht.

WILLIAMS, R. V.: Treatise on the Law of Executors and Administrators, 11<sup>th</sup> Ed., 1921. — JARMAN, T.: Treatise on the Law of Wills, 6<sup>th</sup> Ed., 1910. — SANGER, Ch. P.: The Rules of Law and Administration relating to Wills and Intestacies, 2<sup>nd</sup> Ed., 1925. — GIBSON, H. and WELDON, A.: Probate and Divorce, 9<sup>th</sup> Ed., 1925.

#### Internationales Privatrecht.

FOOTE, A.: Concise Treatise on Private International Law, 5<sup>th</sup> Ed., 1926. — WESTLAKE, J.: Treatise on Private International Law, 6<sup>th</sup> Ed., 1922. — DICEY, H. V.: Digest of the Law of England with reference to the Conflict of Laws, 3<sup>rd</sup> Ed., 1922.

#### Juristische Zeitschriften.

Von den englischen Juristen werden hauptsächlich folgende Zeitschriften gelesen:

THE LAW TIMES, Windsor House, Breams Buildings, London E. C. 4.  
— THE SOLICITORS' JOURNAL, 94 Fetter Lane, London E. C. 4.

X. Gesetzesverzeichnis. Es kann hier nur ein Verzeichnis der gebräuchlichsten Gesetze gegeben werden. Eine Liste der Gesetze über das Handelsrecht folgt im zweiten Bande.

#### Familienrecht.

Marriage Act, 1823. — Marriage Act, 1836. — Foreign Marriage Act, 1892. — Judicature (Consolidation) Act, 1925. — Guardianship of Infants Act, 1886. — Guardianship of Infants Act, 1925. — Adoption of Children Act, 1926. — Married Women's Property Act, 1882. — Married Women's Property Act, 1893. — Bastardy Act, 1872. — Bastardy Act, 1923. — Lunacy Act, 1890. — Custody of Children Act, 1891. — Legitimacy Act, 1926.

#### Sachenrecht.

Law of Property Act, 1925. — Land Registration Act, 1925. — Land Charges Act, 1925. — Trustee Act, 1925. — Settled Land Act, 1925. — Real Property Limitation Act, 1833. — Real Property Limitation Act, 1874. — Prescription Act, 1832. — Mortmain and Charitable Uses Act, 1888. — Fines and Recoveries Act, 1833.

#### Erbrecht.

Wills Act, 1837. — Wills Act, 1861. — Wills (Soldiers and Sailors) Act, 1918. — Administration of Estates Act, 1925.

Erster Teil.

## Das Personenrecht.

Erstes Kapitel.

### Personen, Rechtsfähigkeit.

**I. Begriff.** Wer Rechte (legal rights) und rechtliche Pflichten (legal duties) haben kann, ist eine Person (person), „capable of rights and liable to duties“. Sie ist ausgestattet mit legal personality, und es steht ihr die Rechtsfähigkeit zu, die legal capacity (capacity for being the subject of rights).

Solche Personen sind:

**II. Der Mensch, a single human being.** Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit seiner Geburt. Ein Kind vor seiner Geburt, „child en ventre sa mère“, kann ebenfalls Rechte erwerben, vorausgesetzt, daß es lebend zur Welt kommt. Alle Rechte der Leibesfrucht sind bedingt durch die Lebendgeburt. Sie sind daher „contingent rights“, durch die Geburt bedingte Rechte.

**III. Juristische Personen, juristic oder legal persons oder artificial persons.** Es handelt sich dabei um eine Gruppe oder eine Reihenfolge von Personen (a group or a series of persons). Nicht allen Personenvereinigungen (associations) kommt als solchen Rechtsfähigkeit zu. Vielmehr genießen nur die corporations juristische Persönlichkeit, d. h. die Personenvereinigungen, welchen durch die Krone oder durch ein Gesetz diese Persönlichkeit gegeben ist. Hierzu gehören vor allem die „limited companies“.

Indessen gewährt die englische Gesetzgebung auch einer Anzahl von anderen Personenvereinigungen, wie z. B. der Partnership, also unincorporated associations, eine rechtliche „entity“, wenn auch nicht als juristische Person. Sie können, wenn nicht die volle Rechtsfähigkeit, doch besondere Rechte und Pflichten haben. Ihr Vermögen wird durch die Strafgesetze geschützt. Sie können gegen ihren Vorstand auf richtige Verwaltung ihres Vermögens klagen und sind bis zur Höhe ihres

Vereinsvermögens für dessen rechtswidrige Handlungen haftbar. Die Eigenschaft einer corporation kann nach englischem Recht sogar einer einzigen Person zugeteilt werden. Man spricht dann von „corporation sole“. Beispiele hierfür sind der Public Trustee und die einzelnen Bischöfe.

„Stiftungen“ im Sinne des kontinentalen Rechtes als juristische Personen kennt das englische Recht nicht. Der Zweck der kontinentalen Stiftungen wird in England durch die Übergabe des Vermögens an einen Treuhänder erreicht. Soll auf Generationen hinaus Grundbesitz für eine Familie festgelegt werden, so dienen hierzu die landsettlements (vgl. S. 175).

## Zweites Kapitel.

### Die Handlungsfähigkeit.

JENKS: ss. 1–3, 47–74A. — II. STEPHEN: S. 319–320; III. S. 36–40. Wills Act, 1837 (zit. W. A., 1837). — Infants Settlement Act, 1855 (I. S. A., 1855). — Infants Relief Act, 1874 (I. R. A., 1874). — Sale of Goods Act, 1893 (S. G. A., 1893). — Lunacy Acts, 1890–1922 (L. A.). — Mental Deficiency Act, 1913 (M. D. A., 1913). — Law of Property Act, 1925 (L. P. A., 1925). — Judicature (Consolidation) Act, 1925 (J. A., 1925). — Bankruptcy Act, 1914 (B. A., 1914). — Forfeiture Act, 1870 (F. A., 1870). — Trading with the Enemy Act, 1914 (T. E. A., 1914). — Merchant Shipping Act, 1894 (M. S. A., 1894).

**I. Begriff.** Die Handlungsfähigkeit heißt in der englischen Sprache „the capacity for performing legal acts“. Wer sich durch eigene Handlungen berechtigen oder verpflichten kann, ist handlungsfähig. Handlungsfähigkeit setzt Urteilsfähigkeit voraus, d. h. die Eigenschaft, vernunftgemäß zu handeln. Das Kind wird mit dem vollendeten 7. Altersjahre als urteilsfähig angesehen. Es gibt Rechtsfähige, welchen die Handlungsfähigkeit abgeht, wie Kinder und Geistesranke.

Die Handlungsfähigkeit beginnt mit der Volljährigkeit, d. h. mit dem Beginne des letzten Tages des 21. Lebensjahres. Mit diesem Tage wird ein britischer Untertan volljährig, of age, a person of full age, he becomes of age, he attains full age (oder majority). Doch können Minderjährige durch besonderes Gesetz volljährig erklärt werden.

**II. Minderjährigkeit.** Personen unter 21 Jahren sind minderjährig, „minors“ oder „infants“. Als Regel gilt, daß der Minderjährige handlungsunfähig ist. Doch bestehen viele Ausnahmen. Ein männlicher Minderjähriger wird schon mit 14 und eine weibliche Minderjährige mit 12 Jahren ehemündig. Ein Minderjähriger kann kein gültiges Testament errichten. Ein von einem Minderjährigen errichtetes Testament wird erst gültig, wenn er es nach erlangter Volljährigkeit ausdrücklich

bestätigt oder anerkennt (W. A., 1837, s. 7). Ein Soldatentestament (vgl. S. 196) ist gültig, wenn der Testator das Alter von 14 Jahren erreicht hat. Ein männlicher Minderjähriger von 20 Jahren oder eine weibliche Minderjährige von 17 Jahren können mit Zustimmung des Gerichtes bei der Verehelichung einen güterrechtlichen Vertrag (settlement) eingehen (I. S. A., 1855, ss. 1, 4). Ein verheirateter Minderjähriger darf für alles Einkommen, das ihm zusteht, rechtsgültige Quittungen geben, wie wenn er volljährig wäre (L. P. A., 1925, s. 21).

Eine conveyance, d. h. eine Vermögensübertragung durch gesiegelte Urkunde (deed), vorgenommen von einem Minderjährigen, kann von diesem innerhalb angemessener Zeit nach Erreichung der Volljährigkeit mit Erfolg angefochten werden.

Hat der Minderjährige andere obligatorische Verträge abgeschlossen, so sind sie anfechtbar, soweit sie nicht schon, und sei es auch nur einseitig, erfüllt sind. Hat jedoch der Minderjährige für hingegebenes Geld keine Gegenleistung empfangen, so kann er seine Zahlung zurückfordern. Darlehen, die der Minderjährige aufgenommen hat, muß er nicht zurückerstatten (I. R. A., 1874, s. 1). Verpflichtet wird der Minderjährige aus Verträgen über „necessaries“, d. h. für die Beschaffung von lebensnotwendigen Gütern, wobei die Frage entscheidend ist, ob sie dem sozialen Stand des Minderjährigen entsprechen. Nach der Praxis gehören auch Verträge zur Ausbildung und Bedienung des Minderjährigen zu den necessaries. Diese Verträge sind bindend, wenn sie den notwendigen Lebensunterhalt und nicht Luxus betreffen, und der Minderjährige sie tatsächlich nötig hatte. Er schuldet dafür aber nur einen angemessenen Preis (S. G. A., 1893, s. 2).

Hat der urteilsfähige Minderjährige arglistig gehandelt, so haftet er, wie wenn er volljährig wäre; das kann z. B. der Fall sein, wenn er der Gegenpartei erklärte, er sei schon volljährig.

Ein Minderjähriger unter 7 Jahren ist strafrechtlich nicht verantwortlich. Für das Lebensalter von 7—14 Jahren besteht die Vermutung (presumption), daß der jugendliche Verbrecher nicht die nötige Einsicht in die Tragweite seiner Handlungen hat. Dagegen trifft den Verbrecher über 16 Jahren volle strafrechtliche Verantwortlichkeit. Seine Minderjährigkeit bildet gesetzlich keinen Milderungsgrund, wird indessen vom Richter doch berücksichtigt. Jede Strafe, selbst die Todesstrafe, ist zulässig, indessen mit der Einschränkung, daß nach dem Children's Act, 1908, ss. 102, 103, ein Minderjähriger unter 16 Jahren weder zur Todesstrafe noch zu penal servitude verurteilt werden darf.

**III. Geisteskrankheit.** Geisteskrankheit (lunacy and mental deficiency, vgl. S. 78) kann den Kranken hindern, rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen. Gleiches gilt von Betrunkenen.



Das Testament einer geisteskranken Person (person of unsound mind) ist nichtig (void), es sei denn, daß es in einem lichten Augenblick (lucid interval) errichtet wurde. In bezug auf zweiseitige Rechtsgeschäfte, Verträge, ist zu unterscheiden, ob die Geisteskrankheit durch gerichtliches Ermittlungsverfahren (inquisition) festgestellt wurde, oder ob dies nicht der Fall ist (vgl. S. 82).

1. Wenn jemand geisteskrank ist, darüber aber noch keine gerichtliche Feststellung vorliegt, so ist ein von ihm eingegangener Vertrag, mit Ausnahme der Eheschließung, rechtsverbindlich, es sei denn, daß böser Glaube der anderen Vertragspartei nachgewiesen werden kann. In diesem Fall muß ihr bekannt gewesen sein, daß der andere Kontrahent bei Vertragsabschluß so geisteskrank war, daß er nicht verstehen konnte, was er tat. Doch ist ein Geisteskranker immer haftbar für necessities, die an ihn verkauft und geliefert wurden. Er hat dafür einen angemessenen Preis zu zahlen (S. G. A., 1893, s. 2). Abgesehen davon sind Verträge des Geisteskranken anfechtbar, keineswegs aber ohne weiteres nichtig. Sie können von ihm nachträglich genehmigt werden, wenn er wieder gesund ist.

2. Ein Geisteskranker, der durch ein gerichtliches Ermittlungsverfahren so befunden (so found) wurde, ist nicht imstande, über sein Vermögen durch gesiegelten Vertrag (deed) zu verfügen. Deeds einer gerichtlich als geisteskrank bezeichneten Person sind nichtig, ob diese gerichtliche Feststellung der Gegenpartei bekannt war oder nicht. Ein Geisteskranker, der durch eine „inquisition“ geisteskrank erklärt wurde, kann auch in lichten Intervallen nicht rechtswirksam über sein Vermögen verfügen.

**IV. Ehefrauen.** Die Ehefrau heißt in der Rechtssprache „married woman“ oder „feme-covert“, im Gegensatz zur Witwe (widow), und zur geschiedenen Frau (divorced woman), welche beide den gemeinsamen Namen einer „feme-discovert“ haben. Ehe heißt „marriage“ oder „coverture“. Die nicht verheiratete Frau, ob ledig, Witwe oder geschieden, heißt „feme-sole“, die ledige Frau „spinster“. Die verheiratete Frau ist voll handlungsfähig. Doch ist sie für die von ihr eingegangenen Verträge nicht persönlich, sondern nur mit ihrem eigenen Vermögen haftbar (M. W. P. A., 1893, s. 1). Die in England noch bekannte Schuldhafte ist auf die Frau nicht anwendbar. Sie kann auch nicht bankrott erklärt werden, es sei denn, daß sie allein oder mit ihrem Manne ein Gewerbe oder Geschäft betreibt (B. A., 1914, s. 125). Hat sie eine Schenkung unter restraint of anticipation empfangen (vgl. S. 62), so ist weder das Kapital noch sein Ertrag für die Schulden haftbar, welche vor Fälligkeit des Kapitals oder des Ertrages entstanden. Unter „restraint of anticipation“ wird eine Bedingung verstanden, die der Frau während der Dauer der Ehe untersagt, ihr Vermögen an-

zutasten oder das Recht auf den Ertrag vorweg zu veräußern. Das Gericht kann sie von dieser Bedingung entbinden (B. A., 1914, s. 52; L. P. A., 1925, s. 169).

Alle diese Vorrechte und Beschränkungen der Ehefrau hören auf mit dem Tode des Ehemannes, mit der Scheidung, oder sobald die Frau mit Bewilligung des Gerichtes von ihrem Manne getrennt lebt (vgl. J. A., 1925, s. 194).

**V. Unentlastete Gemeinschuldner (undischarged bankrupts).** Mit der Konkursöffnung (adjudication) geht das Eigentum an dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen des Gemeinschuldners (mit gewissen Ausnahmen) auf den Konkursverwalter, oder in Ermangelung eines solchen auf den von dem Board of Trade bestellten amtlichen Vermögensverwalter (official receiver) über. Der Gemeinschuldner ist nicht berechtigt, über das Vermögen zu verfügen. Dagegen hat er das Recht, sog. „personal property“, bewegliches Vermögen (vgl. S. 86), das ihm während des Konkursverfahrens zufällt, zu besitzen und darüber zu verfügen, solange der Konkursverwalter es nicht herausverlangt (B. A., 1914, s. 47). „Personal earnings“, Einkünfte aus eigener Arbeit und Zahlungen aus Genugtuung für die Verletzung höchstpersönlicher Rechte, kann der Konkursverwalter nur soweit an sich ziehen, als sie nicht zum Unterhalt des Gemeinschuldners und dessen Familie notwendig sind oder bereits verwendet wurden (vgl. B. A., 1914, ss. 38, 50, 51).

**VI. Verbrecher (convicts).** Im Strafverfahren wegen „treason“ oder „felony“ verurteilte Personen sind für die Dauer des Strafverfahrens und der Strafverbüßung handlungsunfähig (F. A., 1870, ss. 6, 8).

**VII. Ausländer (aliens).** Der Ausländer ist in England privatrechtlich, wenigstens zur Friedenszeit, wenn er ein alien friend ist, dem Engländer fast gleichgestellt. Eine der wenigen Beschränkungen ist die Vorschrift, daß nur ein britischer Untertan Eigentum an einem britischen Schiffe haben kann (M. S. A., 1894, s. 1).

Zu Kriegszeiten kann ein feindlicher Ausländer nicht vor einem englischen Gericht klagend auftreten, wohl aber verklagt werden. Verträge mit dem Feinde sind nichtig, ebenso auch vor Kriegsbeginn eingegangene Verträge, soweit sie noch nicht erfüllt sind. Unter feindlichem Ausländer (alien enemy) werden alle Einwohner eines feindlichen oder unter dessen Einfluß stehenden Staates ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, sowie alle Untertanen dieses Staates innerhalb des Britischen Reiches angesehen. Juristische Personen (Gesellschaften) auf britischem Boden gelten als „alien enemies“, wenn feindliche Ausländer darin den maßgebenden Einfluß haben (vgl. betr. Staatsangehörigkeit und Naturalisation, S. 23).

## Drittes Kapitel.

**Die Verwandtschaft.**

II. STEPHEN: S. 680—681.

**I. Begriff.** Verwandtschaft im weiteren Sinne sind Blutsverwandtschaft, Ehe- und Schwägerschaft. Verwandtschaft im engeren Sinne ist nur die Blutsverwandtschaft und das Verhältnis zwischen den Ehegatten und deren legitimen Kindern.

**II. Blutsverwandtschaft.** Die Blutsverwandtschaft beruht auf Abstammung voneinander oder von einem Dritten.

In gerader Linie sind zwei Personen miteinander verwandt, wenn die eine von der anderen abstammt, also Urgroßeltern, Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel, Urenkel. Die älteren Personen, von denen die jüngeren abstammen, sind die Aszendenten, und die jüngeren sind die Deszendenten. In der Seitenlinie sind zwei Personen miteinander verwandt, wenn sie von einer dritten Person abstammen und unter sich nicht in gerader Linie verwandt sind, also Geschwister, Onkel und Neffe (Nichte), Tante und Nichte (Neffe). Die Geschwister sind entweder vollbürtige Geschwister, wenn sie beide Eltern gemeinsam haben, oder halbbürtige Geschwister, wenn sie nur einen Elternteil gemeinsam haben.

**III. Berechnung der Verwandtschaft.** Die Verwandtschaft wird nach Graden berechnet.

Der Grad bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

Jede Zeugung bildet einen Grad. Daher sind verwandt im ersten Grad: Eltern und Kinder (Voraussetzung eine Geburt); im zweiten Grad: Großeltern und Enkel, Geschwister (Voraussetzung zwei Geburten, die Geburt des Kindes und des Großkindes; des einen Kindes und des anderen Kindes); im dritten Grad: Urgroßeltern und Urgroßenkel, Onkel und Neffen usw.

**IV. Ehegatten.** Die Ehegatten sind miteinander verwandt, obschon sie weder blutsverwandt noch verschwägert sind.

**V. Schwägerschaft.** Wer mit einer Person blutsverwandt ist, ist mit deren Ehegatten in gleicher Linie und im gleichen Grade verschwägert. Die Schwägerschaft entsteht durch Heirat. Die Blutsverwandten eines Ehegatten sind dem anderen Ehegatten in gleichem Grade verschwägert, wie sie mit ersterem blutsverwandt sind. Der Ehemann ist daher mit den Kindern seiner Frau aus früherer Ehe (und ebenso mit den Eltern der Frau) in gerader Linie im ersten Grade verschwägert, mit den Brüdern seiner Frau in der Seitenlinie im zweiten Grade. Die Schwägerschaft spielt nur als Eehindernis eine Rolle.

## Viertes Kapitel.

## Die Staatsangehörigkeit (nationality).

FOOTE: S. 1—76. — WESTLAKE: S. 377—386.  
British Nationality and Status of Aliens Acts, 1914 to 1922 (zit. B. N. A., 1914—1922).

**I. Begriff.** Unter Staatsangehörigkeit wird die Beziehung zwischen der natürlichen Person, dem Menschen und demjenigen Staate verstanden, dem er Treupflicht schuldig ist. Der Mensch hat in dem Staate seine Heimat, dem er untertan, dessen „subject“ er ist.

Die englische Rechtsprache nennt den Ausländer „alien“ im Gegensatz zum britischen Untertan, dem „British subject“.

**II. Erwerb.** Die britische Staatsangehörigkeit wird auf verschiedene Weise erworben (B. N. A., 1914, s. 1):

1. *Geburt auf britischem Boden.* Jede auf britischem Boden geborene Person wird britischer Untertan, sofern sie dem Britischen Reiche Treue schuldig ist (born within His Majesty's dominions and allegiance). Durch diesen Vorbehalt werden Kinder exterritorialer und feindlicher, durch Okkupation auf britischem Boden eingedrungener Ausländer ausgenommen.

2. *Abstammung.* Jedes von einem britischen Vater abstammende Kind wird Brite, sofern der Vater seine Staatsangehörigkeit durch Geburt auf britischem Boden, Naturalisation oder Annexion erlangte oder zur Zeit der Geburt des Kindes in britischen Diensten stand. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, hat z. B. der Vater seine britische Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt auf britischem Boden, sondern nur durch Abstammung von einem britischen Vater erhalten, so kann dem Kind eines solchen Vaters ein Optionsrecht auf die britische Staatsangehörigkeit gesichert werden, indem seine Geburt innerhalb eines Jahres oder bei Vorliegen besonderer Umstände mit Bewilligung des Secretary of State innerhalb von 2 Jahren bei einem britischen Konsulat in ein besonderes Register eingetragen wird. Dieses Optionsrecht muß von dem Kind innerhalb eines Jahres nach Erreichung des 21. Lebensjahres ausgeübt werden unter gleichzeitiger Aufgabe einer anderen bis dahin erworbenen Staatsangehörigkeit, sofern diese nach den Gesetzen dieses anderen Landes aufgegeben werden kann.

3. *Geburt auf britischen Schiffen.* Jede an Bord eines britischen Schiffes geborene Person wird Brite, selbst wenn das Schiff in fremden Wassern liegt. Ausländische Schiffe in britischen Häfen gelten für eine solche Geburt als ausländisches Staatsgebiet.

4. *Heirat.* Eine Ausländerin erwirbt die britische Staatsangehörigkeit durch Heirat mit einem Briten (B. N. A., 1914—1922, s. 10).

5. *Naturalisation*. Bei der Naturalisation ist zu unterscheiden, ob es sich um Neueinbürgerung eines Ausländers oder um Wiedereinbürgerung eines Briten oder einer Person handelt, die ihre britische Staatsangehörigkeit aus irgendeinem Grunde während ihrer Minderjährigkeit verloren hatte.

Die Neueinbürgerung eines Ausländers ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Der Gesuchsteller muß innerhalb acht der Bewerbung vorausgegangener Jahre 5 Jahre persönlich im Britischen Reiche zugebracht haben, und von diesen 5 Jahren wenigstens das eine, der Bewerbung vorausgegangene Jahr im Vereinigten Königreich. Bei einer geschiedenen Frau oder einer Witwe, die vor ihrer Heirat britische Untertanin war, genügen überhaupt 5 Jahre Anwesenheit im Britischen Reiche.

b) Der Gesuchsteller soll unbescholten sein und die englische Sprache beherrschen.

c) Der Gesuchsteller muß die Absicht haben, sich im Britischen Reiche niederzulassen oder in den Staatsdienst einzutreten.

Das Gesuch ist an den Minister des Innern (Home Secretary) zu richten. Selbst bei Erfüllung dieser Voraussetzungen steht die Bewilligung des Gesuches im Belieben des Home Secretary. Gibt er ihm Folge, so wird die Naturalisation erst wirksam, wenn die zur britischen Staatszugehörigkeit zugelassene Person den Treueid (oath of allegiance) innerhalb eines Monats seit der Bewilligung der Naturalisation vor einem Notar förmlich geleistet hat. Der Home Secretary kann diese Frist verlängern (B. N. A., 1914—1922, s. 2).

d) Die Frau des Gesuchstellers ist regelmäßig in der Naturalisation eingeschlossen. Auf Antrag des Gesuchstellers kann die Naturalisation auf dessen minderjährige Kinder ausgedehnt werden. Solchen Kindern steht es aber frei, innerhalb eines Jahres nach Erreichung des 21. Altersjahres auf die britische Staatsangehörigkeit zu verzichten (B. N. A., 1914—1922, s. 5).

e) Eine Britin behält durch eine einfache Erklärung (declaration of retention) ihre britische Staatsangehörigkeit, wenn ihr Mann während der Dauer der Ehe aufhört, Brite zu sein. Es ist dabei gleichgültig, ob sie ihre Staatsangehörigkeit durch Heirat oder durch gleichzeitige Neueinbürgerung mit ihrem Manne erhalten hatte. Ist der Mann einer gebürtigen Britin Untertan eines mit dem Britischen Reiche oder einem seiner Teile im Kriege liegenden Staates, so kann die Frau mit Erfolg Wiederaufnahme in die britische Staatsangehörigkeit begehren, wenn dies der Home Secretary für wünschbar hält. Absolute Voraussetzung ist aber, daß die Gesuchstellerin schon bei ihrer Geburt britische Staatsangehörige war (B. N. A., 1914—1922, s. 10).

f) Personen, welche die britische Staatsangehörigkeit während ihrer Minderjährigkeit verloren haben, können sie durch einfache Erklärung (declaration of resumption) wieder erlangen (B. N. A., 1914—1922, s. 12). Voraussetzung ist aber, daß die Erklärung innerhalb eines Jahres nach Erreichung des 21. Lebensjahres erfolgt. Handelt es sich um deutsche Staatsangehörige, so wird in der Praxis außerdem Wohnsitz in England während 5 Jahren verlangt.

g) Angehörige von Staaten, die im Weltkrieg Feinde des Britischen Reiches waren, sind von einer Naturalisation vor dem 31. August 1931 ausgeschlossen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Personen, welche gebürtige Briten sind, oder auf Seite der Alliierten am Weltkriege teilnahmen oder Glieder einer Rasse oder Gruppe sind, die den Regierungen dieser ehemals feindlichen Staaten feindlich gegenüberstanden (B. N. A., 1918, s. 3).

**III. Verlust.** Die britische Staatsangehörigkeit geht aus verschiedenen Gründen verloren.

1. *Widerruf der Einbürgerung.* Der Home Secretary kann eine von ihm gewährte Einbürgerung widerrufen, wenn die Einbürgerung durch Täuschung erlangt wurde oder wenn die naturalisierte Person

a) während eines Krieges mit dem Feinde direkt oder durch eine Firma, bei der sie beteiligt war, verbotenen Handel trieb oder

b) sich binnen 5 Jahren seit der Einbürgerung strafrechtlich verfehlt hat oder

c) am Tage der Einbürgerung einen „schlechten Charakter“ hatte oder

d) während wenigstens 7 Jahren vom Britischen Reiche abwesend war, ohne während dieser Zeit im Dienste eines britischen Untertans oder einer britischen Firma oder des britischen Staates gewesen zu sein oder

e) nach dem Gesetze eines mit Großbritannien im Kriege stehenden Staates dessen Untertan geblieben ist (B. N. A., 1914—1922, s. 7).

Ein solcher Widerruf wirkt von dem in der Widerrufsurkunde bestimmten Tage an. Ohne ausdrückliche Bestimmung trifft der Widerruf weder die Frau, noch die minderjährigen Kinder, welche britische Staatsangehörige bleiben. Doch hat in diesem Falle die Frau das Recht, innerhalb von 6 Monaten seit dem Tage des Erlasses auf ihre britische Staatsangehörigkeit durch einfache Erklärung (declaration of alienage) zu verzichten (B. N. A., 1914—1922, s. 7 A).

2. *Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit.* Die britische Staatsangehörigkeit geht durch Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit verloren. Minderjährige Kinder verlieren ihre britische Staatsangehörigkeit aber nur, wenn sie gleichzeitig mit dem Elternteil, der eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt, diese miterwerben. Innerhalb eines

Jahres nach Erreichung des 21. Lebensjahres können solche Minderjährige erklären, daß sie die britische Staatsangehörigkeit weiter zu behalten wünschen (B. N. A., 1914—1922, ss. 12, 13).

3. *Heirat.* Eine Frau verliert ihre britische Staatsangehörigkeit durch eine Heirat mit einem Ausländer (B. N. A., 1914—1922, s. 10). Dabei ist gleichgültig, ob sie nach dem Rechte der Heimat ihres Mannes dessen Staatsangehörigkeit erwirbt oder nicht.

4. *Verzicht bei Doppelbürgerrecht.* Jeder britische Untertan, der durch die Geburt oder während seiner Minderjährigkeit die Angehörigkeit eines weiteren Staates erwarb, kann die britische jederzeit durch eine einfache Erklärung (declaration of alienage) aufgeben. Hat ein Brite seine Staatsangehörigkeit weder durch Geburt auf britischem Boden, noch auf einem britischen Schiffe erworben, so wird indessen ein Verzicht auch dann zugelassen, wenn der Verzichtende nicht Doppelbürger war, d. h. weder durch Geburt noch durch Erwerb während der Minderjährigkeit eine andere Staatsangehörigkeit erhalten hatte (B. N. A., 1914 bis 1922, s. 14).

5. *Verzicht bei Naturalisation als Minderjähriger.* Britische Bürger, die ihre Staatsangehörigkeit als Minderjährige durch Naturalisation erworben haben, können durch einfache Erklärung (declaration of alienage) innerhalb eines Jahres nach Erreichung des 21. Lebensjahres darauf verzichten (B. N. A., 1914—1922, s. 5).

6. *Verzicht bei Wiederaufnahme in das frühere Bürgerrecht.* Eine einfache Erklärung genügt auch dann, wenn es sich um einen naturalisierten Briten handelt, der mit seiner Verzichtserklärung die Wiedereinbürgerung in seinen früheren Heimatstaat erlangt. Doch fordert das Gesetz in diesem Falle, daß zwischen Großbritannien und dem früheren Heimatlande eine durch Staatsvertrag geregelte bezügliche Vereinbarung (Gegenseitigkeitsklausel) bestehe (B. N. A., 1914—1922, s. 15).

## Fünftes Kapitel.

### Das Domizil (domicil).

FOOTE: S. 77—97. — WESTLAKE: S. 25—42, 355—376.

**I. Begriff.** Die Zugehörigkeit einer Person zu einem bestimmten Rechtsgebiet bestimmt ihr Domizil. Entscheidend ist die Frage: Zu welchem Lande steht diese Person in derart engen Beziehungen, daß sie als Mitglied seiner Rechtsgemeinschaft zu betrachten ist, deren Recht sie also unterworfen ist. Der Aufenthalt an einem bestimmten Orte innerhalb der Landesgrenzen, mit der Absicht dauernden Verweilens, ist nicht wesentlich, wenn auch diese örtliche Beziehung als Indiz für das Domizil betrachtet wird. Der Ausdruck „domicil“ wird mit Be-

ziehung auf ein Land, weniger in Beziehung auf einen bestimmten Ort gebraucht.

Aus dem englischen Begriff des Domizils folgt, daß die Regeln über Erwerb und Aufgabe des Domizils vom kontinentalen Recht erheblich abweichen. Der Unterschied macht sich auch deshalb stark bemerkbar, weil die Engländer in vielen Fällen an das Domizil diejenigen Folgen knüpfen, die nach kontinentalem Recht gewöhnlich mit der Staatsangehörigkeit verbunden sind.

Eine Person ist nie ohne Domizil; denn sie muß stets zur Rechtsgemeinschaft eines Landes engere Beziehungen haben, sei es auch nur infolge der Geburt. Eine Person kann aber auch nur ein Domizil haben. Selbst wenn jemand in England seine Wohnung an einem bestimmten Orte aufgibt mit der Absicht, nicht wieder dorthin zurückzukehren, aber nachher in England von Ort zu Ort zieht, ohne neue feste Wohnung zu nehmen, so behält er doch immer das Domizil in England. Das ist selbst dann der Fall, wenn er das englische Staatsgebiet verläßt, solange er nicht anderswo ein neues Domizil begründet mit der Absicht, dauernd der neuen Rechtsgemeinschaft anzugehören. Gibt eine Person ihr Domizil auf, ohne ein neues Domizil zu wählen, so lebt das alte Domizil, oder unter Umständen das Domizil der Geburt, wieder auf.

Ein Engländer, der in die Kolonien auswandert, wird sein englisches Domizil regelmäßig nicht verlieren, weil er doch stets die Absicht hat, wieder nach England zurückzukehren. Wiederholt haben die Gerichte entschieden, daß der bloße langjährige Aufenthalt in einem anderen Lande kein neues Domizil begründet, wenn die Absicht der Rückkehr besteht, oder auch, wenn diese Absicht nicht besteht, aber der Wille der Domizilsänderung nicht durch die Niederlassung an einem bestimmten Platze zum sichtbaren Ausdruck gekommen ist.

Das Recht des Domizils findet namentlich Anwendung auf Statusverhältnisse, den Gerichtsstand, das Ehe- und Erbrecht.

**II. Residence und home.** Neben dem Begriff „domicil“ kennt der Engländer noch „residence“ und „home“. Mit „residence“ bezeichnet er den Ort innerhalb eines gewissen Gebietes, wo jemand gewöhnlich lebt, unabhängig von der Absicht des dauernden Verbleibens. Sie ist die „habitual physical presence within the limits of a particular country“. „Home“ dagegen ist der Ort, wohin jemand immer wieder zurückkehrt und dauernd bleibt. Der Begriff „home“ ist dem Domizil nahe verwandt. Während eine Person verschiedene homes haben kann, z. B. für Sommer und für Winter, ist nur ein Domizil möglich; und während das home ohne weiteres aufgegeben werden kann, da die Tatsache des Abbruchs der Beziehungen mit einem bestimmten Orte für dessen Aufgabe genügt, erfolgt die Aufgabe des Domizils erst durch den Erwerb eines neuen Domizils.



**III. Arten des Domizils.** 1. *Freiwilliges Domizil.* Jede volljährige Person kann regelmäßig durch eigenen Entschluß ihr Domizil wählen. Doch gibt es Personen, die in Abhängigkeit von anderen stehen und nicht selbständig ein Domizil begründen können, sondern das Domizil einer anderen Person teilen.

2. *Ein notwendiges Domizil haben.* a) Die Ehefrau. Eine Ehefrau teilt das Domizil des Mannes, selbst wenn sie tatsächlich getrennt von ihm lebt. Nach dem Tode des Mannes oder nach der Scheidung erhält sie wieder das Recht, ein selbständiges Domizil zu wählen.

b) Die Kinder. Ein Minderjähriger teilt zu Lebzeiten des Vaters stets dessen Domizil, nachher das der überlebenden Mutter. Über das Domizil von Doppelwaisen gehen die Meinungen auseinander. Nach der einen Ansicht behält das Waisenkind während seiner Minderjährigkeit das Domizil, das es im Augenblick des Todes des Vaters hatte. Nach der anderen Ansicht bestimmt der Vormund das Domizil.

c) Die geisteskranken Personen. Ein Geisteskranker kann das Domizil nicht ändern, das er bei Eintritt der Geisteskrankheit hatte.

**IV. Domicil of origin (Domizil der Geburt).** Das Domizil wird mit der Geburt erworben. Ausschlaggebend ist das Domizil des Vaters, das zugleich dasjenige des Kindes bedingt. Ist das Kind außerehelich, so erwirbt es das Domizil seiner Mutter. Ein Findelkind erhält Domizil an dem Ort, wo es gefunden wird. Jeder Einwohner Englands hat ein Domizil. Domizillose gibt es nicht. Jedermann hat sein Domizil der Geburt (domicil of origin), wenn er sonst kein anderes Domizil hat.

**V. Domicil of choice (Domizil der Wahl).** Das Domizil der Geburt kann verändert werden. An seiner Stelle kann ein Domizil der Wahl (domicil of choice) erworben werden. Der Domizilwechsel wird durch eine tatsächliche Veränderung des Wohnsitzes, zusammen mit der Absicht der Aufgabe des alten und des dauernden Verbleibens am neuen Wohnsitz vollzogen. Der Wechsel des Domizils ist erst wirksam erfolgt mit dem Erwerb des neuen Domizils. Wird das alte aufgegeben und kein neues erworben, so lebt das Domizil der Geburt wieder auf, und zwar so lange, bis wieder ein neues Domizil feststeht.

Die Aufgabe des Domizils muß klar ersichtlich sein. Fehlt entweder die Absicht, oder ist die Absicht zwar da, dagegen die tatsächliche Verlegung des Domizils nicht vollzogen, so bleibt das alte oder im gegebenen Fall das Domizil der Geburt weiterbestehen. Daran wird streng festgehalten, da sonst der Rechtsumgehung Tür und Tor geöffnet wäre. Man denke an die Erbfolge, die in England nach dem Recht des Domizils geordnet ist. Um eine andere Erbfolge herbeizuführen, wird etwa das Domizil gewechselt, und ein Testament am neuen Domizil errichtet.

**VI. Vorteile des Domizilprinzips.** Der englische Jurist, die englische Rechtsprechung und die englische Gesetzgebung beurteilen die sog.

Law Conflicts, d. h. die Fragen des sog. internationalen Privatrechtes gestützt auf das Recht des Domizils und nicht nach der Staatsangehörigkeit. Dies ist besonders auf dem Gebiete des Erbrechtes von großem Vorteil. Kommt es bei sog. Staatenlosen, wie auch bei Doppelbürgern bei einer anderen Ordnung zu großen Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Frage, welches Recht angewendet werden soll, so kann beim Domizilsrecht mit klarer Bestimmung des Domizils eben nur ein Recht angewendet werden. Konflikte werden nur entstehen, soweit in den verschiedenen Ländern die Meinungen über den Begriff des Domizils selbst auseinandergehen.

### Sechstes Kapitel.

## Anfang und Ende der Persönlichkeit.

JENKS: ss. 12, 13.

Law of Property Act, 1925 (L. P. A., 1925).

**I. Begriff der Person.** Die natürliche Person ist der Mensch. Die Persönlichkeit beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tode. Die Geburt muß vollendet sein, d. h. das Kind muß nach der Trennung vom Mutterleibe gelebt haben. Ausnahmsweise hat ein Kind schon Rechte, bevor es geboren wird. Es ist vom Zeitpunkt der Empfängnis an unter dem Vorbehalt rechtsfähig, daß es lebendig geboren werde. Trifft diese Voraussetzung zu, so kann z. B. ein Kind, das erst nach dem Tode des Vaters geboren wird, diesen beerben.

**II. Todesvermutung.** Die Persönlichkeit endet mit dem Tode. Dieser wird, wenn der entseelte Körper nicht gefunden wird, auch als erwiesen betrachtet, sobald die Person unter Umständen verschwunden ist, die deren Tod als sicher erscheinen lassen.

Zum Beispiel: ein Haus ist abgebrannt, in welchem die in Frage stehende Person schwer krank im Bette lag. Es sind verschiedene verkohlte Leichname aufgefunden worden. Es ist aber nicht möglich, die Identität festzustellen. Dagegen hat man seit diesem Brandfall von jener Person nichts mehr gehört.

Ein verschwundener Kaufmann hatte in verschiedenen Briefen an seine Angehörigen erklärt, er werde sich das Leben nehmen. Am gleichen Tage wurde im See ein herrenloses Schiffchen gefunden, in welchem der Hut und die Uhr des Vermißten lagen.

Es gibt Fälle, bei denen es unmöglich ist, den Beweis des Todes einer Person zu erbringen, obwohl hohe Wahrscheinlichkeit des Todes vorhanden ist.

Beispiel: Jemand ist im 30. Altersjahr aus seinem Hause verschwunden; 50 Jahre lang hat man nichts von ihm gehört.

Solche Personen unbekanntes Aufenthaltes, von denen man nicht weiß, ob sie noch leben oder gestorben sind, nennt man verschollen.

Der englischen Sprache fehlt ein besonderes Wort für „verschollen“. Es besteht nun das Bedürfnis, die Rechtsverhältnisse dieser Personen zu ordnen. Zu diesem Zwecke gilt die Vermutung, daß eine Person tot ist, wenn seit 7 Jahren keine Nachricht von ihrem Leben eingegangen ist.

Dagegen besteht keine Rechtsvermutung, daß der Verschollene zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes von 7 Jahren gestorben ist. Der Zeitpunkt des Todes ist eine Tatfrage, die, wenn sie wesentlich ist, Gegenstand eines besonderen Beweises sein muß. Die Beweislast fällt dem Rechtsnachfolger des Verschollenen zu.

Wenn nach den Umständen des Falles das Fortleben des Verschollenen wahrscheinlich erscheint, so ist die Todesvermutung unzulässig. Dies wurde angenommen im Falle einer Engländerin, welche im Auslande zur katholischen Kirche übergetreten war und sich aus diesem Grunde mit den Angehörigen derart überworfen hatte, daß sie jede weitere Korrespondenz mit denselben aufgab.

Liegt nach 7 Jahren die Vermutung des Todes vor, so erfolgt durch das Gericht die Einweisung in den Nachlaß des Verschollenen unter dem Vorbehalt, daß dieser nicht mehr zurückkehre. Der Verschollene hat im Falle der Rückkehr ein Zurückforderungsrecht. Zufolgedessen können die Gerichte, wenn sie auf Grund einer Todeserklärung Gelder des Verstorbenen an jemanden auszahlen, verlangen, daß der Empfänger Sicherheit (security) für eine etwa notwendige Rückzahlung der Gelder leiste. Der Ehegatte einer verschollenen Person kann nach 7 Jahren wieder heiraten; kehrt sie aber später zurück, so ist eine zweite Ehe nichtig.

Sind mehrere Personen in einer gemeinsamen Gefahr umgekommen (Brandunglück, Eisenbahnunfall, Schiffsuntergang), so besteht in bezug auf den Zeitpunkt des Todes die Rechtsvermutung, daß die ältere Person vor der jüngeren starb (L. P. A., 1925, s. 184).

**III. Beweis.** Wer sich auf die Geburt oder den Tod einer Person beruft, um Rechte geltend zu machen, muß dafür den Beweis erbringen. Hierzu dienen in erster Linie die Zivilstandsregister (Registers of Births and Deaths), die endgültigen Beweis über die Geburts- und Todesfälle geben. Sind keine Zivilstandsurkunden vorhanden oder erweisen sie sich als unrichtig, so kann der Beweis auch auf andere Weise erbracht werden.

## Siebentes Kapitel.

### Namensrecht.

Alien Restriction (Amendment) Act, 1919 (A. R. A. A., 1919).

**I. Namengebung.** Das englische Recht ist in bezug auf die Schaffung und Änderung von Personennamen, handle es sich um Familiennamen oder Vornamen, weit freier als andere Rechte. Wenn auch die Geburt

dem Kinde den Familiennamen des Vaters und die Heirat der Frau den Namen des Mannes gibt, so ist gleichwohl die Annahme eines anderen Namens, bei der Frau auch die Beibehaltung des Mädchennamens, zulässig.

1. *Geburt.* Das eheliche Kind erhält den Namen seines Vaters. Dem unehelichen Kinde als *filius nullius* wird nur zum Zwecke der Registrierung bei der Geburt zunächst der Name der Mutter gegeben. Doch kann die Mutter einen anderen Namen wählen oder auch das Kind, wenn es volljährig geworden ist.

2. *Heirat.* Eine Frau nimmt regelmäßig mit der Heirat den Familiennamen ihres Mannes an. Doch steht es ihr frei, ihren Mädchennamen weiterzuführen. Nichts hindert die Frau daran, auch während der Ehe oder nach dem Tode des Mannes ihren Namen beliebig zu ändern.

Wird die Ehe durch Scheidung oder wegen Nichtigkeit aufgelöst, so ist die Frau berechtigt, den Namen ihres Mannes beizubehalten, auch wenn sie eine neue Ehe eingehen sollte. Das ist auch mit dem Adelstitel des Mannes der Fall und zwar selbst dann, wenn die Frau in späterer Ehe einen Nichtadeligen heiratet.

3. *Gewohnheitsmäßige Anwendung.* Außer durch Geburt und durch Heirat wird ein Name durch gewohnheitsmäßige Anwendung erworben. Wer längere Zeit einen bestimmten Namen führt und unter diesem Namen bekannt wird, hat seinen alten Namen abgelegt und einen neuen Namen angenommen. Auch verheiratete Frauen und uneheliche Kinder können auf diese Weise, d. h. *by reputation*, einen Namen erlangen.

Es kommt vor, daß Geschäftsleute im privaten Leben ihren durch Geburt erworbenen Namen führen, für eine bestimmte Art von Geschäften aber einen angenommenen, selbstgewählten. Ist dies auf dem Kontinent hauptsächlich bei Schriftstellern und Künstlern der Fall, welche ihren Beruf unter einem „*nom de guerre*“ betreiben, so kommt dies in England auch bei anderen Leuten vor.

**II. Änderung des Namens.** Auf die Führung eines Familien- oder Vornamens kann ohne Beachtung irgendwelcher Form verzichtet werden. Hierzu genügt die tatsächliche Anwendung eines neuen Namens. Erst zufolge des großen Krieges wird den Ausländern untersagt, einen anderen Namen zu führen als denjenigen, welchen sie vor dem 4. August 1914 hatten (A. R. A. A., 1919, s. 7), es sei denn, daß der zuständige Minister eine Ausnahme zuläßt, wenn dies aus besonderen Gründen wünschenswert erscheint.

Auch wiederholte Änderung des Namens ist zulässig.

Um der Wahl eines neuen Namens absolute Sicherheit zu geben, insbesondere, um für den Fall von Vermögensübergang bei Todesfall durch Testament den Beweis für die vorgenommene Namensänderung

zu sichern, ist sie unter Beachtung bestimmter Formen möglich. In Betracht fallen dabei die neue Namengebung durch ein besonderes Gesetz, durch eine königliche Erlaubnis (Royal Licence) und durch eine einseitige gesiegelte Erklärung des Namensträgers, eine sog. „*deed poll*“.

1. *Änderung durch Gesetz*. Will jemand seinen Namen ändern, so steht es ihm frei, an das Parlament zu gelangen, um durch ein besonderes Gesetz (Private Act of Parliament) zur Führung des neuen Namens ermächtigt zu werden. Dieser Weg wird selten beschritten, weil er äußerst kostspielig ist. Er kommt nur in Betracht, wenn ein Vermächtnis an die Bedingung der Namensänderung des Vermächtnisnehmers durch Gesetz geknüpft ist.

2. *Änderung mit königlicher Zustimmung (Royal Licence)*. Wenn der Gesuchsteller eine begründete Eingabe an den Officer of Arms des College of Arms gemacht hat, wird ihm unter dem Siegel des Königs die Zustimmung gegeben, den neuen Namen zu führen. Die königliche Zustimmung als solche bewirkt nicht die Änderung des Namens, sondern gestattet sie lediglich. Sie kann auch ein Recht auf Führung eines Wappens geben.

3. *Änderung durch einseitige Erklärung (deed poll)*. Am häufigsten wird der Name durch eine einseitige gesiegelte Erklärung geändert. Diese Erklärung (*deed poll*) wird „*enrolled*“, d. h. dem Gericht vorgelegt, das sie einträgt und dem Interessenten wieder zustellt mit dem Zeugnis über die Eintragung.

Die Errichtung einer „*deed poll*“ für die Namensänderung wird, obwohl dies nicht vorgeschrieben ist, regelmäßig auch in einer Zeitung des Distriktes, wo der Namensträger wohnt, bekannt gegeben. Dadurch wird aller Welt gegenüber dokumentiert, daß der Namenswechsel in durchaus respektabler Weise zu ehrlichen Zwecken erfolgte.

## Achtes Kapitel.

### Die Beurkundung des Personenstandes.

I. STEPHEN: S. 650—655.

Births and Deaths Registration Act, 1836. — Marriage Act, 1836. — Births and Deaths Registration Act, 1874. — Merchant Shipping Act, 1894.

Die Anmeldung und Eintragung aller Vorgänge auf dem Gebiete des Zivilstandes, der Geburten, der Heiraten, der Scheidungen und der Todesfälle ist obligatorisch. Die oberste Behörde hat ihren Sitz im Somerset-House am Strand in London. Es ist das Office of the Registrar General, das Amt des obersten Zivilstandsbeamten.

Der Registrar General wird unter dem Siegel des Lord Chancellor ernannt und bekleidet sein hohes Amt „*during pleasure*“, d. h. solange

er nicht abberufen wird. Er ernennt die Superintendent Registrars, die Oberzivilstandsbeamten, unter welchen die District Registrars, die Zivilstandsbeamten der einzelnen Distrikte stehen. Diese ganze Organisation steht in Verbindung mit dem High Court, insbesondere der Probate, Divorce and Admiralty Division.

In Streitfällen des Erbrechtes und in Scheidungsprozessen bereiten die Registrars den Prozeß vor der öffentlichen Gerichtsverhandlung vor und üben dabei die gleichen Funktionen aus wie die Masters der anderen Abteilungen des High Court.

Im Somerset-House in London werden alle Standesamtsregister für das ganze Vereinigte Königreich aufbewahrt.

Über die einzelnen Eintragungen ist folgendes zu sagen:

a) Jede Geburt muß vom Vater oder der Mutter oder in deren Verhinderung vom Hauswirt oder einer anderen bei der Geburt gegenwärtigen Person binnen 42 Tagen von der Geburt an dem Registerführer mitgeteilt werden (B. D. R. A., 1874, s. 1). Erfolgt die Anmeldung in der Zeit vom 4.—12. Monat seit der Geburt, so muß sie in besonders vorgeschriebener, feierlicher Form geschehen (B. D. R. A., 1874, s. 5). Nachher ist sie nur noch mit Bewilligung des obersten Zivilstandsbeamten möglich.

b) Bei Todesfällen sind anzeigepflichtig die nächsten Verwandten, die Hausbewohner, die Pflegepersonen des Verstorbenen und die beim Tode Anwesenden. Die Anzeige muß innerhalb 5 Tagen vom Todestag an gerechnet erfolgen (B. D. R. A., 1874, s. 10).

c) Eheschließungen müssen von den Personen registriert werden, vor welchen die Trauung stattfand. Außer den Zivilstandsbeamten kommen vor allem die Geistlichen der Church of England in Betracht. Abschriften aller Eintragungen von Eheschließungen werden an ein Zentralbureau ins Somerset-House nach London gesandt, wo ein Register über alle Eheschließungen geführt wird, sei nun nach dem Ritus der Church of England oder anderswie geheiratet worden.

d) Über Geburten und Todesfälle auf hoher See auf britischen Schiffen oder auf Schiffen, welche von einem englischen Hafen ausgelaufen sind, oder einen englischen Hafen als Bestimmungsort haben, ist vom Kapitän ein Protokoll aufzunehmen und sobald als möglich dem Registrar General zu übersenden (M. S. A., 1894, s. 254).

Zweiter Teil.

## Das Familienrecht.

Erster Abschnitt.

### Die Eheschließung.

Erstes Kapitel.

#### Das Verlöbniß.

I. STEPHEN: S. 431. — JENKS: s. 277.

**I. Begriff.** Unter Verlobung versteht man das gegenseitige Versprechen eines Mannes und einer Frau, eine Ehe zu schließen. Die Personen, welche sich die Ehe versprochen haben, sind verlobt, und das gegenseitige Verhältnis, das durch dieses Eheversprechen begründet wird, ist das Verlöbniß. Eine besondere Form für die Verlobung ist nicht vorgeschrieben. So ist Ringwechsel nicht üblich.

**II. Verlöbnißbruch (breach of promise).** Aus dem grundlosen Bruch eines Verlöbnisses entsteht eine persönliche Klage auf Genugtuung und Schadenersatz. Das Klagerecht geht nicht auf die Erben über. Auf Erfüllung des abgegebenen Versprechens auf Heirat kann nicht geklagt werden. Die beklagte Partei wird erfolgreich Abweisung der Klage beantragen, wenn Betrug, Krankheit oder schlechter Lebenswandel der klagenden Partei nachgewiesen werden kann, und ihr diese Tatsachen zur Zeit der Verlobung nicht bekannt waren. Zur Begründung der Klage wird corroborative evidence verlangt; d. h. ein einziges Beweismittel allein, z. B. das Zeugnis der verlassenen Braut allein, genügt nicht. Wenn ein minderjähriger Verlobter, sei es Bräutigam oder Braut, zurücktritt, so hat der andere Teil kein Recht auf Klage; wohl aber besteht ein solches Recht des minderjährigen Teiles gegen den zurücktretenden volljährigen.

Auch gegen eine Person, die zur Zeit der Verlobung schon verheiratet war, ist eine Klage möglich, wenn der klagende Teil keine Kenntnis von der Ehe der beklagten Partei hatte.

Zuständig ist der High Court, es sei denn, daß die Parteien vereinbart haben, den Prozeß vor dem County Court auszutragen.

Prozesse wegen breach of promise spielen in England eine große Rolle. Es werden oft außerordentlich hohe Beträge für Genugtuung und als Schadenersatz eingeklagt. Die Möglichkeit der Zusprechung großer Entschädigungssummen und der Umstand, daß diese Prozesse nicht nur in öffentlicher Gerichtssitzung behandelt, sondern in den Tageszeitungen bekannt gegeben werden, bergen die große Gefahr von Erpressungsversuchen in sich.

## Zweites Kapitel.

### Ehefähigkeit.

JENKS: ss. 1857—1859. — I. STEPHEN: S. 429—432.

Marriage Act, 1823 (M. A., 1823). — Guardianship of Infants Act, 1925 (G. I. A., 1925).

Um eine Ehe eingehen zu können, bedarf es folgender Erfordernisse:

#### **I. Das Alter der Ehemündigkeit.**

a) der Bräutigam muß das 14. Altersjahr zurückgelegt haben;

b) die Braut kann nach Abschluß des 12. Altersjahres heiraten.

Die Ehe einer jüngeren Person ist, falls sie nur über 7 Jahre alt ist, nicht nichtig, sondern „imperfect“, und kann nach erreichter Ehemündigkeit durch Konsens bestätigt oder auch nichtig erklärt werden.

**II. Zurechnungsfähigkeit.** Die Verlobten müssen urteilsfähig sein. Nicht heiraten können Geisteskranke und Personen, welchen wegen Trunkenheit die Fähigkeit abgeht, vernunftgemäß zu handeln.

**III. Einwilligung des Vaters und der Mutter oder des Vormundes ist nötig:**

a) bei minderjährigen Verlobten, also bei solchen, die das 21. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sofern es sich nicht um einen Witwer oder eine Witwe handelt (M. A., 1823, s. 16; G. I. A., 1925, s. 9);

b) bei bevormundeten Personen, welche über 21 Jahre alt sind. Es ist die Einwilligung des Vormundes erforderlich.

Wenn Vater und Mutter getrennt oder geschieden sind, so ist nur die Zustimmung des Elternteiles nötig, in dessen Obhut das Kind steht. Bei einem unehelichen Kinde bedarf es des Konsenses der Mutter oder des Vormundes.



Wird in diesen Fällen die Zustimmung verweigert, so kann der Minderjährige an das Gericht gelangen, das die Bewilligung an Stelle der Eltern oder des Vormundes erteilt, wenn sich deren Widerstand als ungerechtfertigt erweist.

Fehlt es an der Zustimmung, und wird gleichwohl geheiratet, so ist die Ehe doch gültig, wenn die übrigen Erfordernisse gegeben sind.

### Drittes Kapitel.

## Ehehindernisse (disabilities).

JENKS: ss. 1854—1855, 1861. — STEPHEN: S. 429—432.

Releases of Licenses and Dispensation from Rom Act, 1536 (R. L. D. R. A., 1536). — Marriage Contracts and Consanguinity Act, 1540 (M. C. C. A., 1540). — Marriage Act, 1835 (M. A., 1835). — Deceased Wife's Sister's Marriage Act, 1907 (D. W. S. M. A., 1907). — Deceased Brother's Widow's Marriage Act, 1921 (D. B. W. M. A., 1921). — Judicature (Consolidation) Act, 1925 (J. A., 1925).

**I. Verbot der Verwandtenehe.** Zwischen folgenden Verwandten ist die Ehe untersagt:

a) Zwischen Blutsverwandten in gerader Linie (Vater-Tochter, Mutter-Sohn usw.), (das Verzeichnis der verbotenen Ehen im Prayer Book beginnt mit den Worten: „A man may not marry his grandmother“).

b) Zwischen Verschwägerten in gerader Linie (Schwiegervater-Schwiegertochter, Schwiegermutter-Schwiegersohn usw.).

c) Zwischen Verwandten und Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum dritten Grade römischer Zählung — ausgenommen mit der Schwester der verstorbenen Frau oder dem Bruder des verstorbenen Mannes. Erlaubt ist die Ehe zwischen Geschwisterkindern. Verboten sind also Ehen zwischen Geschwistern, zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffe, oder auch zwischen dem Mann und der Nichte der geschiedenen oder gestorbenen Frau, sowie Ehen zwischen einer Witwe oder geschiedenen Frau mit dem Neffen des früheren Mannes. Früher war die Ehe in allen Fällen zwischen Schwager und Schwägerin verboten. Erst durch den Deceased Wife's Sister's Marriage Act, 1907, wurde gestattet, die Schwester der verstorbenen Frau, und durch den Deceased Brother's Widow's Marriage Act, 1921, den Bruder des verstorbenen Mannes zu heiraten. Dagegen darf ein Mann nicht die Schwester der geschiedenen Frau heiraten, wenn sie noch lebt, wie es auch der Frau verboten ist, mit dem Bruder des geschiedenen, noch lebenden Mannes eine Ehe einzugehen. Die englischen Verbote der Verwandtenehe gehen auf das kanonische Recht zurück.

Ein Mann darf folgende Verwandte nicht heiraten:

die Mutter oder Stiefmutter seiner eigenen Eltern	seine oder seiner Frau	Tante, Schwester	(dagegen er- laubt Hei- rat mit der Schwester der ver- storbenen Frau)
die Mutter der Eltern seiner Frau		Tochter Nichte	
die Witwe { seines Vaters oder Schwiegervaters seines Onkels seines Sohnes seines Neffen			

Eine Frau darf folgende Verwandte nicht heiraten:

den Vater oder Stiefvater der eigenen Eltern	ihren oder ihres Mannes	Onkel Bruder	(dagegen er- laubt Heirat mit dem Br- uder des ver- storbenen Mannes)
den Vater der Eltern ihres Mannes		Sohn Neffen	
den Witwer { ihrer Mutter oder Schwiegermutter ihrer Tante ihrer Tochter ihrer Nichte			

Zwischen halbblütigen Verwandten (half blood) besteht das Verbot der Verwandtenehe so, wie wenn sie vollblütig wären.

**II. Bestehende Ehe.** Wer verheiratet ist, kann keine zweite Ehe eingehen (Verbot der Doppelehe, bigamy). Die zweite ist ungültig und zwar auch dann, wenn sie bona fide eingegangen war in der Meinung, die frühere Ehe sei durch den Tod eines Teiles (z. B. des Mannes im Kriege) gelöst worden.

Wenn aus einer ersten Ehe der eine Ehegatte andauernd während 7 Jahren abwesend war, ohne daß man von ihm etwas hörte, so wird angenommen, er sei tot, und sein Ehegenosse ist deshalb berechtigt, wieder zu heiraten. Stellt sich aber nachträglich heraus, daß der verschollene Teil zur Zeit des Abschlusses der zweiten Ehe noch lebte, so ist die zweite Ehe nichtig, wenn schon der Vorwurf der Bigamie mit seinen Folgen nicht mehr erhoben werden kann.

**III. Sterilität der Frau und Impotenz des Mannes** sind ebenfalls Ehehindernisse. Diese physische Unfähigkeit zur Ehe macht sie nicht nichtig, sondern nur anfechtbar durch den gesunden Teil.

**IV. Wiederverheiratung.** Während nach kontinentalem Rechte (z. B. dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Art. 103) die Frauen, deren

frühere Ehe durch den Tod des Ehegatten oder Urteilsspruch aufgelöst wurde, eine bestimmte Frist warten müssen, um eine neue Ehe eingehen zu können, damit bei Wiederverheiratung keine Ungewißheit besteht, von welchem Ehemann (dem früheren oder dem neuen) ein Kind herrührt, kennt das englische Recht keine solche Wartefrist. Besteht bei einem Kinde der zum zweiten Male verheirateten Frau Ungewißheit darüber, ob es vom ersten oder vom zweiten Ehemanne erzeugt ist, so kann das Kind nach Erreichung der Diskretionsjahre, d. h. mit 16 Jahren, den Vater selbst wählen. Bei Scheidung wird der Fall selten eintreten, da das Urteil frühestens nach 6 Monaten in Rechtskraft erwächst. Diese Rechtskrafteklärung wird verweigert, wenn sich die geschiedenen Eheleute in der Zwischenzeit, z. B. durch Wiederaufnahme des Zusammenlebens, ausgesöhnt haben (vgl. S. 54).

Eine geschiedene Person darf ohne weiteres wieder heiraten, nachdem das Scheidungsurteil in Rechtskraft erklärt, ein „decree absolute“ geworden ist (J. A., 1925, s. 184). Es kann gegen den schuldigen Ehegatten kein Heiratsverbot ausgesprochen werden, wie dies nach kontinentalen Rechten möglich ist, sei es nun ein absolutes Heiratsverbot auf bestimmte Zeit oder das Verbot einer Heirat mit der Person, mit welcher Ehebruch begangen wurde.

#### Viertes Kapitel.

### Die Form der Eheschließung.

JENKS: ss. 1835—1849. — I. STEPHEN: S. 432—440. — FOOTE: S. 123 bis 141. — WESTLAKE: S. 55—73.

Marriage Acts, 1823—1898 (M. A.). — Marriage and Registration Act, 1835 (M. R. A., 1835). — Guardianship of Infants Act, 1925 (G. I. A., 1925). — Foreign Marriage Act, 1892 (F. M. A., 1892).

Die Ehe wird entweder als rein kirchliche Ehe oder ohne Mitwirkung der Kirche nur durch den Zivilstandsbeamten geschlossen, also als Zivilehe. Die beiden Formen sind gleichberechtigt.

**I. Die kirchliche Ehe.** Die kirchliche Ehe wird vor einem Priester der Staatskirche (Church of England) eingegangen, und zwar entweder mit Aufgebot oder ohne solches:

1. *Nach vorausgegangenem öffentlichem Aufgebot* an 3 Sonntagen durch Verlesen in der Kirche (publications of banns, M. A., 1823, ss. 2, 9). Die Brautleute müssen 7 Tage vor dem Aufgebot dem Geistlichen ein schriftliches Gesuch einreichen, in welchem sie bezeugen, daß sie sich wenigstens 15 Tage in der Kirchgemeinde aufgehalten haben. Wenn ihr Aufenthalt in zwei verschiedenen Kirchgemeinden war, so muß das Aufgebot in beiden erfolgen. Ist ein Teil der beiden Brautleute minderjährig, so wird es nichtig, wenn Eltern oder Vormund beim Ver-

lesen des Aufgebotes Einspruch erheben (G. I. A., 1925, s. 9; M. A., 1823, s. 8).

Die Trauung kann nach dem dritten Aufgebot innerhalb von 3 Monaten durch einen Geistlichen in der Kirche zwischen 8 Uhr früh und 3 Uhr nachmittags geschehen, in Gegenwart von zwei Zeugen. Erfolgt die Heirat nicht binnen 3 Monaten, so muß ein neues Aufgebot ergehen.

2. *Ohne Aufgebot*: wenn die kirchliche Behörde durch eine Erlaubnis (licence) vom Aufgebot dispensiert, sei es eine besondere Erlaubnis (special licence) vom Erzbischof von Canterbury oder eine gewöhnliche Erlaubnis (common licence) des Bischofs oder seines Stellvertreters (M. A., 1823, ss. 10—20; 1836, s. 1). Um die common licence zu erhalten, müssen die Brautleute schwören, daß kein Ehehindernis vorliegt und daß sie 15 Tage unmittelbar vor der Trauung in der Kirchengemeinde weilten.

Die Trauung muß innerhalb von 3 Monaten in einer Kirche, in der die Brautleute rechtsgültig verkündet werden können, nach dem Ritus der Church of England erfolgen, in Gegenwart von zwei Zeugen und in der Zeit zwischen 8 Uhr früh und 3 Uhr nachmittags (M. A., 1836, ss. 1, 20; 1886, s. 1).

Die besondere Erlaubnis (special licence) gestattet die Heirat zu jeder Zeit und an jedem beliebigen Orte.

**II. Die Zivilehe.** Entweder erfolgt die Trauung mit Aufgebot oder ohne Aufgebot.

1. *Mit standesamtlichem Aufgebot.* Der Ehekandidat reicht das Gesuch zur Trauung dem ersten Zivilstandsbeamten (Superintendent Registrar) des Distriktes oder der Distrikte ein, wo die Parteien sich wenigstens 7 Tage aufgehalten haben (wenn sie in verschiedenen Distrikten gelebt haben, in den verschiedenen Distrikten). Diese Anmeldung wird vom Zivilstandsbeamten in das Marriage Notice Book eingetragen, das jedermann jederzeit zur Einsicht offen steht (M. A., 1836, ss. 4, 5). Der Ehekandidat erklärt gleichzeitig schriftlich, daß er (oder sie) der Ansicht ist, daß kein Ehehindernis besteht, daß er die sieben vorausgegangenen Tage im Distrikt des Zivilstandsbeamten gewohnt hat und daß, wenn eines der Brautleute jünger als 21 Jahre ist, die Zustimmung der Person, welche eine solche zu geben hat, vorliegt, oder daß keine solche Person vorhanden ist. Das Recht, von dieser Zustimmung zu dispensieren, hat der Superintendent Registrar (wenn Personen da sind, welche den Konsens geben sollten) oder der Registrar General (wenn solche Personen nicht vorhanden sind). Wenn eine Person, deren Konsens erforderlich ist, die Zustimmung verweigert, kann das Gericht den Konsens erteilen.

Während 21 Tagen wird die Eheverkündung im Standesamt nach Registrierung im Marriage Notice Book ausgehängt. Wenn während

dieser Zeit keine Einwendung erfolgt, so stellt der Standesbeamte ein Zertifikat aus (Certificate without licence), das konstatiert, daß die Parteien ein Ehegesuch eingereicht haben, und daß der geplanten Ehe nichts im Wege steht. Es bezeichnet ferner das Gotteshaus oder die Amtsstube, wo die Trauung vollzogen werden soll. Die Trauung kann dann innerhalb der drei darauf folgenden Monate stattfinden und zwar in folgenden Formen:

a) In einem Hause, das religiöser Erbauung gewidmet ist (a place of religious worship) in Gegenwart des Zivilstandsbeamten und zweier Zeugen, wobei die Trauung bei offenen Türen vor sich zu gehen hat.

b) Im Oberzivilstandsamt (office of the superintendent registrar) in Gegenwart des ersten Zivilstandsbeamten oder irgendeines Distriktsstandesbeamten (some registrar of the district) oder einer gehörig ermächtigten Person. In diesem Fall darf kein kirchlicher Ritus angewendet werden. Nachträglich steht es den Parteien frei, auch noch in die Kirche zu gehen, ohne daß indessen die kirchliche Feier irgendwelche Rechtswirkung hat.

c) Trauung gemäß den Vorschriften der Church of England durch einen Geistlichen in der Kirche des Distrikts des Zivilstandsbeamten, von welchem das Zertifikat ausgegeben wurde.

d) Trauung gemäß den religiösen Vorschriften der Quäker oder der Juden.

2. *Ohne standesamtliches Aufgebot.* Soll vom Aufgebot dispensiert werden, so muß ein „Certificate of the Superintendent with special licence“ ausgestellt werden.

In diesem Falle erklären die Brautleute, daß ein Teil während 15 vorausgegangenen Tagen in dem Distrikt sich aufgehalten hat, und daß keine Ehehindernisse vorliegen, indem sie gleichzeitig verlangen, daß der Zivilstandsbeamte eine „special licence“ erteile. Erfolgt innerhalb 24 Stunden keine Einsprache, so kann die Trauung sofort und in den darauf folgenden 3 Monaten erfolgen (M. R. A., 1856, ss. 2, 5, 6, 9). Die Trauung wird vollzogen in einer der Formen, wie sie oben nach der Erteilung eines Zertifikates (certificate without licence) näher erwähnt wurden. Eine öffentliche Verkündung eines Aufgebotes findet nicht statt.

**III. Internationales Eherecht.** In bezug auf das materielle Eherecht — Ehefähigkeit, Ehehindernisse — ist das Domizilprinzip maßgebend, und was die Form betrifft, das Recht des Ortes des Eheabschlusses. Können aus irgendeinem Grunde diese Formvorschriften nicht befolgt werden, z. B. weil das Recht des Trauungsortes keine Anwendung auf Ausländer findet, so wird auch die Form des Eheabschlusses durch das Recht des Domizils geregelt. Für die materielle Gültigkeit einer Ehe fallen nach englischem Recht weder die Nationalität, noch der Ort des Eheabschlusses, noch die Religion der Eheschließenden in Betracht.

Es genügt, wenn die Ehe nach dem Recht des Domizils beider Parteien gültig zustande kommt. Davon gibt es indessen eine Ausnahme. Wenn eine der Parteien bei Eheabschluß in England wohnt, die andere Partei ihr Domizil aber in einem Staate hat, nach dessen Recht die zwischen den Parteien geschlossene Ehe ungültig oder anfechtbar wäre, so schützen die englischen Gerichte diese Ehe gleichwohl und sehen sie als gültig an, wenn die Ehe nach englischem Recht materiell gültig ist. Die Gültigkeit einer Ehe kann nicht durch die Tatsache in Frage gestellt werden, daß das Recht des Domizils der nicht englischen Partei die Eingehung der Ehe aus Gründen verbietet, die das englische Recht nicht kennt.

Das englische Recht anerkennt die im Auslande geschlossene Heirat, wenn sie dem Rechte des Domizils entspricht, immerhin mit der Einschränkung, daß eine solche Ehe nicht der öffentlichen Ordnung Englands widerspricht. Polygamy von Christen, sowie Inzucht, werden nicht geduldet, selbst wenn sie nach dem Rechte des Domizils zugelassen sind. Dabei wird „Inzucht“ nicht im technischen Sinne des englischen Rechtes ausgelegt, sondern „nach den Grundanschauungen der gesamten Christenheit“. Ehen zwischen einem geschiedenen Manne und der Schwester seiner geschiedenen, aber noch lebenden Frau sind nach englischem Recht ungültig. Werden solche Ehen aber in einem Lande geschlossen, das diese Eheunfähigkeit nicht kennt, so werden sie auch vom englischen Recht als gültig anerkannt. Die Heirat von Engländern im Auslande wird durch die Bestimmung erleichtert, daß jeder englische diplomatische Vertreter im Ausland berechtigt ist, Ehen zu trauen, wenn auch nur ein Teil der Brautleute Engländer ist (F. M. A., 1892, s. 1).

Ausländer, die in England heiraten, werden in bezug auf die Eheschließung den englischen Staatsangehörigen gleichgestellt.

## Zweiter Abschnitt.

# Prozesse in Ehesachen (Matrimonial proceedings).

## Erstes Kapitel.

### Allgemeine Bestimmungen.

GIBSON, H.: Probate and Divorce. 9. Aufl. London 1925. — JENKS: ss. 1863, 1872—1897. — III. STEPHEN: S. 643—657.  
Judicature (Consolidation) Act, 1925 (J. A., 1925).

**I. Klageinhalt.** Man unterscheidet folgende Fälle:

1. Restitution of conjugal rights, Wiederherstellung der ehelichen Rechte.
2. Judicial separation, gerichtliche Trennung von Tisch und Bett.

3. Nullity of marriage, Nichtigerklärung der Ehe; Gründe: Impotenz, Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft, Bigamie, Betrug, Zwang.

4. Jactitation of marriage, ein sehr seltenes Verfahren gegen eine Person, welche fälschlicherweise behauptet, mit dem klagenden Teil verheiratet zu sein. Die Klage geht auf ein Verbot der Verbreitung dieser Behauptung.

5. Declaration of legitimacy, Feststellung der Gesetzmäßigkeit und Gültigkeit einer Ehe.

6. Dissolution of marriage, gewöhnlich „divorce“ genannt, Ehescheidung.

Die Klage in Ehesachen heißt „petition“, der Kläger „petitioner“, der Beklagte „respondent“, der miteingeklagte Dritte, mit dem der beklagte Teil Ehebruch beging „co-respondent“ und das Urteil „decree“.

**II. Zuständigkeit.** Zuständig für Prozesse in Ehesachen sind die Probate, Divorce and Admiralty Division of the High Court, für Ehesachen kurz Divorce Court genannt (J. A., 1925, s. 56 (3) (a)), sowie die Assisengerichte in Birmingham, Cardiff, Chester, Exeter, Leeds, Liverpool, Manchester, Newcastle, Norwich and Nottingham. Das Verfahren wird näher bestimmt durch die Matrimonial Causes Rules, 1924. In bezug auf das internationale Privatrecht wird für die Zuständigkeit auf die Darstellung der einzelnen Klagen verwiesen.

**III. Vorsorgliche Maßnahmen.** Mit der Klageeinleitung wird das Gericht zuständig, alle notwendigen vorsorglichen Maßnahmen anzuordnen. Dazu gehören die Regelung von Unterhaltsbeiträgen an Frau und Kinder, sowie die Gestaltung der Elternrechte.

1. *Unterhalt der Frau.* Die Frau, gleichgültig ob Klägerin oder Beklagte, hat ihrem Mann gegenüber das Recht auf Unterhaltsbeiträge (alimony pendente lite), während der Dauer des Verfahrens, wenn sie kein eigenes genügendes Einkommen hat (J. A., 1925, ss. 187, 190). Sie verliert den Anspruch auf solche Beiträge, wenn sie mit dem „co-respondent“ lebt oder von ihm unterhalten wird, oder wenn ihr der Ehemann durch Vertrag (separation deed) regelmäßige Beiträge, in diesem Falle „allowance“ genannt, zusicherte. Unterhaltsbeiträge während des Prozesses werden gewöhnlich in der Höhe eines Fünftels des Gesamteinkommens der beiden Ehegatten gewährt. Sie werden höher bemessen, wenn die Frau die Kinder zu erziehen hat, und herabgesetzt, wenn das Einkommen des Mannes besonders hoch ist. Der Anspruch beginnt mit der Einleitung des Verfahrens und endigt mit dem Erlaß des Urteils, bei einer Klage auf Wiederherstellung der ehelichen Rechte mit dem Augenblick, da sich der Ehegatte weigert, die ehelichen Beziehungen wieder aufzunehmen.

2. *Zuteilung der Kinder.* Für die Dauer des Prozesses können auch die Eltern- und Kindesrechte geordnet und die Obhut (custody),

der Unterhalt (maintenance) und die Erziehung (education) der Kinder geregelt werden (J. A., 1925, s. 193).

Während der Richter zuständig ist, über die Frage des Unterhaltes der Kinder bis zu deren 21. Altersjahre zu entscheiden, kann er die Frage der Obhut nur für die Zeit vor Eintritt der years of discretion ordnen, d. h. bis zum 16. Altersjahre, da das Kind von dieser Zeit an selbst entscheiden darf, mit welchem Elternteile es leben will.

Das Gericht bestimmt über das Schicksal der Kinder nach freiem Ermessen, wobei das eigene Interesse der Kinder maßgebend, „of paramount importance“, ist. Erscheint dem Gericht kein Elternteil geeignet, die Kinder in seiner Obhut zu haben, so kann eine dritte Person als deren Vormund bezeichnet und den Eltern nur ein Besuchsrecht eingeräumt werden, ein right of access to the children. Nur ausnahmsweise wird die Obhut der Kinder dem schuldigen Elternteil anvertraut.

Nach dem Guardianship of Infants Act, 1886, kann der Richter im Scheidungsurteil ausdrücklich bestimmen, welcher Ehegatte der schuldige Teil und deshalb unfähig ist, die Kinder in Obhut zu nehmen. In solchen Fällen hat der schuldige Teil auch nach dem Tode des anderen kein Recht auf die Obhut der Kinder und kann auch nicht als Vormund bestellt werden.

**IV. Prozeßkosten (costs).** Eine Frau, selbst wenn sie schuldig ist, ist gewöhnlich berechtigt (es sei denn, daß sie genügend eigenes Vermögen hat) zu verlangen, daß der Ehemann ihre Prozeßkosten bezahle. Sie kann auch vor der Gerichtsverhandlung ihren Mann zwingen, Sicherheit für ihre Prozeßkosten zu leisten. Wenn der Ehemann mit Erfolg den Vorwurf des Ehebruches gegen den co-respondent (d. h. den dritten Mann, mit welchem die Frau den Ehebruch begangen hat) erhebt, so wird das Gericht (selbst wenn der Ehemann keine Entschädigung verlangt hat) den co-respondent dazu verurteilen, die Prozeßkosten ganz oder einen Teil davon zu zahlen, sofern der co-respondent zur Zeit des Ehebruches wußte, daß er es mit einer verheirateten Frau zu tun habe.

## Zweites Kapitel.

### Wiederherstellung der ehelichen Rechte (restitution of conjugal rights).

JENKS: ss. 1865—1866. — GIBSON: S. 252—259. — III. STEPHEN: S. 643. — FOOTE: S. 156—157. — WESTLAKE: S. 96—97.  
Judicature (Consolidation) Act, 1925 (J. A., 1925).

**I. Begriff.** Hat ein Ehegatte den anderen grundlos verlassen, so kann dieser beim Gericht Klage auf „restitution of conjugal rights“ einreichen, d. h. auf Erlaß eines gerichtlichen Befehls an den anderen Teil, zurückzukehren und die „cohabitation“ wieder aufzunehmen.



Ein grundloses Verlassen liegt vor, wenn sich ein Ehegatte ohne rechtlichen Grund dem ehelichen Zusammenleben entzieht.

**II. Voraussetzungen.** Bevor der Richter einen Befehl auf Wiederherstellung der ehelichen Rechte erläßt, muß der klagende Ehegatte den anderen schriftlich aufgefordert haben, innerhalb angemessener Frist das gemeinsame eheliche Zusammenwohnen wieder aufzunehmen. Oft erfolgt eine solche schriftliche Aufforderung durch den solicitor.

**III. Urteil und Nebenfolgen.** Der Richter erläßt nach Anhörung der Parteien oder, wenn der beklagte Teil nicht erscheint, in dessen Abwesenheit, das „decree of restitution of conjugal rights“, d. h. den Befehl, daß der schuldige Teil innerhalb einer bestimmten Frist zur gemeinsamen ehelichen Wohnung zurückkehre. Doch ist es nicht möglich, den beklagten Ehegatten dazu gewaltsam zu zwingen. Der beklagte Teil kann sich mit Erfolg der Klage widersetzen, wenn er nachweist, daß sich die klagende Partei einer noch schwereren Verletzung ehelicher Pflichten (matrimonial offence) schuldig gemacht hat und zwar so, daß dieses Verhalten hinreichender Grund für eine gerichtliche Trennung wäre. Ebenso muß die Klage abgewiesen werden, wenn in einer separation deed vereinbart wurde, daß keine Partei während der Trennung die Klage auf Wiederherstellung der ehelichen Rechte stellen könne, es sei denn, daß der andere Teil wichtige Vertragsbestimmungen verletzt hat. Kehrt der Mann nicht zurück, so wird ihn der Richter dazu verurteilen, der Frau bestimmte periodische Zahlungen (alimony) zu leisten. Vor 1884 konnte der widerstrebende Mann sogar mit Gefängnis bestraft werden. Wird aber die Klage des Ehemannes auf Wiederherstellung der ehelichen Rechte gutgeheißen, so kann der Richter beschließen, daß aus dem vorhandenen Frauenvermögen Zahlungen an ihn oder an die Kinder zu leisten sind (J. A., 1925, s. 191 (2)).

Leistet der Ehegatte, welcher den anderen grundlos verlassen hat, der gerichtlichen Aufforderung zur Rückkehr keine Folge, so kann der andere Teil schon vor Ablauf von 2 Jahren wegen grundloser Verlassung Klage auf „judicial separation“ einreichen. Das Begehren zur Herstellung der ehelichen Rechte wird in der Praxis oft gestellt, um den anderen Prozeß vorzubereiten.

Wer eine Frau, die keinen Grund hat, ihren Mann zu verlassen, doch dazu verleitet, oder ihr Unterkunft gewährt, wird dem Manne gegenüber zu Schadenersatz verpflichtet. Entsprechend hat die Frau ein Recht auf Schadenersatz, wenn sie der Ehemann grundlos verläßt.

**IV. Zuständigkeit.** Das Begehren auf Wiederherstellung der ehelichen Rechte kann beim Gericht des Ortes gestellt werden, wo die Parteien „resident“ sind, wenn sie auch Wohnsitz im Auslande haben. Ist das Domizil in England, so ist das englische Gericht auch dann zu-

ständig, wenn nur der klagende Teil bei Beginn des Prozesses in England resident ist. Ein englisches Gericht ist gegenüber einem Ausländer nicht zuständig, nachdem dieser England verlassen hat.

### Drittes Kapitel.

## Gerichtliche Trennung (judicial separation), separation orders und protection orders.

JENKS: ss. 1880—1884, 1886. — III. STEPHEN: S. 644. — GIBSON: S. 228—230. — FOOTE: S. 158—160. — WESTLAKE: S. 95, 96.

Summary Jurisdiction (Married Women) Act, 1895 (S. J. A., 1895). — Licensing Act, 1902 (Li. A., 1902). — Married Women (Maintenance) Act, 1920. — Summary Jurisdiction (Separation and Maintenance) Act, 1925. — Alle zusammen zitiert als Summary Jurisdiction (Separation and Maintenance) Acts, 1895—1925.

Zur Ordnung gestörter ehelicher Verhältnisse können gerichtliche Trennung, separation orders und protection orders verfügt werden.

### I. Die gerichtliche Trennung.

1. *Begriff.* Judicial separation, gerichtliche Trennung von Tisch und Bett, bedeutet im Gegensatz zu „divorce“, der gänzlichen Ehescheidung, nur eine tatsächliche Trennung der Ehegatten.

Die gerichtliche Trennung (judicial separation) unterscheidet sich von der Scheidung (divorce) dadurch, daß sie die Ehe nicht auflöst, und zufolge dessen kein Ehegatte das Recht hat, eine neue Ehe einzugehen, wenn auch der schuldige Teil gezwungen wird, getrennt vom klagenden Ehegatten zu leben. Eine Frau, welche getrennt von ihrem Manne lebt, wird — abgesehen davon, daß sie keinen anderen Mann heiraten kann — rechtlich in jeder Beziehung als eine *feme sole*, d. h. wie eine unverheiratete Frau behandelt. Deshalb ist auch der Ehemann während der Dauer der gerichtlichen Trennung in keiner Weise haftbar für vertragliche oder außervertragliche Schulden der Frau, selbst dann nicht, wenn sie vor der Trennung entstanden sind. Stirbt ein Ehegatte vor einer Versöhnung, ohne ein Testament zu hinterlassen, so hat der andere kein Intestaterbrecht.

Von der gerichtlichen Trennung ist die ohne Mitwirkung des Gerichtes erfolgte Trennung der Eheleute, gestützt auf besonderen Vertrag — separation by agreement — zu unterscheiden (vgl. S. 67).

2. *Trennungsgründe.* Die Trennung kann verlangt werden, und zwar durch Klage (petition) des Mannes oder der Frau bei der Divorce Division des High Court zur Erwirkung eines „separation decree“ aus folgenden Gründen:

a) bei Ehebruch;

b) bei cruelty; jede Zufügung von Schmerz, sei es durch Schlag oder Verletzung, oder begründete Furcht davor, sowie Beeinträchtigung der Gesundheit durch das Verhalten des anderen Ehegatten, begründen „cruelty“;

c) bei grundloser Verlassung seit mindestens 2 Jahren oder Verlassung trotz eines bestehenden „decree of restitution“, im letzteren Fall schon vor Ablauf der 2 Jahre, d. h. sobald der andere Teil der Aufforderung auf Rückkehr keine Folge leistet.

3. *Einreden.* Das Gericht weist eine Klage auf gerichtliche Trennung ab, wenn die beklagte Partei nachweist, daß die klagende Partei selbst des Ehebruches schuldig ist, oder der beklagten Partei verziehen hat. Ebenso schließt Collusion der Parteien jeden Anspruch auf gerichtliche Trennung aus. Wird die Klage wegen Ehebruches der beklagten Partei erhoben, so wird Trennung nicht gewährt, wenn die klagende Partei durch ihr Verhalten den Ehebruch der anderen Partei herbeigeführt hat.

4. *Folgen.* Das Urteil kann der Frau eine dauernde Rente zusprechen (permanent alimony) und zwar im einzelnen Fall in verschiedener Höhe. Gewöhnlich geht sie nicht über einen Drittel des gemeinsamen Einkommens der beiden Ehegatten hinaus. Manchmal ist sie niedriger, wird aber gelegentlich bis auf die Hälfte hinauf erhöht. Der Richter wird sie nachträglich ändern, wenn neue ökonomische Verhältnisse dies verlangen. Der Anspruch auf die Rente ist höchst persönlich und kann von der Frau nicht abgetreten werden. Wird sie nicht pünktlich bezahlt, so darf die Frau für „necessaries“ über den Kredit des Mannes verfügen, wie wenn sie nicht getrennt wären.

Die Zuteilung der Kinder erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Scheidung (vgl. S. 49).

5. *Zuständigkeit.* Die englischen Gerichte anerkennen „judicial separation“ nicht nur durch den Richter des Ortes, wo das Ehepaar zur Zeit der Klageeinleitung Domizil hat, sondern auch durch den Richter, wo die Eheleute „resident“ sind, wenn der Wohnsitz auch anderswo ist.

**II. Separation orders.** 1. *Allgemeines.* Während judicial separation, die eigentliche gerichtliche Trennung, gestützt auf ein ordentliches Prozeßverfahren und durch Urteil erfolgt, kann ein Ehegatte, Mann oder Frau, von einem unteren Gericht von summarischer Zuständigkeit (summary jurisdiction) in der Weise Hilfe verlangen, daß diese Gerichte, z. B. die Magistrates Courts, eine „separation order“ erlassen (S. J. A., 1895, ss. 4, 5; Li. A., 1902, s. 5).

Der Ehefrau steht aus folgenden Gründen ein Recht darauf zu:

a) wenn der Ehemann seine Unterhaltungspflicht gegenüber Frau oder Kindern vernachlässigt, so daß ihn die Frau deshalb verlassen und getrennt von ihm leben muß;

- b) wenn der Mann die Frau brutal und gewaltsam behandelt;
- c) wenn der Mann gewohnheitsmäßig trinkt oder Betäubungsmittel (Morphium usw.) zu sich nimmt;
- d) wenn der Ehemann die Frau zur Prostitution zwingen will oder intimen Verkehr verlangte, obwohl ihm seine Geschlechtskrankheit bekannt war.

In allen diesen Fällen kann das Gericht der Frau gestatten, getrennt von ihrem Manne zu leben, und den Mann verpflichten, ihr Unterhaltsbeiträge von nicht über 2 £ für sie und 10 shillings für jedes Kind unter 16 Jahren wöchentlich zu bezahlen. Der Richter kann überdies die Kinder unter die Obhut der Frau stellen. Kommt der schuldige Ehemann der gerichtlichen Verfügung nicht nach, indem er die Zahlungen nicht leistet, so kann er mit Gefängnis bestraft werden. Fährt die Frau fort, mit dem Mann zu leben oder kehrt sie zu ihm zurück, so fällt die Verfügung dahin.

Der Ehemann kann eine separation order nur verlangen:

- a) wenn die Frau gewohnheitsmäßig trinkt oder Betäubungsmittel zu sich nimmt;
- b) wenn die Frau die Kinder dauernd brutal behandelt.

Auch wenn in diesen Fällen der Ehemann unschuldig ist, kann er doch zu Unterhaltsbeiträgen an die Frau verurteilt werden.

2. *Wirkung.* Die rechtliche Wirkung einer separation order ist ähnlich der Wirkung der judicial separation.

**III. Protection orders.** Eine Ehefrau, die von ihrem Manne verlassen wurde, kann an einen Court of Summary Jurisdiction gelangen, um eine protection order zu erwirken, welche ihr Vermögen gegen den Mann und seine Gläubiger sicherstellt, indem diese Order der Frau das Recht gibt, ihr Vermögen zu eigener Verfügung so zu erhalten, wie wenn sie eine unverheiratete Frau wäre. Sie wird in die gleiche Stellung gebracht, wie wenn ein decree of judicial separation ergangen wäre. Wenn der Mann nach Kenntnisnahme der gerichtlichen Verfügung noch Vermögensteile der Frau sich aneignet oder zurückbehält, so kann sie ihn auf Herausgabe dieser Vermögensteile und auf Zahlung einer Genugtuung im gleichen Werte verklagen. Ein restraint of anticipation fällt dahin (vgl. S. 62). Erträgnisse des Frauengutes, die der Mann mit Zustimmung der Frau eingezogen hat, fallen in diesem Augenblick wieder an die Frau.

Die Möglichkeit einer protection order hat nur noch kleinen praktischen Wert, da heute die Frau regelmäßig während der ganzen Ehe ihr Vermögen behält und nicht dem Mann überläßt.

## Viertes Kapitel.

## Die Ehescheidung (petition for dissolution of marriage; divorce).

JENKS: ss. 1873—1879. — STEPHEN: S. 645—653. — GIBSON: S. 198 bis 227. — FOOTE: S. 141—156. — WESTLAKE: S. 89—104.  
Judicature (Consolidation) Act, 1925 (J. A., 1925).

**I. Scheidungsgründe.** Die Scheidung der Ehe kann vom Manne ausschließlich nur wegen Ehebruches der Frau und von der Frau wegen Ehebruches oder wegen unnatürlicher Verbrechen des Mannes verlangt werden (J. A., 1925, s. 176). Vor dem Inkrafttreten des Matrimonial Causes Act, 1923, konnte die Frau Scheidung nur verlangen, wenn der Ehebruch des Mannes mit erschwerenden Umständen verbunden war, wie cruelty, incest, bigamy, desertion.

**II. Einreden des beklagten Ehegatten.** Selbst wenn die klagende Partei einen genügenden Scheidungsgrund nachweist, so kann die beklagte Einreden erheben, deren besondere Art den Richter entweder zwingt, die Klage unter allen Umständen abzuweisen, oder ihm freie Hand läßt, so daß er die Scheidung gleichwohl aussprechen kann.

*1. Abweisung der Klage.* Abweisung muß erfolgen, wenn der beklagte Ehegatte Zustimmung (connivance) oder Verzeihung (condonation) nachweist, oder wenn es sich herausstellt, daß die Parteien in gegenseitigem Einverständnis (collusion) erst einen Scheidungsgrund geschaffen haben (J. A., 1925, s. 178 (2)).

a) Zustimmung (connivance) liegt vor, wenn die klagende Partei zum Voraus dem ehebrecherischen Verhalten der anderen Partei zustimmte, sei es durch ein aktives Verhalten oder durch stillschweigendes Dulden. Nachträgliche Zustimmung zu einem Ehebruch ist begrifflich ausgeschlossen. Grobes Betragen oder grundloses Verlassen gelten als Zustimmung, wenn damit die Absicht verbunden war, den anderen Teil zum Ehebruch zu veranlassen, um so einen Scheidungsgrund zu erlangen. Der Beweis für die Zustimmung fällt auf die Partei, welche sie behauptet.

b) Verzeihung (condonation). Bei Verzeihung wird angenommen, sie sei an die stillschweigende Bedingung geknüpft, daß sich der fehlbare Teil in Zukunft nicht weiter verfehlt. Zur Verzeihung gehören genaue Kenntnis der Tatsachen und vollständiges Vergeben, gehört aber auch gleichzeitige Wiederaufnahme der ehelichen Beziehungen mit dem fehlbaren Teil. Läßt sich der fehlbare Teil später wieder etwas zu Schulden kommen, so ist die Verzeihung wirkungslos. Verläßt z. B. ein Teil, nachdem ihm sein ehebrecherisches Verhalten verziehen wurde, grund-

los den anderen Teil, so kann dieser doch, gestützt auf den früheren Ehebruch, Scheidung verlangen.

c) Collusion. Sobald die Ehegatten übereingekommen sind, ihre Ehe aufzulösen, obwohl tatsächlich ein Scheidungsgrund nicht gegeben ist, ein solcher vielmehr bloß in gegenseitiger Übereinstimmung künstlich geschaffen oder auch nur behauptet wird, so liegt Collusion vor. Collusion ist für den Staatsanwalt, den King's Proctor, Grund, gegen ein Scheidungsurteil sein Veto einzulegen. Unter Collusion fällt auch das absichtliche Verschweigen von erheblichen Tatsachen. Wären jedoch von den Parteien verschwiegene Tatsachen ohne Einfluß auf das Scheidungsurteil, so wird die Scheidung bei genügendem Grunde trotzdem ausgesprochen. Da Ehebruch der einzige Scheidungsgrund ist, so kommt es oft vor, daß er „künstlich geschaffen“ wird. Der Ehemann teilt z. B. seiner Frau oder ihrem Vertreter mit, daß er in einer bestimmten Nacht mit einer anderen Frau in einem Hotel übernachtet hat und schickt zum Beweis dafür seiner Frau die Hotelrechnung zu.

2. *Abweisung im Ermessen des Gerichtes.* Ist der Kläger selbst schuld, oder hat er mit der Klage außergewöhnlich lange zugewartet, so steht es im freien Ermessen des Gerichtes, die Scheidung auszusprechen oder nicht (J. A., 1925, s. 178 (3)). Wenn der Kläger durch sein fehlbares Verhalten den Beklagten zum Ehebruch veranlaßte, wird die Klage gewöhnlich abgewiesen. Das geschieht bei Ehebruch der klagenden Partei, cruelty, desertion oder misconduct, wenn Scheidung wegen Ehebruches der beklagten Partei verlangt wird. Läßt der Kläger seit Eintreten des Scheidungsgrundes längere Zeit (2 Jahre) verstreichen, ohne zu klagen, so ist sein Klagerecht ebenfalls verwirkt.

**III. Nebenfolgen.** Das Gericht ordnet auch die Nebenfolgen der Scheidung mit Bezug auf die Eltern- und Vermögensrechte.

1. *Zuteilung der Kinder.* Mit Bezug auf die künftige Gestaltung des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern ist das Gericht frei, ohne an irgendeine vertragliche Vereinbarung der Eltern gebunden zu sein. Das Gericht hat dabei nur das Interesse der Kinder zu beachten, das dem der Eltern vorgeht (J. A., 1925, s. 193 (2)). Die Eltern sind an den gerichtlichen Entscheid über die Zuteilung der Kinder gebunden. Wenn die Kinder aber aus freiem Antrieb zum Elternteil zurückkehren, dem die Elternrechte entzogen wurden, so kann das Gericht die erlassene Verfügung in Übereinstimmung mit den Wünschen der Kinder nachträglich ändern. Während die Gerichte im allgemeinen eher geneigt sind, Kinder dem Vater zuzuteilen, werden kleine Kinder meistens der Mutter überlassen. Nach der Scheidung kann ein über 16 Jahre altes Kind selbst wählen, zu welchem Elternteil es gehören will.

Sowohl Vater wie Mutter können verpflichtet werden, bestimmte Geldbeiträge für den Unterhalt der Kinder zu zahlen, aber nur bis zu

deren Volljährigkeit. Es steht im Ermessen des Gerichtes, Eheverträge zugunsten der Kinder abzuändern (J. A., 1925, s. 192).

2. *Ökonomische Folgen.* Das Gericht kann den Mann verurteilen, der geschiedenen Frau eine feste Geldsumme zu zahlen oder periodische Zahlungen auf eine bestimmte Dauer, jedenfalls nicht länger als auf Lebenszeit, zu bieten, unter Berücksichtigung des Vermögens des Mannes und des Verhaltens der Parteien (J. A., 1925, s. 190). Der Richter wird dabei alle Verhältnisse des konkreten Falles berücksichtigen. In der Regel beträgt eine Rente zugunsten der geschiedenen Frau ein Drittel des gemeinsamen Einkommens der geschiedenen Eheleute. Das freie Ermessen des Richters ist sehr weitgehend. So ist es zulässig, daß er den Mann auch dann zu einer Geldleistung (maintenance) verurteilt, wenn die Frau des Ehebruches schuldig ist. Haben die Ehegatten schon vor der Ehescheidung die ökonomischen Folgen vertraglich geordnet, so läßt es das Gericht dabei bewenden, es sei denn, daß seit dieser Einigung ein neuer Scheidungsgrund eingetreten ist. Oft wird eine solche Geldleistung an die Bedingung geknüpft, daß sie nur zu bezahlen ist, solange die Frau nicht wieder heiratet und sich in sittlicher Hinsicht sonst nichts zu Schulden kommen läßt (dum sola et casta vixerit). Es ist möglich, das Vermögen der schuldigen Frau zugunsten der Kinder oder des Mannes durch ein settlement zu binden, damit die Frau nicht zum Nachteil von Mann und Kindern darüber verfügt (J. A., 1925, s. 191).

Das Gericht kann im Scheidungsurteil (keineswegs aber bei der gerichtlichen Trennung) Eheverträge abändern und zwar so, daß die unschuldige Partei und die Kinder so weit als möglich in eine solche Lage versetzt werden, wie wenn die Ehe nicht durch das Verschulden des einen Ehegatten gestört worden wäre.

3. *Genugtuung vom ehebrecherischen Dritten.* Der klagende Mann ist berechtigt, von dem ebenfalls einzuklagenden Dritten, dem co-respondent, mit dem die Frau Ehebruch begangen hat, eine Geldentschädigung zu verlangen (J. A., 1925, s. 189 (1)). Die Entschädigung soll nicht den Ehebrecher bestrafen, sondern den Ehemann entschädigen, entsprechend dem Wert, den seine Frau für ihn hatte, sowohl in pekuniärem Sinn, als auch als Lebensgefährtin, und entsprechend der Verletzung seiner Ehre, seiner Gefühle und seines männlichen Stolzes. Die Entschädigung hängt daher nicht direkt vom Vermögen des Ehebrechers ab, das allerdings für die Bewertung der Frau in Betracht fällt, z. B. wenn die günstige Stellung des Ehebrechers sie verleitetete, und wenn sie keine leichte Beute war. Dem Dritten können die Kosten des ganzen Verfahrens auferlegt werden. Der Frau als Klägerin steht keine Klage gegen die des Ehebruches mit ihrem Manne schuldige dritte Person zu. Dagegen kann die andere Frau, von welcher behauptet wird, daß

sie am Ehebruch beteiligt sei, als „intervener“ am Verfahren teilnehmen, namentlich um ihre Unschuld öffentlich feststellen zu lassen.

4. Es ist Aufgabe der Geschworenen, der Jury, die *Höhe des Schadenersatzes* festzustellen. Das Gericht kann die ganze Entschädigungssumme oder einen Teil davon für irgendein Kind oder für die Frau zu deren Unterhalt festlegen.

**IV. Zuständigkeit englischer Gerichte.** Das englische Gericht tritt auf die Scheidungsklage nur ein, wenn die Ehegatten zur Zeit der Klageeinleitung ihr Domizil in England haben. Maßgebend ist das Domizil des beklagten Teiles. Da die Ehefrau das Domizil des Mannes teilt, wo immer sie sich tatsächlich aufhält, so ist in allen Fällen das Domizil des Mannes maßgebend, also die Frage, ob er in England sein Domizil hat. Sehr oft wird dies auch dann der Fall sein, wenn er von England persönlich abwesend ist, nach englischem Recht sein Domizil in England aber doch fortbesteht (vgl. darüber das Kapitel über das Domizil, oben S. 26).

Wenn die Eheleute zwar Aufenthalt (residence), aber kein Domizil in England haben, so ist das englische Gericht nicht zuständig und zwar selbst dann nicht, wenn es sich um britische Staatsangehörige handelt, die Ehe in England abgeschlossen wurde, und der schuldige Teil hier Ehebruch begangen hat.

Hat indessen der Ehemann seine Frau grundlos verlassen, oder hat er sich ihr gegenüber so benommen, daß sie genötigt war, getrennt von ihm zu leben, so wird, wenn die Parteien bis zum Tage der grundlosen Verlassung (desertion) in England Domizil hatten, doch das englische Gericht für eine Scheidungsklage zuständig sein, selbst wenn der Ehemann das Domizil nachher gewechselt haben sollte.

Der High Court ist zuständig für alle Scheidungsfälle, bei denen der Ehemann sein Domizil in England hat und zwar in England im engeren Sinne. Irland und Schottland werden dabei als Ausland behandelt, ebenso die Kanalinseln und die Isle of Man. Dagegen wird Wales als ein Teil von England betrachtet.

**V. Ausländische Scheidungsurteile.** Scheidungen ausländischer Gerichte werden in England anerkannt, wenn das Ehepaar zur Zeit der Klageeinleitung sein Domizil im Bereich des urteilenden Gerichtes hatte, selbst wenn das ausländische Urteil gestützt auf einen Scheidungsgrund erfolgte, welcher für ein Urteil durch ein englisches Gericht nicht genügen würde, solange wenigstens das ausländische Prozeßverfahren nicht gegen die englische Anschauung von „substantial justice“ verstößt. Maßgebend für die Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils ist einzig diese Domizilsfrage, welche von den englischen Gerichten sehr genau nachgeprüft wird. Selbst wenn übrigens die Parteien im aus-



ländischen Staate, wo das Urteil erlassen wurde, kein Domizil haben, so wird das Urteil in England als gültig anerkannt, wenn es dem Rechte des Landes entspricht, wo sie Domizil haben.

**VI. Verfahren (proceedings).** Die Klage (petition) wird bei der Divorce Registry im Somerset-House in London eingereicht mit allen erforderlichen Angaben und dem Antrage auf Scheidung der Ehe, sowie mit dem Begehren auf Zuteilung der Kinder an die klagende Partei.

Dieser Klageschrift ist ein „affidavit“, eine eidesstattliche Erklärung, der klagenden Partei beizugeben, durch welche sie beschwört, daß die in der Klageschrift gemachten Angaben wahr sind, oder daß sie an deren Wahrheit glaubt.

Die Klageschrift wird auf der Rückseite mit der Aufforderung an den beklagten Teil versehen, auf die Klage Antwort zu stehen (to appear). Eine „sealed copy“ der Klageschrift wird von der klagenden Partei dem Beklagten persönlich und im Falle des Ehebruchs der dritten Person, die am Ehebruch beteiligt ist, dem „co-respondent“, zugestellt. Ist eine solche direkte Zustellung nicht möglich, so ist dem Gericht das Gesuch „for leave to effect substituted service“ einzureichen. Hierzu gehört z. B. Zustellung durch Bekanntgabe in Zeitungen. Die Form dieser Anzeige wird vom Registrar bestimmt. (Der Registrar, der Hilfsbeamte beim Divorce Court, hat die gleichen Funktionen wie der Master beim High Court.)

Der klagende Mann ist verpflichtet, auch die dritte Person, mit der die Frau Ehebruch beging, den co-respondent, einzuklagen (J. A., 1925, s. 177). Nur ausnahmsweise kann er davon dispensiert werden, z. B. wenn die beklagte Frau in einem öffentlichen Hause lebt oder sonst eine Prostituierte ist, oder wenn der co-respondent sein Domizil im Ausland hat und deshalb der Zuständigkeit des englischen Gerichtes nicht unterworfen ist.

Nachdem die Klageschrift (petition) dem beklagten Teil zugestellt ist, muß eine Kopie davon mit dem Zeugnis über die Zustellung (certificate of service) der Divorce Registry eingereicht werden.

Innerhalb von 8 Tagen (oder der vorgeschriebenen Zeit, jedenfalls vor der mündlichen Verhandlung vor Gericht) nach Zustellung kann der beklagte Ehegatte und der Mitbeklagte (co-respondent) der Divorce Registry die Erklärung abgeben, daß sie sich in den Prozeß einlassen und sich verteidigen werden, indem sie gleichzeitig eine Antwort auf die Klage eingeben. Die Klageantwort kann auch eine Widerklage (counter-charge) enthalten, ebenfalls verbunden mit dem Begehren auf Scheidung der Ehe. Einer solchen Widerklage muß aber ebenfalls eine eidesstattliche Erklärung beigegeben werden. Außerdem kann ein

von der Klageantwort selbständiges Begehren gestellt werden, das „cross-petition“ genannt wird. Dann hat der klagende Teil das Recht auf eine Replik (reply).

Der beklagte Teil kann der Klage gegenüber Einreden geltend machen: Einverständnis des klagenden Teiles mit dem Ehebruch, Verzeihung, Ehebruch des Klägers, unreasonable delay in presenting the petition, cruelty, böswilliges Verlassen, wilful neglect or misconduct (vgl. oben II.).

Es kann zu einem Schriftenwechsel, zu Anfragen und Antworten über einzelne Punkte kommen, gleich wie im ordentlichen Prozesse vor dem Master.

Wenn dieses Vorverfahren zu Ende ist, stellt der Registrar ein Zeugnis aus, daß „pleadings are in order“. Dann kann die Eintragung in die cause-list des Gerichtes erfolgen.

Wenn die beklagte Partei sich nicht eingelassen hat, so verlangt die klagende Partei eine Bescheinigung, daß die Streitsache zur mündlichen Verhandlung in die Tagliste eingetragen werden kann.

Alle Scheidungsklagen, bei welchen Schadenersatz verlangt wird, werden — wenn ein Registrar es nicht anders anordnet — durch das Gericht mit einer jury beurteilt, und alle anderen durch ein Gericht ohne jury, also meistens nur durch einen einzigen Richter. Der Richter hat aber das Recht, in allen Fällen selbständig das Urteil zu fällen, auch wenn ihm eine jury beigegeben ist.

Dem Gerichte steht das Recht zu allen möglichen Entscheidungen zu. Es kann die Klage abweisen, es kann der Frau Alimente zusprechen, für die Kinder Sorge treffen, Vermögenszuweisungen an den unschuldigen Teil vornehmen, den dritten Ehebrecher zu Schadenersatz verpflichten usw. (vgl. J. A., 1925, s. 180). Im Scheidungsprozeß können beide Eheleute und auch der co-respondent als Zeugen einvernommen werden.

Das Gericht, das für die beklagte Frau zuständig ist, ist es auch für die Klage gegen den co-respondent, selbst wenn dieser Ausländer ist und anderswo seinen Wohnsitz hat. Doch soll ihm die Vorladung in geeigneter Weise zugestellt werden. Geschieht dies nicht, und bestreitet der co-respondent die Zuständigkeit, so kann er nicht verurteilt werden. Der co-respondent kann die Tatsache des intimen Verkehrs mit der beklagten Frau überhaupt bestreiten. Er wird sich aber oft auch mit der Einrede verteidigen, er habe nicht gewußt, daß die Frau verheiratet war. Beweist der klagende Ehemann die Schuld des co-respondent, so kann das Gericht diesem alle oder einen Teil der Prozeßkosten auferlegen. Der co-respondent wird ferner verurteilt, dem klagenden Ehegatten einen Geldbetrag als Schadenersatz und Genug-

tuung zu leisten, wobei der Richter alle Umstände in Betracht ziehen wird, vor allem auch die Vermögensverhältnisse des co-respondent und die soziale Stellung des Klägers und seiner Frau (J. A., 1925, s. 189).

Erfolgt die Scheidung der Ehe, so ist das Urteil zunächst nur bedingt, ein „decree nisi“, das erst mit Ablauf von 6 Monaten durch gerichtliche Verfügung „absolute“ wird, es sei denn, daß das Gericht eine kürzere Frist festsetzt (J. A., 1925, s. 183 (1)). Das „decree nisi“ geht dahin, daß die Ehe aufgelöst sein soll, wenn nicht binnen 6 Monaten ein hinreichender Grund nachgewiesen wird, welcher dagegen spricht, daß das Urteil definitive Rechtskraft erhält.

In dieser Zwischenzeit darf jede Person, die ein Interesse daran hat, intervenieren, d. h. nochmalige gerichtliche Verhandlung des Falles veranlassen, vor allem der Vertreter des Staates, the King's Proctor, was indessen selten geschieht. Der staatliche Vertreter wird intervenieren, wenn er erfährt, daß im Falle von Ehebruch der unschuldige Teil dem schuldigen vergeben hat, z. B. durch sexuellen Verkehr seit Verkündung des „decree nisi“ (J. A., 1925, s. 183 (2)), oder wenn ein Fall von Kollusion vorliegt. Auch Ehebruch der klagenden Partei bildet eine Einrede gegen das decree nisi. Wenn keine Einsprache erhoben wurde, so kann am Ende der 6 Monate nach Verkündung des decree nisi die klagende Partei (nicht aber die beklagte) vom Gericht verlangen, „to make the decree absolute“, es also rechtskräftig zu erklären.

Gegen das „decree nisi“ ist Berufung an den Court of Appeal innerhalb 6 Wochen möglich, und gegen das Urteil des Court of Appeal kann mit des letzteren Erlaubnis (leave) an das House of Lords, aber nur über Rechtsfragen, appelliert werden.

Abgesehen von den hier erwähnten besonderen Vorschriften geht der Scheidungsprozeß wie der ordentliche Zivilprozeß vor sich.

Die mündliche Verhandlung in Scheidungsprozessen war bis Mitte Dezember 1926 in weitestgehender Weise öffentlich nicht nur so, daß jedermann während der Verhandlungen Zutritt hatte, sondern so, daß auch das intimste Eheleben, wie es die Ehegatten, Zeugen, Anwälte und Richter darlegten, in allen Einzelheiten in den Tageszeitungen wiedergegeben wurde, namentlich wenn es sich um Angehörige einer höheren Gesellschaftsklasse handelte.

Durch ein besonderes Gesetz, den Judicial Proceedings (Regulation of Reports) Act, 1926, ist wenigstens in bezug auf die Zeitungsberichte eine Beschränkung der Öffentlichkeit angeordnet worden. Es dürfen danach in den Zeitungen nur veröffentlicht werden: die Adressen und eine Beschreibung der Parteien und Zeugen, eine kurze Bekanntgabe der gegenseitigen „charges“, Anträge und Beschlüsse über Rechtsfragen, das Summing-up des Richters, der Wahrspruch der Geschworenen,

das Urteil und die Bemerkungen des Richters bei Verkündung des Urteils. Auch bei dieser Beschränkung sind natürlich die Parteien (da es sich ja immer um Ehebruch handelt!) der weiteren Öffentlichkeit gegenüber bloßgestellt.

### Fünftes Kapitel.

## Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe (nullity).

III. STEPHEN: S. 644. — JENKS: ss. 1850—1862, 1873. — GIBSON. S. 231—250. — FOOTB: S. 157—158. — WESTLAKE: S. 97—98. Marriage Acts, 1823, 1836 (M. A.).

**I. Nichtige Ehen.** Ist eine Ehe von Anfang an nichtig, so besteht sie rechtlich überhaupt nicht. Liegt der Nichtigkeitsgrund klar zutage, so ist es nicht nötig, Klage einzureichen und die Nichtigkeit durch das Gericht festzustellen. Nur im Zweifelsfall wird das Gericht entscheiden.

Eine Ehe ist nichtig:

1. wenn ein Teil schon anderweitig verheiratet ist, oder
2. wenn die beiden Personen in verbotenen Grade verwandt oder verschwägert sind, oder
3. wenn es an der ernsthaften Zustimmung der einen Partei zur Ehe zufolge Geisteskrankheit oder sonst am erforderlichen freien Willen fehlte.

Wurde eine Partei durch Zwang, Drohung oder Täuschung über die Identität der Person des anderen Teiles zum Abschluß der Ehe bewogen, besteht nur eine scheinbare Einwilligung zum Abschluß der Ehe, so ist sie nichtig. Irrtum über andere Beweggründe macht die Ehe nicht ungültig. So schaden absichtliche Täuschung über Familie und Vermögen dem rechtlichen Bestand der Ehe nicht. Auch die Verheimlichung einer bestehenden Schwangerschaft hindert das Zustandekommen der Ehe nicht.

4. Wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Formen nicht beachtet wurden, ist die Ehe nur nichtig, falls die Verletzung der Form beiden Parteien bekannt war. Glaubte aber eine Partei, die Ehe sei rechtsgültig zustande gekommen, so besteht sie zu Recht (M. A., 1823, s. 22; 1836, s. 42).

**II. Anfechtbare Ehen.** Während die Nichtigkeit einer Ehe ohne weiteres und von Anfang an besteht und nicht erst gerichtlich festgestellt werden muß, ist eine nur anfechtbare Ehe bis zur gerichtlichen Auflösung rechtsgültig. Hindert eine nichtige Ehe Mann und Frau nicht an der Eingehung einer neuen Ehe, so können bei einer anfechtbaren Ehe die Parteien erst nach gerichtlicher Auflösung der angefochtenen Ehe wieder heiraten.

Anfechtungsgründe sind die Impotenz des Mannes und Sterilität der Frau. Solche Ehen werden meistens nach dreijährigem Zusammensein aufgelöst. Mangelndes Alter der Ehegatten gibt ebenfalls Grund zur Anfechtung. Eine Ehe, von einem Manne unter 14 oder einer Frau unter 12 Jahren eingegangen, ist nichtig. Intimer Verkehr solcher Ehegatten nach erreichter Ehemündigkeit gilt indessen als Zustimmung zur Ehe und macht sie gültig.

Mangelnde Zustimmung von Eltern oder Vormündern bei einer Ehe zwischen Minderjährigen macht die einmal eingegangene Ehe weder nichtig noch anfechtbar.

**III. Zuständigkeit.** Das englische Gericht ist für die Klage auf Nichtigerklärung und Anfechtung zuständig, wenn der Kläger in England „resident“ ist, auch wenn der Beklagte im Ausland Domizil hat.

## Sechstes Kapitel.

### **Feststellungsklagen über eheliche Verhältnisse (jactitation of marriage und legitimacy declarations).**

GIBSON: S. 251, 177. — III. STEPHEN: S. 644—645. — JENKS: ss. 1863, 1904.

Judicature (Consolidation) Act, 1925 (J. A., 1925).

**I. Jactitation of marriage.** Behauptet eine Person zu Unrecht, mit einer anderen Person verheiratet zu sein, so kann die im Rechte verletzte Person durch eine Jactitation-Klage gerichtlich feststellen lassen, daß keine solche Ehe besteht, und verlangen, daß der beklagten Person das Verbreiten der falschen Behauptung verboten und ihr „perpetual silence“ anbefohlen wird. Diese Klage ist selten.

**II. Legitimacy declarations.** Jeder Engländer, dessen Rechte als die eines gebürtigen Engländers ganz oder teilweise von seiner ehelichen Geburt oder von der Gültigkeit der von seinen Eltern oder Großeltern geschlossenen Ehe abhängen, kann auf Feststellung klagen, daß er ein eheliches Kind dieser Eltern ist, und daß die Ehe seiner Eltern oder Großeltern gültig war. Diese Klage wird nur zugelassen, wenn der Kläger sein Domizil in England oder Nord-Irland hat, oder sein Anspruch auf in England liegendes Vermögen von dieser Feststellung abhängt (J. A., 1925, s. 188).

Eine solche Feststellungsklage ist auch in bezug auf den Bestand der eigenen Ehe möglich.

## Dritter Abschnitt.

**Die persönliche Stellung der Ehegatten.**

## Erstes Kapitel.

**Allgemeine Bestimmungen.**

(Domizil, Nationalität, Name, Cohabitation, Maintenance, Ordnung gestörter Ehen.)

I. STEPHEN: S. 440—459. — JENKS: ss. 1864—1867.

**I. Domizil, Nationalität, Name, Vermögen.** Mit der Heirat erwirbt die Frau das Domizil und die Nationalität des Mannes. Doch besteht keine rechtliche Pflicht für sie, den Familiennamen des Mannes anzunehmen, wenn sie dies auch in der Regel tun wird.

Die Ehe begründet gegenseitige Rechte und Pflichten der Ehegatten unter sich und zu den Kindern. Während der Mann das Haupt der ehe-lichen Gemeinschaft ist und für den Unterhalt von Weib und Kindern in gehöriger Weise zu sorgen hat, führt die Frau den Haushalt.

Früher hatte der Ehemann auch die Obhut und Aufsicht (custody) über seine Frau, wie er auch ein Recht auf mäßige Züchtigung (moderate correction) hatte. Nach neueren Entscheidungen ist dies nicht mehr der Fall. Doch erscheint es heute noch als zulässig, daß der Ehemann, um die Frau von „gross misbehaviour“ abzuhalten, berechtigt ist, sie zu verhindern, das Haus zu verlassen.

In vermögensrechtlicher Beziehung galt bis zum Jahre 1882, d. h. bis Erlaß des Married Women's Property Act, 1882, die Fiktion, daß Mann und Frau durch die Heirat eine Person geworden seien, und Vertreter dieser Gemeinschaft der Mann sei, was die Frau fast ganz entrechtete. Das hat seinen Ausdruck zum Teil auch im Strafrecht gefunden, indem für Verbrechen, welche die Frau in Gegenwart des Mannes beging, nicht die schuldige Frau, wohl aber der Ehemann bestraft wurde. Heute noch besteht im Strafrecht die Vermutung, daß, wenn eine Frau kleinere Verbrechen, wie Diebstahl, Betrug, Ehrverletzungen, in Gegenwart ihres Mannes begangen hat, sie dies unter dem Zwang ihres Mannes tat, es sei denn, es werde das Gegenteil bewiesen.

In neuerer Zeit wird die Frau dem Manne fast gleichgestellt, wie dies auch im öffentlichen Recht, z. B. für die Wahl ins Parlament, der Fall ist, allerdings mit der Klausel, daß die Frau zwar ebenfalls mit 21 Jahren ins Unterhaus gewählt werden kann, jedoch das aktive Stimmrecht für die Parlamentswahlen, statt mit 21 erst mit 30 Jahren erhält<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Übersichtlich dargestellt ist das Recht der Frau im öffentlichen und im Privatrecht in dem Buche von Maud I. Crofts „Women under English Law“, published by the National Council of Women of Great Britain 1925.

**II. Cohabitation.** Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden. Sie haben die Pflicht, zusammen zu wohnen (to cohabit), es sei denn, daß sie gerichtlich getrennt sind (judicially separated) oder vertraglich übereinkamen, sich zu trennen, oder daß ein Ehepart sich selbst des Rechtes des Zusammenlebens (cohabitation) beraubt hat, indem er sich einer „matrimonial offence“ schuldig machte oder auf andere Weise so gehandelt hat, daß es unvernünftig wäre, vom anderen Teil Cohabitation zu verlangen.

Das Wort „cohabitation“ schließt nicht absolut notwendig geschlechtlichen Verkehr in sich. Auf alle Fälle wird das Gericht keine Verfügung treffen, um solchen zu erzwingen. Aber unberechtigte Verweigerung solchen Verkehrs wird den anderen Ehepart berechtigen, sich von der Cohabitation zurückzuziehen. Das bloße Anerbieten, unter dem gleichen Dache zu wohnen, ist keine befriedigende Antwort auf die Klage „for restitution of conjugal rights“.

Wenn ein Ehegatte seinen ehelichen Pflichten nicht nachkommt, so kann der andere ein Begehren auf Wiederherstellung der ehelichen Rechte (vgl. S. 43) stellen. Doch ist es nicht möglich, den abwesenden Ehegatten gewaltsam zur Wiederaufnahme der Beziehungen zu zwingen.

**III. Maintenance.** Der Ehemann ist verpflichtet, der Frau den Unterhalt zu gewähren, welcher seinem Stande und seinen Verhältnissen entspricht, es sei denn, daß die beiden Eheleute zufolge Verschuldens der Frau getrennt leben.

Wenn ein Mann seine Frau aus dem Hause weist, wenn er sie verläßt oder sie durch sein Verhalten veranlaßt, ihn zu verlassen, ohne für sie gehörig zu sorgen, so darf die Frau seinen Kredit für necessaries in Anspruch nehmen, also auf seine Rechnung Anschaffungen machen. Necessaries sind Dinge, welche die Frau entsprechend der Lebens- und Vermögenslage des Mannes vernünftigerweise anschafft, schließt aber auch die Kosten eines Scheidungsprozesses und des Verfahrens auf gerichtliche Trennung in sich. Jedermann, der unter den erwähnten Umständen der Frau Geld lehnt oder Waren verkauft, kann direkt vom Ehemann Zahlung verlangen.

Dagegen hat dieser keine Verpflichtungen gegenüber der Frau oder gegenüber dritten Personen, wenn die Frau ihn gegen seinen Willen verläßt, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, oder wenn er sie wegen ihres Ehebruchs wegschickte, es sei denn, daß er mit dem ehebrecherischen Verhalten einverstanden war oder ihr verziehen hat. Er haftet ferner nicht für die von der Frau eingegangenen Schulden, wenn sie damit einverstanden war, von ihm bestimmte Geldbeträge während der Trennung zu beziehen, die er regelmäßig zahlte, oder wenn er selbst die notwendigen Anschaffungen für sie gemacht hat, oder wenn er bei gerichtlicher Trennung die ihr zugesprochenen Beträge an sie zahlte. Ein

Ehemann ist verpflichtet, seine Frau auch mit Kleidern zu versehen. Er hat dieser Pflicht genügt, wenn er ihr die Kleider auch nur leiht, so daß sie sein Eigentum bleiben. Die Gläubiger können in diesem Falle nicht auf diese Kleider greifen, um sich bezahlt zu machen. Wenn ein Mann seiner Frau den Unterhalt absichtlich nicht gewährt, so daß sie von der Armenbehörde unterstützt werden muß, so kann er bestraft werden.

Die Frau hat keine solche Unterhaltspflicht dem Manne gegenüber. Nur ausnahmsweise muß sie aus ihrem separaten Vermögen für den Unterhalt des Mannes sorgen, nämlich dann, wenn der Mann sonst der Armenbehörde zur Last fallen würde.

**IV. Ordnung gestörter Ehen.** Kommen die Eheleute nicht miteinander aus oder vernachlässigt ein Teil seine Pflichten gegenüber dem anderen oder gegenüber den Kindern, so stehen zum Schutze des anderen Teiles verschiedene Rechtsmittel zur Verfügung: außergerichtliche Trennung, gestützt auf besondere Vereinbarung (*separation by agreement*, vgl. S. 67), oder mit gerichtlicher Intervention die Wiederherstellung der ehelichen Rechte (*restitution of conjugal rights*, vgl. S. 43), die gerichtliche Trennung (*judicial separation*, vgl. S. 45), *separation orders* und *protection orders* (vgl. S. 46), und schließlich die Ehescheidung (vgl. S. 48).

## Zweites Kapitel.

### Die Stellung der Frau.

BOWSTEAD: S. 22—38. — JENKS: ss. 1829, 132—134.  
Married Women's Property Act, 1882 (M. W. P. A., 1882).

**I. Vertretung der ehelichen Gemeinschaft.** Die Ehefrau hat das Recht, die eheliche Gemeinschaft zu vertreten und den Kredit ihres Mannes zu beanspruchen, soweit es sich um „*necessaries*“ handelt. Die Frau gilt in dieser Beziehung als Vertreterin (*agent*) ihres Mannes. Voraussetzung dieser Vertretung der Gemeinschaft ist, daß die Frau mit dem Manne zusammen lebt und den Haushalt führt oder ohne ihre Schuld getrennt von ihm lebt. Solange Mann und Frau zusammen wohnen, kann der Mann ihr diese Vertretungsbefugnis entziehen. Sie endigt auf jeden Fall mit dem Aufhören der ehelichen Gemeinschaft und zufolge Verschuldens der Frau. Hat der Mann die Frau grundlos verlassen, so kann er diese Vertretungsbefugnis der Frau für sie und die in ihrer Obhut stehenden Kinder nicht entziehen. Er haftet für die gestützt auf dieses Vertretungsrecht von der Frau eingegangenen Schulden für *necessaries* (vgl. S. 58, 63).

**II. Handlungs- und Prozeßfähigkeit der Frau.** Die Ehefrau ist mit Bezug auf ihr eigenes Vermögen unbeschränkt handlungsfähig. Sie kann



beliebig darüber verfügen und mit jedermann, auch ihrem Ehegatten, Verträge eingehen. Sie darf es zu seinen Gunsten verpfänden oder ihm schenken.

Sie hat das Recht, Verträge jeder Art (z. B. Dienstvertrag, Verträge zugunsten des Ehemannes usw.) abzuschließen. Es steht ihr frei, einen Arbeitsvertrag einzugehen und einen Beruf auszuüben.

Danach ist auch die Prozeßfähigkeit geordnet. Die Frau ist unbeschränkt prozeßfähig, gleichgültig, ob es sich nur um Vermögen handelt, das sie vor Eingehung der Ehe erworben hat, oder auf von ihr neu erworbenes Vermögen (M. W. P. A., 1882, s. 1). Sie kann auch während der Dauer der Ehe gegen jedermann, also auch gegen ihren Ehemann, klagen (M. W. P. A., 1882, s. 12). Wegen unerlaubter Handlung (tort) darf die Frau den Mann nur einklagen, wenn sich sein unerlaubtes Verhalten auf ihr eigenes Vermögen bezieht. Dagegen wird sie für widerrechtliche Handlungen, welche sie selbst zum Nachteil des Mannes beging, dem Manne nicht haftbar.

#### Vierter Abschnitt.

## Die Vermögensverhältnisse der Ehegatten.

Die vermögensrechtlichen Beziehungen unter den Ehegatten sind verschieden, je nachdem ein Ehevertrag (marriage settlement) abgeschlossen wurde oder nicht.

#### Erstes Kapitel.

### Ordentlicher Güterstand ohne Ehevertrag.

Married Women's Property Acts, 1882 und 1893 (M. W. P. A.). — Law of Property Act, 1925 (L. P. A., 1925). — Bankruptcy Act, 1914 (B. A., 1914). — Trustee Act, 1925 (T. A., 1925).

**I. Prinzip der Gütertrennung.** Das im Augenblick des Eheabschlusses einem Ehegatten gehörende Vermögen bleibt während der Dauer der Ehe ein vom Vermögen des anderen Ehegatten absolut unabhängiges, besonderes Vermögen, separate property, gleichgültig, ob dieses Vermögen bewegliches oder unbewegliches Vermögen ist. Erwirbt ein Ehegatte nach Eingehung der Ehe durch Erbgang, Schenkung oder Vertrag weiteres Vermögen, so fällt es ebenfalls in sein besonderes Vermögen (M. W. P. A., 1882, ss. 1, 5). Diese absolute Trennung der Vermögen der Eheleute ist relativ neu, indem vor dem Married Women's Property Act, 1882, das Vermögen der Frau fast ausnahmslos ins Eigentum des Mannes zu seiner freien Verfügung überging.

Jeder Eheteil hat über sein eigenes Vermögen freie Verfügung und freie Verwaltung, wie wenn er nicht verheiratet wäre. Die Verfügungsfreiheit erstreckt sich auf Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf Zuwendung durch Testamente. Kein Ehegatte ist verpflichtet, den anderen irgendwie im Testament zu bedenken. Nur wenn ein Ehegatte ohne Testament stirbt, hat der andere ein gesetzliches Erbrecht (vgl. S. 194, 207).

**II. Begriff des getrennten Vermögens (separate property).** Das getrennte Vermögen (separate property) der Frau umfaßt ihr ganzes bewegliches und unbewegliches Vermögen, das sie in die Ehe brachte oder während der Ehe erwarb. Unter ihr Vermögen fallen auch Anwartschaften und bedingte Rechte, das gesamte Einkommen der Frau aus ihrem Beruf, Gewerbe oder Handel, welche sie unabhängig von ihrem Gatten betreibt. Als Vermögen der Frau gelten alle auf sie oder auf sie gemeinsam mit einer anderen Person (jedoch nicht ihrem Manne) lautenden Bankguthaben, Aktien, Obligationen und Renten, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird. Ersparnisse aus dem Einkommen des Frauenvermögens fallen wieder an das Frauenvermögen.

**III. Geschenke zwischen Ehegatten.** Wenn ein Ehemann aus seinem eigenen Gelde, aber auf den Namen seiner Frau etwas kauft (z. B. Wertpapiere) oder auf ihren Namen irgendein Vermögensobjekt überträgt, so geht dieses Gut in das unbeschränkte Eigentum der Frau über, solange nicht nachgewiesen wird, daß seine Absicht nur darin bestand, es ihr zu geben, damit sie es als Treuhänderin für ihn verwalte. Andererseits gilt die Regel, daß, wenn die Frau aus ihrem Gelde Anschaffungen oder Übertragungen auf seinen Namen macht, der Ehemann dieses Vermögen nur als Treuhänder für sie erhält, es sei denn, daß er beweist, daß es ein für ihn bestimmtes Geschenk ist. Schenkungen unter Ehegatten in der Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen, können angefochten werden.

**IV. Forderungen unter Ehegatten, Konkurs.** Werden Schulden des Mannes aus dem Vermögen der Frau bezahlt, so hat die Frau gegenüber ihrem Manne eine Ersatzforderung in der gleichen Höhe. Hat ein Mann seiner Frau Geld oder Geldeswerte zur Benutzung in ihrem Geschäft geliehen, so kann er im Falle des Konkurses seinen Anspruch erst geltend machen, nachdem alle anderen Gläubiger voll befriedigt sind. So steht auch der Frau im Konkurse ihres Mannes keine Dividende zu, solange nicht jeder andere Gläubiger 100% seiner Forderung erhalten hat. Gab sie jedoch das Geld für persönliche Bedürfnisse des Mannes, oder handelt es sich nicht um seinen persönlichen Konkurs, sondern um den Konkurs einer Firma, bei der er beteiligt ist, so hat sie die gleichen Rechte wie jeder andere Gläubiger (B. A., 1914, s. 36). Ein Konkurs über die Frau ist nur zulässig, wenn sie ein Gewerbe oder Geschäft betreibt, sei es selbständig oder zusammen mit ihrem Mann.

**V. Restraint of anticipation.** Wird einer Frau durch Ehevertrag, Vermächtnis, Schenkung oder anderweitig Vermögen zugewandt, so kann dies unter der Bedingung geschehen, daß sie während der Dauer einer zukünftigen oder schon bestehenden Ehe über dieses Kapital überhaupt nicht und über die Erträge daraus nicht vor deren Fälligkeit verfügen darf. Eine solche Beschränkung (restraint of anticipation) verhindert während der Ehe jede direkte oder indirekte Veräußerung dieses Vermögens durch die Ehefrau.

Diese Beschränkung entzieht das der Frau zugekommene Vermögen dem Zugriff der Gläubiger für die während der Ehe eingegangenen Schulden. Die Gläubiger können zu ihrer Deckung nur verfallenes Einkommen beanspruchen.

Die Beschränkung verliert ihre Wirkung mit der Auflösung der Ehe durch den Tod oder durch gerichtliche Trennung oder mit dem Erlaß einer protection order zugunsten der Frau. In diesen Fällen erhält die Frau wieder freie Verfügung über das Kapital und über die noch nicht fälligen Erträge. Auch wird das bisher für die Veräußerung gesperrte Vermögen für alle Schulden der Frau haftbar, die sie nach dem Wegfall der Beschränkung einging. Die Beschränkung tritt bei einer Wiederverheiratung und zwar bei jeder neuen Ehe wieder ein, soweit über das Vermögen nicht in der Zwischenzeit verfügt wurde.

Der Richter kann einen restraint of anticipation mit Zustimmung der Ehefrau auch während der Ehe mit Bezug auf bestimmte Rechtsgeschäfte aufheben, sofern dies nach seiner Meinung für die Frau vorteilhaft ist. Für Verpflichtungen aus diesen Rechtsgeschäften haftet dann auch das sonst unter der Beschränkung stehende Vermögen (L. P. A., 1925, s. 169). Auch kann das mit restraint of anticipation belastete Vermögen vom Gericht herangezogen werden, um in einem von einer verheirateten Frau veranlaßten Prozeß die Kosten der Gegenpartei zu zahlen (M. W. P. A., 1893, s. 2) oder um einen Treuhänder von der Haftung aus einem Treubruch zu befreien, den er auf Veranlassung der verheirateten Frau begangen hat (T. A., 1925, s. 62).

Ein restraint of anticipation wirkt nur während der Dauer der Ehe. Soll wenigstens das Kapital auch nach Beendigung der Ehe vor dem Zugriff der Frau und ihrer Gläubiger geschützt werden, so kann das Frauenvermögen einem Treuhänder übergeben werden, der nur die Einkünfte daraus der Frau zukommen lassen darf, nach dem Tode der Frau das Kapital aber den Erben, z. B. ihren Kindern, zuführen muß. In diesem Fall kann auch das Einkommen einem restraint of anticipation unterworfen werden.

**VI. Haftung des Mannes.** 1. *Für Schulden der Frau in Vertretung der ehelichen Gemeinschaft.* Der Ehemann haftet außer für die von ihm eingegangenen Verpflichtungen persönlich und mit seinem ganzen Ver-

mögen für die Schulden der Frau, die sie in Vertretung der ehelichen Gemeinschaft machte. Die Haftung des Ehemannes wird ausgeschlossen, wenn die Anschaffungen der Frau ihrer Natur nach nicht *necessaries* sind, oder wenn der Ehemann die Frau mit genügenden Mitteln zur Bestreitung des Unterhaltes versehen hat, oder wenn er ihr die Vertretungsbefugnis ausdrücklich entzogen hatte.

Für die Haftung des Ehemannes ist es gleichgültig, ob der Dritte wußte, daß die Frau, mit welcher er Geschäfte abschloß, verheiratet war. Die ehemännliche Haftung ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Dritte glaubte, es handle sich um *necessaries*, während dies nicht der Fall war, oder wenn er irrtümlicherweise annahm, der Ehemann habe seiner Frau nicht genügend Mittel zur Verfügung gestellt, oder wenn dem Dritten nicht bekannt war, daß der Ehemann ihr die Vertretungsbefugnis entzogen hatte. Maßgebend für die Haftung ist allein das interne Verhältnis zwischen den Eheleuten.

Hat der Ehemann die Frau als Vertreterin der ehelichen Gemeinschaft gegenüber einem Dritten anerkannt, wenn auch nur stillschweigend, z. B. durch Bezahlung von Rechnungen, oder indem er sie als seine Haushälterin schalten und walten läßt, so kann er seiner Frau die Vertretung diesem Dritten gegenüber nur durch einen ausdrücklichen Widerruf entziehen (über die Haftung des Mannes für „*necessaries*“ vgl. S. 58, und über die Stellvertretung vgl. S. 65).

2. *Voreheliche Schulden der Frau.* Der Mann haftet für voreheliche Schulden seiner Frau nur, soweit er zufolge der Ehe mit ihr Vermögen erhielt, das noch tatsächlich in seinem Besitze ist. Wird das dem Manne zugebrachte Vermögen der Frau durch Zahlungen an deren Gläubiger kleiner, so ist der Mann in entsprechendem Maße von seiner Haftung befreit. Da heute gesetzlich zwischen den Ehegatten grundsätzlich Gütertrennung besteht, kann es sich hier nur um Vermögen handeln, das dem Manne auf Grund eines Ehevertrages zukam.

Für die von der Frau während der Dauer der Ehe eingegangenen Schulden ist der Ehemann nicht haftbar, es sei denn, daß es sich um den Unterhalt der ehelichen Gemeinschaft handelt.

3. *Schulden der Frau während der Ehe.* Man hat zu unterscheiden zwischen Schulden der Frau aus unerlaubten Handlungen (*torts*) und allen anderen Verpflichtungen. Der Mann ist aus Verträgen seiner Frau nicht haftbar, wohl aber für den Schaden aus unerlaubtem außervertraglichen Verhalten (*tort*) der Frau (vgl. unten Ziff. VII). Wenn aber jemand eine Klage aus Vertragsbruch gegen eine verheiratete Frau hat, so ist es unzulässig, daß diese Drittperson gegen den Ehemann vorgeht wegen eines *tort*, dessen sich die Frau nur in Verbindung mit einem von ihr eingegangenen Vertrag schuldig gemacht hat. So ist ein Ehemann nicht haftbar, wenn seine Frau in betrügerischer Absicht behauptete, sie sei

nicht verheiratet und dadurch eine Drittperson veranlaßte, ihr einen Vorschuß zu geben. Dagegen wird von dieser Ausnahme nicht ein Betrug betroffen, welcher in keinerlei Beziehung zu einem Vertrag steht. Wenn der Ehemann seine Frau zur unerlaubten Handlung ermächtigt hat, oder wenn sie dieselbe als seine Stellvertreterin vornimmt, so können beide zusammen oder es kann ein jeder Teil gesondert eingeklagt werden, entsprechend der gewöhnlichen Regel über die Stellvertretung.

**VII. Torts (unerlaubte Handlungen) der Frau während der Ehe.** Tort ist ziviles Unrecht, das sich nicht auf Vertrag gründet, sondern auf ein unerlaubtes außervertragliches Verhalten, das zu Schadenersatz verpflichtet. Dahin gehören z. B. negligence (fahrlässiges oder doloses Verhalten, obgleich die Pflicht zu besonderer Sorgfalt besteht), trespass (Besitzesstörung), conversion (Vergehen in bezug auf Fahrniseigentum), nuisance (Verletzung des Nachbarrechtes), malicious prosecution (leichtfertige Strafklage, leichtfertiges Konkursbegehren), deceit (Betrug), slander (Ehrverletzung durch bloßes Wort) und libel (Ehrverletzung durch Schrift).

Jedermann, ausgenommen der Ehemann, kann gegen die Frau wegen einer unerlaubten Handlung, für die sie verantwortlich ist, klagend vorgehen und Schadenersatz und Bezahlung der Kosten des Verfahrens verlangen. Haftbar ist dafür ihr eigenes Vermögen mit Ausnahme des durch restraint of anticipation gebundenen Vermögens, es sei denn, daß der Richter anders entscheidet.

Der Ehemann haftet mit seinem ganzen Vermögen für torts, deren sich die Frau während der Ehe schuldig gemacht hat, für ihre vor der Heirat begangenen unerlaubten Handlungen aber nur mit dem von ihr zugebrachten Vermögen, soweit es noch vorhanden ist<sup>1)</sup>. Seine Haftbarkeit für torts erlischt, wenn gerichtliche Trennung der Ehe oder Scheidung erfolgte (nicht aber bei außergerichtlicher Trennung), sowie beim Erlaß einer protection order oder nach dem Tode der Frau, es sei denn, daß das Urteil auf Bezahlung von Schadenersatz wegen tort schon vor dem Eintritt dieser Ereignisse gefällt wurde. Eine Klage gegen den Mann wegen unerlaubter Handlung seiner Frau ist nur möglich, wenn gleichzeitig auch gegen die Frau geklagt wird, weil seine Haftung nur eine solidarische, a joint liability, ist. Wurde nur die Frau vor Gericht gezogen, so kann der Ehemann nicht mehr belangt werden.

Er ist, wenn er für torts der Ehegefährtin bezahlt hat, nicht berechtigt, aus dem Frauenvermögen Ersatz zu verlangen.

---

<sup>1)</sup> In neuester Zeit wird die Abschaffung dieser eigentümlichen Haftung des Ehemannes für torts seiner Frau erstrebt. Zur Zeit (Beginn des Jahres 1927) liegt beim Parlament ein bezüglicher Gesetzesentwurf, der jedenfalls bald Gesetz wird.

**VIII. Ausschließliche Haftung des Frauengutes.** Nach dem Married Women's Property Act, 1893, wird aus den Verträgen, die eine verheiratete Frau abschließt, nur ihr eigenes Vermögen verpflichtet, ausgenommen der durch restraint of anticipation gebundene Teil, und ausgenommen die Verträge, die sie als Vertreterin eingeht. Die Haftung besteht, ob sie im Augenblick des Vertragsschlusses oder der Fälligkeit schon im Besitz von Vermögen war, oder ob sie es erst nachher erwarb (M. W. P. A., 1893, s. 1), also auch in bezug auf „after acquired property“.

Das Frauenvermögen haftet für alle vorehelichen Schulden der Frau, für ihre während der Ehe eingegangenen Verpflichtungen, sofern sie nicht als Vertreterin der ehelichen Gemeinschaft handelte und damit den Mann allein verpflichtete, und für alle in Überschreitung ihres Vertretungsrechtes eingegangenen Schulden, für welche der Mann nicht einzustehen hat. Ferner ist die Ehefrau allein für jeden Treubruch haftbar, den sie als Treuhänderin, Testamentsvollstreckerin oder Erbschaftsverwalterin begangen hat. Ihr Mann ist dafür nicht verantwortlich, es sei denn, daß er sich in die Treuhand oder in die Erbschaftsverwaltung eingemischt hat.

Die Frau haftet für ihre Schulden stets nur mit ihrem Vermögen, nicht mit ihrer Person. Sie kann deshalb, wenn sie nicht bezahlt, nicht mit Gefängnis bestraft werden, wie ein Mann, der eine gerichtliche Anordnung auf Zahlung einer Schuld innerhalb bestimmter Frist böswilligerweise mißachtet.

**IX. Die Frau als Stellvertreterin ihres Mannes.** Geht eine Frau einen Vertrag ein als Vertreterin ihres Mannes oder irgendeiner anderen Person, so verpflichtet sie in keiner Weise ihr eigenes Vermögen, selbst dann nicht, wenn die Tatsache des Vertretungsverhältnisses, wie dies oft vorkommt, der anderen Vertragspartei nicht bekannt ist.

Es ist eine Tatfrage, ob eine Frau einen Vertrag als Vertreterin abgeschlossen hat oder nicht. Für einzelne Fälle sind indessen feste Regeln anwendbar.

Übernahm die Frau eine Verpflichtung in einem gesiegelten Verträge (deed), und geht aus diesem Verträge nicht hervor, daß sie als Vertreterin handelte, so wird angenommen, sie habe das Geschäft auf eigene Rechnung abgeschlossen. Gleich wird es gehalten, wenn eine verheiratete Frau mit ihrem Namen einen Wechsel oder Scheck zeichnet, und in der Urkunde selbst nichts bemerkt ist, was auf eine Vertretung schließen läßt. Dann wird keine Vertretung angenommen. Bei anderen Verträgen in einfacher Schriftform ergibt sich gewöhnlich aus dem Texte des Vertrages selbst oder aus den Umständen, ob die Frau als Vertreterin kontrahierte oder nicht. Schließt die Ehefrau irgendwelchen Vertrag im Betriebe ihres Gewerbes oder Geschäftes ab, das sie selbständig führt, so wird

vermutet, daß sie dies nicht als Vertreterin tat, es sei denn, es könne das Gegenteil bewiesen werden.

In anderen Fällen besteht wieder die Vermutung, daß sie als Stellvertreterin des Mannes auftrat, z. B. wenn sie zur Zeit, da sie mit ihrem Manne zusammenwohnt, Dinge kauft, welche für den Haushalt nötig sind. Doch kann der Ehemann diese Vermutung dadurch umstoßen, daß er beweist, daß die Frau entweder mit den „necessaries“ versehen ist, oder daß er ihr eine entsprechende allowance, d. h. das erforderliche Geld hierfür gegeben hat, oder daß er ihr ausdrücklich verboten hat, seinen Kredit in Anspruch zu nehmen.

Wenn indessen ein Mann durch sein Verhalten, z. B. durch die Zahlung von Rechnungen für Waren, die seine Frau bestellt hat, sie als seine Vertreterin anerkannte, so kann er der Stellvertretung seiner Frau nur so ein Ende bereiten, daß er den in Frage kommenden Geschäftsleuten mitteilt, er widerrufe die Vollmacht der Frau.

Die Vermutung der Stellvertretung ergibt sich aus der Tatsache des Zusammenlebens, nicht aus der Tatsache der Ehe. Es sind deshalb auf die Stellung einer Maitresse oder einer Haushälterin die gleichen Regeln anwendbar. Keine Vermutung für die Stellvertretung besteht, wenn eine Frau von ihrem Manne getrennt lebt. Dann kann sie höchstens im Notfalle, d. h. wenn der Mann ihr nichts zukommen läßt, und sofern sie nicht der schuldige Teil ist, für notwendige Dinge über seinen Kredit verfügen (vgl. darüber S. 58).

## Zweites Kapitel.

### Eheverträge, marriage settlements.

Married Women's Property Acts, 1882 und 1908 (M. W. P. A.). — Bankruptcy Act, 1914 (B. A., 1914). — Law of Property Act, 1925 (L. P. A., 1925).

**I. Eigentliche Eheverträge.** In England sind Eheverträge (marriage settlements) üblich. Solche Verträge werden wohl hauptsächlich abgeschlossen, weil vollständige Testierfreiheit besteht. Kein Teil hat den andern in einem Testament zu berücksichtigen, und auch für die Kinder besteht kein gesetzlicher Pflichtteil. Dazu kommt, daß nach englischem Rechte bis zum Jahre 1926 auch bei der Intestaterbfolge die Frauen ungünstiger gestellt waren als die Männer. Es besteht deshalb im Interesse von Frau und Kindern die Notwendigkeit besonderer Vereinbarungen. Hat der Ehemann Liegenschaftsvermögen, so wird er gewöhnlich im Ehevertrag der Frau eine Zuwendung in Form einer kleinen Grundrente, Nadelgeld, „pin-money“, machen, das der Frau bei Lebzeiten des Mannes für ihre persönlichen Bedürfnisse, wie Kleider,

ausbezahlt wird, und einer größeren Grundrente, welche den Namen „jointure“ hat, die nach dem Tode des Mannes der überlebenden Frau zukommt.

Durch die Eheverträge wird auch für die Zukunft der Kinder gesorgt, indem etwa bestimmt wird, daß der Sohn, oder unter mehreren Söhnen der älteste, ein Grundstück erhält und daß sich dieses vererben soll auf je den ältesten Sohn seiner männlichen Nachkommen, und in Ermangelung solcher männlichen Nachkommen auf die weiblichen. Um die anderen vom Landerwerb ausgeschlossenen Kinder nicht allzu ungünstig zu stellen, wird ihnen ein anderer Teil des Familienvermögens zugesichert, oder es werden aus dem Ertrag des Grundstückes Abfindungssummen für die anderen Kinder (portions) ausgeschieden und durch eine Grundrente sichergestellt.

Hat die Frau selbst größeres Vermögen, so wird sie durch ein settlement dem Manne den Nutzen daran zuwenden. Ebenso werden Zuwendungen an die Kinder geregelt und oft wird für den Fall des Fehlens von Kindern bestimmt, daß das weibliche Vermögen nach Beendigung der Ehe ganz oder teilweise wieder an die Frau oder an deren Verwandte zurückfallen soll.

Ein Ehevertrag wird entweder vor oder nach der Heirat vereinbart. Das „ante-nuptial settlement“ kann von den Gläubigern des Mannes wegen Betrug (fraud) nicht angefochten werden, weil es durch eine „valuable consideration“, die künftige Heirat, begründet ist. Es ist gültig gegen die ganze Welt. Einem „post-nuptial settlement“ fehlt dagegen die valuable consideration. Es ist gegenüber allen denjenigen Gläubigern ungültig, deren Schuldner der Ehemann zur Zeit des Abschlusses des Ehevertrages war, ohne die erforderlichen Mittel zur Zahlung zu besitzen. Gleiches ist der Fall gegenüber seinen späteren Gläubigern, wenn es in betrügerischer Absicht gemacht wurde, um sie zu schädigen (L. P. A., 1925, s. 172; B. A., 1914, s. 42).

Ein Ehevertrag muß in einer Urkunde mit Siegel (deed) aufgesetzt sein.

Sehr oft wird zur Sicherung der Zukunft von Ehemann und Ehefrau das von den Eltern der Brautleute gestiftete Vermögen, oder auch das Separatvermögen der Eheleute Treuhändern als Treugut übergeben, die es nach den Bestimmungen des Ehevertrages zu verwalten haben.

**II. Separation deeds.** Es ist möglich, daß Ehegatten aus bestimmten Gründen gerichtliche Trennung von Tisch und Bett verlangen. Doch können sie auch gemeinsam in gütlicher Weise ohne Mitwirkung des Richters eine Vereinbarung treffen, sich von Tisch und Bett zu trennen. Man spricht dann von einer „separation by agreement“, und der Vertrag darüber wird „separation deed“ genannt. Er ordnet die persönlichen und Vermögensverhältnisse der Ehegatten, sowie der Kinder während



der Trennung. Handelt es sich darum, die getroffenen Bestimmungen in bezug auf die Kinder durchzuführen, so wird sie das Gericht nur schützen, wenn sie im Interesse der Kinder liegen.

Bei solchen Vereinbarungen wird oft einem Treuhänder ein bestimmtes Vermögen übergeben, damit er daraus periodische Leistungen zur Unterstützung der getrennt lebenden Frau und ihrer Kinder mache. Die Eheleute verabreden, daß Mann und Frau während der Trennung sich nicht gegenseitig belästigen, und auch kein Teil eine Klage auf Wiederherstellung der ehelichen Rechte einreicht.

Die Frau wird berechtigt, einen bestimmten Unterhaltsbetrag (allowance) zu beziehen, solange sie die Bestimmungen des Trennungsvertrages einhält. Gewöhnlich knüpft der Ehemann an die Fortdauer dieser Zahlungen die Klausel, daß sich die Frau sittlich gut zu verhalten hat, die sog. „*dum casta clause*“.

Eine solche ohne Mitwirkung des Gerichtes erfolgte gütliche Trennung ändert in keiner Weise den Status der Frau; sie behält den Stand einer verheirateten Frau bei, wie auch der Ehemann rechtlich als verheirateter Mann betrachtet wird.

Ein restraint of anticipation kann durch die freiwillige Trennung nicht aufgehoben werden. Der Ehemann wird auch nicht von seinen Verpflichtungen zugunsten der Frau gegenüber dritten Personen befreit, wie z. B. aus seiner Haftung für torts der Frau.

Der Vertrag fällt mit der Wiedervereinigung dahin. Ein Trennungsvertrag ist nichtig, wenn die Trennung nicht sofort nach Abschluß des Vertrages erfolgt.

## Fünfter Abschnitt.

# Die Kinder.

## Erstes Kapitel.

### Das eheliche und das uneheliche Kind.

I. STEPHEN: S. 460—471. — JENKS: ss. 1898—1904.  
 Judicature (Consolidation) Act, 1925 (J. A., 1925). — Legitimacy Act, 1926 (L. A., 1926).

Die Kinder sind eheliche oder uneheliche. Adoptivkinder kennt das englische Recht erst seit dem Jahre 1927.

**I. Das eheliche Kind, legitimate child, child born in wedlock.** Ein Kind gilt als ehelich, wenn es während der Ehe der Eltern erzeugt oder geboren wurde. Das nach dem Tode des Vaters geborene Kind (posthumous), sowie das vor Eingehung der Ehe erzeugte, aber während der

Ehe geborene Kind gelten als ehelich. Als Vater des Kindes gilt der Mann, welcher mit der Mutter des Kindes zu dieser Zeit verheiratet war. Die Frage über die Dauer der Schwangerschaft ist in jedem Falle eine Tatfrage. Doch gilt ein nach dem Tode des Ehemannes geborenes normales Kind als sein Kind, wenn es innerhalb von 9 Monaten oder von 40 Wochen nach seinem Tode oder seit Verkündigung eines Trennungsurteiles geboren ist, sofern nicht Sachverständige anderer Meinung sind.

Wenn eine Witwe gleich nach dem Tode des Mannes wieder heiratet und ein Kind zur Welt bringt, das nach der Zeit der Geburt vom früheren oder späteren Ehemanne erzeugt sein könnte, so wird das Kind als ehelich betrachtet, kann aber, wenn es in die Diskretionsjahre kommt, d. h. nach dem 16. Altersjahr, den Vater selbst wählen.

**II. Vermutung der Ehelichkeit.** Als Vater des Kindes gilt der Mann, der mit der Mutter des Kindes zur Zeit der Schwangerschaft verheiratet war. Die Vermutung der Ehelichkeit eines Kindes kann beseitigt werden durch den Beweis, daß zur Zeit, da das Kind erzeugt wurde, der Ehemann unmöglich sein Vater sein konnte, und zwar:

- a) weil er impotent war;
- b) weil die Eheleute keine Gelegenheit zu geschlechtlichem Verkehr hatten; so wenn der Ehemann von England, wo die Mutter lebte, abwesend war;
- c) weil es sonst höchst unwahrscheinlich ist, daß solcher Verkehr stattgefunden hat.

Um diese Vermutung der Ehelichkeit zu zerstören, wird direkter Beweis durch die Aussagen des Mannes oder der Frau darüber, daß während der Ehe ein intimer Verkehr nicht stattgefunden hat, nicht zugelassen.

Durch eine Klage (petition) kann ein Interessent feststellen lassen, daß er ein legitimes Kind seiner Eltern ist, daß seine eigene Ehe und diejenige seiner Eltern und Großeltern gültige Ehen waren (J. A., 1925, s. 188).

**III. Legitimation durch die nachfolgende Ehe der Eltern.** Bis in die neueste Zeit konnten uneheliche Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern nicht legitimiert werden. Sie blieben unehelich, auch wenn die Eltern gleich nach ihrer Geburt sich heirateten. Erst der Legitimacy Act, 1926, in Kraft getreten am 1. Januar 1927, läßt nun die legitimatio per subsequens matrimonium zu.

Danach werden uneheliche Kinder durch die nachfolgende Eheschließung ihrer natürlichen Eltern ehelich, falls der Vater zur Zeit der Eheschließung in England oder Wales wohnt. Die vorehelichen Kinder von Eltern, die sich nach ihrer Geburt, aber vor Inkrafttreten des Gesetzes geheiratet hatten, und die entsprechend dem zur Zeit des Eheabschlusses geltenden Rechtszustand unehelich waren, erlangten

mit dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1927) die Ehelichkeit. Doch bleibt ein solches Kind unehelich und kann nicht legitimiert werden, wenn zur Zeit seiner Geburt sein Vater oder seine Mutter mit einer dritten Person verheiratet war (Le. A., 1926, s. 1).

Wenn der Vater zur Zeit der Eheschließung außerhalb von England oder Wales wohnt, gilt das Kind in England oder Wales gleichfalls als durch die nachfolgende Ehe legitimiert, sofern die Gesetze des Staates, in dem der Vater zur Zeit der Eheschließung seinen Wohnsitz hat, die Legitimation anerkennen (Le. A., 1926, s. 8).

Das legitimierte Kind steht hinsichtlich seiner Unterhaltsansprüche und seiner Unterhaltspflicht dem ehelichen gleich.

Das legitimierte Kind, sein Ehegatte und seine Nachkommen haben dasselbe gesetzliche Erbrecht, wie wenn das Kind ehelich geboren wäre. Das gleiche gilt für sein Erbrecht aus einer letztwilligen Verfügung, die nach der Legitimation wirksam wird.

Ebenso ist das legitimierte Kind zur Nachfolge in settled land berufen, sofern das settlement nach der Legitimation errichtet ist.

Wenn für die Erbfolge das Alter der Erben maßgebend ist, gelten uneheliche Kinder im Verhältnis zu ehelichen als an dem Tage geboren, an dem sie legitimiert wurden. Für ehelich gewordene Kinder untereinander ist das Lebensalter entscheidend. Für die Nachfolge in Vermögensobjekte, die an ein Amt oder an einen Titel gebunden sind, soll es so gehalten werden, wie wenn das Gesetz nicht bestände. Die Legitimation bleibt in dieser Beziehung auch nach Inkrafttreten des Gesetzes wirkungslos (Le. A., 1926, s. 3).

Die Eltern und Großeltern des legitimierten Kindes und deren Nachkommen haben beim Tode des Kindes das gleiche gesetzliche Erbrecht wie beim Tode ehelich geborener Kinder (Le. A., 1926, s. 4).

Falls ein uneheliches Kind vor der Eheschließung seiner Eltern unter Hinterlassung eines Ehegatten oder Nachkommen stirbt, sollen diese, wenn sie im Zeitpunkt der Eheschließung der Eltern des verstorbenen unehelichen Kindes leben, so erben und beerbt werden, wie wenn das unehelich gestorbene Kind im Zeitpunkt der Eheschließung seiner Eltern legitimiert worden wäre (Le. A., 1926, s. 5).

Die Feststellung der Ehelichkeit auf Grund des neuen Gesetzes erfolgt im Streitfalle auf Antrag durch den High Court of Justice oder den zuständigen County Court.

Das ehelich gewordene Kind wird im Zivilstandsregister neu eingetragen. Der Nachweis der Ehelichkeit ist zu diesem Zwecke auf folgende Weise zu führen: entweder durch beide Eltern; oder durch die vor der Eheschließung erfolgte Anerkennung der Vaterschaft des unehelichen Kindes durch den Vater für das Zivilstandsregister; oder durch gerichtliches Urteil, das die uneheliche Vaterschaft festgestellt hat. Die Eltern

sind verpflichtet, die Ehelichkeit des Kindes beim Registerbeamten anzumelden und alle notwendigen Unterlagen zu deren Feststellung zu liefern. Die Ehelichkeit des Kindes wird jedoch durch die Nichterfüllung dieser Verpflichtung nicht berührt (Le. A., 1926, Schedule).

**IV. Das uneheliche Kind (bastard oder illegitimate child).** 1. *Altes Recht.* Bis in die neueste Zeit war das uneheliche Kind sehr ungünstig gestellt. Es war *filius nullius*, *filius populi*, gehörte rechtlich weder zur Familie seines Vaters, noch zur Familie seiner Mutter, hatte nicht einmal Anspruch auf den Namen der Mutter. Auch gingen ihm alle Erbrechte ab, soweit es sich nicht um seine eigenen Nachkommen handelte.

Das uneheliche Kind war davon ausgeschlossen, als Intestaterbe irgendein Grundstück zu erwerben. Auch konnte ihm kein Aszendent oder Seitenverwandter als Erbe in ein Grundstück nachfolgen, sondern nur Nachkommen und der überlebende Ehegatte. Das uneheliche Kind konnte zwar, gestützt auf ein Testament, erben, aber nur als ein „stranger in blood“, was höhere Erbschaftssteuern zur Folge hatte.

2. *Neues Recht.* Erst die neueste englische Gesetzgebung, der *Legitimacy Act, 1926*, stellt mit Beginn des Jahres 1927 die unehelichen Kinder besser. Zunächst werden sie durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern ohne weiteres legitimiert (siehe darüber oben unter III). Sodann werden das uneheliche Kind, seine Mutter und seine Nachkommen, auch wenn keine Legitimation erfolgt, nach dem erwähnten Gesetz im Erbrecht fast in allen Fällen so gestellt, wie wenn es ein eheliches Kind wäre. Stirbt ein uneheliches Kind ohne Nachkommen, so wird es, sofern kein anders lautendes Testament vorliegt, von seiner Mutter so beerbt, wie wenn diese der allein überlebende Elternteil eines ehelichen Kindes wäre (über das Erbrecht vgl. unten S. 209).

## Zweites Kapitel.

### Das Adoptivkind (adopted child), Adoption.

*Adoption of Children Act, 1926 (A. C. A., 1926).*

Erst seit Beginn des Jahres 1927 ist in England die Adoption, die Kindesannahme, möglich. Ein fremdes Kind kann zu eigen angenommen werden, indem die annehmende Person sich verpflichtet, an dem Kinde Elternstelle zu vertreten.

**I. Voraussetzungen der Annahme.** Nur Minderjährige können angenommen werden, wenn sie noch unverheiratet sind. Verwitwete Minderjährige und Erwachsene sind von der Adoption ausgeschlossen (A. C. A., 1926, s. 1 (1)). Die annehmende Person muß das Alter von 25 Jahren erreicht haben und außerdem wenigstens 21 Jahre älter als das

Kind sein. Sind die beiden Personen in einem Grade verwandt, der ein Ehehindernis bildet, so wird Adoption gestattet, auch wenn dieser Altersunterschied nicht besteht (A. C. A., 1926, s. 2 (2)). Die Adoption eines Mädchens durch einen Mann ist nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen zulässig, sofern es zum Besten des Kindes ist. Zur Adoption haben die Eltern, der Vormund oder diejenige Person, in deren Obhut das Kind steht oder die für seinen Unterhalt aufzukommen hat, ihre Zustimmung zu erteilen. Davon wird abgesehen, wenn die zur Zustimmung berechnete Person nicht gefunden werden kann, oder wenn sie das Kind böswillig verlassen hat oder unfähig ist, zuzustimmen. Der Ehegatte eines Adoptierenden muß der Adoption zustimmen. Nur wenn die Eheleute getrennt leben, ist es möglich, daß der eine Ehegatte allein ohne Zustimmung des anderen ein Kind adoptiert (A. C. A., 1925, s. 2 (4)). Es wird verlangt, daß die adoptierende Person ihren Wohnsitz in England oder Wales hat; das Kind selbst muß britischer Untertan sein.

Ausnahmsweise ist die Zustimmung von Eltern oder Vormund des Kindes zur Adoption nicht nötig, und zwar dann nicht, wenn die Adoption zum Vorteil des Kindes gereicht und überdies das Kind zur Zeit, da dieses Gesetz in Kraft trat (1. Januar 1927), schon seit wenigstens 2 Jahren von der Person, welche es adoptieren will, als ein eigenes Kind erzogen und erhalten wurde, mit anderen Worten, wenn schon tatsächlich, aber nicht rechtlich, das Adoptivverhältnis besteht (A. C. A., 1926, s. 10).

**II. Wirkung der Kindesannahme.** Mit der Adoption erlöschen alle Rechte und Pflichten der Eltern oder des Vormundes des adoptierenden Kindes mit Bezug auf dessen Obhut, Unterhalt und Erziehung und gehen auf die annehmende Person über. Diese hat z. B. das Recht, die Zustimmung zu einer Heirat des Kindes zu geben, ihm im Testament einen Vormund zu bestellen, wie wenn es ihr eigenes, eheliches Kind wäre. Dagegen hat die Adoption keine erbrechtliche Wirkung. Gegenüber seinen natürlichen Eltern behält das angenommene Kind sein Erbrecht und verliert durch die Adoption keine Vermögensrechte oder Anwartschaften. Gegenüber der Person, die es adoptierte, hat es kein Intestaterbrecht. Der Ausdruck „Kind“ und „Nachkommen“ in einem Testament bezieht sich im Zweifel nur auf eheliche Kinder des Erblassers und nicht auf Adoptivkinder (A. C. A., 1926, s. 5).

Dagegen gehen alle Rechte und Pflichten aus Versicherungspolice auf den Tod des Kindes zugunsten des Vaters des Kindes von dem natürlichen auf den Adoptivvater über (A. C. A., 1925, s. 5 (5)).

Das Kind erhält den Wohnsitz des Adoptivvaters. Dagegen bleibt die britische Staatsangehörigkeit der Adoptivkinder unberührt, auch wenn der Vater Ausländer ist.

**III. Form der Kindesannahme.** Zuständig für die Adoption ist das Gericht (nach Wahl des Antragstellers der High Court of Justice oder untere Gerichte). Sie geschieht durch Beschluß (adoption order) auf Antrag der adoptierenden Partei. Statt die Adoption sofort auszusprechen, kann das Gericht zunächst durch einen vorläufigen Beschluß (interim order) das Kind für die Dauer von höchstens 2 Jahren der Obhut des Antragstellers anvertrauen (A. C. A., 1926, s. 6 (1)). Die Interessen des Kindes selbst werden in dem gerichtlichen Verfahren durch einen besonderen Vormund (guardian ad litem) gewahrt (A. C. A., 1926, s. 8 (3)).

Das Gesetz sieht ein „adopted children-register“ vor, das öffentlich ist.

### Drittes Kapitel.

## Rechte und Pflichten der Eltern.

I. STEPHEN: S. 462—466. — JENKS: ss. 1905—1911.

Education Act, 1921 (E. A., 1921). — Vagrancy Act, 1824 (V. A., 1824). — Married Women's Property Act, 1882 (M. W. P. A., 1882). — Bastardy Acts, 1872 und 1923 (Ba. A.). — Affiliation Orders Act, 1914 (A. O. A., 1914).

**I. Die elterliche Vormundschaft.** Für die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern sind die rechtlichen Bestimmungen über die Vormundschaft anwendbar. Vater und Mutter werden rechtlich als die natürlichen Vormünder (guardians) der minderjährigen Kinder behandelt (vgl. S. 78). Man spricht von „guardianship by nature“, natürlicher Vormundschaft, oder „guardianship by parental rights“. Es steht im Ermessen des Gerichtes, das Kind einem getrennt vom anderen Ehegatten lebenden Elternteil allein zu überlassen, und in bezug auf die Obhut, den Unterhalt und die Erziehung des Kindes besondere Verfügungen zu treffen.

Von einer „testamentary guardianship“ spricht man, wenn ein Elternteil durch letztwillige Verfügung bestimmte, daß nach seinem Tod neben dem überlebenden Elternteil noch ein besonderer Vormund die Interessen des Kindes zu wahren habe, wogegen sich der überlebende Ehegatte nötigenfalls wehren kann. Die Chancery Division des High Court kann auch einen besonderen Vormund bestellen, wenn die Interessen des Kindes dies erfordern. Man spricht dann von Guardianship of Court, so daß das minderjährige Kind einen sog. Guardian of Court erhält und selbst „Ward of Court“ wird. Eine solche Ernennung erfolgt regelmäßig:

- a) wenn Vater und Mutter ihre elterlichen Pflichten vernachlässigen;
- b) wenn Vater und Mutter gestorben sind, ohne einen Vormund bestellt zu haben;

c) wenn ein Kind Vermögen hat, die Eltern es aber aus irgendeinem Grunde, z. B. wegen widerstrebender Interessen, nicht verwalten können;

d) wenn ein Kind einer Heiratsbewilligung bedarf, weil die Eltern sie nicht geben;

e) bei gewissen strafbaren Handlungen des Kindes.

**II. Pflichten der Eltern.** Die Eltern haben für den Unterhalt (maintenance), den Schutz (protection) und die Erziehung (education) der Kinder zu sorgen, und deren Vermögen zu verwalten, wenn nicht ein besonderer Vermögensvormund ernannt ist. Die Pflicht zu Schutz und Erziehung fällt in gleicher Weise auf den Vater und die Mutter, während der Unterhalt der Kinder in erster Linie den Vater trifft. Nur bei einem unehelichen Kinde hat die Mutter allein diese Pflichten.

Wenn ein Teil seine Pflichten gegenüber dem Kinde vernachlässigt, kann der andere Teil gerichtlichen Schutz anrufen, und das Gericht hat bei seiner Entscheidung in allererster Linie die Interessen des Kindes zu berücksichtigen.

*1. Schutz und Erziehung des Kindes.* Die Kinder stehen in der Obhut der Eltern. Diese haben die Pflicht, die Kinder zu unterstützen und zu beschützen und ihnen eine ihrem Stande entsprechende Ausbildung zu geben. Sie sollen das Kind in die Elementarschule schicken (E. A., 1921, s. 43). Beharrliche Verletzung dieser Pflicht berechtigt die Behörden, das Kind den Eltern wegzunehmen und sie zu büßen. Doch steht es den Eltern frei, das Kind zu Hause oder in einer Privatschule entsprechend auszubilden. Die religiöse Erziehung des Kindes richtet sich nach dem Wunsche des Vaters, es sei denn, daß das Wohl des Kindes etwas anderes verlangt. Die vom Vater bestimmte Religion ist auch nach seinem Tode maßgebend. Bei unehelichen Kindern entscheidet die Mutter, sofern ihr die Elternrechte nicht gerichtlich entzogen wurden.

*2. Unterhalt.* Bloß Eltern und Großeltern sind zum Unterhalt der Kinder gesetzlich verpflichtet, die Großeltern indessen nur gegenüber ehelichen und blutsverwandten Kindern. Für außereheliche Enkel und Stiefenkel müssen die Großeltern nicht aufkommen. Die Unterhaltspflicht ist auf den notwendigen Unterhalt beschränkt, so daß die Eltern nicht verpflichtet sind, die Kinder mit anderen als notwendigen Dingen zu versehen. Die Unterhaltspflicht besteht nur so lange, als das Kind infolge seiner Jugend, Krankheit oder Gebrechen arbeits- und erwerbsunfähig ist und so lange, als die Eltern selbst in der Lage sind, den Unterhalt aus ihrem Erwerb oder Vermögen zu bestreiten. Fallen die Kinder, die von den Eltern böswillig verlassen sind, der Armenbehörde zur Last, so hat diese das Recht, alles greifbare elterliche Vermögen zum Unterhalt und zur Versorgung der Kinder heranzuziehen. Ein Elternteil, der für den Unterhalt der Kinder sorgen könnte, es aber nicht

tut, so daß sie der Armenunterstützung anheimfallen, kann wegen Verletzung der Elternpflichten bestraft werden (V. A., 1824, s. 3).

3. *Unterhaltspflicht des Vaters.* Der Vater ist verpflichtet, seine Nachkommen, Kinder und Enkel zu unterhalten, falls sie aus irgendeinem Grunde arbeitsunfähig sind. Diese Unterhaltspflicht erstreckt sich auf seine Stiefkinder und die unehelichen Kinder seiner Frau, erlischt aber in diesem Falle mit dem Tode der Frau. Selbst wenn der Mann getrennt von seiner Frau lebt, kann er zu einer Unterstützung an sie und ihre Kinder angehalten werden.

4. *Unterhaltspflicht der Mutter.* Eine Mutter hat gegenüber ihren eigenen Kindern und Enkeln dieselben Pflichten wie der Vater, wenn sie im Besitze eigenen Vermögens ist (M. W. P. A., 1882, s. 21). Dagegen hat sie Kinder ihres Mannes aus einer anderen Ehe nicht zu unterstützen.

5. *Unterhalt des unehelichen Kindes.* Für das uneheliche Kind muß die Mutter bis zu seinem vollendeten 16. Jahre allein sorgen oder, wenn das Kind ein Mädchen ist, bis zu dessen Heirat. Heiratet die Mutter des unehelichen Kindes, so geht ihre Pflicht bis zu ihrem Tode auf ihren Mann über. Wird nach dem Tode der Mutter das uneheliche Kind von seinem Vater in Obhut genommen, wozu er berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, so ist er für dessen Unterhalt verantwortlich.

Der Vater des unehelichen Kindes kann verpflichtet werden, die Mutter zu unterstützen und ihr die Auslagen der Geburt zu ersetzen. Zu diesem Zwecke wird vom zuständigen Gericht eine affiliation order erlassen. Dies geschieht aber nur unter folgenden Voraussetzungen:

a) wenn das Kind lebend geboren wird und die Geburt in England oder Wales erfolgt, oder unter gewissen Bedingungen in Schottland;

b) wenn die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes unverheiratet oder Witwe war und seither nicht wieder geheiratet hat, oder wenn sie zur Zeit der Geburt des Kindes verheiratet war, aber von ihrem Ehemanne getrennt lebte;

c) wenn die Mutter lebt;

d) wenn der als Vater bezeichnete Mann in England oder Wales lebt und hier vor Gericht geladen werden könnte.

Das Begehren muß von der Mutter beim Richter des Distrikts eingereicht werden, wo sie zur Zeit des Begehrens Aufenthalt (residence) hat, und zwar während der Schwangerschaft oder innerhalb von 12 Monaten seit der Geburt. Ist der Vater im Auslande, so kann das Begehren noch innerhalb von 12 Monaten nach seiner Rückkehr nach England gestellt werden (Ba. A., 1874, ss. 3, 4). Zuständig für dieses Verfahren sind die Justices in Petty Sessions. Das Zeugnis der Mutter genügt, wenn es durch ein anderes Zeugnis bestärkt wird. Das Gericht erläßt eine affiliation oder maintenance order gegen den angeblichen



Vater auf Leistung von Zahlungen an die Mutter, oder bezeichnet eine Person, welche das Kind im Falle des Todes, der Krankheit oder einer Verhaftung der Mutter in ihre Obhut zu nehmen hat. Der höchste Betrag, welchen ein Vater zahlen muß, ist 20 shillings wöchentlich (Ba. A., 1923, s. 2). Eine solche Order bleibt in Kraft, bis das Kind stirbt oder das Alter von 16 Jahren erreicht hat. Dabei bleibt es, auch wenn die Mutter heiraten sollte und zufolge dieser Heirat der Stiefvater ebenfalls für den Unterhalt des Kindes haftbar wird. Die Verpflichtung geht nicht auf die Erben des unehelichen Vaters über.

6. *Vermögensverwaltung, Vertretung des Kindes.* Die Eltern sind keineswegs ohne weiteres Vormünder des Kindes in bezug auf sein besonderes Vermögen. Besitzt das Kind Vermögen, so haben die Eltern grundsätzlich kein Verfügungsrecht darüber. Sie sind in ihrer Eigenschaft als Eltern nicht einmal ohne weiteres Verwalter dieses Vermögens, ebensowenig wie sie in rechtlicher Beziehung die mangelnde Handlungsfähigkeit des Kindes als seine Stellvertreter ersetzen können, z. B. beim Abschluß von Verträgen oder zur Abgabe von rechtlichen Erklärungen zugunsten des Kindes. So können sie z. B. keinen rechtsgültigen Empfangsschein für ein dem Kinde zugefallenes Vermächtnis oder irgendwelche Zahlung an das Kind ausstellen.

Diese vom kontinentalen Rechte verschiedene Auffassung ist darauf zurückzuführen, daß der Fall von freiem Kindesvermögen in England weit seltener ist als auf dem Kontinent. Fällt einem Kinde Vermögen zu, so wird es bis zur Volljährigkeit entweder durch einen besonderen Treuhänder verwaltet oder im Falle einer Erbschaft bleibt es während der gleichen Zeit in der Verwaltung des Testamentsvollstreckers oder des sog. administrator (wenn kein Testament oder ein solches ohne Ernennung eines executor vorliegt). Auch fällt eine Erbschaft dem Kinde nur unter der Bedingung zu, daß es das Alter der Volljährigkeit erreicht. Natürlich ist es möglich, daß in allen diesen Fällen auch der Vater oder die Mutter als Treuhänder oder Erbschaftsverwalter bestellt werden. Ihre Rechte und Pflichten sind dann durch die gesetzlichen Vorschriften über die Treuhand und die Erbschaftsverwaltung geregelt (vgl. die näheren Ausführungen darüber in der Darstellung der Treuhand und des Erbrechtes).

Für den Fall eines Prozesses wird das Gericht für die Zwecke dieses Prozesses dem Kinde einen Vertreter bestellen. Ist es klagende Partei, so heißt dieser „the next friend“, ist es beklagte Partei, so ist sein Name „guardian ad litem“. Gewöhnlich wird der Vater dieser Prozeßvertreter des Kindes sein. Stellt sich in anderen Fällen die Notwendigkeit eines Vertreters ein, so kann ebenfalls der Vater als solcher bestellt werden. Wenn kein besonderer Vormund oder Vermögensverwalter des Kindes ernannt ist, so haben Vater oder Mutter als natürliche Vor-

munder das Vermögen zu verwalten. Doch hat kein Elternteil ein Anrecht auf das Vermögen des Kindes.

Das Einkommen, die Kapitalzinsen des Kindes, dürfen zu dessen Unterhalt und Erziehung nur in dem Falle verwendet werden, da die Eltern nicht in der Lage sind, das Kind aus ihren eigenen Mitteln zu erhalten. Steht das Kind unter der Obhut der Mutter, so wird ihr aus seinem Vermögen eine Rente (allowance) gewährt.

Bei eintretender Volljährigkeit müssen die Eltern, soweit sie als Treuhänder Vermögen des Kindes verwalten, ihm Rechenschaft über Bestand und Einkünfte ablegen.

**III. Pflichten der Kinder.** Das Kind ist den Eltern gegenüber zu Gehorsam verpflichtet. Die Eltern haben ein angemessenes Züchtigungsrecht und können dieses Recht der Bestrafung auf andere Personen, wie Lehrer, übertragen. Die Eltern dürfen die Dienste des Kindes beanspruchen, soweit es fähig ist, solche zu leisten, und solange es nicht mit ihrer Zustimmung aus der Familiengemeinschaft ausgeschieden ist. Die Kinder müssen gebrechliche und arbeitsunfähige Eltern unterstützen.

#### Sechster Abschnitt.

### Die Vormundschaft (guardian and ward).

SNELL: S. 397—419.

Nach englischem Recht stehen unter Vormundschaft und haben einen guardian: minderjährige Kinder, Geistesranke, Geistesschwache und verurteilte Verbrecher. Vater und Mutter sind die natürlichen guardians ihrer Kinder und nur, wenn sie hierfür nicht geeignet sind, wird ein besonderer Vormund ernannt. Das kann auch in einem Testament eines Ehegatten für die Zeit nach seinem Tode so geschehen, daß der bezeichnete Vormund in der Regel neben dem überlebenden Ehegatten mit diesem die Vormundschaft ausübt (vgl. über die Rechte und Pflichten der Eltern oben S. 73).

Der allgemeine Ausdruck für Vormund ist „guardian“ und für Mündel „ward“. Neben dieser allgemeinen Bedeutung hat das Wort „guardian“ noch eine besondere als Vormund des Minderjährigen, während der Vormund des Geisteskranken „committee“ oder in gewissen Fällen „quasi committee“ (vgl. S. 82) oder „receiver“ und der Vormund von Verbrechern „administrator“ oder „interim curator“ heißt.

Ein Vormund kann für die Person oder für das Vermögen des Mündels eingesetzt werden. Beide Aufgaben können der gleichen Person anvertraut sein, die dann „guardian of the person and the estate“ ist.

Der „guardian of the person“ hat die Obhut des Mündels, womit die Sorge für Erziehung und Unterhalt verbunden ist. Der „guardian of the estate“ überwacht oder besorgt die Verwaltung des Mündelgutes.

## Erstes Kapitel.

### Die Vormundschaftsbehörden.

FOOTE: S. 106—144. — WESTLAKE: S. 48—54.

Forfeiture Act, 1870 (F. A., 1870). — Guardianship of Infants Acts, 1886 und 1925 (G. I. A.). — Lunacy Acts, 1891 und 1908 (L. A.). — Custody of Children Act, 1891 (C. Ch. A., 1891). — Judicature (Consolidation) Act, 1925 (J. A., 1925).

Die oberste Vormundschaftsbehörde ist in jedem Falle das Gericht. Neben dieser richterlichen Instanz, die einen maßgebenden Einfluß hat, bestehen für Geisteskranke und Geistesschwache noch zwei weitere Aufsichtsbehörden, die „Masters in lunacy“ und der „Board of control“.

**I. Vormundschaftsbehörden für Kinder.** Die Chancery Division des High Court ist allgemein zuständig in allen Fragen, welche Kinder betreffen, und sie hat das Recht, alle Beschlüsse der Vormünder und Eltern zu überprüfen (J. A., 1925, s. 56 (1) (b)). Dieses Gericht entzieht, wenn es nötig ist, die elterliche Gewalt und überträgt sie einem Vormund. Es überwacht die Amtsführung des Vormundes und setzt ihn ab, wenn es im Interesse des Kindes liegt (vgl. G. I. A., 1886, ss. 5, 7; 1925, ss. 5, 6; C. Ch. A., 1891). Jedes Kind, auch wenn es sonst nicht unter Vormundschaft steht, wird „Ward of Court“, sobald es bei einer Gerichtssache beteiligt ist. In diesem Falle hat das Gericht eine ganz besondere Aufgabe, indem es eine strenge Kontrolle aller Verfügungen über die Person und über das Vermögen des Kindes ausübt. Will ein Ward of Court heiraten, so muß die Zustimmung des Gerichtes eingeholt werden, das gleichzeitig auf die Errichtung eines Ehevertrages dringt.

**II. Vormundschaftsbehörden für Geisteskranke.** Die Interessen von Geisteskranken haben neben dem Gericht noch zwei weitere Behörden, die Masters in lunacy und der Board of control, zu wahren.

1. *Das Gericht.* Oberste Instanz ist der Judge in lunacy, der ein Mitglied des High Court ist. Er führt die Verhandlung (inquiry), wenn die Geisteskrankheit gerichtlich festgestellt werden soll. Ebenso entscheidet er über ein „traverse“, eine Art von Appellation, oder eine „supersedeas“, einen Widerruf der gerichtlichen Erklärung bei Heilung des Geisteskranken (L. A., 1890, ss. 90, 108). Der Judge in lunacy ist Berufungsinstanz gegen die Erlasse der Masters in lunacy.

Außer dem Judge in lunacy sind niedere Gerichte befugt, eine reception order zu erlassen, d. h. die Aufnahme eines Geisteskranken in eine Anstalt zu verfügen.

2. *Masters in lunacy*. Diese Beamten sind in allen denjenigen Fällen zuständig, welche nicht richterlichen Behörden vorbehalten sind. Sie überwachen insbesondere die Vermögensverwaltung der quasi-committees (vgl. S. 82), während die committees direkt unter dem Judge in lunacy stehen (L. A., 1891, s. 27; 1890, s. 108 (2)). Eine Bescheinigung dieser Beamten, daß jemand geisteskrank ist, macht diese Person zum „lunatic so found“ (L. A., 1890, s. 95).

3. *Board of control*. Der Board of control hat zur besonderen Aufgabe, die persönliche Versorgung Geisteskranker zu kontrollieren. Er überwacht insbesondere die Vermögensverwaltung der quasi-committees.

Seine Mitglieder haben die Pflicht, die Anstalten, in welchen Geistesranke untergebracht sind, zu besuchen, die Kranken persönlich zu sehen und sich über ihre Angelegenheiten zu erkundigen. Ihr Bericht geht an die Masters oder an den Judge in lunacy.

**III. Vormundschaft für verurteilte Verbrecher (convicts).** Zur Ernennung eines Vormundes über Verbrecher ist der Home Secretary zuständig, oder auf Antrag eines Interessenten das Gericht (F. A., 1870, ss. 9, 21).

**IV. Zuständigkeit, internationale Konfliktsfälle.** Die Zuständigkeit des Gerichtes als Vormundschaftsbehörde hängt ab von der Anwesenheit der zu bevormundenden Person in England. Die Gerichte sind zuständig, wenn die für die Bevormundung in Frage kommende Person auch nur vorübergehenden Aufenthalt in England hat.

1. *Minderjährige*. Der von einer ausländischen Behörde bestellte Vormund eines Minderjährigen hat kein Recht über sein Mündel, solange dieses in England weilt. Eine Vormundschaft über einen Minderjährigen, der in England wohnt, wird nur anerkannt, wenn sie ein englisches Gericht verfügte. Kommt das im Ausland bevormundete Mündel nach England, so wird ihm von den englischen Gerichten ein neuer Vormund gegeben, der seine Rechte entweder allein oder zusammen mit dem ausländischen Vormund ausübt. Doch ist es nötig, daß das Mündel im Bereich der englischen Gerichte lebt oder britischer Staatsangehöriger ist. Hat ein ausländisches Mündel in England bloß Vermögensinteressen, so ist dadurch die Zuständigkeit des englischen Richters noch nicht begründet.

2. *Geistesranke*. Die Zuständigkeit des englischen Richters wird durch die Anwesenheit des Mündels oder durch seinen Grundbesitz in England begründet. Die englischen Gerichte anerkennen aber die Bevormundung eines Geisteskranken durch eine ausländische zuständige Behörde selbst dann, wenn der Bevormundete sein Domizil in England hat oder britischer Untertan ist. Die Rechte des ausländischen Vormundes unterstehen in diesem Falle den ausländischen Gesetzen.

Eine Bevormundung, die nach englischem Recht nicht verhängt werden könnte, z. B. wegen Mißwirtschaft oder Verschwendung, wird indessen in England nicht anerkannt. Eine aus solchen Gründen bevormundete Person ist in England gleichwohl handlungsfähig. Ihr Vormund kann in England keine Rechte ausüben.

## Zweites Kapitel.

### Das Amt und die Amtsführung des Vormundes.

I. STEPHEN: S. 480--482. — JENKS: ss. 1943—1953.

Der Vormund ist entweder für die Person, für das Vermögen oder für beides bestellt.

**I. Vormund für die Person.** Die Vormundschaft über die Person des Mündels schließt die Überwachung, die Fürsorge für seinen Unterhalt und seine Obhut und bei Kindern auch die Erziehung des Mündels ein. Der Vormund hat nicht über die religiöse Erziehung des Kindes zu entscheiden, da sie durch die Religion des Vaters oder der Mutter bestimmt wird. Dagegen ist er berechtigt, das Mündel in geeignete Schulen oder Anstalten zu schicken oder es zu sich zu nehmen. Der Unterhalt des Mündels wird aus dessen Mitteln bestritten. Der Vormund ist nicht verpflichtet, aus seiner Tasche zu zahlen. Mündel ohne eigenes Vermögen werden in das Armenhaus (work house) gebracht. Minderjährige, die nicht unter der Vormundschaft der Mutter stehen, und Geisteskranke dürfen den Bereich der englischen Gerichte nicht verlassen.

**II. Vormund für das Vermögen.** Für die Rechte des Vormundes ist in erster Linie der vom Gericht erteilte Auftrag maßgebend. Hat er eine Generalvollmacht, so übt er die Rechte des Mündels in der gleichen Weise aus, wie sie das Mündel selbst hätte ausüben können, wenn es handlungsfähig wäre.

**III. Die Führung der Vormundschaft.** Der Vormund ist Treuhänder seines Mündels. Er hat das ganze Vermögen sorgfältig in dessen Interesse zu besorgen und darf keinen Gewinn daraus ziehen. Für seine Mühe ist der Vormund entschädigungsberechtigt. Mit Ende der Amtsdauer hat er Rechenschaft über seine Amtsführung abzulegen. Er ist für alle Verluste haftbar, die aus einer nachlässigen Amtsführung entstanden sind. Nötigenfalls kann er vom Gericht abgesetzt und an seiner Stelle ein neuer Vormund ernannt werden.

## Drittes Kapitel.

**Die Bevormundungsfälle,  
das Bevormundungsverfahren.**

I. STEPHEN: S. 472—480. — JENKS: ss. 1912—1942.

Minderjährige, Geisteskranke, Geistesschwache und Verbrecher werden unter Vormundschaft gestellt. Eine besondere Vormundschaft über Verschwender (*prodigals*) und Gewohnheitstrinker (*habitual drunkards*) ist dem englischen Rechte unbekannt. Diese können regelmäßig nur bevormundet werden, wenn sie wegen Geistesschwäche infolge von Krankheit oder Alter ihre Angelegenheiten nicht mehr gehörig besorgen (L. A., 1890, s. 116).

**I. Minderjährigkeit.** Natürliche Vormünder mit Bezug auf die Person des Minderjährigen (*guardian of the person*) sind seine Eltern. Für die Frage, welchem Elternteil im gegebenen Falle die Vormundschaft zusteht, ist allein das Wohl des Kindes ausschlaggebend (G. I. A., 1925, s. 1). Es besteht kein Vorrecht des Vaters gegenüber der Mutter, das im Widerspruch mit den Interessen des Kindes durchgesetzt werden könnte. Nach dem Tode des einen Elternteils geht die Vormundschaft auf den überlebenden Teil über. Die Eltern sind Vormünder aus elterlichem Recht (*by parental right*).

Hat ein minderjähriges Kind eigenes Vermögen und stehen seine Rechte daran mit den Interessen der Eltern nicht in Widerspruch, so sind regelmäßig Vater oder Mutter als Vormund auch für die Vermögensverwaltung berufen. Sonst wird dem Kinde ein besonderer „*guardian of the estate*“ gegeben.

Beide Eltern haben das Recht, für den Fall ihres Todes im Testament einen Vormund (*testamentary guardian* oder *guardian by appointment*) für ihr Kind zu bezeichnen. Dieser hat die gleichen Rechte wie Vater oder Mutter und übt sie zusammen mit dem überlebenden Elternteil, oder mit dem von diesem bestellten Vormund aus. Der überlebende Ehegatte kann gegen die Mitwirkung des vom anderen ernannten Vormundes beim Gericht Beschwerde einreichen. Das Gericht beschließt nach freiem Ermessen, ob es die Vormundschaft dem überlebenden Ehegatten allein oder zusammen mit dem besonderen Vormund übertragen oder sie ihm entziehen will (G. I. A., 1925, ss. 4, 5). Der durch Testament bestellte Vormund ist „*guardian of the person and the estate*“. Er hat nicht nur über das leibliche Wohl des Kindes zu wachen, sondern auch über das Vermögen. Ist eine minderjährige Doppelwaise ohne Vormund, so beruft das zuständige Gericht einen Vormund unter Berücksichtigung der Wünsche der verstorbenen Eltern und der nächsten Verwandten. Ein gerichtlich bestellter Vormund ist, wenn nichts

anderes bestimmt wird, nur guardian of the person. Doch kann ihm auch die Vormundschaft für das Vermögen übertragen werden, sei es ihm allein oder mit einem weiteren Vormund.

Sowohl die Eltern in ihrem Testament als auch das Gericht können mehrere Vormünder berufen, die gemeinsam zu handeln haben. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet das Gericht (G. I. A., 1925, s. 6).

**II. Geisteskrankheit und Geistesschwäche.** Jeder Geisteskranke (lunatic) oder Geistesschwache (mental defective) wird unter Vormundschaft gestellt. Zu den Geistesschwachen gehören Idioten, die von Geburt oder früher Jugend an unfähig sind, sich gegen äußere Gefahren zu wehren (idiots); dann Blödsinnige (imbeciles), Geistesschwache im engeren Sinne des Wortes (feeble minded persons) und sittlich verkommene Personen (moral imbeciles).

Der Vormund eines Geisteskranken „so found“ heißt committee, in den anderen Fällen quasi-committee oder receiver.

1. *Vormund für die Person.* Soll ein Vormund für die Person (committee of the person) bestellt werden, so wird verschieden vorgegangen.

a) Gerichtlich erklärte Geisteskranke (lunatics so found): Handelt es sich darum, einem Geisteskranken die Handlungsfähigkeit auch in seinen lichten Augenblicken (lucid intervals) zu entziehen, so muß seine Geisteskrankheit gerichtlich festgestellt werden. Das Verfahren beginnt mit Einreichung einer Klage, die von zwei ärztlichen Gutachten begleitet sein muß. Darauf wird der Richter (judge in lunacy) eine Verhandlung (inquiry) anordnen, die im Gegensatz zu allen anderen Gerichtsverhandlungen hinter geschlossenen Türen vor sich geht und streng geheim ist. Der Beklagte, der geisteskrank erklärt werden soll, hat das Recht, die Zuziehung einer Jury zu verlangen, wenn seine Geisteskrankheit nicht derart ist, daß er überhaupt nicht mehr gehört werden kann. Der beklagte Geisteskranke muß vor seiner Verurteilung gehört werden. Entscheidet der Richter oder die Jury gegen ihn, so wird er gerichtlich geisteskrank erklärt; er ist dann ein lunatic so found by inquisition, oder kurz gesagt, ein „lunatic so found“. Gleichzeitig erhält er einen Vormund (committee of the person), dessen Ernennung sofort wirksam wird (L. A., 1890, s. 108 (2)). Von gleicher Wirkung wie die Verhandlung, ist eine Bescheinigung der Masters in lunacy. Sie tritt an Stelle der gerichtlichen Erklärung (L. A., 1890, ss. 90 bis 100). Gegen den Entscheid des Gerichts kann binnen 3 Monaten seit Erlaß des Urteils appelliert, „traverse“ verlangt werden, worauf eine neue Verhandlung stattfindet. Sobald der Geisteskranke geheilt ist, wird die gerichtliche Erklärung auf seinen Antrag widerrufen. Der Widerruf heißt „supersedeas“.

Dieses Verfahren der gerichtlichen Feststellung der Geisteskrankheit ist wegen seiner Umständlichkeit und Kosten selten. Es hat nur noch

Bedeutung, wenn der Geisteskranke verhindert werden soll, eine beabsichtigte Ehe einzugehen. Geht er sie trotzdem ein, so ist sie nichtig, während sonst ein Eheabschluß eines Geisteskranken in lichten Augenblicken gültig ist.

b) Einlieferung in eine Anstalt (reception orders): Soll der Geisteskranke nur in einer Anstalt (lunatic asylum) untergebracht werden, so genügt es, wenn ein Verwandter des Geisteskranken dem Gericht ein Gesuch einreicht, begleitet von zwei ärztlichen Zeugnissen. Der Geisteskranke wird dann innerhalb einer Woche vom Richter einvernommen. Wird die Internierung zweckmäßig gehalten, so stellt der Richter ohne weitere Verhandlungen eine „reception order“ aus. Diese Order berechtigt zur Einlieferung des Kranken in eine Anstalt. Sie fällt dahin, wenn sie nicht innerhalb einer Woche benützt wird. Anderenfalls bleibt sie während eines Jahres in Kraft und kann vor Ablauf auf weitere 2, dann auf 3 und schließlich auf je 5 Jahre erneuert werden. Wenn ein Armensekretär (commissioner) oder ein Polizeibeamter in der Ausübung seines Berufes vernachlässigte, elternlose oder umherwandernde Geisteskranke trifft, so ist auch dieser Beamte berechtigt, dem Gericht die Einweisung in eine Anstalt zu beantragen. In diesem Fall muß der Richter medizinische Sachverständige zuziehen. Er erläßt dann eine „summary reception order“.

Gefährdet der Geisteskranke das gemeine Wohl, so können seine Verwandten selbst, oder wenn solche fehlen, andere Personen eine „urgency order“ erlassen, die von einem ärztlichen Zeugnis begleitet sein muß und während einer Woche in Kraft bleibt. Doch müssen die beteiligten Personen während dieser Zeit beim Richter um Bestätigung der urgency order nachsuchen (L. A., 1890, ss. 4—23).

Der Geisteskranke ist während lichter Augenblicke unbeschränkt handlungsfähig und wird anderen Personen, die keine Kenntnis von seiner Krankheit haben, durch seine Verträge verpflichtet.

c) Geistesschwache (mental defectives): Ein Geistesschwacher kann auf Antrag der Eltern unter Vormundschaft gestellt werden, wenn er entweder ein Idiot, blödsinnig oder minderjährig ist. Bei Fehlen des elterlichen Antrages ist ferner erforderlich, daß die zu bevormundende Person vernachlässigt oder mittellos ist. An Stelle des elterlichen Antrags steht in diesem Falle ein Antrag der Behörde. Dem Begehren, ob von den Eltern oder von den Behörden eingereicht, müssen zwei ärztliche Zeugnisse beigelegt werden. Der Richter kann die geistesschwache Person nach geheimer Verhandlung unter Vormundschaft stellen (M. D. A., 1913, ss. 2—7) und zugleich verfügen, daß sie in einer Anstalt untergebracht wird.

2. *Vormund für das Vermögen (committee of the estate)*. Die Verwaltung des Vermögens wird Geisteskranken und Geistesschwachen entzogen,



wenn die Geisteskrankheit gerichtlich festgestellt ist, oder wenn eine „reception order“ erlassen und der Geisteskranke in eine Anstalt eingeliefert wurde. Außerdem erhalten alle Geistesschwachen einen Vormund für das Vermögen (M. D. A., 1913, s. 64). Der für das Vermögen bestellte Vormund erhält eine Spezial- oder Generalvollmacht. Seine Ernennung wird erst wirksam, wenn er die für seine Amtsführung auferlegte Sicherheit leistet. Doch kann er davon entbunden werden (L. M. A., 1890, ss. 108, 116).

Fehlt eine der genannten Voraussetzungen, namentlich wenn der Geisteskranke nicht in eine Anstalt gebracht wurde, nicht geisteskrank im engeren Sinne ist, so wird ihm die Vermögensverwaltung gleichwohl entzogen, wenn er wegen seines hohen Alters oder wegen Krankheit nicht mehr fähig ist, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen. Dadurch wird es möglich, auch körperlich Gebrechliche zu bevormunden. Beträgt indessen das Vermögen einer Person weniger als 2000 Pfd. St. und übersteigt das jährliche Einkommen den Betrag von 100 Pfd. St. nicht, so genügt für den Entzug der Vermögensverwaltung der Nachweis, daß diese Person gestörten Geistes (of unsound mind) und unfähig ist, ihre Geschäfte richtig zu erledigen (L. A., 1890, s. 116).

**III. Verurteilte.** Ein wegen „treason“ oder „felony“, Landesverrates und gemeiner, schwerer Verbrechen, zum Tode oder zu Zuchthaus verurteilter Verbrecher kann sich weder vertraglich verpflichten, noch auch gerichtlich klagen. Er muß einen Vormund haben, der „administrator“ oder „receiver“ genannt wird. Dieser erhält das ganze Vermögen des Verbrechers, um es während der Strafzeit zu verwalten (F. A., 1870, s. 6, 10, 18). Sollte das Gericht die Bestellung eines solchen Vormundes unterlassen haben, so kann jedermann die Ernennung eines „interim curator“ verlangen, damit dieser das Vermögen schütze. Der so bestellte Vormund muß für den Verkauf von Vermögenswerten die Zustimmung des Gerichts einholen (F. A., 1870, ss. 21, 24, 25).

## Dritter Teil.

# Das Sachenrecht.

**I. Allgemeines.** Der Unterschied der beiden Klassen von Sachen, der unbeweglichen, der Grundstücke, und der beweglichen Sachen, ist auch im englischen Recht von großer Bedeutung. Bis zum Jahre 1926 hat er aber eine noch weit größere Rolle gespielt, da sogar die Erbfolge eine ganz verschiedene war, je nachdem das Vermögen zu dieser oder jener Gruppe gehörte. Zuzufolge des Administration of Estates Act, 1925, in Kraft seit Beginn des Jahres 1926, gilt heute gleiches Erbfolgerecht in Mobilien und Immobilien.

Das englische Sachenrecht ist heute noch sehr verschieden vom römischen und kontinentalen, da trotz der weitgehenden neuen Reformen das gegenwärtige Immobilienrecht seine historische Entwicklung aus dem altenglischen Lehensrecht nicht verleugnen kann, auch nur daraus zu verstehen ist.

**II. Vermögensarten.** Das englische Recht unterscheidet:

1. *Immobilienvermögen, real property, real estate, realty, things real*, welche Ausdrücke gleichbedeutend sind. Dazu gehören die Rechte an Grundstücken, die ihren Ursprung im Lehensrecht haben. Dagegen werden nicht dazu gezählt die Pachtrechte, leasehold tenures, Rechte, die auf eine bestimmte, zum voraus festgesetzte Zeit eingeräumt werden, da sie rein vertraglich, nicht durch Belehnung begründet sind. Auch konnte früher der Berechtigte aus einer Pacht bei Verlust seines Besitzes nicht auf jeden Schutz und Wiederherstellung klagen, sondern nur auf Schadenersatz.

Dagegen umfaßt das Immobilienvermögen auch diejenigen beweglichen Sachen, die erbrechtlich in gleicher Weise wie das Land behandelt werden. Dabei kommen in Betracht die Urkunden, die den Anspruch auf das Grundstück beweisen, title deeds genannt, sowie gewisse Orden, Wappenschilder und die heirlooms, bewegliche Gegenstände, die sich auf dem Grundstück befinden und für den Fall des Erbanges dessen rechtliches Schicksal teilen. Welche Dinge dazu gehören, bestimmt das Gewohnheitsrecht der einzelnen Domänen. So kommt es vor, daß bei Schlössern deren ganze Ausstattung als heirlooms zu behandeln ist.

2. *Mobiliarvermögen (personal property, personal estate, personalty, things personal)*. Mobiliarvermögen ist alles Vermögen, das nicht zum Immobilienvermögen zu rechnen ist. Deshalb gehören hierher auch diejenigen Rechte an Grundstücken, die nicht auf das alte Lehensrecht zurückgehen, wie die leasehold tenures, Pachtrechte, und ferner die prekaristischen Rechtsverhältnisse, tenancies at will and tenancies by sufferance. Letztere entstehen, wenn ein Besitzer, welcher Land, gestützt auf einen rechtsgültigen Titel, im Besitz hat, dieses Grundstück auch nach Erlöschen des Rechtstitels im Besitze behält.

Das Mobiliarvermögen zerfällt in 2 Gruppen.

a) „Choses in possession“: Darunter fallen alle diejenigen Dinge, welche eine Person in körperlichem Besitz haben kann, oder die sie eigenmächtig in ihren Besitz bringen darf. Der Ausdruck „Choses in possession“ ist mit „Fahnis“ wiederzugeben.

b) „Choses in action“: Darunter fallen die Rechte, welche ihrer Natur nach nicht im körperlichen Besitz einer Person stehen können. Es sind Rechte nur gegenüber Personen, nicht an Sachen.

Zu den choses in action gehören die sog. „incorporeal chattels“, wie die Urheber-, Patent-, Warenzeichen- und Musterschutzrechte, Aktien, Obligationen und Vertragsrechte, Beteiligungen an Gesellschaften, Schadenersatzansprüche. Ursprünglich bezeichnet man mit dem Ausdruck „choses in action“ Dinge, die nicht im Besitz einer Person sind, welche man erst durch eine Klage erlangen kann. Heute ist aber darunter alles bewegliche Vermögen zu verstehen, das nicht Fahnis ist, gleichgültig, ob es dem Berechtigten unbestritten zusteht oder ob er es erst durch eine Klage zu erstreiten hat.

### Erste Abteilung.

## Das Recht an Grundstücken.

### Erster Abschnitt.

## Begründung und Formen des Eigentums.

Das englische Immobilienrecht ist vom modernen kontinentalen Recht so stark verschieden, daß es oft schwierig ist, für englische Rechtsverhältnisse einen auch für den Ausländer verständlichen Ausdruck zu finden. Es sei deshalb kurz angedeutet, was hier unter „Formen des Eigentums“ zu verstehen ist. Während im kontinentalen Recht das Eigentum an einem Grundstück begrifflich fest umrissen ist und sich zufolge seiner prädominierenden Stellung stark von allen anderen

Rechten am Grundstück, den Besitzrechten, abhebt, welche gewöhnlich nur kurze Zeit dauern, können im englischen Recht neben dem unmittelbaren Recht des Eigentümers dingliche Rechte vorkommen, die den Eigentümer fast ganz auf die Seite drängen, so daß man geneigt ist, wie z. B. bei der oft das Leben mehrerer Eigentümergenerationen überdauernden Pacht, der leasehold, von Nebeneigentum oder Untereigentum zu sprechen.

Das englische Recht kennt — vielleicht abgesehen vom Ausdruck „ownership“, der in der Rechtsliteratur aber seltener gebraucht wird — kein besonderes Wort, das sich begrifflich mit dem deutschen Worte „Eigentum“ im juristischen Sinne deckt. Gesetz und Richter sprechen von „real property“ und „personal property“, wobei aber „property“ besser mit „Vermögen“ übersetzt wird, was um so mehr angezeigt ist, als zu „personal property“ nicht nur körperliche Sachen gehören, sondern auch immaterielle Rechte, wie Forderungen. In bezug auf die Rechte an Grund und Boden ist „property“ bald Eigentum, bald Besitz, welcher allerdings zufolge seiner langen Dauer dem Eigentum nahekommen kann. So ist freehold property, oder einfach freehold, wirkliches Eigentum und leasehold property, oder einfach leasehold, ein Pachtrecht auf Zeit, allerdings oft auf sehr lange Zeit. Der Ausdruck „estate“ ist bald mit Vermögen, bald mit Eigentum, bald mit Besitz zu übersetzen. In engerem Sinne sind estates die verschiedenen Arten des Eigentumsbesitzes an Grundstücken im Verhältnis zu ihrer Dauer. Die folgende Darstellung wird darüber näheren Aufschluß geben und zeigen, wie Eigentum und Besitz im englischen Rechte Begriffe sind, die ineinander übergehen und sich nicht leicht in eine andere Sprache und in ein anderes Rechtssystem übertragen lassen.

## Erstes Kapitel.

### Tenures (Besitzestitel).

#### II. STEPHEN: S. 11—48.

**I. Begriff.** Das Recht des Grundbesitzes in England steht heute noch unter dem Einfluß des mittelalterlichen Lehensrechtes. Es geht zurück auf die Beziehungen zwischen dem Lehensherrn und dem Lehensmann, zwischen „landlord“ und „tenant“. Dieses Verhältnis, auf welchem der Rechtstitel des Grundbesitzes beruht, wird „tenure“ genannt. Es ist entweder aus ritterlichem Lehen oder Vertrag zugunsten von freien Personen oder aber aus der bäuerlichen Leihe an Unfreie hervorgegangen.

**II. Freehold (freies Eigentum).** Ursprünglich gab es in England kein privates Eigentum an Grundstücken. Der König als Lord para-

mount verlieh das Land an seine Untertanen. Die Verleihung geschah nicht immer direkt an die eigentlichen Besitzer und Benützer des Landes, sondern gelegentlich an die tenants-in-chief, die es dann den eigentlichen tenants zu Lehen überließen. Dadurch wurden die tenants-in-chief selbst Lords und erhielten in bezug auf die Grundstücke die gleichen Rechte, wie sie der König bei direkter Belehnung hatte.

Der Lehensmann war dem Lehensherrn zu Gegenleistungen verpflichtet und hatte ihm für die Belehnung ritterliche Dienste (indem er ihm z. B. Ritter für den Heeresdienst zu stellen hatte), oder geistliche Dienste (z. B. Seelenmessen) oder andere Dienste (z. B. Landarbeiten, Geldleistungen usw.) zu leisten. Je nachdem es sich um diese oder jene Dienste handelte, wurde die lehensrechtliche Beziehung (tenure) entweder „per militiam“ oder „knight service“ (Ritterdienste), „frankalmoign“ (geistliche Dienste) oder „free socage“ (andere Dienste) genannt. Der Abolition of Feudal Tenures Act, 1660, hat knight service in free socage umgewandelt. An Stelle von Ritterdiensten hatten die Grundbesitzer von nun an Geld- oder Landesprodukte zu leisten. Frankalmoign (wörtlich „freies Almosen“) besteht noch, ist aber praktisch bedeutungslos, da der geistliche Besitz in England durch die Reformation und später durch eine scharfe Gesetzgebung gegen die Tote Hand (Mortmain and Charitable Uses Acts, 1888 and 1892) zum großen Teil säkularisiert wurde. Aus free socage ist freehold property entstanden, die Form des absoluten, unbeschränkten Grundeigentums von heute.

In früheren Zeiten konnte der Lehensherr den Besitz bei Tod oder Treubruch des Lehensmannes wieder an sich ziehen. Später bekam aber der Nachkomme des Besitzers das Recht, das Land unter den gleichen Bedingungen, wie es dem Vater zustand, innezuhaben. Die weitere Entwicklung schuf ein Erbrecht zugunsten der Familie des Lehensmannes. Schließlich konnte er sein Land frei veräußern und durch Testament vermachen. Das Land wurde freehold, d. h. befreit von den Rechten des Lord, und dessen Obereigentum wurde durch die Rechte des Besitzers ausgeschlossen.

Das Obereigentum des Lehensherrn erlosch indessen nicht ganz, sondern äußerte sich noch in dem Heimfallrecht (right of escheat), das zur Geltung kam, wenn der Lehensmann ohne Erben und ohne letztwillige Verfügung starb. Das Heimfallrecht wurde erst durch den Administration of Estates Act, 1925, s. 45, abgeschafft. Doch ist es heute ersetzt durch das Recht der Krone, des Herzogtums Lancaster und des Herzogs von Cornwall auf bona vacantia, herrenlose Güter (s. 46).

**III. Copyhold.** Neben diesen freien Lehen gab es noch unfreie, d. h. die Verleihung von Land an unfreie Personen, aus denen die copyholds hervorgingen. Die unfreien Bauern standen früher unter

Oberaufsicht des Lord, hatten aber direkte Abgaben an die Krone zu leisten. Diese Abgaben wurden so drückend, daß die Bauern die Lords veranlaßten, sie an ihrer Stelle zu zahlen, wogegen sich die Bauern verpflichteten, auch die Ländereien des Lord zu besorgen. Diese Pflicht wurde mit der Zeit ein Recht der Bauern, dieses Land auf ihre eigene Rechnung zu bearbeiten. Auch hier kam es zu einem Erbrecht zugunsten der Nachkommen des Bauern, und schließlich konnte er das Grundstück unter bestimmten Bedingungen mit Zustimmung des Lehensherrn auch frei veräußern. Dieser stimmte regelmäßig zu, wenn ihm eine Geldabfindung (fine) bezahlt wurde.

Der Besitzer einer copyhold konnte seine Rechte nur so übertragen, daß er sie formell dem Lord, dem Eigentümer des Herrenhofes, wieder zurückgab, und dieser gleich darauf die Zustimmung der Veräußerung der Rechte an eine andere Person erteilte. Rückübertragung und Zustimmung wurden in die Bücher des Herrenhofes eingetragen und dem berechtigten tenant nur ein Auszug, eine copy, davon übergeben. Diese diente ihm als Beweisurkunde für seine Rechte am Land, und er besaß das Land gestützt auf diese copy; das Land war „copyhold“. Er selbst hieß „copyholder“. Als solcher hatte er aber in der Regel kein Recht auf den Holzertrag, noch auf die Mineralien im Innern der Erde. Er hatte dem Lord of the manor eine jährliche Rente (quit rent), und wenn das Land auf einen neuen Besitzer übergang, sei es zufolge Todes oder Veräußerung, eine fine, d. h. einen bestimmten Geldbetrag, zu zahlen oder das Besthaupt (heriot) zu übergeben. Die Art der Übertragung der Rechte durch die Bücher des Herrenhofes und die Ausstellung einer copy ist bis in die neueste Zeit das charakteristische Merkmal der copyhold geblieben. Die Rechte des Herrenhofes heißen „manorial incidents“.

Schon der Copyhold Act, 1894, versuchte die freiwillige Umwandlung der copyholds in freeholds in die Wege zu leiten, indem sowohl dem copyholder, als auch dem Lord das Recht gegeben wurde, gegen eine einmalige Abfindung, sei es in der Form einer Kapitalleistung oder einer Grundrente, die Ablösung der Rechte des Herrenhofes zu verlangen (ss. 1, 8). Eine solche Befreiung des Landes (enfranchisement) beseitigte alle Beschränkungen der Veräußerlichkeit, die zugunsten des Herrenhofes bestanden hatten, und ermöglichte unbeschränkte Erbfolge (s. 21).

Die endgültige Abschaffung aller copyholds erfolgte erst im Law of Property Act, 1922, s. 128 (1). Die Rechte des Herrenhofes müssen danach innerhalb 10 Jahren vom 1. Januar 1926 an abgelöst sein, entweder durch eine einmalige Kapitalleistung oder in zwanzig Jahresraten mit Zins zu 5% auf dem nicht getilgten Teil der Schuld (s. 139 (1) (V)). Gesetzlich aufgestellte Tabellen enthalten nähere

Angaben über die Art und die Höhe der Abfindungssumme (L. P. A., 1922, Sched. XIII and XIV). Während dieser 10 Jahre bleiben die copyholds zwar noch bestehen, verschwinden aber mit dem Jahre 1936 gänzlich.

**IV. Leasehold (Recht auf Zeit, Pachtrecht).** Wurde der Besitz an einem Grundstück statt durch Belehnung durch Vertrag auf eine bestimmte, zum voraus festgelegte Zeit überlassen, so handelt es sich um ein leasehold tenure, ein Recht auf Zeit, ein Pachtrecht. Die lange Abwesenheit der Ritter auf den Kreuzzügen führte dazu, daß sie ihre Güter vertraglich Pächtern überließen, und zwar auf eine im voraus bestimmte Zeit. Zunächst konnte der Pächter bei Vertragsbruch nur Schadenersatz verlangen. Die Rechtsprechung erlaubte ihm aber später, das Land für die noch nicht abgelaufene Vertragszeit weiter zu besitzen. Er erhielt für die Dauer des Vertrages ein dingliches Recht am Land. Dieses Recht beruhte nicht auf Belehnung, sondern auf Vertrag, weshalb es früher im Erbfall nicht als Grundeigentum (real property), sondern als Fahrnis (personal property) behandelt wurde. Leaseholds fielen dem Erben der Fahrnis zu, nicht dem Erben von Grund und Boden. Der Administration of Estates Act, 1925, hat diesen Unterschied aufgehoben und die leasehold den freeholds im Erbrecht gleichgestellt.

## Zweites Kapitel.

### Estates; Arten des Eigentumsbesitzes.

II. STEPHEN: S. 53—60, 105—128. — JENKS: ss. 1043—1088.

Fines and Recoveries Act, 1833 (F. R. A., 1833). — Real Property Limitation Act, 1874 (R. P. L. A., 1874). — Law of Property Act, 1925 (L. P. A., 1925).

**I. Begriff.** Nach englischem Recht sind verschiedene Arten des Eigentumsbesitzes zu unterscheiden. Das Eigentum kann absolut freies, zeitlich unbeschränktes Eigentum sein oder auf eine bestimmte Zeit beschränkt, sei es auf Lebenszeit einer bestimmten einzelnen Person oder in der vom Besteller vorgeschriebenen Weise beschränkt vererblich.

Das Eigentum nach diesem zeitlichen Unterschied im aktiven Besitz und der aktiven Nutzung heißt estate. Man unterscheidet folgende Arten von estates:

- a) estate in fee simple, zeitlich absolut unbeschränktes Grundeigentum,
- b) estate for life, Grundeigentum auf die Lebenszeit einer bestimmten Person,
- c) estate in tail, Grundeigentum auf die Lebenszeit des Berechtigten und bestimmter Nachkommen.

**II. Estate in fee simple (unbeschränktes Eigentum).** Ist das Land in unbeschränktem Eigentum, so hat der Eigentümer einen „estate in fee simple“; das Land ist frei vererblich, und zwar nicht nur bei Intestaterbfolge, sondern auch durch letztwillige Verfügung. Ebenso besteht freies Veräußerungsrecht. Fee simple gibt heute unbeschränktes Eigentum mit dem Recht auf Besitz und Nutzung mit absoluter Verfügungsgewalt, sowohl zu Lebzeiten als auch auf den Todesfall.

**III. Estate for life (lebenslängliches Besitzrecht).** Der Besitz kann auf Lebenszeit des Besitzers, des tenant for life, oder eines Dritten bestellt sein. Dann spricht man von einem estate for life, sei es für die Lebenszeit des Beliehenen (for a man's own life) oder für die Lebenszeit einer dritten Person (pour autre vie). Nach Ablauf dieser Zeit fällt es an den Besteller des estate for life zurück oder an eine vom Besteller bezeichnete beliebige dritte Person.

Der tenant for life ist zum Besitz und zur Nutzung des Landes berechtigt, soweit dadurch die Rechte der Personen nicht beeinträchtigt werden, die das Grundstück nach seinem Tode übernehmen. Er ist verpflichtet, den Kapitalwert ungeschmälert aufrechtzuerhalten. Verminderung des Kapitalwertes wird „waste“ genannt (vgl. S. 106). Er kann das Grundstück frei veräußern, jedoch nur mit der Beschränkung, daß es nach seinem Tode an den Besteller zurückfällt. Er hat ein Recht auf emblements und estovers (vgl. S. 111). Das neue Gesetz hat den estate for life oder das life interest aus der Reihe der legal estates herausgenommen und unter die Billigkeitsrechte versetzt (vgl. S. 134).

**IV. Estate in tail (erbrechtlich beschränktes Eigentum).** Steht das Eigentum nur dem gegenwärtigen Besitzer und seinen direkten Nachkommen zu, so liegt ein „estate in tail“ oder „entail“ vor. Diese Rechtsform entsteht, wenn eine Zuweisung von Land, sei es von Todes wegen, durch Erbvertrag oder anderswie, an die Bedingung geknüpft wird, daß es nicht veräußert werden und ausschließlich nur auf die Leibesnachkommen vererblich sein darf. Man spricht von einem „estate in tail“ oder „entail“ (vom französischen tailler, schneiden). Das Eigentum ist in bezug auf die Erbfolge beschränkt (beschnitten), da nur der direkte Nachkomme des ersten „tenant“, der „remainderman“, erbberechtigt ist und ihm der Besitz des Vaters ungeschmälert zukommen soll. Man spricht in diesem Falle auch von einem „estate in tail general“. Sollen indessen nur die Leibesnachkommen aus einer ganz bestimmten Ehe erbberechtigt sein, so liegt ein „estate in tail special“ vor. Sind bloß die Söhne oder bloß die Töchter erbberechtigt, so wird das Grundeigentum „estate in tail male“ oder „estate in tail female“ genannt.

Sobald die Geburt eines erbberechtigten Nachkommen ausgeschlossen erscheint (after possibility of issue extinct), wird der letzte kinderlose Nachkomme, eben der tenant in tail, zu einem tenant for



life mit den Rechten eines solchen, und nach seinem Tode fällt das Land an den Besteller des entail oder an dessen Erben zurück, selbst wenn lange Zeit seit Verleihung des Gutes an den ersten tenant in tail verstrichen sind.

Außer dem jeweiligen tenant in tail haben diejenigen seiner Nachkommen ein Interesse am Grundstück, zu deren Gunsten die Beschränkungen der Verfügungsgewalt und der Erbfolge bestehen. Diese Beschränkungen verbieten prinzipiell, das Land irgendwie zu belasten oder für die Schulden des tenant in tail haftbar zu machen, da ja sonst die Rechte der Nachkommen verletzt würden. Darin lag der Hauptunterschied zwischen einem estate in fee simple und einem estate in tail. Er wurde aber schon im 17. Jahrhundert aufgehoben, um auch einen entail für den Fall des Bankrotts des tenant in tail zur Deckung seiner Schulden heranzuziehen.

Der Fines and Recoveries Act, 1833, schwächte den Unterschied noch mehr ab, indem er dem tenant in tail erlaubte, unter Beobachtung bestimmter Formen (durch eine sog. disentailing deed) die Rechte der Nachkommen zu beseitigen (to bar the entail), und der Law of Property Act, 1925, s. 176, gestattet dem tenant in tail, über das Land testamentarisch zu verfügen. Diese Befugnis erstreckt sich indessen nicht auf den letzten tenant in tail, den „tenant in tail after possibility of issue extinct“, da dieser nur die Rechte eines tenant for life hat. Verkauft ein tenant in tail sein Recht an einen Dritten, so erhält dieser ein „base fee“, das mit dem Tode des letzten erbberechtigten Nachkommen des Veräußerers erlischt. Ein base fee wird zum fee simple erweitert, wenn dem Erwerber die unmittelbar auf den entail folgende Anwartschaft (remainder) zufällt (F. R. A., 1833, s. 39), oder wenn der Erwerber das Grundstück während 12 Jahren besitzt, nachdem der Veräußerer die Rechte der Nachkommen hätte beseitigen können (R. P. L. A., 1874, s. 6).

Bevor der Law of Property Act, 1925, in Kraft trat, also vor 1926, hatte ein entail die Eigenschaft eines legal estate, der nur an Land bestehen konnte. Das neue Gesetz läßt einen entail nur noch als Billigkeitsrecht zu, dehnt aber seine Anwendung auch auf bewegliches Vermögen aus (L. P. A., 1925, s. 130 (1) und vgl. S. 134, 184).

### Drittes Kapitel.

## Reversion und Remainder (Rückfallrecht und Anwartschaft).

**I. Bestellung mehrerer aufeinanderfolgender estates.** Ein estate for life oder ein estate in tail erlischt mit dem Tode der letzten berechtigten Person. Damit wird das Grundstück für einen anderen neuen estate

frei. An Stelle des erloschenen estate tritt ein estate in fee simple oder ein neuer estate in tail oder for life. Fällt das aktive Eigentum an den Besteller des erloschenen estate oder an seine Rechtsnachfolger zurück, so spricht man von einem „right of reversion“ (Rückfallrecht). Ist dieses Rückfallrecht gleichzeitig mit der Bestellung des erloschenen estate an eine dritte Person abgetreten worden, so hat diese eine Anwartschaft, remainder genannt, auf das Grundstück. In diesem Fall kehrt das Grundstückeigentum nicht zum ursprünglichen Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zurück, sondern an den Anwärter, den remainderman.

Welcher estate dem Erlöschen eines anderen estate folgen soll, ob in diesem Fall der Besteller selbst das Grundstück wieder übernehmen darf, wobei es sich um eine reversion handelt, oder ob ein Dritter, in welchem Falle ein remainder entsteht, und wer dieser dritte remainderman ist, das bestimmt der Besteller des erloschenen estate, und zwar gleichzeitig mit dessen Bestellung.

**II. Beispiel.** Um diese Gestaltung der Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück durch Bestellung verschiedener aufeinander folgender estates zu verdeutlichen und damit einen Einblick in die Entwicklung des englischen Immobilienrechts überhaupt zu geben, sei hier ein Beispiel angeführt.

Angenommen, der tenant eines estate in fee simple habe an seinem Grundstück einer anderen Person einen estate for life oder in tail eingeräumt, so wird der Besteller, sofern er nichts anderes bestimmt, am Grundstück zwar seinen estate in fee simple für sich behalten, hat sich aber des Rechtes auf den gegenwärtigen Besitz und die gegenwärtige Nutzung des Landes begeben. Sein estate ist ein zukünftiger, ein future estate, geworden, welcher aber wieder ein gegenwärtiger estate, ein estate in possession, wird, wenn der zeitlich begrenzte estate, welcher aus ihm „herausgeschnitten“ worden ist, erlischt. Dem Besteller bleibt vorläufig, d. h. bis zum Ablauf des vorhergehenden schwächeren estate, das Rückfallrecht (reversion).

Statt nur einen besonderen estate zugunsten eines anderen Besitzers zu gewähren, kann der tenant in fee simple gleichzeitig und in derselben Urkunde verschiedene schwächere estates zugunsten verschiedener Personen oder Personengruppen bestellen, z. B. einen gegenwärtigen estate for life zugunsten des A, welchem ein estate in tail zugunsten des B nachfolgt, und darauf noch soviel weitere besondere estates zugunsten von anderen Personen, als es dem tenant in fee simple beliebt und als es innerhalb der Regel gegen ewig dauernde Rechte (vgl. S. 165) möglich ist, um diese Reihenfolge vielleicht mit einem estate in fee simple zugunsten einer besonders genannten Person zu schließen. Ein jeder der künftigen estates ist ein estate in

remainder, eine Anwartschaft, solange der vorausgehende estate noch besteht.

Nach einem estate in fee simple ist aber weder eine Anwartschaft (remainder), noch ein Rückfallrecht (reversion) möglich, da der Inhaber des fee simple absolut unbeschränktes Eigentum am Grundstück hat.

Ein jeder der künftigen estates, obwohl er kein gegenwärtiges Recht auf Besitz und Genuß gibt, ist gleichwohl ein Vermögensobjekt, über das verfügt werden kann und das vererblich ist. Wenn z. B. A tenant for life eines Grundstückes ist und B tenant in fee simple in reversion oder remainder, so wird der Tod des B, wenn er vor dem A stirbt, den estate in fee simple nicht zum Erlöschen bringen. Der Erbe oder ein anderer Rechtsnachfolger des B wird vielmehr berechtigt, das Grundstück beim Tode des A zu übernehmen. Wenn A tenant in tail ist und B tenant in fee simple in reversion, so wird das Fehlen von Nachkommen des A bei seinem Tode dazu führen, daß der estate in fee simple an B oder seinen Rechtsnachfolger gelangt, der vielleicht ein ganz entfernter Nachkomme des B ist.

Am besten läßt sich das Verhältnis zwischen fee simple und den anderen estates so darstellen, daß man sich das absolute Eigentum, the ownership, in verschiedene Längsstreifen zerlegt denkt, welche die estates darstellen. Der längste Streifen, der alle anderen überträgt, bedeutet dann den estate in fee simple. Kein Inhaber eines estate, ausgenommen der tenant in fee simple in possession, ist unbeschränkter Eigentümer; doch wird ein jeder, wenn er in den Besitz des Grundstückes kommt, ein beschränkter Eigentümer, ein „limited owner“.

**III. Reversion (Rückfallrecht).** Wie aus dem obenstehenden Beispiel hervorgeht, kann der Eigentümer des estate in fee simple alle anderen estates daraus bestellen. Vom stärkeren estate wird ein Teil, ein schwächerer, „particular estate“, abgespalten. Was beim Besteller des schwächeren Rechtstitels noch übrigbleibt, heißt „reversion“, also Rückfallrecht, französisch „droit de retour“. Das Rückfallrecht ist der Anspruch des Bestellers selbst oder seiner Erben und Rechtsnachfolger auf Wiederherstellung seines früheren, stärkeren Rechtes, sobald das abgespaltene Recht erlischt.

Wird Land unter einer auflösenden Bedingung zu Eigentum übertragen, so wird die Möglichkeit des Rückfalles, „possibility of reverter“, gelegentlich ebenfalls reversion genannt.

Dagegen kann man nicht von Rückfallrecht sprechen, wenn aus einem freehold ein estate for years (Recht auf Zeit oder Pachtrecht) bestellt wird; denn für den Eigentümer des freehold kommt ein Recht

auf Wiederherstellung seines früheren estate nicht in Frage, da er absoluter Eigentümer bleibt, während der tenant des estate for years als bloßer Besitzer angesehen wird. Weil der estate for years nicht auf Belehnung, sondern auf Vertrag beruht, so bleibt das ursprünglich lehensrechtlich begründete Eigentum beim Besteller des estate for years und kann deshalb nicht an ihn zurückfallen.

**IV. Remainder (Anwartschaft).** Der Besteller eines schwächeren estate kann den ihm verbliebenen Anspruch auf Wiederherstellung des früheren, stärkeren estate an eine dritte Person abtreten. Dieser Anspruch des Dritten heißt „remainder“ (Anwartschaft). So kann der Eigentümer in fee simple einen estate in tail bestellen. Der erste Besitzer dieses entail hat einen estate for life. Sein Nachkomme erhält die Anwartschaft. Er wird remainderman (Anwärter). Da aber der Fall möglich ist, daß einmal kein erbberechtigter Nachkomme da ist, kann der Besteller von vornherein den Anspruch für diesen Fall auch an Dritte abtreten, ob nun diese Dritten verwandt sind oder nicht. Man spricht dann von „remainder over“.

Mit remainder (Anwartschaft) wird der Anspruch eines Dritten auf Wiederherstellung des früheren, stärkeren estate nach Erlöschen des aus ihm hervorgegangenen schwächeren estate bezeichnet. Eine Anwartschaft ist ausgeschlossen nach einem fee simple, da dieser estate nie erlischt, und nach einem estate for years. Der nach Ablauf des estate for years Berechtigte erhält sofortiges Eigentum, „subject to the term of years“, d. h. Pacht- und Pfandrechte vorbehalten, nicht nur einen Anspruch auf Wiederherstellung des früheren estate.

Eine Anwartschaft muß gleichzeitig mit dem ihr vorausgehenden estate bestellt werden. Es ist aber nicht nötig, daß diejenige Person, welcher die Anwartschaft zufallen soll, in diesem Augenblick schon genau bestimmt ist. Sie muß jedoch spätestens mit dem Erlöschen des vorhergehenden Rechtstitels feststehen oder während dieser Zeit durch Eintreten einer Bedingung bestimmt werden, z. B. indem ein Grundstück an die beiden Personen A und B zu gemeinsamem Eigentum übertragen wird mit Anwartschaft für den Überlebenden. Der remainderman (Anwärter) wird in diesem Falle erst mit dem Erlöschen des ihm vorausgegangenen estate bekannt. Bis dahin ist die Anwartschaft bedingt (contingent), bedingt durch den früheren Tod des einen Eigentümers. Die Anwartschaft kann aber auch an andere Bedingungen geknüpft sein, die zu bestimmter Zeit vor Ablauf des der Anwartschaft vorgehenden estate eintreten müssen. Tritt die Bedingung nicht während dieser Zeit ein, so ist der contingent remainder nichtig, und das Land fällt an den Besteller zurück.

## Viertes Kapitel.

**Gemeinschaftliches Eigentum, co-ownership.**

II. STEPHEN: S. 204—218. — JENKS: ss. 1743—1764.  
 Law of Property Act, 1925 (L. P. A., 1925). — Trustee Act, 1925 (T. A., 1925). — Partnership Act, 1890 (Pa. A., 1890). — Settled Land Act, 1925 (S. L. A., 1925).

**I. Begriff.** Gemeinschaftliches Eigentum kommt besonders an Grundstücken vor, findet aber auch auf andere Verhältnisse Anwendung. So können Mobilien, wie Tiere, dingliche Rechte, z. B. Wegerechte, und andere Vermögensteile, wie Wert- und Handelspapiere, Aktienpakete, aber auch ganze Erbschaften, mehreren Personen gemeinschaftlich gehören.

Dieses gemeinschaftliche Eigentum ist aber von verschiedener Art. Man unterscheidet Gesamteigentum (joint tenancy), Miteigentum (tenancy in common) und gemeinschaftliches Eigentum an Grundstücken einer Erbschaft (co-parcenary).

Gesamteigentum, joint tenancy oder joint ownership liegt vor, wenn die mehreren Personen kraft ihrer Gemeinschaft die gleichen Rechte an der gleichen Sache haben, so daß der einzelne nicht allein über einen Bruchteil, sondern nur zusammen mit allen anderen über das Ganze verfügen kann.

Miteigentum, tenancy in common, ownership in common, liegt vor, wenn die mehreren Eigentümer einer Sache ohne äußerliche Abteilung die Sache nach Bruchteilen zu Eigentum haben, und zwar so, daß jeder Miteigentümer über seinen bestimmten Bruchteil zu Lebzeiten und von Todes wegen selbständig verfügen kann.

Miteigentum der Erben, welche zufolge Erbanges eine Sache zu gemeinsamem Eigentum erhalten, wird co-parcenary genannt.

**II. Joint tenancy (Gesamteigentum).** Gemeinschaftlicher Erwerb von Land durch zwei oder mehrere Personen, sei es durch Kauf, Geschenk, Vermächtnis oder anderswie, jedoch nicht durch gesetzliche Erbfolge, gibt ihnen Gesamteigentum (joint tenancy), wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie selbst werden Gesamteigentümer (joint tenants). Dem Erwerb muß für alle Beteiligten der gleiche Rechtstitel zugrunde liegen (unity of title). Alle müssen ihre Rechte uno actu und gleichzeitig erhalten (unity of time). Wird einer der gemeinschaftlichen Eigentümer erst später bestimmt, nicht zugleich mit den anderen, so entsteht zwischen ihm und den anderen kein Gesamteigentum, sondern Miteigentum.

Beim Gesamteigentum müssen die Rechte aller Beteiligten gleichen Inhalt und gleichen Umfang haben (unity of interest). Ist einer der gemeinschaftlichen Eigentümer z. B. tenant for life und der andere

tenant for a term of years, so haben sie kein Gesamt-, sondern Miteigentum. Alle Gesamteigentümer haben die gleichen Rechte auf Besitz am Grundstück (unity of possession). Ein Gesamteigentümer hat gegen die anderen Gesamteigentümer keine Besitzschutzklage (action of trespass), während dem Miteigentümer bei Verletzung seines Bruchteiles dem anderen gegenüber eine solche zusteht.

Aus der Einheit von Umfang und Inhalt der Rechte und aus der Einheit des Besitzes folgte ursprünglich ein Recht der Überlebenden auf den Anteil der Vorverstorbenen. Sie hatten ein „ius accrescendi“ oder ein „right of survivorship“. Da jeder auf das Ganze berechtigt ist, gab es nach dem alten Common Law beim Tode des einen keine Lücke, die durch das Nachrücken der Erben des Verstorbenen ausgefüllt werden mußte. Das Recht des Verstorbenen fiel an die überlebenden übrigen Gesamteigentümer. Unbillig war aber nach Common Law bei dieser Ordnung der Dinge die rücksichtslose Übergehung der Erben. Starb ein Käufer zu gesamter Hand, so ging sein Recht an der gekauften Sache für seine Erben einfach verloren. Equity hat Besserung gebracht, indem die überlebenden Gesamteigentümer nunmehr auch den Erben als Gesamteigentümer anerkennen müssen. Für den Fall einer partnership ist diese Regel gesetzlich festgelegt (Pa. A., 1890, s. 20). Treuhänder sind auch heute noch immer Gesamteigentümer (joint tenants, T. A., 1925, s. 18; L. P. A., 1925, s. 36). Deshalb fallen beim Tode des einen Treuhänders Mühen und Ausgaben weg, die ein besonderer Eigentumsübertrag durch die Erben des Verstorbenen auf die überlebenden Mitreuhänder zur Folge hätte.

Fällt eine der vier erwähnten Einheiten (unity of title, time, interest and possession) dahin, so wird das Gesamteigentum aufgehoben. Die Auflösung der Besitzeinheit (unity of possession) erfolgt gestützt auf eine besondere Vereinbarung der gemeinschaftlichen Eigentümer oder wenn ein Gesamteigentümer seinen Anteil verkauft. Der Erwerber dieses Anteiles wird nicht Gesamt-, sondern Miteigentümer, während unter den verbleibenden Eigentümern joint tenancy weiter besteht.

Joint tenancy besteht zwischen Treuhändern, personal representatives, tenants for life (S. L. A., 1925, s. 7 (3)), und wenn mehrere Personen die gleiche Hypothek besitzen, also co-mortgagees sind (L. P. A., 1925, s. 34 (2)).

Um die Unannehmlichkeiten zu vermeiden, die stets mit dem Eigentum mehrerer Personen am gleichen Grundstück verbunden sind, wird Gesamteigentum auf ähnliche Weise wie Miteigentum zum Verschwinden gebracht (L. P. A., 1925, s. 36 (1) und s. unten III).

**III. Tenancy in common (Miteigentum).** Miteigentum setzt nur Einheit des Besitzes voraus. Weder Erwerbsgrund, Umfang und Inhalt der Rechte, noch der Zeitpunkt des Erwerbes der verschiedenen Bruch-

teile brauchen übereinzustimmen. Der eine Miteigentümer kann sein Recht durch Erbschaft, der andere durch Kauf erlangt haben. Dem einen steht ein fee simple, dem anderen eine estate for life zu. Dem einen gehört nur ein Viertel, während der andere drei Viertel hat. Das eine Recht ist heute, das andere schon vor Jahren entstanden. Alle möglichen Kombinationen sind denkbar. Miteigentum entsteht bei Auflösung von Gesamteigentum oder co-parcenary (s. unten) ohne gleichzeitige Trennung des Besitzes, oder durch Vertrag. Die Anteile sind frei vererblich und veräußerlich. Ein Recht des Überlebenden auf den Anteil des Vorverstorbenen besteht nicht.

Das neue Gesetz läßt Miteigentum an Land nicht mehr zu (L. P. A., 1925, s. 34), wohl aber an Fahrnis. Dieses Verbot erfolgte, weil Grundstücke bei mehreren Anteilen sehr schwierig zu verkaufen waren. Entsteht gleichwohl Miteigentum an Land, wie z. B. wenn ein Erblasser durch Testament solches bestimmt, oder wenn eine joint tenancy aufgelöst wird, so wird es zwangsweise auf Treuhänder übertragen, die das ganze Land zu verkaufen und den Erlös an die Miteigentümer oder deren Rechtsnachfolger zu verteilen haben (L. P. A., 1925, s. 35; Sched. I, Part IV). Waren nicht Dritte ausdrücklich zu Treuhändern bestellt, so müssen die Miteigentümer selbst oder der Public Trustee das Grundstück verkaufen. Kommt es aus irgendwelchen Gründen nicht dazu, so kann jeder Beteiligte das Gericht um Erlaß einer entsprechenden Verfügung angehen (L. P. A., 1925, s. 30).

**IV. Co-parcenary.** Das gemeinschaftliche Eigentum mehrerer gesetzlicher Erben an Land wird co-parcenary und die Erben co-parceners oder einfach parceners genannt. Parceners erhalten ihre gemeinschaftlichen Rechte stets auf dem Wege der Erbfolge. Co-parcenary ist deshalb nur an vererblichem Grundstückeigentum möglich, also nicht an einem estate for life. Umfang und Inhalt der Rechte der gemeinschaftlichen Eigentümer können im Gegensatz zu Gesamteigentum verschieden sein. Hinterläßt ein Vater A zwei Töchter B und C, und stirbt die Tochter B vor dem Vater unter Hinterlassung von zwei Töchtern D und E, so werden die Tochter C und die Enkelinnen D und E beim Tode des A co-parceners, wobei der Anteil der Tochter C die Hälfte, der Anteil der Enkelinnen D und E je ein Viertel beträgt. Es ist nicht nötig, daß der Rechtserwerb uno actu stattfindet. Stirbt die Tochter B nach dem Vater, so treten ihre zwei Töchter in die co-parcenary ein, obwohl deren Rechte zeitlich später als die Rechte der Tochter C, nämlich mit dem Tode der Tochter B, entstanden sind.

## Zweiter Abschnitt.

**Dingliche Rechte erster Ordnung;  
legal estates and interests.**

Law of Property Acts, 1922 und 1925 (L. P. A.).

## Erstes Kapitel.

**Legal interests und equitable interests.**

In Übereinstimmung mit dem Unterschied zwischen Common Law und Equity gehören alle dinglichen Rechte an Grundstücken zu zwei großen Gruppen. Entweder sind sie legal interests oder equitable interests — von Common Law oder Equity anerkannte Rechte. Legal interests, gutgläubig und gegen valuable consideration, d. h. eine Gegenleistung, erworben, können durch den Erwerber entgegenstehender Rechte, seien es legal oder equitable interests, in keiner Weise angefochten oder beeinträchtigt werden. Gegen valuable consideration gutgläubig erworbene legal interests haben ein Vorrecht vor einem entgegenstehenden equitable interest, selbst wenn dieses vor den legal interests begründet wurde. Ein legal interest erhält Rechtsschutz, während dem entgegenstehenden equitable interest dieser Schutz versagt wird; es muß dem legal interest weichen. Diese beiden Grundsätze sind vielfachen Ausnahmen unterworfen, worüber weiter unten die Rede ist. Es ergibt sich daraus, daß mit Bezug auf Grundstücke im Gegensatz zur allgemeinen Regel Common Law vor Equity den Vorrang hat. Es gilt der Satz: Equity follows the law.

So muß z. B. eine lease, ein Pachtvertrag mit dinglicher Wirkung, in der Form eines gesiegelten und von den Parteien unterschriebenen Vertrags (deed) abgeschlossen werden, um nach gemeinem Rechte gültig zu sein. Ist diese Formvorschrift nicht eingehalten, so gibt der Vertrag dem Pächter nur ein equitable interest und keinen legal estate. Wird das verpachtete Grundstück später verkauft, so wirkt der formgerecht abgeschlossene Pachtvertrag als legal estate in jedem Fall auch gegenüber dem Käufer. Der Pächter kann nicht vor Ablauf des Vertrages zum Verlassen des Grundstückes gezwungen werden. Der Pachtvertrag aber, der an Formmängeln leidet und deshalb nur ein equitable interest gibt, wird durch den Kaufvertrag aufgehoben, durch welchen der legal estate am Grundstück auf den Erwerber übertragen wird, sofern er keine Kenntnis von seinem Bestande hatte, oder sofern er nicht seine Verheimlichung durch seine Nachlässigkeit beim Abschluß des Verkaufes ermöglichte.



Diese Unterschiede rechtfertigen es, die legal interests als Rechte erster Ordnung und die equitable interests als Rechte zweiter Ordnung zu bezeichnen. Entsprechend hatte ein Entwurf des Law of Property Act, 1925, die Ausdrücke „paramount interests“ und „subsidiary interests“, überragende und nachgehende Rechte, an Stelle von „legal interests“ und „equitable interests“ vorgeschlagen.

Welche Rechte zu den legal interests gehören, war bis 1926 nur durch historische Erwägungen bestimmt. Hatte das in Frage stehende Recht seinen Ursprung im Lehensrecht, so wurde es durch die Law Courts geschützt und damit als legal interest anerkannt. Gelegentlich mochten auch andere Gründe zur Beurteilung eines Rechtes als legal interest führen. Im Laufe der Jahrhunderte entstanden eine ganze Menge solcher legal interests, und auch die Zahl der equitable interests nahm stets zu. Konflikte zwischen equitable und legal interests blieben nicht aus und wurden immer häufiger. Sie waren um so weniger zu vermeiden, als sich das Recht an Grundstücken immer verwickelter gestaltete. Die Übelstände zu beseitigen, traf der Law of Property Act, 1925, einschneidende Maßnahmen. Er beschränkt die Zahl der legal interests bedeutend und läßt nur noch fee simple und leasehold (terms of years absolute) als legal estates gelten (L. P. A., 1925, s. 1 (1)). Alle Rechte, welche früher als legal interests anerkannt waren, dies aber nach dem neuen Gesetz nicht mehr sind, können noch als equitable interests bestehen (L. P. A., 1925, s. 1 (3)). An Stelle der copyholds, die abgeschafft werden (L. P. A., 1922, s. 128, Sched. XII), treten freeholds.

Außer den Eigentumsverhältnissen an Grundstücken, fee simple und leasehold, werden auch eine Anzahl beschränkter, dinglicher Rechte zu den legal interests gezählt, wie die easements (Grunddienstbarkeiten), gesetzliche oder vertragliche Grundrenten, charges by way of legal mortgage (gewisse Hypotheken), sowie rights of entry (Rechte, ein Grundstück unter gewissen Bedingungen an sich zu ziehen; L. P. A., 1925, s. 1 (2)).

## Zweites Kapitel.

### Estate in fee simple; unbeschränktes Eigentum.

II. STEPHEN: S. 53—60. — JENKS: ss. 1043—1053.  
Law of Property Act, 1925 (L. P. A., 1925).

Estate in fee simple absolute in possession ist das freie Eigentum. Es gibt dem Eigentümer einen legal estate (L. P. A., 1925, s. 1(1)). Unter fee simple absolute wird ein Recht verstanden, das weder mit Bezug auf die Dauer, noch mit Bezug auf die Erbfolge beschränkt oder bedingt ist. Dieses Recht muß in possession sein, d. h. einen gegenwärtigen und nicht bloß einen zukünftigen Anspruch auf freies Eigentum geben.

Dabei ist zu bemerken, daß ein fee simple, auch wenn daran ein Recht auf Zeit bestellt wurde, doch noch „in possession“ ist, aber „subject to a term for years“, d. h. vorbehältlich der daran eingeräumten minderen Rechte des leaseholder (Pächters) oder des Pfandgläubigers.

Das Eigentum umfaßt das Erdinnere und erstreckt sich so weit auf den Luftraum, als der Eigentümer eine wirksame Kontrolle auszuüben vermag. Es kann in wagrechter und senkrechter Richtung geteilt werden, so daß das Eigentum am Erdinnern, wie Erzadern, Flözen (Kohlenlagern) und anderen wertvollen Gesteinsschichten, an der Erdoberfläche und an der Luftsäule oft verschiedenen Personen zusteht.

Der Eigentümer darf unbeschränkt über das ihm gehörende Land verfügen. Er mag es bebauen, Holz fällen, Mineralien ausbeuten, mit Servituten belasten, Hypotheken errichten, ganz nach Belieben. Er hat ein freies Verfügungsrecht. Davon ausgenommen ist nur das Eigentum einer verheirateten Frau, wenn es für die Dauer der Ehe mit einem restraint of anticipation belastet ist. Jede andere Verfügungsbeschränkung ist nichtig.

### Drittes Kapitel.

## **Term of years absolute oder leasehold estate; Recht auf Zeit; Pachtrecht.**

Law of Property Act, 1925 (L. P. A., 1925). — Working Classes Act, 1890 (W. C. A., 1890). — Housing Act, 1925 (H. A., 1925). — Agricultural Holdings Act, 1923 (A. H. A., 1923). — Bankruptcy Act, 1914 (B. A., 1914). — Land Registration Act, 1925 (L. R. A., 1925).

**I. Begriff.** Im Gegensatz zum Eigentum, das zeitlich absolut unbegrenzt ist, stehen die anderen legal estates, die Besitzrechte auf Zeit, terms of years absolute genannt.

Ein term of years absolute ist ein Pachtrecht mit dinglicher Wirkung. Der Vertrag zwischen dem Grundherrschaft als Verpächter, „landlord“ oder „lessor“ genannt, und dem Pächter, „tenant“ oder „lessee“ genannt, geht auf ausschließlichen Besitz von Land, Gebäulichkeiten oder Bergwerken durch den Pächter für eine ganz bestimmte Zeit. Der Vertrag selbst heißt „lease“. Gewöhnlich wird vom Verpächter als Gegenleistung eine einmalige Abfindungssumme (fine) oder ein Zins (rent) oder beides ausbedungen, was aber nicht Begriffsmerkmal und nicht notwendig zum Zustandekommen einer Pacht ist. Hat der Pächter kein ausschließliches Recht auf Besitz, sondern nur auf Gebrauch des überlassenen Objektes zu beschränktem Zwecke, so wird der Vertrag nicht als Pacht, sondern als bloße Erlaubnis (licence) angesehen. Der licensee hat in diesem Fall kein dingliches Recht; sein Recht ist widerruflich und wird durch die Veräußerung des überlassenen Objektes aufgehoben.

Bloßer licensee ohne dingliches Recht ist der Zimmermieter oder der Benützer einer öffentlichen Garage. Dagegen gibt ein Pachtvertrag, eine lease als legal estate bestellt, dem Pächter ein dingliches Recht an der überlassenen Sache, ein Recht auf dauernden Besitz, das durch keine Verfügungen des Verpächters zerstört oder beeinträchtigt werden darf. Selbst der Verkauf des von der Pacht erfaßten Objektes hebt die Pacht nicht auf. Dieses dingliche Element der Pacht, welche in ihrem Wesen der kontinentalen Miete und Pacht entspricht, hat dazu geführt, daß die Pacht von Praxis und Literatur trotz ihres im übrigen vorwiegend obligatorischen Charakters in das Sachenrecht eingereiht wird.

Ein term of years absolute gibt dem Berechtigten einen legal estate (L. P. A., 1925, s. 1 (1)). Ein term of years muß nicht „in possession“ sein, um als legal estate angesehen zu werden, sondern kann auch erst in der Zukunft, jedoch nicht später als 21 Jahre nach Vertragsabschluß, seinen tatsächlichen Anfang nehmen (L. P. A., 1925, s. 149 (2) (3)). Er ist endgültig (absolute), sobald Beginn und Ende festgestellt sind, selbst wenn der Vertrag durch das Eintreten einer Bedingung vor Ablauf der vertraglichen Dauer aufgelöst werden könnte. Die Vertragsdauer kann sich auf beliebig viele Jahre oder auf den Bruchteil eines Jahres belaufen (L. P. A., 1925, s. 205 (XXVII)).

Nach Ablauf des Vertrages wird das Recht des Bestellers des Pachtrechtes wieder ungeschmälert hergestellt. Dieses Recht auf Wiederherstellung des früheren Zustandes des estate, das während der ganzen Dauer der Pacht besteht, wird „leasehold reversion“ oder kurz „reversion“ genannt, obwohl es kein Rückfallrecht im technischen Sinne ist (vgl. S. 94). Durch Einräumung eines neuen Pachtrechtes mit Beginn im Zeitpunkt des Ablaufes des ersten Pachtrechtes können diese Wirkungen der reversion beliebig hinausgeschoben werden. Außerdem gehören zum Rückfallrecht das Recht auf Zins und auf Selbstpfändung.

Von einer erst in der Zukunft ihren Anfang nehmenden Pacht unterscheidet sich der Vertrag auf zukünftige, spätere Erteilung eines Pachtrechtes, d. h. das Versprechen, dem Vertragsgegner später einmal ein Pachtrecht zu gewähren. Dieses Versprechen gibt keinerlei dingliche Rechte, weder gegenwärtige noch solche, die erst in der Zukunft wirksam werden. Es stellt ein bloßes „agreement“ dar, das allerdings einer Pacht gleichgestellt wird, sobald gerichtlich Erfüllung angeordnet werden kann (L. P. A., 1925, s. 146 (5)). Bis dahin aber ist der Verpächter frei, über das Grundstück in beliebiger anderer Weise zu verfügen, vorbehaltlich eines Schadenersatzanspruches.

**II. Arten.** Je nach der Dauer der Pacht unterscheidet man leases for a term of years, leases from year to year, estates at will, und estates by sufferance.

1. *Lease for a term of years (Recht auf Zeit)*. Die Vertragsdauer wird von Anfang an genau bestimmt. Nach deren Ablauf fällt der Vertrag ohne weiteres dahin. Eine Kündigung ist nicht vorgesehen. Die Vertragszeit richtet sich meistens nach der Art des von der Pacht erfaßten Objektes und nach dem vorgesehenen Zwecke. Soll der gepachtete Boden mit Häusern überbaut werden (building lease, Baupacht), so beträgt sie gewöhnlich 99, in neuerer Zeit auch nur 80 Jahre. Handelt es sich um ein auszubeutendes Bergwerk (mining lease), so läuft der Vertrag meistens nach 60 Jahren ab. Eine Pacht zu landwirtschaftlichen Zwecken dauert oft nur wenige Jahre.

Wenn ein Ausländer nach London kommt, so ist er höchst erstaunt, wenn ihm gesagt wird, daß die meisten der mit teurem Geld gebauten Geschäftshäuser und Hotels, ja sogar der Privathäuser, gar nicht im Eigentum der großen Geschäftsunternehmung oder der Privatpersonen stehen, die es gebaut haben und darin ihr Geschäft betreiben oder darin wohnen, sondern daß sie auf fremden Grund und Boden aufgebaut sind, allerdings mit Zustimmung des Grundeigentümers, und daß nach Ablauf einer bestimmten Zeit das ganze Gebäude dem Grundeigentümer ohne irgendwelche Zahlung oder Entschädigung zufällt.

Das von dem Langenscheidt'schen Verlag, Berlin, herausgegebene, von Karl Breul vortrefflich verfaßte Buch „Land und Leute in England“, 4. Auflage 1926, gibt über diese Baupacht folgende Darstellung:

„Die Baupachtrechte (building leases) haben in manchen Fällen den Grund zu ungeheuren Reichtümern gelegt; so gehören z. B. in dem Westende Londons dem Herzoge von Westminster und dem Herzoge von Bedford ganze Stadtviertel. Besitzt jemand Land (freehold estate) in der unmittelbaren Nachbarschaft einer Stadt und verpachtet es auf eine lange Zeit (gewöhnlich auf 99 Jahre) gegen einen kleinen Zins, aber mit der Bedingung, daß der Pächter nur Häuser einer bestimmten Art darauf erbauen, sie in gutem Zustande erhalten und sie beim Ablauf der Pachtzeit zurückliefern solle, so erhält nach 99 Jahren der Verpächter nicht nur sein Land, sondern auch die auf ihm erbauten Häuser zurück. Unterdessen hat sich die Stadt vielleicht nach allen Richtungen hin erweitert, und jene Gegend, welche früher eine entlegene war und höchstens zur Vorstadt gehörte, kann im Laufe der 99 Jahre dem Mittelpunkt der Stadt nahegerückt sein und demzufolge sich bedeutend im Werte erhöht haben. Die auf diese Weise gebauten Häuser heißen Mietgrundstücke (leaseholds), und das Eigentum an den Mietgeldern nebst dem Heimfalle beim Ablaufe der Zeit werden als Grundzinsen (ground rents) bezeichnet. Diese Besitzverhältnisse haben dazu beigetragen, die Städte Englands vor den riesigen Mietskasernen zu bewahren und in ihnen das Einfamilienhaus vorherrschend zu machen; andererseits aber ist auch das Vorwiegen leichter Bauart der englischen Wohnhäuser diesem an sich guten System zuzuschreiben. Man kann sich daher vorstellen, daß der volle Besitz eines Hauses mitsamt dem Grund und Boden, auf dem es steht (zusammen auch wohl freehold property genannt), sehr hoch geschätzt wird, und man hat in neuerer Zeit im Parlament, vorläufig aber ohne Erfolg, den Versuch gemacht, die Baupacht-

verhältnisse zu ändern und den Baupächtern die Erlangung eines vollen Eigentumsrechtes zu ermöglichen.“

2. *Lease from year to year (Pachtrecht von Jahr zu Jahr)*. Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr. Erfolgt nicht rechtzeitige Kündigung auf Ende der vertraglichen Dauer, so gilt die Pacht unter den gleichen Bedingungen für ein weiteres Jahr erneuert. Sie besteht, im Gegensatz zu einem Recht auf Zeit, auch nach Ablauf der einjährigen Vertragsdauer weiter.

Wird eine lease for a term of years nach Ablauf der vertraglich festgelegten Zeit stillschweigend fortgesetzt, indem z. B. der Pächter weiterhin den ausbedungenen Zins bezahlt, den der Verpächter ohne Widerspruch entgegennimmt, so entsteht mit diesem Augenblick eine lease from year to year, die in gleicher Weise gekündigt werden kann und den gleichen Bedingungen unterliegt, wie eine ursprünglich eingegangene Pacht von Jahr zu Jahr.

3. *Estate at will (Zugestandener Besitz)*. Im Gegensatz zu den beiden eben erwähnten Fällen steht bei den estates at will die Vertragsdauer vollkommen im Belieben der Parteien. Sie ist weder zum voraus festgelegt, noch ist die Kündigung auf ganz bestimmte Termine durch ganz bestimmte Fristen beschränkt. Verpächter und Pächter können das Verhältnis jederzeit durch eine einfache Mitteilung, unter Beobachtung einer kurzen, aber angemessenen Kündigungsfrist, aufheben. Ein estate at will wird auch durch konkludente Handlung beendet, sei es, daß der Verpächter das überlassene Land selbst nutzt, oder daß der Pächter sein „Recht“ an Dritte abzutreten versucht.

Zugestandener Besitz liegt z. B. vor, wenn der Käufer eines Hauses vor dem beabsichtigten Erwerb in das Haus einzieht, oder wenn ein Pächter nach Ablauf einer Pacht auf Zeit mit Zustimmung des Verpächters vorläufig noch im Besitze des Objektes bleibt, oder wenn der Vertrag an Formfehlern leidet (L. P. A., 1925, s. 54 (1)).

4. *Estate by (oder at) sufferance (Geduldeter Besitz)*. Hat jemand Land zwar auf Grund eines gültigen Rechtstitels in Besitz genommen, behält er es aber nach Erlöschen dieses Rechtstitels weiterhin in seinem Besitz, so entsteht ein „estate by sufferance“. Dieser Fall tritt ein, wenn nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Dauer der Pacht keine neue Abmachung getroffen wird, oder wenn ein Pächter „pur autre vie“ nach dem Tode des Dritten das Grundstück nicht aufgibt, sondern einfach weiter im Besitze verbleibt. Es ist geduldeter, nur tatsächlicher, nicht juristischer Besitz, der jederzeit ohne Kündigung beendet werden kann. Er unterscheidet sich von der Besitznahme durch einen Fremden insofern, als der Pächter nicht der Klage wegen „trespass“ unterliegt. Geduldeter Besitz ist unveräußerlich.

**III. Form des Pachtvertrages, Folgen von Formfehlern.** Eine Pacht muß mittels „deed“ bestellt werden (L. P. A., 1925, s. 52 (1)). „Deed“ ist ein gesiegelter Vertrag, der, wenn er nach dem 31. Dezember 1925 aufgesetzt wurde, auch unterschrieben sein muß (L. P. A., 1925, s. 73 (1)). Diese Form ist nicht erforderlich, wenn die Dauer der Pacht 3 Jahre nicht übersteigt und ein angemessener Zins ausbedungen wurde. In diesem Falle genügt mündliche Vereinbarung (L. P. A., 1925, s. 54 (2)). Eine Pacht von Jahr zu Jahr, die vor allem für Wohnzwecke in Betracht kommt, kann daher mündlich bestellt werden, selbst wenn sie sich durch fortwährende, stillschweigende Erneuerung auch auf mehr als 3 Jahre erstrecken sollte.

Die Vorschrift über die Vertragsform wird verletzt, wenn die Pacht, statt durch einen gesiegelten und unterschriebenen Vertrag, nur mündlich abgeschlossen wird. Statt eines Pachtrechtes entsteht dann ein estate at will (L. P. A., 1925, s. 54 (1)).

Ist die Pacht schriftlich, aber nicht in deed-Form aufgesetzt worden, so ist zwar der Vertrag gültig zustande gekommen, der Pächter erhält aber nicht einen legal estate, sondern nur ein equitable interest. Sein Recht hat nicht unbedingten Bestand gegenüber Rechtsgeschäften, die der Verpächter mit Bezug auf das von der Pacht erfaßte Land abschließt, sondern muß einem gutgläubig und gegen wertbare Gegenleistung (valuable consideration) erworbenen legal estate weichen (vgl. S. 99, 158). Wenn das Land aber im tatsächlichen Besitz einer anderen Person ist, als derjenigen, welche verfügt, so wird angenommen, daß der Erwerber Kenntnis von dem Rechte des tatsächlichen Besitzers habe. Ein solcher Erwerber ist nach gesetzlicher Vermutung mit Bezug auf die Rechte des tatsächlichen Besitzers stets bösgläubig. Die Rechte des tatsächlichen Besitzers werden durch den Erwerb des legal estate nicht berührt (L. P. A., 1925, s. 14; L. R. A., 1925, s. 70 (1) (g)), so daß der Pächter mit seinem equitable interest in den meisten Fällen trotz dieses Formfehlers des Pachtvertrages in der gleichen Lage ist, wie der Erwerber eines legal estate.

Beispiel: A, der Eigentümer (freeholder) eines Grundstückes hat es an B verpachtet. Der Vertrag ist aber nicht gesiegelt, sondern bloß in einfacher Schriftform aufgesetzt. Der Pächter B, welcher das Grundstück in tatsächlichen Besitz genommen hat, erhält wegen dieses Formfehlers nur ein equitable interest (statt eines legal estate). Nachträglich, aber während der im Verträge festgesetzten Pachtzeit, verkauft der Eigentümer A das Grundstück an den Erwerber C. Die gesetzliche, durch keinen Gegenbeweis umzustößende Vermutung spricht dafür, daß C Kenntnis von dem Pachtvertrage und den Rechten des Pächters B hat. Zufolgedessen bleibt der Pachtvertrag, obgleich er nur ein equitable interest begründet hat, gegenüber dem Käufer in jeder Beziehung so bestehen, wie wenn der Verkauf nicht erfolgt wäre. Ist aber der Pächter B nicht im tatsächlichen

Besitze des Grundstückes, weil er es z. B. noch nicht angetreten hat, so wird der Erwerber C durch den Pachtvertrag nicht gebunden.

Das englische Recht kennt keinen scharfen Unterschied zwischen Miete und Pacht, wie ihn das kontinentale Recht ausgebildet hat. Ein agreement to let, muß in einfacher schriftlicher Form aufgesetzt und von den Vertragsparteien unterschrieben sein, auch wenn die Vertragsdauer weniger als 3 Jahre beträgt. Anderenfalls ist das darauf beruhende Recht nicht klagbar (L. P. A., 1925, s. 40 (1)).

**IV. Verpflichtungen des Verpächters (lessor).** 1. *Zusicherung des ungestörten Besitzes (quiet enjoyment)*. Im Abschluß einer Pacht liegt eine stillschweigende Zusicherung, daß der Verpächter den Pächter ungestört in seinem Besitze läßt. Diese Zusicherung bindet den Verpächter persönlich und seine Rechtsnachfolger für die Dauer ihrer Rechte am Grundstück, nicht aber Dritte, welche ein stärkeres Recht am Grundstück nachweisen. Sie enthält keine Rechtsgewähr. Sie ist lediglich eine Verpflichtung des Verpächters, daß er den Besitz des Pächters nicht tätlich, physisch, nicht etwa bloß durch Lärm, beeinträchtigt. Eine Verletzung dieser Verpflichtung zieht Schadenersatz nach sich.

2. *Gewährleistung der Eignung für den beabsichtigten Zweck (warranty for fitness)*. In der Regel ist der Verpächter zu keiner Gewährleistung dafür verpflichtet, daß sich die überlassene Sache für den in Aussicht genommenen Zweck eigne. Das Risiko, das bei einer mining lease sehr groß sein kann, trifft ausschließlich den Pächter. Selbst wenn sich das Grundstück als völlig ungeeignet herausstellt, wenn das Bewohnen eines Hauses direkt gesundheitsschädlich ist, kann der Pächter nicht vom Vertrag zurücktreten. Nur Wohnhäuser, deren Miete in London nicht mehr als 40 £ beträgt, möblierte Häuser und Arbeiterwohnungen sind von dieser Regel ausgenommen (W. C. A., 1890, s. 75; H. A., 1925, s. 1). Ist in diesen Fällen das Haus nicht beziehbar, so ist der Pächter berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern.

**V. Verpflichtungen des Pächters (lessee).** 1. *Veränderungen am Grundstück (waste)*. Jede Veränderung des Grundstückes, die nicht als Reparatur anzusehen ist, wird mit „waste“ bezeichnet. Sie kann entweder durch Zerfall des Grundstückes oder vom Pächter absichtlich herbeigeführt sein. Dementsprechend heißt sie entweder „permissive“ oder „voluntary waste“. Bewirkt die vom Pächter absichtlich vorgenommene Veränderung eine Wertvermehrung des Grundstückes, so spricht man von „ameliorating waste“. Bedeutet sie aber einen Mißbrauch der Besitzrechte und kommt sie einer böswilligen Schädigung gleich, so wird sie im Gegensatz zu den anderen Arten der waste, die „legal“ sind, „equitable waste“ genannt.

Als voluntary waste wird jedes Fällen von Eichen, Eschen und Ulmen, die unter dem Begriff „timber“ zusammengefaßt werden, angesehen, ebenso Raubbau an anderen Waldbeständen, Veränderungen an Häusern oder Änderung in der Art der Bewirtschaftung von Bauerngütern oder das Erschließen von neuen Bergwerken (opening new mines). Permissive waste liegt vor bei mangelhaftem Unterhalt von Gebäuden, so daß sie zerfallen, oder bei Weiden von Vieh in jungem Unterholz, das dadurch zerstört wird. Als permissive waste gilt überhaupt aller Schaden, der durch Nachlässigkeit des Pächters entsteht. Der Pächter ist gehalten, das Grundstück mit der Sorgfalt eines Ehemannes (husbandlike) zu besorgen. Jede Verfehlung gegen diese Unterhaltungspflicht durch Unterlassung ist permissive waste. Equitable waste umfaßt z. B. das grundlose Niederreißen eines Hauses oder das Fällen von grünem Holz, das noch nicht zu Balken verwendet werden kann.

Es besteht ein grundsätzliches Verbot der Veränderung (impeachment for waste), und zwar ist ein Pächter auf Zeit für jede Art von Veränderung verantwortlich. Er muß das Grundstück in gleichem Zustand zurückgeben, wie er es übernommen hat, und wird für jeden Schaden aus Veränderungen ersatzpflichtig, während ein Pächter von Jahr zu Jahr nicht für permissive waste einzustehen hat. Ein tenant at will haftet auch nicht für voluntary waste. Doch verwirkt er sein Recht am Grundstück und setzt sich einer Klage wegen Besitzesstörung (Trespass) aus. Legal waste, nicht böswillige Veränderung, kann gestattet werden. Verübt aber ein Pächter equitable waste, mißbräuchliche Änderung, so hat er für den daraus entstandenen Schaden aufzukommen, auch wenn Veränderungen ausdrücklich gestattet waren. Diese Haftung kann nicht wegbedungen werden (vgl. L. P. A., 1925, s. 135). Dagegen darf ein Verpächter nicht wegen ameliorating waste klagen. Bei landwirtschaftlicher Pacht ist der Verpächter bei Wertvermehrung unter gewissen Voraussetzungen sogar zu einer Entschädigung (compensation) an den Pächter verpflichtet (A. H. A., 1923, s. 1). Diese Entschädigung darf der Verpächter als Grundlast auf die Liegenschaft legen (A. H. A., 1923, s. 20).

2. *Reparaturen (repairs)*. Entsprechend der Regelung der waste ist die Unterhaltungspflicht geordnet. Sie trifft in erster Linie den Pächter auf Zeit, der die gepachteten Objekte in gutem Zustand halten und alle Reparaturen auf sich nehmen muß. Ein Pächter von Jahr zu Jahr ist nur zu kleineren Reparaturen verpflichtet, z. B. zum Ersetzen einer zerbrochenen Scheibe oder eines verlorenen Schlüssels usw., aber nicht zur Ausführung einer neuen Bedachung. Der Verpächter hat nur dann die notwendigen Reparaturen vorzunehmen, wenn es sich um kleine Wohn- oder Arbeiterhäuser handelt, sonst aber in keinem Fall.



Wird die Unterhaltungspflicht vom Pächter versäumt, so läßt ihm der Verpächter eine schriftliche Aufforderung zugehen, damit er die nötigen Reparaturen ausführe. Glaubt der Pächter, daß die Aufforderung seine Verpflichtungen überschreitet, so kann er sich an das Gericht wenden, das ihm unter Berücksichtigung der Dauer der Pacht ganz oder teilweise Befreiung (relief) von dieser Pflicht gewähren mag (L. P. A. 1925, s. 147 (1)). Befreiung ist ausgeschlossen, wenn sich der Pächter zur Übernahme der Reparaturen verpflichtet hatte, wenn Einsturz droht oder wenn ein für die Gesundheit gefährlicher Zustand besteht.

**VI. Rechte des Verpächters (lessor).** 1. *Zins (rent)*. Zins darf vom Verpächter nur verlangt werden, wenn er dieses Recht ausdrücklich ausbedungen hat, was natürlich die Regel ist. Andernfalls schuldet der Pächter keinen Zins. Für rückständigen Zins darf der Verpächter Selbstpfändung (distress) vornehmen. Das Recht auf Zins und Selbstpfändung ist ein Bestandteil des Rückfallrechtes und vererbt sich mit ihm (L. P. A., 1925, s. 141). Gelangt das Rückfallrecht durch Erbgang an mehrere Personen, so hat jeder Erbe Anspruch auf einen verhältnismäßigen Anteil am Zins, für den er bei Nichtzahlung ein Recht auf Selbstpfändung hat.

Der Zins ist nach den Bestimmungen des Pachtvertrages, oder wenn es üblich ist, zahlbar. Fehlt es an einer entsprechenden Übereinkunft oder Übung, so verfällt er am Ende der ortsüblichen Zinsperioden.

Der Zins verdoppelt sich, wenn ein lessee for years, ein Pächter auf Zeit, nach Ablauf der Vertragsdauer trotz schriftlicher Aufforderung seinen Besitz nicht aufgibt, oder wenn ein Pächter, nachdem er selbst gekündigt hat, das Grundstück nicht auf den von ihm bezeichneten Tag verläßt.

2. *Recht auf Selbstpfändung (distress)*. Sobald der Zins im Rückstand ist, hat der Verpächter, dem gleichzeitig das Rückfallrecht zusteht, das Recht, für den während der letzten 6 Jahre aufgelaufenen Zins Selbstpfändung vorzunehmen (R. P. L. A., 1833, s. 42). Bei Bauergütern darf sich der Grundherr nur für den Zins des letzten Jahres (A. H. A., 1923, s. 34) und im Falle des Bankrotts des Zinsschuldners nur für die letzten 6 Monate vor Ausbruch des Bankrotts (B. A., 1914, s. 35 (1)) auf diese Weise bezahlt machen. Die persönliche Forderung gegen den Zinsschuldner umfaßt auch in diesen Fällen den noch ausstehenden Betrag der letzten 6 Jahre. Dieses Recht besteht unter der Voraussetzung, daß der Zins nicht nur fällig, sondern auch im Rückstand ist.

Der Verpächter ist in diesem Falle berechtigt, diejenigen beweglichen Sachen (goods and chattels) zu ergreifen, die auf dem Grundstück des Schuldners sind. Davon ausgenommen sind:

a) Die Sachen eines Unterpächters oder Zimmermieters (lodger), die ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.

b) Gegenstände, welche zwar im Besitz des Schuldners sind, ihm aber in Ausübung seines Gewerbes anvertraut werden, wie z. B. ein Pferd beim Schmied, eine Uhr beim Uhrmacher.

c) Fixtures, d. h. Gegenstände, die entweder Bestandteile oder Zubehör des Grundstückes sind.

d) Die Kleidungsstücke und Betten des Schuldners und seiner Familie, sowie sein Handwerkszeug, soweit der gesamte Wert dieser Gegenstände den Wert von 5 £ nicht übersteigt, und Sachen, die er im Augenblick der Pfändung gerade braucht, z. B. das Pferd, auf dem er reitet.

e) Durch verschiedene gesetzliche Sonderbestimmungen sind weitere Gegenstände von der Pfändung ausgenommen, so z. B. das rollende Material einer Eisenbahn, Maschinen, die nicht im Eigentum des Schuldners stehen und ihm für die Anfertigung von Woll- oder Seidenwaren geliefert worden sind, oder Maschinen, die zum Betrieb eines Bauerngutes gebraucht werden und nicht dem Pächter gehören.

f) Bargeld (loose money, because it cannot be identified).

Die Selbstpfändung muß auf dem Grundstück vorgenommen werden, das für die Rente haftet. Doch dürfen Vieh des Pächters, das sich auf einer fremden Weide befindet, und heimlich weggenommene Gegenstände auch an anderen Orten ergriffen werden. Zu diesem Zwecke ist es dem Verpächter erlaubt, das Grundstück zu betreten. Aber die Türen dürfen nicht erbrochen, noch auch geschlossene Fenster gewaltsam geöffnet werden. Nach der Besitzergreifung der Sachen hat der Verpächter ein Inventar aufzunehmen und es dem Pächter bekanntzugeben.

Die gepfändeten Gegenstände müssen zu bestem Preise verkauft werden. Dieser Verkauf ist zulässig, wenn seit der Anzeige von der Selbstpfändung 5 Tage verstrichen sind. Er muß aber auf Verlangen des Pächters um weitere 10 Tage hinausgeschoben werden, wenn dieser für daraus entstehende Mehrkosten Sicherheit leistet.

3. *Vorzeitige Auflösung des Vertrages (re-entry).* Der Bestand eines Pachtvertrages ist meistens an ganz bestimmte Klauseln (covenants) und Bedingungen (conditions) geknüpft. Ein Verstoß gegen diese Klauseln und Bestimmungen durch den Pächter berechtigt den Verpächter zur Vertragsauflösung, so daß er das Grundstück wieder in Besitz nehmen darf (re-entry).

a) Covenants and conditions. Unter „covenant“ wird eine Klausel verstanden, bei deren Verletzung der Verpächter den Vertrag anfechten kann. Der Verpächter erhält damit das Recht, den Vertrag aufzulösen und, wenn es ihm beliebt, das Grundstück an sich zu ziehen. Wird aber

eine Bedingung (condition) verletzt, so ist der Vertrag hinfällig. Der Verpächter braucht nicht erst eine Erklärung abzugeben, sondern kann sich ohne weiteres in den Besitz des Landes setzen.

b) Covenants running with the land. Obwohl es sich um obligatorische Verträge handelt, deren Erfüllung grundsätzlich nur von den Vertragsparteien und nicht von später hinzutretenden Dritten verlangt werden kann, besteht die Möglichkeit, die Vertragsrechte und Vertragspflichten ohne Zustimmung der Gegenpartei auf Dritte zu übertragen, indem der Verpächter sein Rückfallrecht oder der Pächter sein Pfandrecht überträgt. Alle Rechte aus Verträgen mit Bezug auf Land, sei es, daß sie dessen Gebrauch beschränken, oder sei es, daß sie dem Pächter eine besondere Verpflichtung auferlegen, gelten vom Verpächter als für sich und seine Rechtsnachfolger abgeschlossen (L. P. A., 1925, ss. 78, 141), und alle Pflichten, denen sich ein Pächter mit Bezug auf das von ihm übernommene Grundstück unterzogen hat, müssen auch von seinen Rechtsnachfolgern beobachtet werden (L. P. A., 1925, s. 79). Jeder Rechtsnachfolger eines Verpächters darf sich auf die Klauseln und Bedingungen berufen, die von seinem Vorgänger ausbedungen wurden, ohne Rücksicht darauf, ob das dem Verpächter verbliebene Rückfallrecht auf ihn allein oder zusammen mit anderen übergegangen ist (L. P. A., 1925, s. 140 (1)).

c) Vertragsauflösung und Befreiung (re-entry und relief). Verstößt der Pächter gegen eine Klausel oder Bedingung, so darf der Verpächter den Vertrag auflösen und von der überlassenen Sache wieder Besitz ergreifen. Dieses Recht, das ausdrücklich ausbedungen sein muß, wird „right of re-entry“ genannt und in der Weise ausgeübt, daß der Verpächter oder sein Vertreter auf das Grundstück geht oder den Pächter ausweisen läßt. Ein Recht auf Besitzergreifung kann auch zugunsten eines Dritten in den Vertrag aufgenommen werden (L. P. A., 1925, s. 4 (3)).

Vorgängig der Ausübung dieses Rechtes muß der Verpächter vom Pächter direkt unter genauer Bezeichnung der beanstandeten Verletzung Abhilfe und eine angemessene Entschädigung verlangen. Erst wenn der Pächter dieser Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt, darf ihn der Verpächter ausweisen lassen. Selbst dann noch hat aber der Pächter das Recht, vom Gericht Befreiung (relief) von den gewöhnlich mit einer Vertragsverletzung verknüpften Folgen zu begehren. Das Gericht kann nach freiem Ermessen das Gesuch unter bestimmten Bedingungen gutheißen (L. P. A., 1925, s. 146 (1) (2)).

Das Recht auf re-entry besteht für den Fall der Nichtzahlung des Zinses. Doch muß der Verpächter in diesem Falle den Pächter zunächst formell zur Zahlung aufgefordert haben. Re-entry wird auch oft vereinbart für den Fall der Verletzung des Verbotes der Veräußerung des Pachtrechtes (assignment) oder des Verbotes einer Unterpacht ohne

Zustimmung des Verpächters. Immerhin darf die Zustimmung zu einer Unterpacht nicht willkürlich verweigert, noch an die Bezahlung einer Abfindungssumme (fine) gebunden werden, es sei denn, daß der Vertrag etwas anderes bestimmt (L. P. A., 1925, s. 144).

Auf das Recht auf re-entry kann verzichtet werden. Der Verzicht wird „waiver“ genannt. Er bezieht sich nur auf die eine, bestimmte Vertragsverletzung und wirkt nicht wie eine allgemeine Erlaubnis. Jeder spätere, neue Vertragsbruch gibt ein neues Recht auf re-entry (L. P. A., 1925, s. 148). Die Ausübung des Rechtes kann auch an einen Dritten abgegeben werden, der an Stelle des Verpächters gegen den Pächter vorgehen darf (L. P. A., 1925, s. 141 (3)).

d) Erlaubnis des Verpächters (licence). Das Recht auf re-entry wird ausgeschlossen, wenn der Verpächter dem Pächter die Nichtbeachtung einer Vertragsbedingung gestattet, ihm seine ausdrückliche Erlaubnis (licence) gegeben hat. Eine solche Erlaubnis erstreckt sich nur auf die ausdrücklich erwähnte Handlung oder Unterlassung und nur auf diesen einen Fall. Sie verhindert nicht, daß der Verpächter bei einer späteren Vertragsverletzung das Recht auf re-entry geltend macht. Alle anderen Vertragsbedingungen bleiben voll in Kraft, wie wenn keine Erlaubnis für deren Nichtbeachtung erteilt worden wäre. Sind mehrere Pächter vorhanden, oder bezieht sich die erteilte Erlaubnis nur auf einen Teil des von der Pacht erfaßten Grundstückes, so gelten nur diejenigen Personen ermächtigt, vertragliche Bestimmungen nicht zu beachten, welchen die Erlaubnis hierfür gegeben wurde, und nur mit Bezug auf denjenigen Teil des Grundstückes, für den sie erteilt ist (L. P. A., 1925, s. 143).

VII. Rechte des Pächters (lessee). 1. *Das Recht auf emblements.* Darunter versteht man das Recht auf Früchte auf dem Halm, die ihr Dasein dem Fleiße des Bebauers verdanken. Fällt die Pacht infolge Zeitablaufes zwischen Aussaat und Ernte dahin, so ist dem Pächter das Ernten seiner Saat nur erlaubt, wenn dies vertraglich festgelegt wurde oder dem Ortsgebrauch entspricht. Bei bäuerlicher Pacht tritt an Stelle dieses Rechtes das Recht auf ordnungsgemäße, jährliche Kündigung auf Ende des auf die Kündigung folgenden Pachtjahres (A. H. A., 1923, s. 24). Sonst ist ein Pächter, dessen Recht zwischen Aussaat und Ernte erlischt, auch nachher zu freiem Zutritt zu den Feldern berechtigt, um die von ihm gesäte Frucht einzubringen, allerdings nur, wenn die Pacht vorzeitig und ohne sein Verschulden beendet wird, z. B. infolge des Todes einer der beiden Vertragsparteien, ob nun das Ende der Pacht auf bestimmte Zeit oder auf deren Tod vereinbart wurde.

2. *Das Recht auf estovers.* Ein Pächter darf das Holz fällen, das für die Reparatur und Heizung des auf dem Grundstück stehenden Hauses (house- and firebote), für die Herstellung von Arbeitszeug

(ploughbote) und für den Unterhalt der Hecken und Zäune (haybote) notwendig ist.

**VIII. Veräußerung des Rückfallrechtes und Unterpacht (underlease).** 1. *Veräußerung des Rückfallrechtes (reversion).* Der Verpächter kann seine sämtlichen Rechte am Grundstück mit dem Pachtrecht (reversion, vgl. S. 102) jederzeit veräußern. Der Erwerber des Rückfallrechtes steht gegenüber dem Pächter in der gleichen Stellung wie der Verpächter; er wird an dessen Stelle Vertragspartei und Verpächter, ohne daß hierfür die Zustimmung des Pächters eingeholt werden muß. Eine Zustimmung des Pächters zur Veräußerung des Rückfallrechtes (attornment) ist nicht erforderlich (L. P. A., 1925, s. 151). Die Veräußerung wird ihm gegenüber ohne weiteres rechtswirksam. Der Wechsel in der Vertragspartei erfolgt nur gestützt auf die Tatsache der Rechtsübertragung und ohne jede Mitwirkung des Pächters. Gelangt das Rückfallrecht an mehrere Eigentümer (severance), sei es durch Erbgang oder anderswie, so hat jeder das Recht auf einen Anteil am Zins, und jeder darf die Erfüllung des Vertrages, seiner Klauseln und Bedingungen verlangen. Jedem einzelnen der anderen Rückfallrecht-Berechtigten steht das Recht auf Selbstpfändung (distress) und Vertragsauflösung (re-entry) zu. Mit der Veräußerung des Rückfallrechtes verliert der veräußernde Verpächter diese entsprechenden Rechte auch für rückständigen Zins, der zur Zeit verfiel, da er noch Eigentümer des Rückfallrechtes war, und ebenso hinsichtlich von Vertragsbrüchen aus dieser Zeit.

Der Verpächter kann, statt sein Rückfallrecht zu veräußern, daran ein neues Pachtrecht bestellen. Der „Pächter“ des Rückfallrechtes ist dann zum Einzug des Zinses berechtigt, während der Verpächter das eigentliche Rückfallrecht behält und daher das Recht auf „re-entry“ oder „distress“, soweit es schon entstanden ist, nicht verliert.

2. *Veräußerung des Pachtrechtes und Unterpacht.* Wenn der Pachtvertrag keine gegenteilige Bestimmung enthält, ist dem Pächter die Veräußerung (assignment) seines Rechtes oder der Abschluß einer Unterpacht gestattet.

a) *Veräußerung (assignment).* Im Falle einer Veräußerung überträgt der Pächter alle seine Rechte insgesamt an einen Dritten. Der Dritte, „assignee“ genannt, tritt in das Vertragsverhältnis zwischen Verpächter und Pächter ein, und zwar neben dem Pächter, der als ursprüngliche Vertragspartei auch weiterhin für die Vertragserfüllung haftet. Der Verpächter hat sowohl gegen den ursprünglichen Pächter, als auch gegen den Dritten (assignee) alle Rechte aus der Pacht. Der Dritte kann sich der Haftung entziehen, indem er seine Rechte weiter abtritt. Er wird damit von jeder Verpflichtung dem Verpächter gegenüber frei, da er mit ihm weder direkte vertragliche Beziehungen (privity of

contract), noch Beziehungen durch gemeinsame Rechte an gemeinsamem Land (privity of estate) hat. Andererseits kann der Dritte (assignee) auch gegenüber dem Verpächter alle Rechte aus der Pacht geltend machen. Die Rechtsnachfolger des Verpächters, die Erwerber des Rückfallrechtes, sind wie der Verpächter in gleicher Weise dem Dritten verpflichtet.

b) Unterpacht (underlease). Wenn der Pächter nicht alle seine Rechte, sondern nur einen Teil derselben an einen Dritten abgibt, so spricht man von Unterpacht (underlease). Der Unterpächter tritt nicht an Stelle des Pächters, der gleichzeitig Unterpächter ist, in den Vertrag ein, sondern schließt mit ihm einen Untervertrag ab. Zwischen dem Verpächter und dem Unterpächter besteht kein Rechtsverhältnis. Der Verpächter hat nur Rechte gegenüber seinem Pächter. Wird der Pachtvertrag durch einen Unterpächter verletzt, so hat sich der Verpächter an den Pächter zu wenden, der die Folgen zu tragen hat.

**IX. Beendigung der Pacht.** 1. *Zeitablauf*. Eine Pacht auf Zeit (lease for years) endet automatisch mit dem Ablauf der im Vertrag vorgesehenen Zeit.

2. *Kündigung*. Eine Pacht von Jahr zu Jahr (lease from year to year) muß gekündigt werden. Das Recht auf Kündigung haben sowohl der Verpächter und seine einzelnen Rechtsnachfolger, als auch der Pächter und dessen Rechtsnachfolger. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate, für eine bäuerliche Pacht jedoch 1 Jahr (A. H. A., 1923, ss. 23, 25). Steht das Rückfallrecht mehreren Berechtigten, z. B. infolge Erbschaft, zu, von denen nur einer eine Kündigung erläßt, so daß sie sich nur auf einen Teil des Grundstückes bezieht, so hat der Pächter das Recht, durch eine Gegenkündigung innerhalb eines Monats seit Empfang der Hauptkündigung mit Bezug auf einen Teil des Landes das ganze Grundstück auf den nächstmöglichen Termin zurückzugeben (L. P. A., 1925, s. 140 (2); A. H. A., 1923, s. 27).

Für ein zugeständenes Besitzrecht (tenancy at will) besteht keine bestimmte Kündigungsfrist. Sie ist kurz, muß aber angemessen sein.

3. *Untergang durch Vereinigung (merger)*. Eine Pacht wird aufgehoben, wenn entweder der Verpächter Anspruch auf das Pachtrecht oder der Pächter auf das Rückfallrecht erhält, z. B. bei Erbschaft. Die beiden Rechte werden vereinigt und das frühere Recht des Verpächters lebt wieder auf.

4. *Verwirkung (forfeiture)*. Macht der Verpächter von dem Recht auf re-entry Gebrauch, so verwirkt der Pächter sein Recht. Die Pacht hat durch Verwirkung (forfeiture) ein vorzeitiges Ende gefunden.

5. *Rückgabe (surrender)*. Wenn der Pächter im Hinblick auf die Bestellung eines neuen Pachtvertrages sein Recht an den Verpächter vor dem Ablauf der vertraglichen Dauer zurückgibt, spricht man von

„surrender“. Durch den Verzicht auf den alten Pachtvertrag vor dessen vertraglicher Beendigung soll der Verpächter bewogen werden, dem Pächter ein neues Pachtrecht zu gewähren.

#### Viertes Kapitel.

### Beschränkte dingliche Rechte; Incorporeal hereditaments.

II. STEPHEN: S. 219—254. — JENKS: ss. 1187—1279; 1294—1300.  
Law of Property Act, 1925 (L. P. A., 1925).

**I. Begriff.** Beschränkte dingliche Rechte (incorporeal hereditaments) berechtigen weder zu Besitz noch zu Eigentum an Land, sondern geben der Person, welcher sie zustehen, ein Recht, das Land, das einer anderen Person gehört, in einer besonderen, bestimmten Weise zu gebrauchen und zu benützen, wie dies z. B. bei Wasserrechten, Wegrechten, Weiderechten usw. der Fall ist. Im Gegensatz zum allgemeinen Recht des Eigentümers oder Besitzers, innerhalb der Grenzen der öffentlichen Ordnung beliebig über das Land zu verfügen, sind die beschränkten dinglichen Rechte besondere Rechte am Land.

Die beschränkten dinglichen Rechte sind in der Gegenwart wirksam, im Gegensatz zu reversions und remainders, die nur ein zukünftiges Recht auf Besitz und Eigentum am Land geben. Die beschränkten dinglichen Rechte unterscheiden sich von einer bloßen Erlaubnis (licence) des Eigentümers an einen Dritten, das Land in bestimmter Weise zu gebrauchen, indem eine solche Erlaubnis diesem Dritten nur ein persönliches Recht gibt, das widerruflich und nicht übertragbar ist. Die Erlaubnis darf nur von derjenigen Person benützt werden, der sie erteilt worden ist, und kann nur gegenüber derjenigen Person beansprucht werden, die sie erteilt hat. Das beschränkte dingliche Recht dagegen wirkt dinglich und gibt daher auch gegenüber Dritten einen Anspruch aus Besitzesstörung.

**II. Allgemeine Grundsätze.** Beschränkte dingliche Rechte können nur nach bestimmten, bereits bestehenden Typen geschaffen werden. Neue Arten beschränkter dinglicher Rechte werden nicht anerkannt. Ihre Zahl ist festgelegt. Sie geben stets Rechte an fremden Grund und Boden. Ein beschränktes dingliches Recht am eigenen Grund ist in England ausgeschlossen. So geht jedes Wegrecht über das eigene Land bei dessen Verkauf unter. Mit dem Eigentumsrecht am Boden werden auch alle anderen Rechte des Eigentümers an diesem Boden übertragen (L. P. A., 1925, s. 62), sofern sie nicht ausdrücklich vorbehalten werden. Der Eigentümer des dienenden Grundstückes (servient tenement) wird durch ein beschränktes dingliches Recht in der Regel nicht verpflichtet,

etwas zu tun, sondern nur etwas zu dulden oder zu erlauben. Deshalb ist ein Eigentümer, auf dessen Land ein Wegrecht ruht, nicht gehalten, den Weg gehörig in Stand zu halten. Eine Ausnahme bilden die Grundrenten, für deren Leistung der Eigentümer des belasteten Grundstückes persönlich haftbar ist.

Beschränkte dingliche Rechte sind „*appendant*“, wenn sie auf die alten Rechte des Dorfgenossen an der Allmend zurückgehen und somit auf gemeinem Recht beruhen. Sie sind „*appurtenant*“, wenn sie vom Eigentümer des Landes an seinem eigenen Lande ausdrücklich eingeräumt worden sind. In beiden Fällen ist der Genuß der Rechte an den Besitz eines herrschenden Grundstückes (*dominant tenement*) geknüpft. Solche Rechte können nur mit Zustimmung des Eigentümers des dienenden Grundstückes vom Besitz des herrschenden Grundstückes losgelöst und zu einem persönlichen Recht einer bestimmten Person gemacht werden. Die *incorporeal hereditaments appurtenant* bilden heute die wichtigste Gruppe, da jedes neue Recht nicht zugunsten des Eigentümers geschaffen wird, sondern zugunsten des Landes, mit dessen Besitz die Ausübung verbunden ist (L. P. A., 1925, s. 187 (1)). Neben den Rechten, deren Ausübung an den Besitz von Land geknüpft ist, stehen die Rechte „in groß“, die dem jeweiligen Inhaber persönlich zustehen, ohne durch den Besitz von Land bedingt zu sein.

Hat der Inhaber eines *incorporeal hereditament* analoge Rechte wie ein Eigentümer, der einen *legal estate* hat, sind sie vor allem zeitlich unbeschränkt, so wird das beschränkte dingliche Recht ebenfalls als *legal estate* angesehen. Andernfalls hat es nur nach *Equity* Geltung (L. P. A., 1925, ss. 1 (2) (a) (b) (3), 4 (1)) und unterliegt allen Nachteilen eines *equitable interest* (vgl. S. 134, 158).

**III. Arten der beschränkten dinglichen Rechte.** 1. *Easements*. Sie übertragen auf den Eigentümer eines herrschenden Grundstückes das Recht, das Land des anderen Eigentümers in ganz bestimmter Weise zu gebrauchen, oder von ihm zu verlangen, daß er seine Eigentümerrechte nur in ganz bestimmter Weise ausübe. Doch darf die Substanz des dienenden Grundstückes nicht angegriffen werden.

a) Wegrechte (*rights of way*). Das Wegrecht kann auf der Erdoberfläche oder, z. B. für Bergwerke, im Erdinnern bestehen. In diesem letzteren Fall wird es „*way-leave*“ genannt und kann sich in senkrechter und wagrechter Richtung ausdehnen. Der Inhalt des Wegrechtes bestimmt sich nach der Absicht der Parteien im Augenblick der Bestellung des Wegrechtes oder, wenn es durch Verjährung erworben worden ist, nach der Übung. Im Zweifel ist der Eigentümer des dienenden Grundstückes nicht verpflichtet, den Weg zu unterhalten, der jedoch vom Berechtigten besorgt werden darf. Ein „*cart way*“ darf mit Wagen benützt werden, die von Tieren gezogen werden, während ein „*bridle*“ oder



„drift way“ nur das Recht zum Viehtreiben gibt. Ein „foot way“ steht nur Fußgängern offen.

b) Wasserrechte (watercourses oder easements of water): Wasserrechte umfassen Schöpfrechte, Rechte auf ununterbrochenen Zu- und Abfluß, auf die Abnahme des Abwassers und auf Durchleitung in Kanälen und Röhren. Im letzteren Fall darf das dienende Grundstück für die Vornahme von Reparaturen an den Leitungen betreten werden.

c) Recht auf Licht (ancient lights). Ein Recht auf Licht gibt Anspruch auf ungehinderten Zutritt von Licht zu den Fenstern. Wird das Haus auf dem herrschenden Grundstück niedergerissen, um ein neues zu errichten, so wird dadurch das Recht auf Licht nicht zerstört. Das Recht auf Licht enthält keinen Anspruch auf ungestörte Aussicht, sondern erstreckt sich nur soweit, als Licht für die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse notwendig ist. Es wird nicht verletzt, solange dem herrschenden Grundstück genügend Licht zufließt.

d) Andere Rechte. Außer den genannten Rechten bestehen noch andere easements, z. B. auf Stützung von Gebäuden durch unterliegendes oder anstoßendes Land oder durch anstoßende und darunter liegende Gebäude, auf die Lagerung von Gütern auf fremdem Boden, auf das Hineinragen von Gebäuden in das Nachbargrundstück usw.

2. *Profits à prendre*. Ein „profit“ gibt dem Eigentümer des herrschenden Grundstückes das Recht, in ganz bestimmter Weise gewisse Materialien, wie Gras und Torf, aus dem dienenden Grundstück zu entnehmen. Es ist ein Recht auf Nutzung des fremden Bodens. Die Substanz umfaßt den Graswuchs und alle wild wachsenden Früchte, Mineralien, Wild und Fisch, Holz, aber nicht die Früchte, die unter menschlicher Pflege wachsen.

a) Weiderechte (rights of pasture). Ein Weiderecht steht entweder einem einzelnen ausschließlich zu (several pasture) oder zusammen mit dem Eigentümer des dienenden Grundstückes oder mit Dritten (common of pasture). In diesem Fall kann das Recht auf eine bestimmte Zahl von Tieren beschränkt (stinted common) oder unbeschränkt sein (common sans nombre). Ist ein common sans nombre an den Besitz eines bestimmten Grundstückes geknüpft (appendant oder appurtenant), so umfaßt es nur diejenige Zahl von Tieren, die von dem Ertrag des Grundstückes während des Winters erhalten werden können (beast couchant and levant).

b) Fischereirechte (fishery). Das ausschließliche Recht auf Fischfang in privaten Gewässern, d. h. an Wasserläufen, welche nicht Ebbe und Flut unterworfen sind, heißt „several fishery“. Wird das Recht mit dem Eigentümer des Wasserlaufes oder Dritten geteilt, so wird es „common of piscary“ genannt. Verändert sich der Lauf des Gewässers allmählich, so gehen dadurch die Rechte auf Fischfang nicht unter.

c) Jagdrechte (game). Das Recht auf Jagd auf fremdem Boden heißt „game“. Es umfaßt neben der gewöhnlichen Jagd noch Falkenbeize, Vogelfang, Hetzjagden usw. Das Recht wird eingeschränkt durch das Recht des Grundbesitzers, junges Wild zu töten, und das Land zu bebauen, selbst wenn der Wildbestand dadurch leidet. Wird der Wildbestand auf dem dienenden Grundstück künstlich so in die Höhe getrieben, daß die Kulturen übermäßig geschädigt werden, so darf der Besitzer des dienenden Grundstückes den Überschuß an Wild beseitigen.

d) Andere Rechte. Außer den genannten Rechten bestehen noch Rechte auf das Sammeln von Waldfrüchten mit Schafen oder Schweinen (pannage), auf das Einpferchen von Schafen auf dem herrschenden Grundstück (foldage), auf das Ausbeuten von Mineralien, auf den Abbau von Torf (turbary) und auf Bezug von Holz für den Unterhalt des herrschenden Grundstückes (estovers).

3. *Franchises*. Die Krone hat früher ihr gehörende Privilegien an einzelne Untertanen zur Ausbeutung abgetreten. Solche, einzelnen Personen zustehende Privilegien gibt es heute noch. Sie werden „franchises“ genannt. Eine franchise kann nur von der Krone bestellt werden, an welche sie bei Mißbrauch oder Nichtbenützung zurückfällt.

a) Messe und Markt (fair and market). Die Abhaltung einer Messe oder eines Marktes wird innerhalb bestimmter örtlicher Grenzen ausschließlich an eine bestimmte Person übertragen, die dafür Abgaben (tolls) von den Teilnehmern erheben darf. Der Ort der Abhaltung kann beliebig gewählt werden, wenn er nur geeignet ist, es sei denn, daß bei Bestellung des Rechtes ein bestimmter Platz bezeichnet wurde. Der Eigentümer des Grundes, auf welchem die Messe oder der Markt stattfindet, hat für das Aufstellen der Stände und Buden ebenfalls einen Anspruch auf Abgaben (stallage and pickage).

b) Fischereirechte (fishery): Das Recht auf ausschließlichen Fischfang in Gewässern, welche der Ebbe und der Flut unterliegen, heißt „free fishery“. Fehlt ein solches besonderes Recht, so steht der Fischfang jedermann zu. Ausgenommen von diesem Recht sind Binnengewässer, wie Seen, Flüsse usw. „Royal fish“ gibt Anspruch auf die großen Meerfische, wie Wal, Delphin, Stör usw., die ans Land getrieben werden.

c) Jagdrechte (free warren). Der Eigentümer eines free warren hat das Recht, Kleingetier, wie Hasen, Kaninchen, und Vögel, wie Fasanen und Rebhühner, innerhalb gewisser örtlicher Grenzen zu jagen und zu deren Schutz einen Wildhüter anzustellen.

d) Andere Rechte. Außer den erwähnten Rechten kann die Krone das Recht auf Schatzfunde, auf herrenlose zahme Tiere, auf Strandgut usw., gewähren. Das Strandgut umfaßt alles, was von einem untergehenden Schiff wegtreibt (flotsam) oder was in Seenot über Bord ge-

worfen wird (jetsam). Der Eigentümer des Strandgutes kann sein Recht binnen Jahr und Tag geltend machen, andernfalls die verlorenen Güter dem Finder zufallen.

## Fünftes Kapitel.

### Grundrente (rentcharge).

II. STEPHEN: S. 254—262. — JENKS: ss. 1287—1294.  
Law of Property Act, 1925 (L. P. A., 1925).

**I. Begriff.** Rentcharge, Grundrente, ist die periodische Geldzahlung, die der Eigentümer eines Grundstückes — der Grundrentenschuldner — aus dessen Ertrag an eine andere Person — den Grundrentengläubiger — leisten muß, der sonst kein weiteres Recht an diesem Grundstück hat. Da das Grundstück für die Bezahlung haftet, gibt die Grundrente ein Recht an fremdem Boden. Rent service ist dagegen eine periodische Geldzahlung, welche dem Eigentümer des Landes geschuldet wird, und ist darnach ein Recht am eigenen Boden. Dazu gehört der Zins, den der Pächter dem Verpächter bezahlen muß, an welchen das Grundstück nach Erlöschen der Pacht zurückfällt.

Eine Grundrente kann nicht nur an einem Grundstück, sondern auch an einer anderen Grundrente bestellt werden, die ihrerseits auf Land lastet. Gerät in diesem Falle der Grundrentenschuldner mit seiner Leistung in Verzug, so haftet nicht das Land, sondern die darauf lastende periodische Geldzahlung (L. P. A., 1925, s. 122 (1)).

Um als legal interest zu gelten, muß die Grundrente „in possession“ sein, d. h. sie muß der berechtigten Person im gegenwärtigen Augenblick und nicht erst in Zukunft geschuldet werden. Sie hat ewig oder für eine ganz bestimmte Anzahl von Jahren zu laufen und darf nicht für die Dauer eines Lebens (for life) oder bis zum Erlöschen einer Familie (in tail) bestellt werden (L. P. A., 1925, s. 1 (2) (b)). Eine Grundrente erlischt vollständig, wenn der Grundrentengläubiger das ganze oder einen Teil des belasteten Landes erwirbt. Fällt es ihm aber durch Erbfolge zu, so geht die Grundrente nur im Verhältnis des ihm zugefallenen Landes zum gesamten belasteten Land unter.

**II. Entstehung von Grundrenten.** Eine Grundrente ist oft an Stelle von Naturalleistungen getreten, die der Besitzer eines Grundstückes dem Lebensherrn oder Eigentümer schuldete. Durch regelmäßige Leistung dieser Rente befreit sich der Besitzer von allen anderen Verpflichtungen, weshalb eine solche Rente „quit rent“ heißt. Wird sie von einem freeholder bezahlt, so ist es eine „chief rent“. Eine „fee farm rent“ ist geschuldet, wenn beim Verkauf eines Bauerngutes an Stelle einer Verkaufssumme eine jährliche Rente in der Höhe von mindestens einem Viertel des Ertragswertes ausbedungen worden ist. „Fee farm

rents“ werden stets als Grundrenten angesehen (L. P. A., 1925, s. 205 ((XXIII)). Eine „compensation rent“ tritt an Stelle der erloschenen copyhold-Rechte des Herrenhofes (manorial incidents, vgl. S. 89). Außerdem kann eine rentcharge vertraglich als Gegenleistung bei Landverkauf oder für die Erteilung einer Bauerlaubnis gewährt werden.

**III. Rechte des Grundrentengläubigers.** Der Eigentümer des belasteten Grundstückes ist für diejenigen Rentenbeträge, die während der Dauer seines Eigentums fällig werden, dem Grundrentengläubiger persönlich haftbar, und zwar für den vollen Betrag, selbst wenn ihm nur ein Teil des Landes gehört.

1. *Selbstpfändung (distress)*. Ist der Grundrentenschuldner mit der Bezahlung der Rente während 21 Tagen seit ihrer Fälligkeit in Verzug, so darf der Grundrentengläubiger zur Selbstpfändung auf dem belasteten Grundstück schreiten, und die gepfändeten Gegenstände unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften (vgl. S. 108) verwerten. Der Erlös dient in erster Linie zur Zahlung der ausstehenden Grundrente, aller Rückstände und der durch die Selbstpfändung verursachten Kosten und Auslagen (L. P. A., 1925, s. 121 (2)).

Lastet die Grundrente nicht direkt auf dem Land selbst, sondern auf einer anderen Grundrente, so tritt an Stelle dieses Rechtes das Recht, einen Einzieher (receiver) für die belastete Grundrente zu bestellen, der die gleichen Befugnisse hat, wie der Einzieher eines Zinses einer Hypothek (L. P. A., 1925, s. 122 (2) (3), vgl. S. 130).

Für rent service kann der Grundrentengläubiger ohne weiteres, d. h. ohne gesetzliche Ermächtigung Selbstpfändung vornehmen.

2. *Besitzergreifung des Grundstücks (entry)*. Ist der Grundrentenschuldner mit seiner Zahlung während 40 Tagen seit deren Fälligkeit in Rückstand geblieben, so ist der Gläubiger berechtigt, ohne weiteres vom belasteten Grundstück Besitz zu ergreifen oder dessen Ertrag zu beziehen, bis alle fälligen Rentenschulden getilgt sind. Es steht dem Grundrentengläubiger ferner frei, an dem belasteten Grundstück ein Pachtrecht, eine lease, zu Handen eines Treuhänders zu bestellen, der es zu verwerten und den Erlös dem Gläubiger und einen eventuellen Überschuß derjenigen Person zu geben hat, die zu dieser Zeit zur leasehold reversion berechtigt ist (L. P. A., 1925, s. 121 (3) (4)). Das Recht auf Besitzergreifung des Grundstücks kann auch für den Fall ausbedungen werden, daß der Schuldner irgendeine bestimmte andere Vertragsklausel verletzt.

**IV. Rechte des Grundrentenschuldners.** 1. *Verteilung der Grundrente (apportionment)*. Bei der Veräußerung eines Teils des mit der Grundrente belasteten Landes kann die Grundrente entweder auf das an den Erwerber veräußerte und auf das vom Grundrentenschuldner zurück-

behaltene Land verteilt oder ganz dem veräußerten oder dem zurückbehaltenen Land auferlegt werden. Eine solche Abrede ist gegenüber dem Grundrentengläubiger wirkungslos. Ihm gegenüber haftet sowohl das veräußerte, wie das zurückbehaltene Land und persönlich sowohl der ursprüngliche Grundrentenschuldner als auch der Erwerber ohne Rücksicht auf die Abmachungen zwischen diesen Beiden. Der Grundrentengläubiger darf bei Verzug der Zahlung, sei es nun durch den Erwerber oder durch den ursprünglichen Rentenschuldner, für die rückständige Grundrente auch auf denjenigen Teil des Grundstückes greifen, der gemäß der Abrede zwischen dem Rentenschuldner und dem Landerwerber von der Haftbarkeit für die Bezahlung der Grundrente hätte befreit werden sollen. Der Eigentümer dieses Teils des belasteten Grundstückes ist berechtigt, für seine Mehrleistung gegenüber dem Eigentümer des anderen Teils Regreß zu nehmen. Für alle Ansprüche aus diesem Regreßrecht darf Selbstpfändung vorgenommen werden, um darauf die gepfändeten Gegenstände zur Deckung dieses Regreßanspruches und der damit verbundenen Kosten zu verwerten.

Das Recht auf Verteilung samt allen seinen Folgen besteht auch für rent service, also für einen Zins, der auf Grund einer lease (Pacht) geschuldet wird. Sonst unterliegt ein solcher Zins eigenen Regeln (vgl. S. 108, L. P. A., 1925, s. 190).

2. *Rückkauf der Grundrente (redemption)*. Der Eigentümer des belasteten Landes hat das Recht, die auf seinem Lande liegende Grundrente zu jeder Zeit zurückzukaufen und abzulösen, indem er dem Grundrentengläubiger nach vorhergegangener einmonatlicher, schriftlicher Mitteilung denjenigen Betrag bezahlt, der zum Erwerb einer Staatsrente von gleicher Höhe und von gleicher Dauer, wie die abzulösende Grundrente, nötig ist. Ist der Grundrentengläubiger nicht zu ermitteln oder weigert er sich, das Geld anzunehmen oder dafür Quittung zu erteilen, so kann die Ablössungssumme in die Gerichtskasse einbezahlt werden, womit die abgelöste Grundrente erlischt.

Wünscht ein Rentenschuldner nur einen Teil seines Landes von der Haftung für die Grundrente zu befreien, so wird auf sein Begehren die Grundrente zwischen dem zu entlastenden Teil und dem übrigen Land verteilt unter Berücksichtigung der Sicherheit, die das verbliebene Land für die Zahlung des nicht abgelösten Teils der Grundrente noch bietet. Dem Schuldner steht es darauf frei, die so verteilte Grundrente zurückzukaufen (L. P. A., 1925, s. 191).

Ausdrücklich ausgenommen von diesem Rückkaufsrecht sind tithe rentcharges und der auf Grund eines Pachtvertrages geschuldete Zins.

## Sechstes Kapitel.

**Hypotheken (mortgages).**

II. STEPHEN: S. 143—162. — JENKS: ss. 1398—1421. — SNELL: S. 290 bis 330. — J. ANDREW STRAHAN: *General Law of Mortgages*, 3. Aufl., London 1925.

*Law of Property Act*, 1925 (L. P. A., 1925). — *Land Registration Act*, 1925 (L. R. A., 1925). — *Land Charges Act*, 1925 (L. C. A., 1925).

**I. Übersicht.** Das englische Recht kennt folgende Arten von Sicherstellung einer Geldschuld durch ein Grundstück:

1. Nach gemeinem Recht und nach Billigkeitsrecht die Übereignung des Grundstückes an den Gläubiger, womit dieser Eigentümer wurde, das Eigentum aber wieder auf den Schuldner zu übertragen hatte, wenn dieser die Schuld zurückzahlte und seinen Verpflichtungen nachgekommen war.

2. Nach dem neuen, seit dem 1. Januar 1926 geltenden *Law of Property Act*, 1925:

a) *Legal mortgages*, welche zugunsten des Pfandgläubigers einen *legal estate* schaffen:

α) die Hypothek durch Einräumung eines Rechtes auf Zeit, eines *term of years absolute*;

β) die Hypothek durch Gewährung einer Grundstücksbelastung, *charge by way of legal mortgage*;

b) *Equitable mortgages*, Verpfändung einer Liegenschaft durch Übergabe der *title deeds* oder eines Registerauszuges an den Gläubiger ohne Eintragung der Hypothek in das Grundlastenregister.

3. Wie der Grundstückseigentümer, so kann auch der Pächter (*lessee*) seinen *estate*, also seine Rechte aus dem Pachtvertrag in einer der oben unter Ziffer 2 genannten Formen verpfänden. Die Verpfändung des Pachtrechtes (*leasehold*) gibt dem Gläubiger nur die Rechte eines Unterpächters, die er ausüben kann, sobald der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

**II. Das alte Recht (bis Ende 1925).** 1. *Hypotheken nach gemeinem Recht.* Nach *Common Law* wird eine Forderung dadurch sichergestellt, daß der Schuldner das Eigentum an seinem Land auf den Gläubiger überträgt, der das Recht hat, darüber schrankenlos zu verfügen, wenn der Schuldner seine Schuld nicht pünktlich bezahlt. Kommt aber der Schuldner seinen Verpflichtungen nach, so muß der Gläubiger das Eigentum wieder an ihn zurück übertragen. Nach der Übertragung des Eigentums an den Gläubiger hatte der Schuldner nur die beschränkten Befugnisse eines *tenant at sufferance* (vgl. S. 104) mit dem Rechte, bei pünktlicher Rückzahlung seiner Schuld Rückübertragung des Eigentums an sich zu verlangen. Versäumte er aber, die Schuld bei deren

Fälligkeit zu tilgen, so verwirkte er jedes Recht am Land, und dieses war dem Gläubiger bedingungslos verfallen. Die Übertragung des Eigentums zur Sicherung des Gläubigers erfolgte in der gleichen Weise wie ein Verkauf des Grundstückes (vgl. S. 148). In die Übertragungsurkunde wurde jedoch die Bedingung aufgenommen, daß das Land bei pünktlicher Bezahlung der Schuld an den Schuldner zurückzuübertragen sei.

Die Bestellung weiterer Hypotheken an demselben Land war nach Common Law nicht möglich, weil das Eigentum nur einmal vom Schuldner übertragen werden konnte. Wenn ein Schuldner gleichwohl nach Errichtung der ersten Hypothek sein Land zugunsten eines weiteren Gläubigers verpfänden wollte, so konnte eine nachfolgende, spätere Hypothek nur ein equitable interest gewähren (vgl. S. 99, 126).

2. *Hypotheken nach Billigkeitsrecht.* Die Equity-Gerichte milderten das scharfe, einseitig zugunsten des Gläubigers ausgebildete Hypothekarrecht, indem sie in erster Linie nicht auf die äußere Form des Vertrages, d. h. die Übereignung des Landes an den Gläubiger, abstellten, sondern vor allem auf den Zweck, also auf die beabsichtigte Sicherstellung. Equity bestimmte deshalb, daß selbst bei Zahlungsverzug des Schuldners mit Zins und Kapital das verpfändete Grundstück nicht mehr ohne weiteres in das volle, freie Verfügungsrecht des Gläubigers fiel, vielmehr dem Schuldner auch nach der Fälligkeit eine angemessene Frist zur Zahlung eingeräumt werden müsse. Zahlte der Schuldner innerhalb dieser Nachfrist, so war der Gläubiger verpflichtet, auch nach der Fälligkeit der Schuld das Eigentum auf den Schuldner zurückzuübertragen. Solange der Schuldner seinen Verpflichtungen gehörig nachkam, wurde der Gläubiger nach Billigkeitsrecht deshalb nicht mehr als Eigentümer des Grundstückes zu eigenem Recht betrachtet, sondern als bloßer Treuhänder des Schuldners.

Diese Nachfrist beträgt 12 Jahre seit der letzten Zinszahlung oder seit Fälligkeit des Kapitals. Während dieser Nachfrist kann der Schuldner die Rückgabe des verpfändeten Grundstückes verlangen, falls er das verfallene Kapital, alle aufgelaufenen Zinsen und den durch die verspätete Zahlung entstandenen Schaden dem Gläubiger bezahlt. Dabei muß der Schuldner dem Gläubiger durch eine Kündigung von 6 Monaten bekanntgeben, daß er das Rückkaufsrecht ausüben will. Dieses Recht, „equity of redemption“ genannt, darf durch keine widersprechenden Abreden, sog. „clogs on the equity of redemption“, illusorisch gemacht werden. Derartige Vereinbarungen sind nichtig.

Dieses Rückkaufsrecht besteht auch nach dem Inkrafttreten der neuen Gesetze noch weiter. Erfüllt der Schuldner seine Verpflichtungen nicht, und hat er auch innerhalb der erwähnten Nachfrist das Rückkaufsrecht nicht geltend gemacht, so ist dieses verwirkt. Der Gläubiger

kann in gesiegelter Urkunde die einseitige Erklärung abgeben, daß die Rechte am Grundstück auf ihn übergegangen sind, worauf sein Recht in den ihm zugefallenen Rechte des Schuldners untergeht (L. P. A., 1925, ss. 88 (3), 89 (3)).

Handelt es sich um eine Hypothek in der Form eines Rechtes auf Zeit (term for years), die vor dem Jahre 1926 bestellt wurde, so steht dem Gläubiger das Recht zu, unter den gleichen Voraussetzungen durch eine entsprechende Erklärung sein Recht in ein fee simple zu erweitern (L. P. A., 1925, s. 153). Der Gläubiger ist berechtigt, vom Grundstück Besitz zu ergreifen, wenn der Schuldner mit dem Kapital während 3 Monaten seit einer Zahlungsaufforderung oder mit Zinsen während 2 Monaten seit Verfall in Verzug geblieben ist. Den Besitz hat er sofort wieder aufzugeben, wenn die Schuld samt allen rückständigen Zinsen, Kosten und allfälligem Schaden bezahlt wird (L. P. A., 1925, ss. 103, 109). In diesem Fall ist die Mitteilung der Absicht, daß das Rückkaufsrecht ausgeübt werde, nicht nötig. Außerdem kann der Gläubiger die zwölfjährige Nachfrist in einem beliebigen Zeitpunkt beenden, indem er gerichtlich feststellen läßt, daß das Grundstück ihm zu Eigentum verfallt, wenn die Schuld nicht innerhalb einer bestimmten, kürzeren Frist, meistens innerhalb von 6 Monaten seit Verkündung des Urteils samt allen Rückständen, Kosten und eventuellem Schadenersatz bezahlt werde. Eine solche Feststellungsklage heißt „foreclosure action“. An Stelle des Verfalles zugunsten des Gläubigers kann auch ein Verkauf angeordnet werden (L. P. A., 1925, s. 91 (2)).

**III. Hypotheken nach dem Law of Property Act, 1925.** 1. *Allgemeines.* Das 1925 erlassene, seit 1926 geltende Gesetz über das Immobilienrecht brachte eine große Vereinfachung. An Stelle der Übertragung des Eigentums an den Gläubiger tritt die Sicherung entweder

- a) durch die Bestellung eines Rechtes auf Zeit (term for years) oder
- b) durch eine Grundlast (charge by way of legal mortgage).

In beiden Fällen ist dem Gläubiger nur das Recht gegeben, sich aus dem Lande bezahlt zu machen, wenn der Schuldner die Schuld nicht bezahlt, ohne daß der Gläubiger das Eigentum erhält, noch auch als Treuhänder des Schuldners betrachtet wird. Nach dem neuen Gesetz behält der Schuldner das Eigentum und damit seinen legal estate am Grundstück. Der erste wie auch die späteren Hypothekargläubiger, erhalten ebenfalls legal estates am gleichen Grundstück. Der Schuldner ist damit nicht mehr dem Gläubiger ausgeliefert, sondern behält sein dingliches, auch vom Common Law anerkanntes Recht und kann durch keine widerrechtliche Verfügung des Gläubigers um sein Eigentum am Grundpfand gebracht werden.

Andere Formen der Pfandbestellung mit Wirkung als legal estates, wie die frühere Eigentumsübertragung, werden nicht mehr zugelassen.



Soweit solche Hypotheken bis 1926 bestanden, sind sie von Gesetzes wegen in eine der beiden erlaubten Formen umgeändert worden. Trotzdem der erste Gläubiger nicht mehr Eigentümer des verpfändeten Grundstückes wird, hat er noch das gleiche Recht auf Besitz der die Liegenschaft betreffenden Urkunden, wie vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes (L. P. A., 1925, ss. 85 (1) (2), 86 (1) (2)).

Eine Hypothek muß stets durch gesiegelten und von den Parteien unterschriebenen Vertrag (deed) errichtet werden (L. P. A., 1925, ss. 52,73). Ist der Vertrag in einer anderen Form, vielleicht auch nur mündlich abgeschlossen worden, aber bereits teilweise erfüllt, so erhält der Gläubiger statt des vollwertigen legal estate nur ein minderwertiges equitable interest.

Für jede Hypothek ist, auch wenn es in der Urkunde nicht ausdrücklich gesagt wird, die gesetzliche Vorschrift maßgebend, daß der Schuldner die Pflicht hat, Zinsen und Kapital pünktlich zu entrichten und bei Verzug Verzugszinsen in der Höhe des Hypothekarzinses zu leisten, ferner die Bestimmung, daß der Gläubiger das verpfändete Grundstück bei Bezahlung von Zins und Kapital aus der Pfandhaft entlassen oder die Hypothek nach der Weisung des Schuldners auf einen Dritten übertragen muß (L. P. A., 1925, s. 117).

2. *Hypotheken durch Gewährung eines Rechtes auf Zeit (term for years absolute)*. Dem Gläubiger wird ein Recht auf Zeit am freehold, also ein legal estate eingeräumt (vgl. S. 90, 101), das mangels einer anders lautenden Vereinbarung 3000 Jahre dauert. Der Schuldner behält sich das Rückfallrecht (leasehold reversion) vor und hat das Recht, die Hypothekarschuld abzubezahlen, worauf das Recht des Gläubigers erlischt (L. P. A., 1925, s. 85).

Die Einräumung eines legal estate, zeitlich beschränkt bis höchstens 3000 Jahre, ist nur zu verstehen, wenn man die historische Entwicklung kennt. Die frühere Hypothek mit Einräumung des zeitlich unbegrenzten Eigentumsrechtes sollte durch ein zeitlich begrenztes dingliches Recht am Grundstück ersetzt werden, so daß der Schuldner Grundeigentümer bleiben konnte. Die „3000 Jahre“ sind natürlich eine bloße Fiktion, es genügt auch ein kleinerer „term“, da im Pfandvertrag selbst schon ein früherer Fälligkeitstag für die Schuld vereinbart ist.

Die Bestellung mehrerer aufeinanderfolgender Hypotheken am gleichen Grundstück erfolgt so, daß die nachfolgenden Hypotheken ein Recht erhalten, das länger dauern muß, wenn auch nur um 1 Tag, als das Recht der unmittelbar vorhergehenden Hypothek. Das Recht auf Zeit zur Sicherung der nachfolgenden Hypothek überdauert die Sicherheit der vorhergehenden Hypothek, fällt aber dahin, wenn zur Befriedigung des früheren Hypothekarschuldners das Grundstück ver-

wertet werden muß, daß das Pfandobjekt für die nachfolgende Hypothek keine Befriedigung mehr bietet.

Beispiel: A, der freeholder und Schuldner gibt dem B eine erste Hypothek durch Einräumung eines zeitlich beschränkten Rechtes, das 1000 Jahre dauert, dem C eine zweite Hypothek durch Einräumung eines 1300 Jahre dauernden Rechtes und dem D eine dritte Hypothek durch Einräumung eines 1400 Jahre dauernden Rechtes.

In diesem Fall hat jeder Hypothekargläubiger einen legal estate, und neben dem „ewig dauernden“ estate des Grundeigentümers, dem freehold, bestehen die drei legal estates der Pfandgläubiger, welche Rechte auf Zeit, estate for years, sind.

3. *Hypothek durch Grundstückbelastung (charge by way of legal mortgage)*. Ein Darlehen kann auch in der Weise hypothekarisch sichergestellt werden, daß der Schuldner einfach erklärt, ein bestimmtes Grundstück solle als Pfand für dessen Rückzahlung haften. Die Schuld wird als Last (charge) auf das Grundstück gelegt. Eine so bestellte Hypothek gibt die gleichen Rechte, wie wenn sie in der Form eines Rechtes auf Zeit gewährt worden wäre (L. P. A., 1925, s. 87). Diese Form der Hypothek steht der kontinentalen Hypothek am nächsten.

4. *Umwandlung alter Hypotheken in Hypotheken nach dem neuen Recht*. Alle vor dem Jahre 1926 aufgenommenen Hypotheken wurden von Gesetzes wegen so umgewandelt, daß der Schuldner das an den Gläubiger abgetretene Eigentum kraft Gesetzes zurückerhielt, und der Gläubiger dafür ein Recht auf Zeit (term of years) bekam (L. P. A., 1925, Sched. I Parts VII., VIII.). Der Pfandschuldner, der vor der Verpfändung freeholder war, und seine freehold an den Gläubiger zur Verpfändung abtreten mußte, ist wieder freeholder geworden. Die bei dieser Umwandlung entstandene, neue Hypothek von zeitlich beschränktem Rechte kann vom Gläubiger durch eine schriftliche Erklärung in die Form einer hypothekarischen Grundstückbelastung (charge by way of mortgage) gebracht werden. Der Gläubiger genießt den gleichen Schutz und die gleichen Rechte, wie wenn ihm zur Sicherung ein früheres Recht auf Zeit eingeräumt worden wäre (L. P. A., 1925, s. 87 (2)).

5. *Verpfändung eines Rechtes auf Zeit (leasehold)*. Wie ein Grundstückseigentümer seinen freehold estate verpfänden kann, so steht auch dem Pächter, dem leaseholder, das Recht zu, sein Recht, die leasehold, zu verpfänden, darauf eine Hypothek zu gewähren. Es geschieht dies ebenfalls in der Form der Einräumung eines term for years oder in der Form einer Grundstückbelastung, einer charge by deed. Auch ist die Verpfändung einer leasehold so möglich, daß nur ein Billigkeitsrecht entsteht (vgl. S. 127).

Vor dem Jahre 1926 konnte ein Pachtrecht nur in der Form einer Abtretung der Rechte des Pächters (assignment) an den Hypothekar-

gläubiger verpfändet werden. Der Gläubiger trat an die Stelle des Pächters in den Pachtvertrag ein und wurde damit für die Zahlung des Zinses und die Erfüllung der Vertragsbedingungen gegenüber dem Verpächter haftbar. Heute erhält der Gläubiger aus der Verpfändung des Pachtrechtes ein Recht auf Zeit, dessen Dauer wenigstens 10 Tage kürzer sein muß als die noch nicht abgelaufene Vertragszeit der Pacht.

Der Gläubiger, dem das Pachtrecht verpfändet ist, erhält nur ein Unterpachtrecht, eine „sub-lease“, welche untergeht, sobald der Schuldner die Hypothekarschuld zurückbezahlt (L. P. A., 1925, s. 86). Der Pfandgläubiger ist in diesem Fall im Verhältnis zum ersten Verpächter in der gleichen Lage wie ein Unterpächter (subtenant); er hat die Rechte und Pflichten eines Unterpächters, kann die Rechte aber erst bei Fälligkeit und Nichtzahlung der Hypothekarschuld ausüben.

Mit Beginn des Jahres 1926 wurden von Gesetzes wegen die alten Hypotheken durch Verkauf des Pachtrechtes (mortgages by assignment) zwangsweise in Hypotheken durch Unterpacht (sublease) umgewandelt und das Pachtrecht, das durch den Verkauf an den Gläubiger übergegangen war, fiel an den Pächter zurück.

Nachfolgende Hypotheken auf leaseholds (Pachtrechte) haben ebenfalls wenigstens einen Tag länger zu dauern als die Hypothek des unmittelbar vorangehenden Hypothekargläubigers und sollen spätestens einen Tag vor Ablauf des Pachtvertrages des Schuldners endigen (L. P. A. 1925, s. 86 (2)).

6. *Beispiel.* Wenn A sein Grundstück an B verpachtet hat, so können sowohl der Verpächter A als auch der Pächter B Hypotheken an ihren Rechten bestellen. Der Verpächter A darf sein Rückfallrecht (reversion) und der Pächter B sein Pachtrecht (leasehold) verpfänden. Der Hypothekargläubiger des A kann keinen tatsächlichen Besitz am Grundstück ausüben, da er auf die Rechte des Pächters B Rücksicht zu nehmen hat. Nach Ablauf des Pachtvertrages fällt das Grundstück an den Gläubiger des A, sofern der Verfall der Hypothekarschuld eingetreten und sie noch nicht bezahlt worden ist. Der Hypothekargläubiger des Pächters B erhält ein Recht auf Zeit, das wenigstens 10 Tage kürzer sein muß als die Dauer des Pachtrechtes selbst, welches verpfändet worden ist. Beide Hypotheken können auch in der Form einer hypothekarischen Grundstücksbelastung errichtet werden.

**IV. Hypotheken durch Hinterlage der Urkunden (equitable mortgages).** Neben den Hypotheken nach gemeinem Recht, die dem Hypothekargläubiger einen legal estate verschaffen, bestehen noch Hypotheken nach Billigkeitsrecht, welche nur ein equitable interest geben. Diese Hypotheken werden durch Übergabe der das Land betreffenden Urkunden (title deeds) an den Gläubiger bestellt, der berechtigt ist, diese

Urkunden bis zur Bezahlung seiner Forderung zurückzubehalten. Der Gläubiger wird durch diese Übergabe vollkommen geschützt, da der Schuldner ohne die Urkunden nicht über das Land verfügen kann. Das Gericht kann einem Erwerber oder dem Gläubiger anlässlich der Verwertung des Grundpfandes den legal estate übertragen (L. P. A., 1925, s. 90). Handelt es sich um eingetragenes Land, so geschieht die Bestellung einer solchen Hypothek dadurch, daß dem Gläubiger ein Auszug aus dem Grundbuch (land certificate) übergeben wird. Dies hat die gleiche Wirkung wie die Übergabe der Urkunden selbst (L. R. A., 1925, s. 66). Die Hypothek erhält gegenüber anderen Belastungen ihren Rang nicht nach dem Datum der Eintragung im Register, sondern nach dem Datum der Übergabe des Auszuges an den Gläubiger. Alle Rechte, die in diesem Zeitpunkt im Grundbuch oder im Grundlastenregister eingetragen waren, sowie die nicht eintragungspflichtigen Rechte, bleiben vorbehalten. Der Gläubiger kann dem Grundbuchführer die Übergabe des Grundbuchauszuges und die Bestellung der Hypothek bekanntgeben, damit sie in das Grundbuch eingetragen wird.

**V. Eintragung, Pfandstelle und Änderung der Hypothek. 1. Eintragung (registration).** Es gibt Hypotheken, welche nicht eingetragen werden müssen und gleichwohl vollständige Sicherheit bieten, während andere Hypotheken unbedingt im Grundlastenregister stehen müssen, da sie sonst keinen oder nicht vollen Wert haben.

Die erste Hypothek auf einem Grundstück wird nicht eingetragen, da sie auch ohne Eintragung jede Sicherheit bietet. Der Gläubiger, der durch ein erstes Pfandrecht auf dem Grundstück gesichert ist, hat das Recht auf den Besitz der Rechtsurkunden (title deeds), welche vollen Beweis leisten für das Eigentum an dem verpfändeten Land. Da alle Verfügungen über Grundstücke gestützt auf diese Urkunden geschehen, kann der Schuldner irgendwelche rechtliche Verfügung über die Liegenschaft nur vornehmen, indem er Bezug auf die beim Gläubiger liegenden Urkunden nimmt. Damit erhält der Dritte, welchem der Hypothekarschuldner nach Bestellung der ersten Hypothek andere Rechte einräumen will, sei es, daß er ihm das Land zum Verkauf oder neuerdings als Pfand anbietet, notwendigerweise Kenntnis von der Existenz der ersten Hypothek. So genießt die erste Hypothek volle Sicherheit auch ohne Eintragung.

Jede spätere Hypothek ist eintragungsfähig und eintragungspflichtig. Bis zur Eintragung werden Hypotheken entsprechend dem gemeinen Recht nur als equitable interests, nur als Billigkeitsrechte behandelt (L. C. A., 1925, s. 10 (1) Class C).

Hypotheken einer eingetragenen Gesellschaft zur Sicherung von Geschäftsforderungen oder von Obligationen (debentures) müssen innerhalb von 21 Tagen nach ihrer Errichtung beim Handelsregister-

führer (Registrar of Companies) eingetragen werden. Andernfalls sind sie als Pfandbestellung überhaupt ungültig (C. C. A., 1908, s. 93).

Jede zweite oder spätere Hypothek ist im Grundlastenregister (register of charges) einzutragen, wenn sie gegenüber einem Dritterwerber der Liegenschaft wirksam sein, also einen legal estate begründen soll (L. C. A., 1925, s. 13 (2); L. P. A., 1925, s. 199 (1)). Sonst ist sie ihm gegenüber unwirksam und bleibt bloß als persönliche Forderung an den Schuldner bestehen, der das Land trotz Gewährung dieser früheren Hypothek veräußert oder belastet. Wurde eine Hypothek in der Form eines Rechtes auf Zeit auf das Land gelegt, so erhält jede nachfolgende Hypothek ein Recht, das mindestens einen Tag länger sein muß, als das unmittelbar vorhergehende Recht. Es darf aber im Fall der Verpfändung eines Pachtrechtes die Dauer der Pacht nicht erreichen, sondern muß mindestens einen Tag kürzer bleiben. Dadurch erhält jeder Pfandgläubiger ein legal estate (L. P. A., 1925, ss. 85 (2), 86 (2)).

2. *Das Verhältnis mehrerer Hypotheken, Pfandstellen.* Unter Vorbehalt irgendeines gegenteiligen Eintrages im Register genießen die eingetragenen Grundstücksbelastungen Rechtsschutz und Vorrang in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Eintragung ohne Rücksicht auf das Datum ihres Vertragsabschlusses (L. R. A., 1925, s. 29). Diese Vorschrift gilt sowohl für Hypotheken nach gemeinem Recht, als auch nach Billigkeitsrecht, sofern der Hypothekarschuldner an dem verpfändeten Land einen legal estate hat (L. P. A., 1925, s. 97). Der Unterschied zwischen hypothekarischen Belastungen nach gemeinem Recht und nach Billigkeitsrecht ist damit aufgehoben und beseitigt, soweit diese Belastungen legal estates, also freehold und leasehold, betreffen.

Wird eine Grundstücksbelastung im Register gelöscht, so rückt die zeitlich nächstfolgende Belastung an ihre Stelle. Es bestehen also keine festen Pfandstellen. Die Ablösung einer vorgehenden Belastung bedeutet vermehrte Sicherheit für die nachfolgende Belastung. Diese profitiert stets von der Tilgung der vorhergehenden. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn eine vorgehende Hypothek statt abgelöst auf einen Dritten übertragen wird.

3. *Abänderung von Hypotheken.* Jede Hypothek kann durch Übereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner beliebig abgeändert werden. Soll eine solche Abänderung gegenüber Hypothekargläubigern, welche im gleichen oder in einem nachgehenden Rang stehen, wirksam sein, so müssen diese ihre Zustimmung zur beabsichtigten Abänderung geben (L. R. A., 1925, s. 31). Besteht die Änderung der Hypothek in der Erhöhung der Hypothekarschuld durch weitere Darlehen, so ist die Zustimmung der gleichberechtigten oder nachgehenden Grundlasten-gläubiger nicht notwendig, wenn der Gläubiger das weitere Darlehen gemäß einer Verpflichtung in der ursprünglichen Hypothek oder ohne

Kenntnis einer nachgehenden Hypothek gegeben hat. Ist indessen die Hypothek zur Sicherung einer Kontokorrentschuld bestellt worden, so geht die Sicherheit für die nachträglich erhöhte Schuld auch dann späteren Hypotheken vor, wenn diese in das Grundlastenregister eingetragen sind, sofern diese Eintragung nach Bestellung der ursprünglichen Hypothek oder nach der letzten Durchsicht des Registers durch den Gläubiger erfolgt ist, der das weitere Darlehen gibt (L. P. A., 1925, s. 94).

**VI. Rechte des Gläubigers.** Der Gläubiger hat einerseits Rechte, die erst bei Verzug des Schuldners mit der Zahlung der Zinsen oder des Kapitals wirksam werden, und andererseits Rechte, die er unabhängig vom Verhalten des Schuldners geltend machen kann. Unter die letzten Rechte gehören das Recht auf Versicherung des verpfändeten Objektes gegen Feuer und das Recht, vom Schuldner zu verlangen, jede Veränderung des Grundstückes (*waste*) zu unterlassen. Die zuerst erwähnten Rechte, wie Besitzergreifung des Grundstückes und Ernennung eines Einziehers für die Erträgnisse des Landes, dürfen vom Gläubiger erst ausgeübt werden, wenn entweder das Kapital fällig geworden ist, und der Schuldner während 3 Monaten nach erfolgter Zahlungsaufforderung in Verzug bleibt, oder wenn ein Zins während 2 Monaten seit Fälligkeit nicht bezahlt worden ist, oder wenn der Schuldner eine Vertragsbestimmung verletzt, und wenn dem Gläubiger für diesen Fall die erwähnten Rechte zugesichert waren. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht vorhanden, so stehen dem Gläubiger diese Rechte nicht zu (L. P. A., 1925, s. 103).

1. *Versicherung.* Der Gläubiger hat das Recht, verpfändete Gebäude und deren Zugehör, sowie alle versicherbaren Vermögenswerte, die in der Hypothek inbegriffen sind, gegen Feuerschaden zu versichern. Die dafür ausgelegten Prämien werden zur Hypothekarschuld geschlagen und genießen gegenüber anderen Hypotheken den gleichen Rang, sowie die gleichen Vorrechte und sind zum gleichen Zinsfuß zu verzinsen, wie die Hypothekarschuld selbst. Ist die Höhe der Versicherung nicht in der Urkunde festgesetzt, so darf sie zwei Drittel desjenigen Betrages nicht überschreiten, der für die Wiederherstellung des versicherten Objektes bei Totalverlust notwendig wäre. Wird die Versicherungssumme fällig, so muß sie auf Verlangen des Gläubigers entweder zur Herstellung des zerstörten Objektes oder zur Tilgung der Hypothekarschuld verwendet werden (L. P. A., 1925, ss. 10 (1) (II), 108).

2. *Einsprache gegen wertschädigende Veränderungen des verpfändeten Grundstückes (restraint of waste).* Das verpfändete Grundstück stellt eine Sicherheit für die Schuld dar. Diese Sicherheit darf vom Schuldner nicht durch Veränderungen am Grundstück vermindert werden. Geschieht dies doch, so kann der Gläubiger nach gemeinem Recht den

Schuldner ausweisen lassen oder nach Billigkeitsrecht einen gerichtlichen Befehl auf Unterlassung (injunction) der Veränderung erwirken. Dem Schuldner sind nur Veränderungen gestattet, die den Wert des Grundstückes wahren oder erhöhen.

3. *Besitzergreifung des Grundstückes.* Sobald die Rückzahlung der Hypothekarschuld gefährdet erscheint, weil der Schuldner mit Zinsen oder Kapital im Verzug ist, kann der Gläubiger das verpfändete Land an sich ziehen und zu seinen Gunsten verwalten. Der Gläubiger haftet dem Schuldner in diesem Falle für sorgfältige Geschäftsführung und hat ihm genaue Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben abzulegen. Die Besitzergreifung gibt dem Hypothekargläubiger verschiedene weitere Rechte:

a) Das Recht auf Zinsen. Der Gläubiger darf die Erträgnisse des Landes beziehen. Er ist zum Empfang der Zinsen berechtigt. Benützt er das Pfand für sich selbst, so hat er dem Schuldner einen entsprechenden Betrag gutzuschreiben.

b) Das Recht auf Holzschlag. Hat der Gläubiger Besitz vom Lande ergriffen, so darf er schlagreifes Holz fällen lassen oder verkaufen und den Erlös an die Tilgung der Hypothekarschuld verwenden, falls die übrigen Erträgnisse des Pfandes dazu nicht ausreichen (L. P. A., 1925, s. 101 (1) (4)).

c) Gewährung eines Pachtrechtes (lease). Die von einem Gläubiger während der Dauer seines Besitzes gewährte Pacht bindet auch den Schuldner, ohne daß dessen Zustimmung erforderlich wäre. Ein solcher, vom Gläubiger gewährter Pachtvertrag muß spätestens 12 Monate nach seinem Abschluß seinem Pächter den Besitz des überlassenen Grundstückes einräumen. Er darf bei Wohn- oder landwirtschaftlichen Zwecken 50 Jahre und bei Bauzwecken 999 Jahre nicht übersteigen. Bei Erneuerung einer bereits vor seiner Besitzergreifung bestehenden alten Pacht kann der Hypothekargläubiger die Rückgabe der alten lease (Pacht) annehmen (to accept a surrender, vgl. S. 113), darf aber die neue Pacht nur so gestalten, daß ihre Bedingungen für den Hypothekarschuldner nicht ungünstiger sind als die Bedingungen der alten (L. P. A., 1925, ss. 99, 100).

4. *Ernennung eines Einziehers (receiver).* Statt daß der Gläubiger selbst Besitz des Landes ergreift, kann er durch Handschreiben einen Einzieher (receiver) für die Erträgnisse des Grundstückes bestellen. Ein Einzieher wird rechtlich als Vertreter des Schuldners behandelt. Der Gläubiger haftet in keiner Weise für seine Handlungen und Unterlassungen. Darin liegt der Vorteil gegenüber der Besitzergreifung, die dem Gläubiger eine sorgfältige Geschäftsführung auferlegt. Der Einzieher hat alle eingehenden Gelder in Empfang zu nehmen, an Stelle des Schuldners gültige Quittungen auszustellen und auf Weisung des

Gläubigers Gebäude gehörig zu versichern. Das eingezogene Geld dient zunächst zur Tilgung aller Steuern und Abgaben, dann zur Zahlung aller Zinsen und Grundrenten, deren Berechtigte gegenüber dem Hypothekargläubiger ein Vorrecht haben, weiter zur Bestreitung der Gebühren des Einziehers und der Versicherungsprämien, zuletzt zur Zahlung der Hypothekarzinsen an den Gläubiger, der den Einzieher ernannt hat. Ein allfälliger Überschuß ist dem Hypothekarschuldner auszurichten (L. P. A., 1925, ss. 101 (1) (III), 109).

5. *Verfallerkklärung (foreclosure)*. Der Gläubiger hat die Wahl, vom Gericht eine Verfügung zu verlangen, daß alle Rechte des Schuldners am verpfändeten Grundstück auf ihn übergehen, wenn der Schuldner die Hypothek nicht innerhalb einer bestimmten Zeit ablöst (decree nisi for foreclosure). Verstreicht diese gerichtlich festgesetzte Frist, ohne daß Zahlung geleistet wurde, so erhält der Gläubiger ein Urteil (decree absolute), welches die dem Schuldner zustehende leasehold reversion, sowie alle Rechte nachgehender Grundlastgläubiger auf ihn überträgt unter Wahrung derjenigen Rechte am verpfändeten Grundstück, die gegenüber der Hypothek bevorrechtet sind, für welche die Verfallserklärung ausgesprochen worden ist. Der Gläubiger erlangt damit die leasehold reversion des Schuldners, in der seine Hypothek, sowie alle Rechte der nachgehenden Gläubiger untergehen (L. P. A., 1925, ss. 88 (2), 89 (2)).

Übersteigt der Wert des verpfändeten Landes den geschuldeten Betrag, so kann der Schuldner in einer Klage auf Feststellung des Verfalls vom Gericht verlangen, daß es den Verkauf anordne (L. P. A., 1925, s. 91).

6. *Verkaufsrecht*. Ist der Schuldner mit seinen Zahlungen in Verzug geraten, so darf der Gläubiger das verpfändete Grundstück auf Rechnung des Schuldners verwerten. Ein solcher Verkauf geschieht en bloc oder in Parzellen, auf öffentlicher Versteigerung oder durch privaten Vertrag, so wie es der Gläubiger angemessen hält. Er haftet nicht für Verlust, der aus der Ausübung dieses Verkaufsrechtes herrührt, solange er ihn nicht absichtlich verursacht hat. Der Erwerber des Grundstückes erhält es befreit von allen Rechten Dritter, die dem Recht des verkaufenden Gläubigers nachgehen, aber belastet mit allen Rechten, die ihm vorgehen. Der Verkaufserlös wird zuerst zur Abfindung nicht überbundener vorgehender Rechte, dann zur Zahlung aller Kosten und Auslagen des Gläubigers in bezug auf den Verkauf und zur Tilgung der Hypothekarschuld verwendet. Ein allfälliger Überschuß ist dem Schuldner zu übergeben (L. P. A., 1925, ss. 101 (1) (I), (2), 104—107).

**VII. Rechte des Schuldners.** 1. *Rückkaufsrecht (equity of redemption)*. Das wichtigste Recht des Schuldners besteht in seinem Anspruch, die Schuld bei Fälligkeit zurückzuzahlen und das verpfändete Grundstück



wieder unbeschwert zu erhalten. Diese Wirkung tritt automatisch mit der Ausstellung einer Saldoquittung für die Hypothekenschuld durch den Gläubiger ein. Eine solche Quittung entlastet das Grundstück von allen Kapitalschulden und von allen durch die Hypothek gesicherten Zinsen und bringt das Recht des Gläubigers zum Erlöschen (L. P. A., 1925, ss. 115, 116). Statt der Rückübertragung der Hypothek an den Schuldner ist der Gläubiger auf dessen Wunsch verpflichtet, die Hypothek auf einen vom Schuldner bezeichneten Dritten zu übertragen (L. P. A., 1925, s. 95).

2. *Einsicht in die Rechtsurkunden (title deeds)*. Der Schuldner darf alle beim Gläubiger liegenden Urkunden, die auf das verpfändete Land Bezug haben, einsehen und davon Abschriften und Auszüge anfertigen, soweit er sie zur Verfügung über das ihm verbliebene Recht am Grundstück braucht (L. P. A., 1925, s. 96).

3. *Klage aus Besitzesstörung*. Solange der Gläubiger dem Schuldner seine Absicht auf Besitzergreifung nicht mitgeteilt hat, ist der Schuldner ermächtigt, in seinem eigenen Namen alle Klagen anzustrengen, die zum Schutze seines Eigentumes und seines Besitzes oder zur Eintreibung ausstehender Zinsen notwendig sind (L. P. A., 1925, s. 98).

4. *Gewährung von Pachtverträgen (leases)*. Hat der Gläubiger vom Lande noch nicht Besitz ergriffen oder noch keinen Einzieher bestellt, so sind die vom Schuldner abgeschlossenen Pachtverträge unter den gleichen Voraussetzungen für den Gläubiger in der gleichen Weise verbindlich, wie Pachtverträge, die vom Gläubiger während der Dauer seines Besitzes oder nach der Bestellung eines Einziehers abgeschlossen worden sind. Doch muß er dem Gläubiger innerhalb eines Monats nach deren Abschluß ein Duplikat des Vertrages zustellen (L. P. A., 1925, s. 99 (1) (8)).

**VIII. Übertragung von Hypotheken (transfer)**. Ein Übertrag einer Hypothek gibt dem Erwerber alle Rechte des übertragenden Gläubigers, vor allem auf Bezahlung der Schuld und der noch ausstehenden Zinsen, und auf den Genuß der Sicherheiten für die Schuld. Der Erwerber erhält die gleiche Rechtsstellung, wie sie der abtretende Gläubiger besaß. Eine Hypothek wird durch gesiegelte und unterschriebene Urkunde (deed) übertragen. Auch ohne eine ausdrückliche Vertragsbestimmung stehen dem Erwerber die erwähnten Rechte von Gesetzes wegen zu. Statt durch besondere Urkunde kann eine Übertragung durch bloße Übergabe der Hypothek mit einer entsprechenden Quittung über die Zahlung der Hypothekarsumme durch den Erwerber erfolgen. Eine solche Quittung hat die gleiche Wirkung wie die Übertragung durch Urkunde (L. P. A., 1925, ss. 114, 115 (2), 118 (2)).

## Siebentes Kapitel.

**Andere dingliche Rechte erster Ordnung.**

I. STEPHEN: S. 360—363. — JENKS: ss. 1280—1286.

Land Charges Act, 1925 (L. C. A., 1925). — Tithe Acts, 1836—1918. — Finance Act, 1894 (Fi. A., 1894).

**I. Steuern (taxes).** Alle Grundstücke, sowie Hinterlassenschaften unterliegen Steuern. Die Grundstücksteuern und die Erbschaftssteuern (death duty), soweit sie unbewegliches Vermögen betreffen, lasten von Gesetzes wegen auf dem Land (Fi. A., 1894, s. 9). Diese Belastungen haben ihre Bedeutung verloren, weil heute ein Grundstück von der Grundstücksteuer durch eine einmalige Abgabe für immer befreit werden kann, was auch für den Großteil des Landes geschehen ist, und weil die Erbschaftsteuer nur dann als legal estate wirkt, wenn sie im Grundlastenregister (register of land charges) eingetragen wurde (L. C. A., 1925, s. 10 (1), Class D).

**II. Zehntrechte (tithe rent charges).** Die kirchlichen Zehntrechte sind seit Ende des 14. Jahrhunderts den Klöstern weggenommen und zum Teil auf Laien und zum anderen Teil auf die Geistlichen der Kirche von England übertragen worden. Mit dem Jahre 1836 wurden die Zehntrechte in Geldleistungen umgewandelt, die wertbeständig sind und sich nach dem jeweiligen Preis des Kornes richten (Tithe Act, 1836). Mit dem zu bezahlenden Zehnten muß jeweilen die gleiche Menge Kornes käuflich sein, die für diesen Zehnten im Jahre 1836 erworben werden konnte. Die Geldleistung wird vom Eigentümer des Landes, d. h. vom freeholder und Verpächter, und nicht vom Besitzer, also nicht vom Pächter, geschuldet. Jede anders lautende Vereinbarung ist nichtig (Tithe Act, 1891, ss. 1, 9). Für ihre Zahlung haftet nur das Land und die auf dem Lande liegenden Sachen des Schuldners, die durch Selbstpfändung mit Beschlag belegt werden dürfen. Eine persönliche Haftung des Schuldners mit seinem übrigen Vermögen besteht nicht (Tithe Act, 1836, s. 81; 1891, s. 2). Eine tithe rent charge wird durch Zahlung des 25fachen Betrages zurückgekauft (Tithe Act, 1878, ss. 3, 4; 1886, s. 5).

**III. Right of entry** (vgl. S. 110). Das Recht auf Besitzergreifung wegen Vertragsverletzung, das mit einer Pacht oder einer Grundrente verbunden ist, gilt als legal estate. Es ist frei veräußerlich, kann aber auch zugunsten von dritten Personen festgesetzt werden (L. P. A., 1925, s. 4 (3)).

## Dritter Abschnitt.

**Equitable interests (Dingliche Rechte zweiter Ordnung oder Billigkeitsrechte).**

## Erstes Kapitel.

**Entstehung von Billigkeitsrechten.**

Law of Property Act, 1925 (L. P. A., 1925).

Equity verpflichtet die Parteien zu tun, was von ihnen nach Treu und Glauben verlangt werden kann. Alle Ansprüche, die sich auf Treu und Glauben stützen, ohne gleichzeitig als legal estates zu gelten, sind Billigkeitsrechte (vgl. L. P. A., 1925, ss. 1 (3), 4 und vgl. S. 99). Ein Billigkeitsrecht entsteht, sobald ein legal estate gewährt werden wollte oder sollte, der aber infolge eines Formmangels in der Bestellung, z. B. Nichteintragung in ein Register, nicht entstehen kann. Bei mangelhafter Bestellung entsteht ein Billigkeitsrecht, das nur beschränkt und unter gewissen Bedingungen wirksam ist, zugleich aber regelmäßig einen Anspruch auf richtige Erfüllung gibt. Bis zu dieser Erfüllung verbleibt der legal estate indessen beim Veräußerer. Ist die Übertragung zwar formgerecht vollzogen, so daß der Erwerber einen legal estate erhielt, leidet aber der Vertrag an inneren Mängeln, z. B. weil er durch Irrtum oder Betrug zustande gekommen ist, so steht dem Veräußerer ein Billigkeitsrecht zu, das einen Anspruch auf Rückübertragung enthält. Andere Rechte, wie zukünftige Rechte und Anwartschaften, können überhaupt nur als Billigkeitsrechte geschaffen werden. Die eine Gruppe der Billigkeitsrechte entsteht infolge von Mängeln in der Form des Vertrages oder in Willensmängeln der Parteien bei Bestellung von legal estates, während die andere Gruppe nur als Billigkeitsrechte zu bestehen vermag. Zu dieser letzten Gruppe gehören entails und life interests, die weiter oben beschrieben sind (vgl. S. 91), sowie die Treuhand, welcher das nächste Kapitel gewidmet ist. Die Willensmängel werden im Vertragsrecht (Bd. II) eingehender behandelt. Hier sollen nur die Formmängel erwähnt werden.

Jede Bestellung eines legal estate an Land hat durch einen gesiegelten und von den Parteien unterschriebenen Vertrag zu geschehen (L. P. A., 1925, ss. 52 (1), 73). Ausgenommen davon ist nur ein Pachtvertrag, der die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigt (s. 54 (2)). Wird statt der vorgeschriebenen Form eines gesiegelten und von den Parteien unterschriebenen Vertrags (deed) eine andere schriftliche Form gewählt, so erhält der Erwerber nur ein Billigkeitsrecht (s. 53). Bloß mündliche Zusiche-

zung eines Rechtes schafft nur einen estate at will (s. 54 (1)) und kann jederzeit widerrufen werden.

Eine Hypothek an Billigkeitsrechten besteht ebenfalls als Billigkeitsrecht und nicht als legal estate.

Die Darstellung einzelner Rechtsinstitutionen, vor allem die eingehendere über die Eintragung von Immobilienrechten in Büchern wird zum näheren Verständnis des Unterschiedes zwischen legal estates und equitable interests beitragen.

## Zweites Kapitel.

### Trust; Treuhand.

LEWIN, TH.: A practical treatise on the law of trusts, 13. Aufl., London 1926. — GODEFROI, H.: On the law of trusts and trustees, 5. Aufl., London 1926. — SIR UNDERHILL, A.: Law of trusts and trustees, 7. Aufl., London 1921. — SNELL: S. 65—183. — JENKS: ss. 1765—1831. — II. STEPHEN: S. 718—746. — DAVID, H.: Der Schutz des Begünstigten in der Treuhand, Zürich 1926.

Trustee Acts, 1888—1925 (T. A., 1888—1925). — Judicial Trustee Act, 1896 (J. T. A., 1896). — Public Trustee Act, 1906 (P. T. A., 1906). — Law of Property Act, 1925 (L. P. A., 1925).

**I. Wirtschaftliche Bedeutung.** Durch das Institut der Treuhand ist es möglich, einer Person den vollen Genuß eines Vermögens zuzuhalten, ohne sie mit der Verwaltung und der damit verbundenen großen Verantwortung zu belasten. Diese Last und Verantwortung fällt vielmehr ganz auf den Verwalter des Treugutes, auf den Treuhänder, der während der Zeit seiner Amtsführung nicht nur Vertreter des Begünstigten, sondern sogar legal owner, Eigentümer nach Common Law ist, während der Begünstigte nur einen Anspruch am Treugut nach Equity und auf Erfüllung der Treuhand hat. Das englische Treuhandverhältnis ist wohl zu unterscheiden von der auf dem Kontinent von Banken, Treuhandinstituten und Einzelpersonen übernommenen Aufgabe, als „Treuhand“ die Interessen einer oder mehrerer Personen in bezug auf ein bestimmtes Vermögensinteresse zu wahren. Wirtschaftlich mag in vielen Fällen Übereinstimmung herrschen, in bezug auf die rechtliche Seite besteht aber die größte Verschiedenheit. Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß der englische „trustee“ Eigentümer des ihm anvertrauten Vermögens wird, und daß eine Verletzung seiner Pflichten schwere Strafen nach sich zieht. Während für den kontinentalen „Treuhand“ keine besonderen gesetzlichen Vorschriften bestehen, ist das Institut des englischen trust durch altes Herkommen, durch Richterspruch und durch Gesetze in bewundernswerter Weise in allen Einzelheiten geordnet. Der englische Treuhänder bietet dem

Interessenten deshalb auch weit größere Sicherheit als der kontinentale Treuhänder.

Nicht zu verwechseln mit dem Begriff „trust“ als allgemeine Treuhand des englischen Rechtes ist auch die Bezeichnung „trust“ für die Vereinigung mehrerer wirtschaftlicher Unternehmungen zu einem Kartell. Durch eine solche Vereinigung übertragen z. B. Aktionäre verschiedener Gesellschaften ihre Aktien an einige wenige Personen, die für diesen Fall die Treuhänder sind und das Stimmrecht ausüben, eventuell auch an eine besondere Holdinggesellschaft, während die Aktionäre ihre Rechte auf die vermögensrechtlichen Ansprüche aus den Aktien, die Dividenden, beschränken. Die Übertragung des Stimmrechtes von Aktien an Treuhänder, um dadurch eine einheitliche, gleichmäßige Geschäftspolitik zu sichern, geschieht in der Form eines „voting trust“. Auf diese Weise wird die Leitung mehrerer Gesellschaften unabhängig von dem Wechsel der Aktionäre. Ist einmal die Majorität der Aktien an die Treuhänder übertragen, so liegt tatsächlich die gesamte Verwaltung in den Händen der wenigen Treuhänder vereinigt, welche nunmehr einheitlich die betreffenden Wirtschaftsbetriebe leiten können. Solche Vereinigung und Konzentration wirtschaftlicher Unternehmungen, namentlich auch zur einheitlichen Preisbildung, kommen in den verschiedensten Formen vor, alle werden „Trusts“ genannt, ohne mit dem privatrechtlichen „trust“ etwas zu tun zu haben.

**II. Begriff.** Die Treuhand (trust) besteht in einer Verpflichtung nach Equity, wodurch eine Person, der Treuhänder, angehalten wird, ein in seine Verfügungsgewalt gelegtes Vermögen, das Treugut, zugunsten einer dritten Person, des „beneficiary“, des Begünstigten, zu verwalten, welche die Erfüllung dieser Verpflichtung erzwingen kann. Der Treuhänder wird „trustee“ genannt, das Treugut „trust property“, der Begünstigte „beneficiary, cestui que trust“ oder (nur in Schottland) „trustor“.

In diesem Rechtsverhältnis sind das legale und das bonitarische Eigentumsrecht an ein und demselben Vermögensobjekt voneinander getrennt und liegen in verschiedenen Händen. Das erste ist ein legal estate, das zweite nur ein Billigkeitsrecht (vgl. S. 99). Die Treuhand spielt in England eine außerordentlich große Rolle. Der Beizug eines Vertrauensmannes mit weitestgehenden Rechten zur Verwaltung und Verfügung über das Vermögen, aber auch mit der denkbar größten Haftung, ist aus verschiedenen Gründen weit häufiger als in anderen Ländern. So war zur Zeit des Lehensbesitzes die Zuwendung von Grundstücken an Erben nur möglich, indem man sie an einen Treuhänder zugunsten der bedachten Erben übertrug. Andererseits war eine verheiratete Frau bis vor kurzem mit Bezug auf ihr Vermögen beinahe handlungsunfähig, da dessen gesamte Verwaltung und zum Teil auch das Eigentum daran dem Manne zustand. Auch hier erschien es nötig, im Interesse der

Frau einen Dritten einzuschieben, der das Vermögen zugunsten der Frau verwaltet und besitzt. Dazu kommt noch, daß die Grundsätze der Treuhand auf fast alle Rechtsverhältnisse angewendet werden, die auf Vertrauen beruhen: die Bank ist Treuhänder ihrer Kunden, der Ehemann seiner Frau, der Anwalt seines Klienten, der Beauftragte seines Auftraggebers usw.

**III. Arten der Treuhand.** Die Treuhand wird nach verschiedenen Gesichtspunkten eingeteilt, nach der Aufgabe des Treuhänders und nach der Entstehung.

*1. Einteilung nach der Aufgabe des Treuhänders.* Hat der Treuhänder nichts anderes zu tun, als Werte in Verwahrung zu halten, so ist er nur passiver Depositar, und es handelt sich um einen simple trust. Der Treuhänder wird „bare trustee“ genannt.

Weit häufiger ist der Treuhänder, welcher darüber hinaus aktiv im Interesse des Begünstigten Handlungen vorzunehmen und Geschäfte abzuschließen hat. Dabei ist zu unterscheiden, ob es eine Treuhand zur Durchführung einer einzelnen, besonderen Aufgabe ist, z. B. zum Verkauf einer Liegenschaft, oder eine allgemeine Treuhand zur Verwaltung eines größeren Vermögens, der Führung eines Geschäftsunternehmens usw. Im ersteren Falle spricht man von „special trust“, im letzteren Fall von „discretionary trust“. Während im ersteren Falle in der Treuurkunde dem Treuhänder genaue Weisungen gegeben sind über die Art und Weise der Durchführung seiner Aufgabe, hat er regelmäßig bei Übernahme einer größeren allgemeinen Treuhand das Recht, nach freiem Ermessen zu handeln. Gegen seine Verfügungen kann nichts eingewendet werden, solange er in gutem Glauben ist. Der Reingewinn aus der Treuhand fällt an das Treugut, nicht an den Treuhänder.

*2. Einteilung nach der Entstehung.* Eine Treuhand kann auf dem ausdrücklich erklärten Willen einer Partei beruhen. Die Absicht, eine Treuhand zu errichten, muß in klaren und unzweideutigen Worten kundgegeben werden. Es liegt ein „express trust“ vor. Fehlt es an einer solchen klaren Kundgebung, ist die Treuhand nur in der Form eines Wunsches bestellt worden, so entsteht ein „precatory trust“, dessen Ausführung ganz in das Belieben des Treuhänders gestellt ist. Die Absicht der Errichtung einer Treuhand ergibt sich gelegentlich aus den Umständen des Falles, wenn z. B. jemand ein Grundstück erwirbt und es statt an sich an einen Dritten übertragen läßt. Der Dritte wird Treuhänder für den Erwerber. Diese Treuhand heißt „implied trust“ oder, da sie zugunsten des Erwerbers entsteht, „resulting trust“.

Auch wenn das einer bestimmten Person gehörige oder für sie bestimmte Vermögen nicht ausdrücklich als Treugut in die Hände einer anderen Person gelangt, letztere es aber in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise zu ihren eigenen Gunsten verwendet oder verwenden

will, so wird diese letztere Person von den Gerichten als sog. „constructive trustee“ behandelt und das widerrechtliche Verhalten als Treubruch am Treugut angesehen, und man spricht von „constructive trust“.

**IV. Form der Errichtung.** Eine Treuhand mit Bezug auf Land muß durch irgendein Schriftstück bewiesen werden können, von derjenigen Person unterschrieben, welche die Treuhand bestellte (L. P. A., 1925, s. 53 (1) (b)). Einzige Voraussetzung des gültigen Bestandes einer Treuhand ist nur das vom Treuhänder unterzeichnete Schriftstück. Die Treuhand kann sonst ohne bestimmte Form, z. B. durch einen Brief, errichtet werden. Ausgenommen von der Schriftlichkeit ist natürlich eine Treuhand, die durch Rechtsvermutung (implied or resulting trusts) oder nach dem Ermessen der Gerichte (constructive trusts) entsteht. Aber für eine Treuhand, die sich nur auf bewegliches Vermögen bezieht, genügt mündliche Errichtung.

**V. Das Amt des Treuhänders.** 1. *Einsetzung des Treuhänders.* Der Treuhänder wird gewöhnlich in der Treuurkunde ernannt. Die als Treuhänder bezeichnete Person kann dieses Amt annehmen oder ablehnen, was ausdrücklich oder stillschweigend geschieht. Erfolgt die Bestellung unter Lebenden, so wird die Annahme der Wahl gewöhnlich durch Mitunterzeichnung der Treuurkunde erfolgen. Stillschweigend geschieht die Annahme, wenn der Treuhänder Verwaltungshandlungen mit bezug auf das Treuvermögen vornimmt.

Kommt eine gültige Ernennung nicht zustande, sei es, weil alle Treuhänder vor dem Inkrafttreten der Treuhand sterben oder das Amt ablehnen oder sei es aus anderen Gründen, so kann der Besteller andere Treuhänder ernennen. Ist er nicht in der Lage, eine Neuwahl zu treffen, so bezeichnet das Gericht auf Antrag irgendeines Beteiligten einen Treuhänder (T. A., 1925, s. 41; J. T. A., 1896, s. 1), welcher „judicial trustee“ heißt.

2. *Rücktritt und Absetzung des Treuhänders.* Ein Treuhänder kann nur zurücktreten, wenn ihm dies ausdrücklich in der Urkunde gestattet wurde oder wenn er die Zustimmung des Gerichtes zu erlangen vermag. Die Zustimmung wird ohne weiteres gegeben, wenn diejenige Person, welche die Treuhänder zu wählen hat, oder die Mittreuhänder keinen Widerspruch erheben. Ein zurückgetretener Treuhänder kann durch die Mittreuhänder oder durch das Gericht ersetzt werden (T. A., 1925, ss. 36, 39). Gegen seinen Willen wird der Treuhänder vom Gericht abgesetzt, wenn er einen Treubruch begangen hat, strafrechtlich verurteilt, bankrott oder handlungsunfähig geworden ist (T. A., 1925, s. 41).

3. *Gesamthand mehrerer Treuhänder.* Meistens werden mehrere Treuhänder ernannt, die das Treugut als Gesamteigentümer (joint owners, vgl. S. 96) besitzen (T. A., 1925, ss. 18, 40; L. P. A., 1925, s. 36 (3)). Sie haften den Begünstigten solidarisch und können nur einstimmig

über das Treugut verfügen. Beim Tode des Treuhänders verbleibt das ganze Treugut kraft des Anfallsrechtes (*ius accrescendi*) bei den überlebenden Treuhändern. Bis zur Ernennung von neuen Treuhändern geht das Treugut beim Tode des letzten Treuhänders an dessen Testamentvollstrecker über (T. A., 1925, s. 18), der auch das Recht erhält, neue Treuhänder zu wählen (T. A., 1925, s. 36 (1)).

4. *Public Trustee*. Da es schwer hielt, für eine kleine Treuhand die geeigneten Treuhänder zu finden, wurde im Jahre 1906 das Amt des Public Trustee geschaffen, der ein Staatsbeamter ist. Er hat nichts anderes zu tun, als Treuvermögen zu verwalten<sup>1)</sup>. Von besonderer Bedeutung war sein Amt während des Krieges, da er für die Vermögen der feindlichen Ausländer zu sorgen hatte. Er darf die Annahme einer Wahl zum Treuhänder auch dann nicht ablehnen, wenn das Treuvermögen klein ist. Nimmt er das Amt bloß als „custodian trustee“ an, so verwahrt er als solcher alle Dokumente über das Treuvermögen, während die eigentliche Verwaltung von besonderen Treuhändern, den „managing trustees“, besorgt wird (P. T. A., 1906, ss. 2, 4).

5. *Vergütung des Treuhänders*. Da die Treuhand ganz auf Vertrauen beruht, und kein persönliches Geldinteresse von nachteiligem Einfluß auf die Ausübung des Amtes sein darf, besteht der Grundsatz, daß der Treuhänder für seine Arbeit keine Vergütung erhält, sofern ihm eine solche nicht in der Treuurkunde ausgesetzt worden ist. Nimmt er das Amt an, ohne daß eine Entschädigung vereinbart wurde, so hat er keinen Anspruch auf Vergütung für Zeitverlust und aufgewandte Mühe.

Wer zwar eine Bestellung als unentgeltlich arbeitender Treuhänder ablehnt, kann sich aber vom Gericht zum *judicial trustee* ernennen lassen, der Anspruch auf eine Entschädigung hat (J. T. A., 1896, s. 1 (5)). Auch durch nachträgliche Zustimmung aller Begünstigten kann dem Treuhänder eine Entschädigung gewährt werden. Der Public Trustee, sowie eine Treuhandgesellschaft erhalten von Gesetzes wegen eine Vergütung (P. T. A., 1906, s. 9; T. A., 1925, s. 42).

**VI. Pflichten des Treuhänders.** Die Treuhand gründet sich auf das Vertrauen, das sowohl der Besteller als der Benefiziar, der Begünstigte, dem Treuhänder entgegenbringen. Der Treugeber erwartet die Ausführung seiner Anordnungen, der Begünstigte die Wahrung seiner Interessen. Dieses Vertrauen in die Person des Treuhänders verpflichtet ihn, seinen Pflichten persönlich nachzukommen und sie mit größter Sorgfalt zu erfüllen. Die Zuziehung von Hilfspersonen ist ihm nur gestattet, soweit ihm die nötigen Fachkenntnisse abgehen oder soweit dies üblich ist. Werden in gewissenhafter Weise Hilfspersonen angestellt, so haftet der

<sup>1)</sup> Seine Bureaux sind in KING'S WAY, London W. C. 2, und in ALBERT SQUARE, Manchester. Gedruckte Auskunft über alle den Public Trustee betreffenden Fragen sind in KING'S WAY zu erhalten.



Treuhänder nicht für die Verluste, die von diesen Hilfspersonen verursacht wurden (T. A., 1925, s. 23). Doch muß er die Hilfspersonen überwachen und dafür sorgen, daß sie nicht länger, als dies unbedingt nötig ist, Treuvermögen in Verwahrung haben. Der Treuhänder ist berechtigt, sein Amt durch Dritte besorgen zu lassen, wenn er für längere Zeit ins Ausland geht. In diesem Falle haftet er aber für die Handlungen seines Stellvertreters. Der Stellvertreter hat alle Rechte des Treuhänders, ausgenommen das Recht, an seiner Stelle eine andere Person mit der Arbeit zu betrauen (T. A., 1925, s. 25). Die Vollmacht muß im Central Office des High Court registriert werden, wenn nichteingetragenes Land in Betracht kommt, oder auf der Land Registry, wenn sie nur eingetragenes Land betrifft (L. P. A., 1925, s. 125 (1)).

Eine Grundbedingung zur richtigen Verwaltung eines Treugutes und zur Wahrung des Treuzweckes ist es, daß die Interessen des Treuhänders nicht im Widerspruch mit den Interessen des Begünstigten sind. Pflicht und Interesse des Treuhänders dürfen sich nicht entgegenstehen. Verträge zwischen dem Treuhänder und seinem Begünstigten über das Treugut sind nur gültig, wenn sie im Interesse des Begünstigten liegen und mit äußerster Gewissenhaftigkeit durchgeführt werden. Schiebt der Treuhänder für sich einen Strohmann vor, so ist der Vertrag anfechtbar.

Der Treuhänder hat das Vermögen zu verwalten und nach den Vorschriften der Urkunde oder des Gesetzes anzulegen (T. A., 1925, ss. 1—7). In Betracht kommen vor allem Staatspapiere. Der Staat kann auf diese Weise einen Teil seiner Anleihen bei Waisen und Minderjährigen unterbringen. Darlehen zu geben ist nur gegen hypothekarische Sicherheit erlaubt. Der Betrag der Hypothek darf zwei Drittel des Wertes des verpfändeten Grundstückes nicht übersteigen. Der Treuhänder muß den Begünstigten und ihren Anwälten genaue Auskunft über den Stand des Treuvermögens geben, das in seiner Hand liegt. Er ist zur Rechnungsstellung verpflichtet. Vernachlässigt er diese Pflichten, so kann der Begünstigte an das Gericht gelangen, das die Prüfung der Rechnungen anordnet.

Verstößt der Treuhänder gegen eine dieser Pflichten, legt er vor allem das Treugut nicht in richtiger Weise an, so macht er sich eines Treubruchs (breach of trust) schuldig. Für allen daraus entstandenen Schaden ist er haftbar.

**VII. Rechte des Begünstigten.** Eine Treuhand verschafft dem Begünstigten den Genuß eines Vermögens, ohne daß er es verwalten und darüber verfügen kann. Der Begünstigte hat gegenüber dem Treuhänder Anspruch auf eine richtige Ausführung der Treuhand. Nötigenfalls kann er die Intervention des Gerichtes anrufen. Hat die Treuhand durch Zeitablauf oder anderswie ein Ende gefunden, so ist der

Begünstigte berechtigt, vom Treuhänder zu verlangen, daß er das Treuvermögen auf ihn überträgt oder seinen Weisungen entsprechend darüber verfügt (vgl. L. P. A., 1925, s. 3 (3)).

**VIII. Schutz des Begünstigten.** Um den Begünstigten vor Verlusten zu schützen, haben die Equity-Gerichte verschiedene Regeln aufgestellt, die alle den Zweck haben, den Begünstigten in die Lage zu versetzen, das Treuvermögen, auch wenn es in die Hände Dritter gelangt ist, zu verfolgen oder ihm gegenüber anderen Gläubigern des Treuhänders ein Vorrecht zu geben.

*1. Vorzug im Konkurs des Treuhänders.* Alles, was aus Treugut erworben ist, fällt wieder an das Treugut. Das Treugut kann beliebig oft umgesetzt werden. Ist das Treuvermögen nicht mehr in der ursprünglichen Form vorhanden, wohl aber an seiner Stelle ein anders geartetes Vermögen als Surrogat des ehemaligen Treuvermögens, so behält der Begünstigte sein Recht daran. Auch dieses Recht am Surrogat kann er gegenüber jedem Gläubiger des Treuhänders geltend machen. Auch im Konkurs des Treuhänders kann er verlangen, daß dieser Vermögensteil zu seinen Gunsten ausgeschieden werde. Dieses Vorrecht verliert er erst, wenn Treugut und Surrogat ganz verschwunden sind, in welchem Falle der Begünstigte nur noch einen persönlichen Anspruch gegenüber dem Treuhänder hat. Das dingliche Recht am Treugut ist untergegangen. Diese persönliche Forderung genießt gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger kein Vorrecht.

*2. Pfandrecht an gemischtem Gut.* Hat der Treuhänder das Treugut z. B. in einem Bankkonto mit seinem eigenen Vermögen oder mit dem Vermögen anderer Begünstigter derart vermischt, daß es nicht mehr auseinander gehalten werden kann, so hat der Begünstigte an diesem gemischten Gute ein erstes Pfandrecht. Der Begünstigte ist solange für seine Forderung gedeckt, als der Wert des gemischten Gutes seine Forderung übersteigt, da der Treuhänder als ehrlicher Mann angesehen wird und deshalb anzunehmen ist, er verbräuche zuerst sein eigenes Geld, und dann erst greife er das Geld des Begünstigten aus dem Treugute an. Sinkt der Wert des gemischten Gutes, und ist daher die Forderung des Begünstigten nicht mehr gedeckt, so wird zwischen mehreren Begünstigten ein so vorhandener Rest gleichmäßig aufgeteilt, wenn sich das gemischte Gut infolge von äußeren wirtschaftlichen Verhältnissen (z. B. Kursschwankungen) oder rechtmäßigen Bezügen verminderte. Wurde das Treugut durch widerrechtliche Bezüge des Treuhänders verbraucht, so wird der noch vorhandene Rest nach der „rule in Clayton's Case“ in der umgekehrten Reihenfolge der Einzahlungen an die Begünstigten ausbezahlt, da angenommen wird, das zuerst einbezahlte Geld sei vom Treuhänder auch zuerst bezogen worden, das später einbezahlte Geld sei aber noch vorhanden.

3. *Konstruktive Treuhand (constructive trust)*. Eine konstruktive Treuhand kann kraft Rechtsprechung oder kraft Gesetzes an einem Vermögen bestehen, das nicht ausdrücklich einer Treuhand unterworfen ist. Derjenige, der sich zu Unrecht auf Kosten eines Dritten bereichert, wird mit Bezug auf die ungerechtfertigte Bereicherung von den Gerichten so behandelt, wie wenn er dessen Treuhänder und der geschädigte Dritte der Begünstigte wäre. Diese Fiktion war eines der wirksamsten Mittel der Equity-Gerichte, Billigkeitsansprüchen Geltung zu verschaffen. So wird jede auch nicht als Treuhänder bestellte Person als konstruktiver Treuhänder behandelt, wenn sie sich absichtlich in die Geschäftsführung einer Treuhand eingemischt hat. Ein Erwerber von Treugut wird durch die Vorschriften der Treuurkunde gebunden, wenn er von deren Bestand und Inhalt Kenntnis hatte oder haben sollte, wenn es also Treu und Glauben widerspräche, daß er das erworbene Vermögen unbeschwert erhält. Selbst wenn der Erwerber keine Kenntnis vom Bestand der Treuhand hatte, ist er ihr doch unterworfen, wenn er für das erworbene Treugut keine Gegenleistung bot, z. B. wenn er es geschenkwweise erhielt, oder wenn es der Treuhänder an ihn verspielte. Er hat aber nur das Treugut, soweit es an ihn gekommen ist, oder dessen Surrogat zurückzugeben. Soweit ein ausdrücklich bestellter Treuhänder sich widerrechtlicher Weise Gewinn aus dem Treugut aneignet, ist er ebenfalls konstruktiver Treuhänder. Auch jeden persönlichen Nebennutzen hat der Treuhänder an das Treugut abzugeben. Er darf deshalb weder Provisionen noch Bestechungsgelder für sich behalten.

Als konstruktiver Treuhänder wird auch eine Person angesehen, welche Land rechtsgültig erworben hat, es aber als Treuhänder verwalten sollte, während die Bestellung der Treuhand an einem Formmangel leidet, weil sie z. B. nicht schriftlich erfolgte. Der absoluten und formgültigen Übertragung des Landes fehlt der Rechtsgrund. Der Erwerber wird deshalb Treuhänder für den Veräußerer und für dessen Erben, jedoch nicht für den in Aussicht genommenen Begünstigten. Nur bei einer Treuhand, die von einem Sterbenden auf dem Totenbette bestellt wurde, ist mündliche Bestellung rechtswirksam, und wird der in Aussicht genommene Begünstigte berechtigt, die Durchführung der Treuhand zu verlangen. Der Unterschied ist auf die Erwägung zurückzuführen, daß im ersten Fall der Veräußerer nachträglich noch eine formgerechte neue, gültige Treuhand errichten kann, während dies beim Sterbenden natürlich nicht mehr möglich ist.

**IX. Haftung des Treuhänders.** 1. *Haftung gegenüber Dritten aus Verträgen für das Treugut.* Da der Treuhänder formeller Eigentümer des Treugutes ist, haftet er persönlich aus Verträgen, die er für das Treugut abschließt; ebenso ist er persönlich für jeden Schaden haftbar, der sich aus dem Zustande des Treugutes ergibt, z. B. für die Baufälligkeit

eines Hauses oder für die Schulden, die aus dem Eigentum am Treugut erwachsen, z. B. die Nachschußpflicht auf nicht voll einbezahlte Aktien. Hat er die eingegangenen Verpflichtungen erfüllt, so kann er Rückgriff auf das Treugut nehmen und sich daraus entschädigen. Der Rückgriff geht zuerst auf das Einkommen, erst nachher auf das Kapitel. Der Anspruch des Treuhänders genießt gegenüber den Ansprüchen des Begünstigten und seiner Gläubiger ein Vorrecht. Genügt das gesamte Treuvermögen nicht, um den Treuhänder zu entschädigen, so ist der Begünstigte persönlich verpflichtet, ihn schadlos zu halten.

2. *Haftung für Treubruch.* Der Treuhänder ist verpflichtet, den Vorschriften der Treuhand genau nachzuleben. Jede Verletzung stellt einen Treubruch dar und macht den Treuhänder für den daraus entstandenen Schaden ersatzpflichtig. Vor allem ist er zur richtigen Anlage des Treugutes verpflichtet. Solange ihn kein Verschulden trifft, fallen Verluste aus diesen Anlagen zu Lasten des Treugutes. Aber für jeden Schaden, der aus einem Abgehen von den Vorschriften der Urkunde oder des Gesetzes entsteht, wird er zur Verantwortung gezogen. Da das Treugut nicht als Einheit behandelt wird, können Verluste aus einem Teil der Anlagen nicht mit Gewinnen aus anderen Anlagen ausgeglichen werden. Hat der Treuhänder Werte erworben, die weder durch Gesetz noch durch die Treuhand ausdrücklich zugelassen sind, so liegt es am Begünstigten, ob er sie anerkennen will oder nicht. Anerkennt er sie als Treugut, so erlischt die Haftung des Treuhänders. Sind die erworbenen Werte an und für sich als Treugut zulässig, und liegt der Schaden nur darin, daß über den gesetzlich höchst zulässigen Wertbetrag hinaus Geld angelegt wurde, wenn z. B. Grundstücke über zwei Drittel ihres Wertes vom Treugut belehnt wurden, so ist der Treuhänder nur für Verlust aus dem Überschuß haftbar.

Der Treuhänder kann für betrügerische Treubrüche außerdem strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, jedoch nur mit Zustimmung des Richters, der den Zivilstreit entscheidet, oder mit Zustimmung des Staatsanwaltes (Larceny Act, 1916, s. 21).

3. *Haftung für den Mittreuhänder.* Aus der rechtlichen Konstruktion der Treuhänder als Gesamthand (joint tenancy) folgt, daß die Treuhänder gemeinsam handeln müssen. Wird die Verfügungsgewalt einem einzelnen Treuhänder überlassen, so ist der andere Mittreuhänder für dessen Handlungen und Unterlassungen haftbar, wie wenn es seine eigenen wären, weil er sich damit eines Treubruchs schuldig gemacht hat. Übt der Treuhänder die tatsächliche Verwaltung aus, so hat sein Mittreuhänder die Pflicht, sich über das Tun und Lassen des anderen sorgfältig zu vergewissern und es zu überwachen. Er wird nur entschuldigt, wenn er weder an der schädigenden Handlung teilgenommen, noch sie durch Nachlässigkeit in der Überwachung möglich gemacht

hat. Ein Treuhänder wird für Geld und andere Werte, die sein Mittrehänder in Empfang nahm, nicht haftbar, obwohl er die dafür gegebene Quittung der Form halber ebenfalls unterzeichnet hat (T. A., 1925, s. 30). Er hat aber dafür zu sorgen, daß dieses Geld sofort richtig angelegt wird.

**X. Schutz des Treuhänders.** 1. *Rückgriff auf Mittrehänder.* Alle Treuhänder sind solidarisch für Verluste aus Treubruch haftbar. Wird ein Treuhänder auf Zahlung des ganzen Verlustes belangt, obwohl ihn seine Mittrehänder mitverschuldet haben, so kann er diese verhältnismäßig zum Ersatze heranziehen. Hat ein Treuhänder allein das Treuvermögen geschädigt, so hat er im internen Verhältnis den Verlust allein zu tragen. Er muß die anderen Mittrehänder schadlos halten. Ist ein Treuhänder zugleich Begünstigter, so wird ein Verlust vorerst aus seinem Anteil als Begünstigter gedeckt.

2. *Rückgriffsrecht auf Begünstigte.* Hat der Begünstigte den Treuhänder zu einem Treubruch veranlaßt oder dazu zugestimmt, so haftet er mit seinem Anteil für entstandenen Schaden, sofern er die Tragweite seines Handelns gekannt hat (T. A., 1925, s. 62). Dritte Personen werden verantwortlich, wenn sie zum Treubruch aufstifteten oder wissentlich daraus Gewinn zogen.

3. *Verjährung.* Der Begünstigte verwirkt sein Recht, wenn er es nicht bald, nachdem er Kenntnis vom Treubruch erhalten hat, geltend macht. Welche Zeit er verstreichen lassen darf, bestimmt sich in erster Linie nach den Beziehungen zwischen den Parteien. Sind diese feindschaftlich, und werden die Rechte des Begünstigten bestritten, so muß er zum Schutze seines Rechtes sofort beim Gericht Klage einreichen, während er bei freundschaftlichen Beziehungen nicht zu vermuten braucht, daß ihm Schaden zugefügt werde. Weiter wird in Betracht gezogen, ob es sich um Kaufleute oder Private handelt.

Dabei sind die gewöhnlichen Verjährungsvorschriften maßgebend. Besteht für den besonderen Fall keine besondere Verjährungsvorschrift, so verjährt die Schuld des Treuhänders in 6 Jahren (T. A., 1888, s. 8). Ausnahmen werden gemacht, wenn es sich um betrügerischen Treubruch handelt, oder wenn der Treuhänder noch im Besitz des mit der Klage verlangten Treuvermögens ist, oder wenn er es für sich verbraucht hat. Dann verjährt die Klage nie (T. A., 1888, ss. 1, 8).

4. *Entlastung durch das Gericht.* Hat der Treuhänder bei Begehung des Treubruches in ehrlicher Absicht und den Verhältnissen angemessen gehandelt, so kann ihn das Gericht von der Haftung für den Treubruch freisprechen. Ob das Gericht dem Treuhänder diese Gunst gewähren will, steht in seinem freien Ermessen (J. T. A., 1896, s. 3; T. A., 1925, s. 61).

## Vierter Abschnitt.

**Erwerb und Verlust von Rechten  
an Grundstücken.**

## Erstes Kapitel.

**Aneignung, Ersitzung, Verjährung  
(occupancy, adverse possession and limitation).**

II. STEPHEN: S. 264—272. — JENKS: ss. 1429—1436, 159.

Land Registration Act, 1925 (L. R. A., 1925). — Administration of Estates Act, 1925 (A. E. A., 1925). — Real Property Limitation Acts, 1833 and 1874 (R. P. L. A., 1833 and 1874). — Trustee Act, 1888 (T. A., 1888).

**I. Aneignung (occupancy).** Besitzergreifung an Sachen, die niemandem gehören, wird Aneignung (occupancy) genannt. Sie ist nur an herrenlosen Gütern möglich, auf welche aber die Krone Anspruch hat (vgl. L. R. A., 1925, s. 80). Für Hinterlassenschaften ohne Erben ist dieser Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen (A. E. A., 1925, s. 46 (1) (VI))<sup>1</sup>). Neu gebildeter Grund und Boden gehört im Landinnern den Uferanstößern, an der Küste oder im Meere (Inseln) der Krone, sofern es sich um größere Gebiete handelt. Geschieht die Neubildung nur langsam und schrittweise, so hat der Eigentümer der Küste ein Recht darauf.

**II. Ersitzung (adverse possession).** Es besteht die Rechtsvermutung zugunsten eines Besitzers an Land, daß er dessen Eigentümer ist. Diese Vermutung hält gegenüber jedem Dritten stand, der kein besseres Recht nachzuweisen vermag. Hat ein besser berechtigter Dritter sein Recht gegenüber dem Besitzer während einer gewissen Zeit nicht geltend gemacht, so verwirkt er sein Recht. Es erlischt, während das Recht des Besitzers entsprechend verstärkt wird, und er auch gegenüber dem früheren Eigentümer als Eigentümer angesehen wird.

Bei der Ersitzung darf der Besitzer weder heimlich, noch durch Betrug, noch zufolge einer Erlaubnis des Eigentümers seinen Besitz erhalten haben. Dieser Besitz muß dem Recht des Eigentümers offensichtlich entgegenstehend (adverse) sein. Ein Pächter kann gegenüber seinem Verpächter nicht Ersitzung geltend machen, solange sein Pachtvertrag nicht abgelaufen ist; aber auch dann nicht, wenn der Pächter wegen Verzug mit der Zahlung des Zinses oder wegen Vertragsverletzung

<sup>1</sup>) Mit Bezug auf herrenlose Wracks (unclaimed wrecks) ist diese Regel ebenfalls ausdrücklich aufgestellt (Merchant Shipping Act, 1894, s. 623).

vom Verpächter ausgewiesen werden könnte, ohne daß aber der Verpächter sein Recht geltend macht. Wenn ein Dritter gegenüber einem Pächter Land durch Ersitzung erworben hat, so behält der Verpächter sein Eigentum gegenüber dem Dritten bis zum Ablauf der Pacht und noch während der zur Ersitzung des Grundstückes notwendigen Dauer nach Ablauf der Pacht, obwohl der Dritte nie das Recht des Verpächters anerkannt hat, und sein Besitz von Anfang an dem Besitz des Verpächters entgegenstand. Eine Ersitzung wirkt nur relativ, nur gegen denjenigen, dessen Recht durch die Ersitzung zerstört worden ist. Ein Dritter mag z. B. gegenüber einem Nutznießer auf Lebenszeit ein Recht durch Ersitzung erworben haben, aber dieses Recht kann vom Eigentümer oder vom Rechtsnachfolger des Nutznießers nach dessen Tode mit Erfolg angefochten werden, sofern der Dritte nicht auch gegen ihn durch eine neue Ersitzung, beginnend mit dem Tode des Nutznießers, ein Recht gewonnen hat.

Die Ersitzungsdauer entspricht der Verjährungsfrist. In der gleichen Zeit, in welcher das Klagerecht, der Rechtsschutz des Eigentümers am Land, verjährt, geht auch sein Recht unter. Es erlischt, während der Ersitzer durch ununterbrochenen Besitz von gleicher Dauer das entsprechende Recht erwirbt. Von diesem Grundsatz wird eine Ausnahme gemacht, wenn es sich um eingetragenes Land handelt. In diesem Falle erwirbt der Ersitzer mit Ablauf der Ersitzungsdauer nicht das Recht des eingetragenen Eigentümers, sondern nur einen Anspruch auf Eintragung in das Grundbuch als Eigentümer. Bis dahin ist es dem eingetragenen Eigentümer möglich, in jeder Weise über das Land grundbuchlich zu verfügen (L. R. A., 1925, s. 75 (1) (2)). Ein Erwerber, der vom eingetragenen Eigentümer Land gutgläubig erworben hat, wird gegenüber dem Ersitzer in seinem Erwerb geschützt.

**III. Verjährung (limitation).** Dem Erwerb eines Rechtes an Land durch Ersitzung entspricht der Verlust durch Verjährung. Das Recht an Land oder auf eine Grundrente verjährt in 12 Jahren (R. P. L. A., 1874, s. 1). Ist die Person, deren Recht für die Verjährung in Frage kommt, wegen Minderjährigkeit oder Geisteskrankheit handlungsunfähig, so beginnt die Verjährungsfrist mit dem Wegfall der Handlungsunfähigkeit oder für den Erben mit dem Tode des Handlungsunfähigen zu laufen, dauert dann aber nur noch 6 Jahre, falls die ursprüngliche, zwölfjährige Periode nicht noch länger läuft (R. P. L. A., 1874, s. 3). Die Verjährungsfrist erstreckt sich auf keinen Fall über mehr als 30 Jahre, selbst wenn die Handlungsunfähigkeit während der ganzen Zeit besteht (R. P. L. A., 1874, s. 5). Ist auch der Rechtsnachfolger einer handlungsunfähigen Person handlungsunfähig, ist z. B. der Erbe eines Geisteskranken ebenfalls geisteskrank, so wird die dreißigjährige Frist nicht zugunsten des handlungsunfähigen Nachfolgers neuerdings ausgedehnt

(R. P. L. A., 1833, s. 18). Hat die Verjährung begonnen, so wird sie durch eine eintretende Handlungsunfähigkeit nicht unterbrochen (R. P. L. A., 1874, s. 3).

Hat der Eigentümer sein Recht durch Betrug verloren, so läuft die Verjährungsfrist erst vom Augenblick der Entdeckung des Betruges an. Ein Dritter, der gutgläubig vom Betrüger erworben hat, bleibt aber in seinem Erwerb geschützt (R. P. L. A., 1833, s. 26). Handelt es sich um Billigkeitsrechte und nicht um legal estates, so gelten die gleichen Verjährungsvorschriften, wie wenn analoge legal estates in Frage ständen (R. P. L. A., 1833, s. 24). Eine Ausnahme wird nur mit Bezug auf einen Erwerber von Treugut gemacht, der keine Kenntnis von dem Treuhandverhältnis hat, zu dessen Gunsten die Verjährung mit dem Verkauf des Treugutes durch den Treuhänder an diesen und nicht erst mit der Entdeckung der widerrechtlichen Verfügung durch die Begünstigten beginnt (R. P. L. A., 1833, s. 25). Gegen den Treuhänder, der sich Treugut angeeignet hat, verjährt die Klage überhaupt nie, wenn er das Treugut noch besitzt oder für sich verbraucht hat (T. A., 1888, s. 8).

Die Verjährung einer Pacht beginnt mit Beendigung des Vertrages zu laufen. Bei mündlich abgeschlossenen Verträgen, die von Jahr zu Jahr erneuert werden, nimmt die Verjährung mit dem Ablauf des ersten Jahres oder spätestens mit der letzten Zinszahlung ihren Anfang, bei schriftlich aufgesetzten Verträgen mit dem für die Beendigung festgesetzten Datum. Wird der Zins an einen nicht berechtigten Dritten bezahlt, so fängt die Verjährung mit der ersten Zahlung an diesen Dritten an (R. P. L. A., 1833, ss. 7—9).

Das Rückkaufsrecht des Hypothekarschuldners geht in 12 Jahren unter, nachdem der Hypothekargläubiger gestützt auf seine Rechte (vgl. S. 130) Besitz vom Lande ergriffen hat. Andererseits verliert der Gläubiger das Recht auf Besitzergreifung in der gleichen Zeit. Die Verjährung nimmt mit der letzten schriftlichen Anerkennung des Gläubigerrechtes durch den Schuldner oder mit der letzten Zinszahlung ihren Anfang. Handlungsunfähigkeit einer Partei ist kein Grund, die Verjährung zwischen Hypothekargläubiger und Hypothekarschuldner zu erstrecken.

Der tenant for life eines entail kann die Rechte des Anwärters (remainderman) durch eine einfache Erklärung aufheben. Eine Verjährung seiner Rechte wirkt daher auch gegen den Anwärter. Dieser hat nur ein Klagerecht, wenn die zwölfjährige Verjährungsfrist noch nicht vorüber ist (R. P. L. A., 1833, ss. 21, 22).



## Zweites Kapitel.

## Veräußerung von Rechten an Land (title by alienation).

II. STEPHEN: S. 284—324. — JENKS: ss. 1386—1397. — DEANE, H. C. and SPURLING, C.: Elements of Conveyancing, 4. Aufl., London 1925.

Law of Property Act, 1925 (L. P. A., 1925). — Real Property Limitation Act, 1874 (R. P. L. A., 1874). — Bankruptcy Act, 1914 (B. A., 1914). — Settled Land Act, 1925 (S. L. A., 1925). — Administration of Estates Act, 1925 (A. E. A., 1925). — Land Charges Act, 1925 (L. C. A., 1925). — Land Registration Act, 1925 (L. R. A., 1925).

**I. Hergang der Veräußerung.** Mit Ausnahme von unwesentlichen Unterschieden geschieht der Verkauf eines Grundstückes in der gleichen Form, wie die Bestellung einer Hypothek oder der Abschluß eines Pachtvertrages. Alle legal estates an Land werden in der gleichen Form übertragen. Die Veräußerung und Bestellung von Rechten an Land im allgemeinen kann deshalb an dem Beispiel des Landverkaufs dargestellt werden.

Bevor die dingliche Übertragung des Grundstückes vorgenommen wird, schließen die Parteien einen Vorvertrag ab, der alle Verkaufsbedingungen enthält. Dieser Vorvertrag verpflichtet den Verkäufer, das Grundstück zu den darin erwähnten Bedingungen zu übertragen, und den Käufer, es zu übernehmen, sofern der Verkäufer den Nachweis zu erbringen vermag, daß er berechtigt ist, das in Frage stehende Grundstück zu übertragen oder das in Aussicht genommene Recht daran zu bestellen. Da mit Ausnahme der Gebiete von Middlesex (London), Yorkshire und Bedford Level vorläufig noch kein Grundbuch besteht, muß dieser Nachweis an allen anderen Orten durch die besonderen Urkunden über den Rechtserwerb geführt werden. Der Verkäufer hat alle Tatsachen und rechtlichen Vorgänge zusammenzustellen, die sich während der letzten 30 Jahre ereigneten und Einfluß auf sein Recht am Grundstück haben. Diese Zusammenstellung, „abstract of title“ genannt, enthält alle zum Beweis der am Grundstück bestehenden Rechte erforderlichen Angaben, wie über frühere Verkäufe, Vermächtnisse, Aufnahme von Hypotheken, Abschluß von Pachtverträgen, Erbschaften, Schenkungen, also über alles, was für das Recht des Verkäufers, seinen Umfang und Inhalt bestimmend ist. Der Käufer unterzieht diese Zusammenstellung an Hand der Originalverträge einer Prüfung (investigation of title) und stellt Begehren auf weitere Auskunft (requisitions), falls er noch nicht befriedigt ist.

Um sicher zu sein, wird der Käufer auch alle Register durchsehen, in denen allfällige Belastungen des Grundstückes eingetragen sein könnten. Diese Durchsicht der Register heißt „searches“. Auf diese

Weise wird über das Recht des Verkäufers Klarheit geschaffen. Sind so diese Rechte zur Zufriedenheit des Käufers ausgewiesen, so wird der dingliche Vertrag (conveyance) aufgesetzt, mit dessen Ausfertigung und Übergabe der Verkauf vollzogen ist.

**II. Der Vorvertrag (contract of agreement for sale).** 1. *Inhalt.* Nennt der Vorvertrag nur den Verkaufspreis, das Kaufobjekt und die Parteien, so schließen die Parteien einen „offenen Vertrag“ (open contract). Zur Ergänzung des Vertrages werden aber die für Landverkäufe üblichen Vertragsbedingungen herangezogen, die vom Lord Chancellor von Zeit zu Zeit festgesetzt werden (L. P. A., 1925, s. 46). Doch gehen die von den Parteien ausgemachten Bedingungen vor. Mangels besonderer Verabredungen wird angenommen, der Verkäufer habe sich verpflichtet, ein gutes Recht an dem zu verkaufenden Grundstück nachzuweisen, dem Käufer eine Zusammenstellung der rechtsbegründenden Tatsachen zu geben, alle Handänderungskosten zu tragen und dem Käufer alle Urkunden mit Bezug auf Land zu übergeben, sofern er sie nicht selbst für andere Zwecke gebraucht (L. P. A., 1925, s. 45). Der Käufer hat aber kein Recht auf die Einsicht in Urkunden aus der Zeit vor der für den Nachweis des Rechtes gesetzlich festgesetzten Periode.

Alle Rechte an Land verjähren innerhalb von 30 Jahren (R. P. L. A., 1874, s. 5). Wenn es dem Verkäufer gelingt, nachzuweisen, daß sich innerhalb dieser 30 Jahre nichts ereignet hat, was sein Recht am Land beeinträchtigen könnte, so ist damit die Möglichkeit ausgeschlossen, daß der Käufer durch entgegenstehende Rechte in seinem Erwerb geschädigt wird.

Der Käufer kann sich jedem Dritten gegenüber, der vor Beginn dieser dreißigjährigen Periode ein Recht am Land erlangt hat, auf die Verjährung berufen. Deshalb bestimmt das Gesetz, daß kein Käufer berechtigt ist, vom Verkäufer einen Nachweis der rechtsbegründenden Tatsachen zu verlangen, der sich über mehr als 30 Jahre erstreckt. Der Beweis hat aber mit einer Urkunde zu beginnen, die den Ursprung des zu übertragenden Rechtes (a good root of title) bilden kann (L. P. A., 1925, s. 44 (1)). Diese Urkunde muß dem Veräußerer oder seinem Rechtsvorgänger unbeschränktes Eigentum übertragen, wenn es sich um einen estate in fee simple handelt. Wird ein gepachtetes Grundstück (leasehold) verkauft, so muß dem Käufer der Pachtvertrag gezeigt werden. Besteht er noch nicht 30 Jahre, so genügt der Nachweis über die Rechtsgeschäfte, die seit dessen Abschluß vorgenommen worden sind, um dem Käufer das Verfügungsrecht des Verkäufers darzutun. Ein Käufer eines gepachteten Grundstückes hat keinen Anspruch auf die Überprüfung des Rechtes des Verpächters (leasehold reversion), der die in Verkauf stehende Pacht gewährt hat (L. P. A., 1925, s. 44 (2)). Sobald der Verkäufer den von ihm verlangten Nachweis erbracht hat, ist er verpflichtet, das

Grundstück auf den Käufer zu übertragen, der ihm gleichzeitig mit der Ausfertigung der Übertragungsurkunde (conveyance) den Kaufpreis übergeben muß.

Ist das zu verkaufende Grundstück in wesentlichen Punkten unrichtig beschrieben worden, so gilt der Vertrag als durch den Verkäufer gebrochen. Falls die Abweichung der tatsächlichen Verhältnisse von der Darstellung des Verkäufers mit Geld gut gemacht werden kann, ist der Verkäufer berechtigt, gleichwohl Vertragserfüllung (specific performance) zu verlangen, wenn die Differenz durch eine Geldentschädigung gut gemacht wird. Bezieht sich die falsche Beschreibung auf unwesentliche Punkte, so können beide Teile Vertragserfüllung begehren. Mit dem Tag des Vertragsabschlusses geht die Gefahr bis zur endgültigen Übertragung auf den Käufer über, während der Verkäufer im Besitz des Landes verbleibt, auch den Nutzen zieht, aber alle Abgaben und Reparaturen zu tragen hat, die bis dahin erwachsen. Zinse, die erst nach der endgültigen Übertragung verfallen, werden auf Käufer und Verkäufer verteilt. Kann die endgültige Übertragung zufolge Verschuldens des Käufers nicht an dem dafür festgesetzten Tage vollzogen werden, so schuldet er von diesem Zeitpunkt an 4% Verzugszins auf den Kaufpreis, hat indessen Anspruch auf den Nutzen des Landes und darf dem im Besitz gebliebenen Verkäufer einen Mietzins verrechnen. Trifft die Schuld am Verzug des endgültigen Übertrages den Verkäufer, so entgeht der Käufer der Zinspflicht, wenn er den Kaufpreis zu Händen des Verkäufers in eine Bank zahlt.

Wird das Grundstück nicht durch Privatvertrag, sondern auf öffentlicher Versteigerung verkauft, so enthält der Vertrag gewöhnlich besondere Bestimmungen, wie z. B., daß der Käufer einen gewissen Prozentsatz des Kaufpreises bei Zuschlag und den Rest bei der endgültigen Übertragung bezahlen muß, daß sich der Verkäufer das Recht vorbehält, nur bei Erreichung eines bestimmten Minimalpreises zuzuschlagen oder selbst mitzubieten, daß Holz und Zugehör entsprechend einer vorzunehmenden gemeinsamen Schätzung zu übernehmen sind, und daß die sofort zu leistende Anzahlung an den Kaufpreis verfällt, wenn der Käufer die Verkaufsbedingungen nicht einhält.

2. *Form und Abschluß.* Sind die Verhandlungen über einen privaten Vorvertrag soweit gediehen, daß sich die Parteien über die wesentlichen Punkte geeinigt haben, sind Kaufsobjekt und Gegenleistung (consideration) irgendwie schriftlich festgelegt, so bedarf es keiner weiteren Vertragsform (L. P. A., 1925, s. 40).

Es genügt sogar, daß die Willenseinigung aus einem Briefwechsel hervorgeht. Die Verpflichtung muß jedoch von der Partei unterschrieben sein, gegen welche das Schriftstück Zeugnis ablegen soll. Geschieht der Verkauf auf öffentlicher Versteigerung, so kommt der Vertrag mit dem

Zuschlag zustande. Der Versteigerer ist berechtigt, den Vorvertrag im Namen des Bieters zu unterzeichnen.

3. *Wirkung.* Mit Abschluß des Vorvertrages wird der Käufer Eigentümer des Grundstücks nach Billigkeitsrecht. Der Verkäufer hat daran ein Retentionsrecht (lien) als Garantie für richtige Zahlung des Kaufpreises. Die Gefahr geht auf den Käufer über. Wird während der Überprüfung des Rechtstitels des Verkäufers infolge eines Brandes oder aus einem anderen Grunde eine Versicherungssumme fällig, so tritt diese an Stelle des Kaufobjektes (L. P. A., 1925, s. 47 (1)). Stirbt eine Vertragspartei nach Abschluß des Vorvertrages, aber vor der endgültigen Übertragung, so sind ihre Erben berechtigt, die Vertragserfüllung zu verlangen oder bei Vertragsbruch Schadenersatz. Wird der Verkäufer in dieser Zeit bankrott, so geht sein Anspruch an den Liquidator seines Vermögens (trustee in bankruptcy) über, welcher entweder den Vertrag erfüllen oder die Erfüllung verweigern kann. Im zweiten Falle muß er gleichzeitig das in Frage stehende Grundstück aus der Liquidationsmasse entlassen (B. A., 1914, s. 54), worauf der Käufer gerichtlich die Übertragung des Grundstückes an sich verlangen kann. Gerät der Käufer in Konkurs, und verweigert sein Liquidator die Erfüllung des Vertrages, so verfällt jede hinterlegte Anzahlung; überdies kann der Verkäufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages im Konkurs anmelden.

**III. Abstract of title (Verzeichnis der das Grundstück betreffenden Rechtsgeschäfte).** Die Zusammenstellung (abstract of title) muß alle Tatsachen und Ereignisse der letzten 30 Jahre anführen, die das Recht des Verkäufers am Grundstück irgendwie beeinflussen. Da der Käufer nicht in einem gut geführten Grundbuch auf den ersten Blick die Belastungen des Grundstückes und die Berechtigung des Verkäufers feststellen kann, muß er aus der Zusammenstellung genau ersehen, ob der Verkäufer das Grundstück so abtreten kann, wie er sich verpflichtet hat. Die Zusammenstellung muß deshalb mit einem Vorgang beginnen, der dem Verkäufer oder seinem Rechtsvorgänger unzweifelhaft ein stärkeres oder mindestens gleiches Recht einräumte, wie er es jetzt dem Käufer abtreten will. Der Rechtstitel des Verkäufers muß eine gute Wurzel haben (a good root of title), die wenigstens 30 Jahre zurückliegt, falls nicht eine kürzere Periode ausgemacht ist. Eine solche gute Wurzel, einen geeigneten Ausgangspunkt für den Nachweis der Berechtigung des Verkäufers, bildet z. B. ein Testament mit bestimmter Verfügung über das Grundstück, ein früherer Kaufvertrag, oder im Falle eines gepachteten Grundstückes der Pachtvertrag. An diesen Ausgangspunkt schließt sich die Bekanntgabe aller weiteren Vorgänge, die das Recht des Verkäufers beeinflußt haben, wie die Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, die Aufnahme von Hypotheken, Verkäufe, Erbgang,

Schenkungen und ähnliches. Der abstract of title führt bis zur Gegenwart, womit Umfang und Inhalt des Rechtes des Verkäufers genau festgestellt sind. Eine solche Zusammenstellung kann beispielsweise folgenden Inhalt haben (vgl. L. P. A., 1925, Sched. VI., specimen number 2):

### Abstract of Title

in bezug auf die Liegenschaft Greenacre.

2. Januar 1910: Sicherungsübereignung der Liegenschaft Greenacre durch JAMES SMITH an die M.-Gesellschaft zur hypothekarischen Sicherstellung eines Darlehns von 1000 £.

4. Februar 1910: Testament des JAMES SMITH, worin er Greenacre seinen zehn Kindern zu gleichen Teilen vermacht und E zu seinem Testamentsvollstrecker ernennt.

1. März 1910: Tod des JAMES SMITH unter Hinterlassung seiner zehn Kinder, die ihn überleben.

3. April 1910: E erlangt die gerichtliche Zustimmung zu seiner Ernennung als Testamentsvollstrecker (probate).

4. Dezember 1910: Zustimmung des Testamentsvollstreckers zum Vermächtnis an die zehn Kinder.

1. Januar 1926: Der Law of Property Act, 1925, tritt in Kraft und überträgt die Liegenschaft Greenacre von Gesetzes wegen an den Public Trustee zu getreuer Hand für den Verkauf (da durch dieses Gesetz gemeinschaftliches Eigentum an Land aufgehoben wird, vgl. S. 97 und Law of Property Act, 1925, s. 34 (1)) bis zur Ernennung neuer Treuhänder für den Verkauf. Vorbehalten bleibt die Hypothek von 1910, die das ganze, vermachte Grundstück betrifft, die aber in einen term for years von 3000 Jahren umgewandelt wird, vgl. L. P. A., 1925, s. 85 (2) und 1. Sched., part. IV.).

4. Juni 1926: Erlaß des Gerichtes (Chancery Division), der auf Antrag der Erben ergeht, die auf  $\frac{9}{10}$  Anspruch haben, dahingehend, daß M und N an Stelle des Public Trustee zu Treuhändern für das Treuhänderverhältnis mit Bezug auf Greenacre ernannt werden.

7. Mai 1927: Verkauf und Übertragung des Grundstückes an WALTER ROBINSON durch M und N, wobei die M.-Gesellschaft mit einem Teil des Kaufpreises abbezahlt wird und am Verkauf mitwirkt, indem sie den (noch nicht abgelaufenen) term von 3000 Jahren übergibt (vgl. S. 113, 131).

20. April 1928: X und Y erlangen die gerichtliche Zustimmung zu ihrer Ernennung als Testamentsvollstrecker des WALTER ROBINSON (wodurch das Eigentum an Greenacre als auf sie übergegangen gilt, vgl. L. P. A., 1925, s. 11 (2)).

3. Mai 1928: Zustimmung des X und des Y zur Übertragung des Grundstückes an JOHN ROBINSON (den eingesetzten Erben) zu getreuer Hand gemäß dem Testament des WALTER ROBINSON, und Erklärung, daß sie Treuhänder des Testaments seien (vgl. S. L. A., 1925, ss. 6, 8, 30 (3)).

12. Juni 1930: X und Y erlangen die Zustimmung des Gerichts zu ihrer Ernennung als Testamentsvollstrecker mit Bezug auf Greenacre (da in der Zwischenzeit JOHN ROBINSON gestorben ist, vgl. A. E. A., 1925, s. 22 (1)).

25. Juli 1930: Zustimmung des X und des Y zur Übertragung von Greenacre an sie zu getreuer Hand für den Verkauf, wobei der Nettoerlös

zu getreuer Hand gemäß dem Testament des WALTER ROBINSON verwaltet werden soll (vgl. S. L. A., 1925, s. 36 (1)).

7. Januar 1931: Übertragung von Greenacre durch X und Y an FRANK SMITHERS zu unbeschränktem Eigentum.

9. Januar 1932: Verpachtung eines Teiles von Greenacre durch FRANK SMITHERS an seine Frau für deren Lebenszeit gegen einen Zins (ein Pachtvertrag auf Lebenszeit des Pächters wird wie eine Pacht für 99 Jahre behandelt, die nach dem Tode des Pächters durch dessen Erben oder durch den Verpächter kündbar ist, vgl. L. P. A., 1925, s. 149 (6)).

22. Juni 1933: Übertragung von Greenacre durch FRANK SMITHERS an eine K.-Treuhand-Gesellschaft zu getreuer Hand für den Verkauf unter Vorbehalt des Pachtvertrages zugunsten seiner Frau (damit werden alle Billigkeitsrechte, die in der Zwischenzeit an Grundstück bestellt worden sind, zugunsten des Erwerbers aufgehoben, vgl. L. P. A., 1925, s. 2 (1), (I)).

Datum

Unterschriften

.....

.....

Der Beweis für die Richtigkeit des abstract of title erfolgt durch Vorlage der Originalurkunden, der title deeds, oder durch amtliche Bestätigungen wie Erb- und Totenscheine oder Auszüge aus den öffentlichen Registern.

**IV. Weitere Begehren und Feststellung eingetragener Grundlasten (requisitions and searches).** Der Käufer hat das Recht, schriftliche Begehren zu stellen, um etwaige Mängel in der Zusammenstellung und in der Beweisführung zu ergänzen und aufzuklären. Er hat darauf zu achten, daß die vorgelegten Urkunden richtig gestempelt, und daß Grundstücks- und Erbschaftssteuern bezahlt worden sind. Das Recht auf weitere Begehren wird verwirkt, wenn der Käufer Besitz vom Land ergreift oder nach dem Empfang des abstract of title längere Zeit verstreichen läßt, bevor er ergänzende Aufklärung vom Verkäufer verlangt. Der Vorvertrag bestimmt regelmäßig, daß der Verkäufer berechtigt ist, ohne Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten, wenn er nicht willens oder in der Lage ist, bestimmte, vom Käufer gestellte weitere Begehren zu erfüllen. Entstehen z. B. mit Bezug auf weitere Begehren oder Einwände Meinungsverschiedenheiten, oder macht eine Partei Anspruch auf Entschädigung wegen Mehr- oder Mindermaß des Grundstücks, so kann jede Partei in einem abgekürzten Verfahren (vendor and purchaser summons) den Streit zur Entscheidung vor das Gericht bringen. Diese Möglichkeit besteht nur für den Fall, daß es sich nicht um Fragen handelt, welche die Gültigkeit und den Bestand des Vertrages betreffen (L. P. A., 1925, s. 49 (1)). Sie besteht nicht, wenn die Partei das Zustandekommen des Vertrages wegen innerer Mängel oder wegen fehlender Willenseinigung über die wesentlichen Punkte bestreitet.

Während die Verhandlungen mit Bezug auf den Rechtstitel noch schweben, wird der Käufer durch Nachforschung in den verschiedenen

öffentlichen Registern festzustellen suchen, ob keine eintragsfähigen Belastungen des Grundstückes in einem Register eingetragen sind. Der Registerführer wird auf Antrag eines Beteiligten diese Nachforschungen (searches) besorgen und darüber ein Zeugnis ausstellen, welche Bestätigung als endgültiger Beweis gilt (L. C. A., 1925, ss. 16, 17).

**V. Die Übertragung (conveyance).** 1. *Vorbereitung der Übertragungs-urkunde.* Wenn der Käufer den abstract of title des Verkäufers geprüft hat und von ihm befriedigt ist, entwirft der Käufer die Übertragungs-urkunde (conveyance deed) und legt sie dem Verkäufer zur Zustimmung vor. Wer bei dieser Übertragung als Partei teilzunehmen hat, wird bei der Nachforschung über den Rechtstitel des Verkäufers (investigation of title) festgestellt. Jede Person, die ein Recht an dem in Frage stehenden Grundstück hat, muß an der Übertragung teilnehmen, da sonst das Recht des Käufers gefährdet ist. Liegen Grundlasten auf der Liegenschaft, so kann der Käufer den für die Ablösung nötigen Betrag in die Gerichtskasse einzahlen, worauf das Gericht das Land von diesen Lasten befreit (L. P. A., 1925, s. 50). Die Ausfertigung der Urkunde geschieht gewöhnlich beim Anwalt des Verkäufers. Gleichzeitig wird die Kaufsumme oder deren Restbetrag übergeben, während der Verkäufer die Urkunden, welche Bezug auf das Land haben, die title deeds, aushändigt.

2. *Die Übertragungsurkunde (conveyance deed).* a) Form. Der dingliche Vertrag, der einen legal estate überträgt, muß stets in der Form einer gesiegelten und von den Parteien unterschriebenen Urkunde ausgefertigt sein (L. P. A., 1925, ss. 52 (1), (73)). Der Vertrag in dieser Form heißt „deed“. Diese Form hat die Wirkung, daß die darin festgestellten Tatsachen von der Vertragspartei später nicht bestritten werden können. Die Parteien sind von einem Beweis gegen den Inhalt dieser Urkunde ausgeschlossen. Rechte aus einem Vertrag in dieser Form können während 20 Jahren klageweise geltend gemacht werden (C. P. A., 1833, s. 3). Abänderungen des ursprünglichen Vertrages sind in Form eines anderen gesiegelten Vertrages möglich. Ein doppelt ausgefertigter zweiseitiger Vertrag heißt „indenture“, eine einseitige Erklärung einer Vertragspartei „deed poll“.

b) Inhalt. Die Übertragungsurkunde fängt mit dem Datum an. Dieses Datum ist aber kein wesentlicher Bestandteil, da ein gesiegelter Vertrag erst und eo ipso mit der Übergabe an die Gegenpartei zu wirken beginnt. Ein irriges Datum kann stets durch mündlichen Gegenbeweis richtig gestellt werden. Hinter dem Datum folgt die Erwähnung der Parteien, sowie eine kurze Aufzählung der in der Zusammenstellung des Verkäufers aufgeführten Angaben. Dieser Überblick über die Geschichte des im Verkauf liegenden Rechtes mit dem Namen „recitals“ kann auch weggelassen werden. Er zerfällt in zwei Teile: in die obenerwähnte Aufzählung (narrative recitals) und in die Motive des gegenwärtigen Ver-

trages (introductory recitals). Solche recitals werden als richtig und wahr vermutet und haben volle Beweiskraft, wenn sie 20 Jahre alt sind (L. P. A., 1925, s. 45 (6)). Die Urkunde enthält ferner eine Erklärung (testatum), durch die das nachfolgende Rechtsgeschäft bescheinigt wird. Es wird gesagt, daß gegen eine Gegenleistung (consideration), deren Empfang gleichzeitig in der Urkunde bestätigt wird (receipt clause), das Grundstück an den Erwerber übertragen wird (operative words). Die Übertragung wirkt auch ohne Angabe der Gegenleistung und des darin enthaltenen Rechtsgrundes. Ihre Erwähnung bringt aber verschiedene Vorteile, da die Übertragung sonst als Schenkung (voluntary conveyance) angesehen wird, und von den Gläubigern des Verkäufers im Falle des Bankrotts (B. A., 1914, s. 42) oder bei seiner Insolvenz im Augenblick der Übertragung oder von geschädigten Dritterwerbenden (L. P. A., 1925, ss. 172, 173 (1)) angefochten werden kann. Überdies läßt eine schenkungsweise Übereignung die Vermutung aufkommen, daß der Übertragende eine Treuhand zu seinen Gunsten bestellen wollte (resulting trust, aber vgl. L. P. A., 1925, s. 60 (3) und S. 137). Enthält die Urkunde in ihrem Text eine Quittung über die Bezahlung des Kaufpreises, so darf ein späterer Erwerber annehmen, daß der Kaufpreis bezahlt wurde, auch wenn dies tatsächlich nicht der Fall war (L. P. A., 1925, s. 68). Schließlich enthält die Übertragungsurkunde eine Beschreibung des Grundstückes (parcels), inbegriffen Zugehör und Bestandteile (L. P. A., 1925, s. 62). Wird ein Teil des Landes, z. B. das Holz oder Mineralien von der Übertragung ausgeschlossen, so findet eine solche Bestimmung in den Ausnahmen (exceptions) ihren Platz, während in den Vorbehalten (reservations) diejenigen Rechte angeführt werden, die der Verkäufer für sich am Grundstück anlässlich der Übertragung neu bestellen läßt, z. B. Wegrechte und Grundrenten. In einer nächsten Bestimmung, dem sog. habendum, wird der Umfang des Rechtes umschrieben, das an den Käufer übertragen wird. Dabei sagt man, ob der Käufer ein hypothekarisches Pfandrecht, ein Pachtrecht oder freies Eigentum erwirbt. Der Verkäufer gibt außerdem ausdrückliche Zusicherungen (covenants) dafür, daß er berechtigt ist, das Grundstück zu übertragen, daß er den Käufer ungestört in seinem Besitze beläßt, daß das Grundstück unbelastet ist und daß er weitere Übertragungsurkunden ausfertigt, falls sich solche im Laufe der Zeit nötig erweisen sollten (L. P. A., 1925, ss. 76, 77, II. Sched.). Hat der Verkäufer das Recht, gewisse Urkunden mit Bezug auf das Land (title deeds) zurückzubehalten, weil er sie selbst braucht, so verpflichtet er sich, diese Urkunden sicher aufzubewahren (undertaking for safe custody) und gibt dem Käufer eine ausdrückliche Anerkennung (acknowledgment) des Rechtes, Einsicht in diese Urkunden und deren Vorweisung zu verlangen (L. P. A., 1925, s. 64). Der ganze Vertrag wird durch das „testimonium“ abgeschlossen.



Dies ist die Erklärung, daß die Parteien zur Bekräftigung des Inhaltes ihre Unterschrift und ihr Siegel beigefügt haben.

c) Beispiel. Eine Übertragungsurkunde zu dem bereits gegebenen abstract of title hat ungefähr folgenden Wortlaut:

### Conveyance of Freehold.

Datum:	Dieser Vertrag ist am 23. Juni 1933 abgeschlossen worden
Parteien:	Zwischen FRANK SMITHERS zu Greenacre einerseits und der K.-Treuhand-Gesellschaft andererseits:
Narrative recitals:	Da die Liegenschaft Greenacre durch Testament des JAMES SMITH vom 4. Februar 1910 an seine zehn Kinder zu gleichen Teilen vermacht worden ist, und Da der erwähnte SMITH am 1. März 1910 gestorben ist, und Da die Treuhänder K und N die Liegenschaft durch Vertrag vom 7. Mai 1927 an WALTER ROBINSON zu freiem Eigentum übertragen haben, und Da die Testamentsvollstrecker X und Y des WALTER ROBINSON am 20. April 1928 die Zustimmung des Gerichtes zu ihrer Ernennung erlangt haben, und Da die Testamentsvollstrecker X und Y die Liegenschaft Greenacre durch Vertrag vom 7. Januar 1931 an FRANK SMITHERS zu freiem Eigentum übertragen haben, und
Introductory recitals:	Da der erwähnte FRANK SMITHERS mit der erwähnten K.-Treuhand-Gesellschaft in Anbetracht der Gegenleistung von 10000 £ übereingekommen ist, ihr das freie und unbelastete Eigentum an dieser Liegenschaft zu übertragen,
Testatum:	So gibt daher dieser Vertrag den Beweis dafür, daß in Erfüllung dieser Übereinkunft und in Anbetracht der
Consideration:	Gegenleistung von 10000 £ durch die erwähnte K.-Treuhand-Gesellschaft an den erwähnten FRANK SMITHERS (deren Empfang der besagte FRANK SMITHERS hiermit bestätigt) der erwähnte FRANK SMITHERS als Eigentümer der besagten K.-Treuhand-Gesellschaft folgendes überträgt:
Receipt: Operative words:	Die gesamte Liegenschaft Greenacre im Kirchsprengel Barrow-on-Trent in der Grafschaft Derby mit allem dazugehörigen Umland, wie sie im ersten Anhang zu diesem Vertrag beschrieben ist, und die auf dem beigefügten Plan rot bemalt ist,
Parcels:	Unter Vorbehalt des Rechtes zugunsten des erwähnten FRANK SMITHERS und der anderen Eigentümer und Bewohner von Blackacre, bei Tag und bei Nacht und zu allen beliebigen Zwecken mit oder ohne Pferde, mit oder ohne beladenen oder unbeladenen Wagen, Fuhrwerk und Gefährt über den Streifen Landes zu gehen oder zu fahren, der auf dem Plan durch punktierte Linien
Exceptions and reservations:	

- eingefaßt ist, oder Vieh, Schafe oder andere Tiere darüber zu treiben,
- Habendum: Damit die K.-Treuhand-Gesellschaft diese Liegenschaft zu freiem Eigentum besitze.
- Acknowledgment and undertaking: Der erwähnte FRANK SMITHERS anerkennt hiermit das Recht der K.-Treuhand-Gesellschaft, Einsicht, Kopien und Vorweisung der Urkunden zu verlangen, die im zweiten Anhang zu diesem Vertrag aufgezählt sind, und verpflichtet sich, für die sichere Aufbewahrung dieser Urkunden besorgt zu sein.
- Testimonium: Zum Zeugnis dessen haben die Parteien diesen Vertrag eigenhändig unterschrieben und ihre Siegel beigesetzt.

sig. FRANK SMITHERS

Für die K.-Treuhand-Gesellschaft  
sig. H. D.

A. C.

**VI. Rechtsschutz gegen Vertragsbruch.** Wenn der Verkäufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Käufer jede geleistete Anzahlung samt Zins, sowie Entschädigung für seine Auslagen bei der Überprüfung des Rechtstitels verlangen. Schadenersatz für entgangenen Gewinn wird nur gewährt, wenn der Verkäufer den Vertrag aus Nachlässigkeit oder Absicht nicht erfüllt. Kommt es aus Verschulden des Käufers nicht zur Übertragung des Grundstückes, so kann der Verkäufer das Grundstück auf Rechnung des Käufers an einen Dritten weiterverkaufen und den fehlbaren Käufer für einen allfälligen Mindererlös verantwortlich machen. Eine bereits geleistete Anzahlung verfällt in diesem Falle nicht, sondern muß gutgeschrieben werden. Wird beim späteren Verkauf ein höherer Preis erzielt, so gehört der Überschuß dem Verkäufer.

Das Billigkeitsrecht läßt außerdem Klage auf Erfüllung zu. Der Kläger hat nachzuweisen, daß zwischen ihm und dem Beklagten ein unanfechtbarer Vertrag vorliegt, welchen der Beklagte nicht erfüllt hat. Wenn die schriftliche Fixierung des Vertragsinhaltes fehlt, oder wenn die Angaben im Vorvertrag irreführend sind, so wird die Klage auf Vertragserfüllung abgewiesen. Für jeden ausstehenden Betrag des Kaufpreises hat der Verkäufer nach der Übertragung des Landes ein erstes Pfandrecht (lien), das mit Hilfe des Gerichtes durch Wiederverkauf des Grundstückes verwertet werden kann. Der Vertrag wird durch diesen Wiederverkauf nicht aufgelöst, weshalb ein Mehrerlös dem Käufer gehört. Der Käufer hat bis zur Übertragung des Grundstückes ebenfalls ein erstes Pfandrecht am Grundstück für jede geleistete Anzahlung samt Zins, sowie für seine Auslagen. Das Recht übt er in analoger Weise wie der Verkäufer aus. Dieses erste Pfandrecht muß im Grundlastenregister eingetragen werden, sonst ist es gegenüber einem gutgläubigen Dritterwerber nichtig (L. C. A., 1925, s. 13 (2)).

**VII. Veräußerung eingetragenen Landes.** Der eingetragene Eigentümer oder ein Dritter, der einen Anspruch auf Eintragung als Eigentümer hat, kann das Land in der in der Grundbuchverordnung von 1903 (L. R. A., 1925, s. 147 (1) (b)) vorgeschriebenen Form übertragen. Der Verkauf ist mit der Eintragung des neuen Eigentümers in das Register vollzogen. Bis dahin bleibt der Veräußerer Eigentümer des Landes (L. R. A., 1925, ss. 19, 22). Der Erwerber erhält vom Grundbuchführer einen Auszug aus dem Grundbuch (land certificate), der ihm als Ausweis für sein Recht dient. Geschieht die Übertragung gegen eine wertbare Gegenleistung (valuable consideration), wozu der Engländer auch das Heiratsversprechen zählt, so erhält der Erwerber das Land unter Vorbehalt der eingetragenen und der nicht eintragungspflichtigen Rechte (L. R. A., 1925, ss. 20, 23). Fehlt eine solche Gegenleistung und hat der neue Eigentümer das Land schenkungshalber bekommen, so bleiben auch die nicht eingetragenen, aber eintragungspflichtigen Rechte gegenüber dem neuen Eigentümer bestehen (L. R. A., 1925, ss. 20 (4), 23 (5)). Geht eingetragenes Land an einen Testamentvollstrecker über, so wird er als Berechtigter eingetragen; kommt der Eigentümer des Landes in Konkurs, dessen Liquidator (L. R. A., 1925, ss. 41, 42 (1)).

**VIII. Erwerb von Billigkeitsrechten.** Alle legal estates an Land können nur durch gesiegelten Vertrag bestellt oder veräußert werden, während Billigkeitsrechte (equitable interests) auch ohne diese Form bloß schriftlich geschaffen und übertragen werden. Das Schriftstück hat die Unterschrift des Veräußerers zu tragen. Auch der Begünstigte unter einer Treuhand kann durch einfache schriftliche Erklärung über sein Recht verfügen (L. P. A., 1925, s. 53).

### Drittes Kapitel.

#### Rangfolge verschiedener konkurrierender Rechte.

SNELL: S. 25—64. — II. STEPHEN: S. 418—423.

Law of Property Act, 1925 (L. P. A., 1925). — Land Registration Act, 1925 (L. R. A., 1925). — Companies (Consolidation) Act, 1908 (C. C. A., 1908).

**I. Rangfolge zwischen legal estates.** Mehrere legal estates können hauptsächlich im Fall verschiedener Hypotheken an demselben Grundstück nebeneinander bestehen. Sie erhalten ihren Rang nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Eintragung im Grundlastenregister (L. P. A., 1925, s. 97; L. R. A., 1925, s. 29). An Stelle der Eintragung im Grundlastenregister tritt eine Eintragung beim Handelsregisterführer, wenn die Hypothek zu Lasten einer gemäß dem Companies (Consolidation) Act, 1908, eingetragenen Gesellschaft aufgenommen worden ist (L. C. A., 1925, s. 10 (5); C. C. A., 1908, s. 93).

**II. Rangfolge zwischen Billigkeitsrechten.** Billigkeitsrechte unter sich erhalten ihren Rang entsprechend der zeitlichen Reihenfolge, in welcher der Eigentümer des legal estate, der mit diesem Billigkeitsrecht belastet ist, Mitteilung von der Schaffung oder Übertragung des Rechtes durch den gegenwärtigen Inhaber an einen Dritten erhalten hat. Ausschlaggebend ist nicht der Augenblick der tatsächlichen Entstehung oder der tatsächlichen Veräußerung, sondern der Moment, in welchem dem Eigentümer diese Tatsache zur Kenntnis gebracht wurde (L. P. A., 1925, s. 137 (1)). Diese Mitteilung muß schriftlich erfolgen. Falls der gegenwärtige Eigentümer des legal estate unbekannt ist, wird die Mitteilung auf der Urkunde angebracht, die das veräußerte Billigkeitsrecht geschaffen hat (L. P. A., 1925, s. 137 (3)—(6)). Ist das Recht eintragungsfähig, so erhält es seinen Rang nach seiner zeitlichen Eintragung in das Register, also nicht nach seinem Entstehungsdatum (L. R. A., 1925, s. 29). Sind Billigkeitsrechte vor dem Inkrafttreten des Law of Property Act, 1925, geschaffen worden, so erhalten sie ihren Rang nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Entstehung (L. P. A., 1925, s. 137 (7)).

**III. Rangfolge zwischen legal estates und Billigkeitsrechten.** 1. *Rangfolge, wenn kein Recht eingetragen ist.* Ein Erwerber eines legal estate für eine wertbare Gegenleistung (valuable consideration), welcher keine Kenntnis vom Bestand eines Billigkeitsrechtes hat, erwirbt den legal estate befreit von diesem Billigkeitsrecht. Dieses geht ihm gegenüber unter. Kenntnis vom Bestande eines Billigkeitsrechtes wird angenommen, wenn es der Erwerber bei nötiger Sorgfalt in der Überprüfung des Rechtstitels des Veräußerers hätte entdecken müssen. Es besteht eine gesetzliche Vermutung dafür, daß der Käufer Kenntnis von allen Tatsachen hat, die er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln hätte erfahren können oder wenn er sonst Anlaß zu weiterer Nachforschung hatte, wobei das durch den Erwerb des legal estate aufgehobene Billigkeitsrecht zum Vorschein gekommen wäre. Unterläßt ein Erwerber die erforderliche Sorgfalt bei Überprüfung des Rechtstitels mit der Absicht, von gewissen, von ihm befürchteten Umständen keine Kenntnis zu erhalten, so wird trotzdem angenommen, er habe davon Kenntnis gehabt; denn sein Verhalten gilt als betrügerisch. Was ein Vertreter während der Verhandlungen über das in Frage stehende Geschäft erfahren hat oder hätte erfahren sollen, bindet auch den Vertretenen (L. P. A., 1925, s. 199 (1) (II)). Wenn jemand einen legal estate erworben hat und weiß, daß an dem Grundstück ein konkurrierendes Billigkeitsrecht besteht, so wird ein weiterer Erwerber des legal estate in seinem Erwerb gegenüber dem Inhaber des Billigkeitsrechtes geschützt, wenn er keine Kenntnis vom Billigkeitsrechte hatte. Das Recht des Dritterwerbers des legal estate geht aber auch dem Billigkeitsrechte vor, wenn der Veräußerer keine Kenntnis vom Billigkeitsrechte hatte, wohl aber der Erwerber.

Entscheidend ist bei diesen Fragen immer, ob ein entgegenstehendes Billigkeitsrecht einem gutgläubigen Erwerber gegenüber untergegangen ist. In diesem Falle bleibt es erloschen und lebt nicht wieder auf, selbst wenn ein späterer Erwerber Kenntnis von dem erloschenen Rechte hat. Es kommt nur darauf an, ob ein gutgläubiger Erwerber ein Glied in der Erwerbsskette bildet.

2. *Rangfolge, wenn nur der legal estate eingetragen ist.* Ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Erwerbers des legal estate geht ein eintragsfähiges, aber nicht eingetragenes Billigkeitsrecht an eingetragenem Lande unter, wenn der Erwerber für den legal estate eine „valuable consideration“ geboten hat (L. P. A., 1925, s. 199 (1) (I); L. R. A., 1925, ss. 20, 23). Ausgenommen davon sind die nicht eintragungspflichtigen Rechte (overriding interests). Sie bleiben auch gegenüber einem gutgläubigen Erwerber bestehen, selbst wenn er keine Kenntnis von ihrem Vorhandensein hat. Dazu gehören nicht nur Billigkeitsrechte, wie die Rechte eines tatsächlichen Besitzers, sondern auch öffentlich-rechtliche Pflichten, wie der Unterhalt von Straßen und Ufermauern, und auch legal estates, wie Pachtverträge, die nicht länger als 21 Jahre laufen, und Grunddienstbarkeiten, die nicht nur nach Billigkeit bestehen (L. R. A., 1925, s. 70).

Die Übertragung eines legal estate an nicht eingetragenem Lande zerstört alle Billigkeitsrechte ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Erwerbers, wenn die Übertragung gemäß dem Settled Land Act, 1925, durch Treuhänder zum Zwecke des Verkaufes, durch einen Hypothekargläubiger oder durch das Gericht geschieht, und wenn gleichzeitig die gesetzlichen Erfordernisse für die Bezahlung des Kaufpreises erfüllt werden. Das Billigkeitsrecht, das untergehen soll, darf jedoch gegenüber der in Frage stehenden Übertragung nicht einen Vorrang haben (L. P. A., 1925, s. 2 (1)). Wer von einem Treuhänder ein Grundstück kaufweise erwirbt, erhält es, befreit von allen Billigkeitsrechten, die nach oder mit der Übertragung an den Treuhänder entstanden sind, aber beschwert mit allen Rechten, die vorher zur Entstehung gelangten und aus irgendeinem Grunde (vgl. oben unter Ziffer 1) gegenüber dieser Übertragung ein Vorrecht genießen.

Gehört der legal estate im Augenblick der Entstehung des Billigkeitsrechtes nicht schon Treuhändern für den Verkauf, oder ist er nicht schon festgelegt (settled, vgl. S. 175), so kann der Eigentümer ein so entstandenes Billigkeitsrecht wieder zerstören, indem er den legal estate zum Verkauf an Treuhänder überträgt. Das Billigkeitsrecht lastet nur auf dem Verkaufserlös und auf dem Einkommen aus dem Land bis zum Verkauf (L. P. A., 1925, s. 2 (2)). Aber jedes Billigkeitsrecht, das durch die Hinterlage der Urkunden mit Bezug auf das Land gesichert ist, Servituten, Grunddienstbarkeiten nach Billigkeit, Vorverträge auf Einräumung

oder Bestellung eines legal estate und eingetragene Billigkeitsrechte sind von diesen Bestimmungen ausgenommen und können durch eine solche Verfügung nicht mehr zerstört werden (L. P. A., 1925, s. 2 (3)). Sind diese Rechte vor dem Inkrafttreten des Law of Property Act, 1925, geschaffen worden, so gehen sie mit Ausnahme der durch Hinterlage der Urkunden geschützten Rechte unter, wenn der Erwerber keine Kenntnis von ihrem Bestand hatte oder hätte haben sollen (L. P. A., 1925, s. 2 (5)).

Hat der Erwerber für das ihm übereignete Land keine wertbare Gegenleistung (valuable consideration) geboten, so bleibt es allen Billigkeitsrechten unterworfen, die gegenüber dem Veräußerer bestanden haben. Mit Bezug auf Verfügungen des Erwerbers gelten die gleichen Vorschriften, wie für einen Erwerber gegen wertbare Gegenleistung (L. R. A., 1925, ss. 20 (4); 23 (5)).

3. *Rangfolge, wenn beide Rechte eingetragen sind.* Ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Erwerbers erhalten eingetragene Rechte, gleichgültig, ob legal estates oder Billigkeitsrechte, ihren Rang nach dem Datum der Eintragung (L. R. A., 1925, s. 29). Jede Eintragung in das Register gibt dem Erwerber kraft Gesetz Kenntnis vom Bestand des eingetragenen Rechtes. Das Register genießt öffentlichen Glauben (L. P. A., 1925, s. 198).

#### Viertes Kapitel.

### Erwerb und Verlust beschränkter dinglicher Rechte.

II. STEPHEN: S. 401—410. — JENKS: ss. 1437—1452.

Law of Property Act, 1925 (L. P. A., 1925). — Prescription Act, 1832 (Pr. A., 1832).

**I. Erwerb durch Bestellung und Übertragung.** Ein beschränktes dingliches Recht wird durch besonderen, gesiegelten Vertrag bestellt oder in einer Übertragung von Land vorbehalten (L. P. A., 1925, ss. 52 (1), 65 (1)). Ein beschränktes dingliches Recht nach Billigkeit, das nur gegenüber einem Erwerber mit Kenntnis von dessen Bestand oder gegenüber einem Beschenkten wirkt, kann durch einfache schriftliche Erklärung des Bestellers geschaffen oder übertragen werden (L. P. A., 1925, s. 53 (1)). Mündliche Zusicherung genügt nicht, da alle Rechte an Land schriftlich eingeräumt werden müssen. Anderenfalls geben sie dem Erwerber nur ein Recht, das nach Belieben des Zusichernden wieder aufgehoben werden kann (L. P. A., s. 54 (1)).

Der Erwerb von Grundlasten (charges) an eingetragenen Land geschieht durch gesiegelten Vertrag, der auf das Land ein Pfandrecht zur Sicherung einer beliebigen Forderung legt. Der Vertrag muß das Land so genau bezeichnen, daß es ohne Beizug einer anderen Urkunde im Register festgestellt werden kann. Unzulässig und unwirksam ist jede Bestimmung, die dem Eigentümer des belasteten Landes die Ver-

füfungsgewalt darüber entzieht oder noch anderes Land oder eine andere Grundlast betrifft. Das Pfandrecht entsteht mit der vollzogenen Eintragung im Grundlastenregister (L. R. A., 1925, ss. 25, 26). Eine Übertragung der eingetragenen Grundlast ist erst mit dem Eintrag des neuen Inhabers vollzogen. Bis dahin gilt der Veräußerer als Inhaber (L. R. A., 1925, s. 33 (1) (2)).

**II. Erwerb durch Ersitzung oder gemäß Ortsgebrauches (prescription and custom).** 1. *Ersitzung.* Die Ersitzung wird im Falle von beschränkten dinglichen Rechten „prescription“ genannt. Sie unterscheidet sich von der Ortsübung dadurch, daß sie auf der Gewohnheit einer einzelnen Person und ihrer Rechtsvorgänger beruht, während die Ortsübung auf die Gewohnheit einer Personengemeinschaft Bezug hat. Ersitzung ist nur an Rechten möglich, die durch besondere Bestellung (grant) entstehen. Ausgeschlossen ist daher Ersitzung an Grundrenten, die auf dem eigenen Lande ruhen (rent service, vgl. S. 118), da diese als Rechte an eigenem Lande vorbehalten und nicht zugunsten eines Dritten bestellt werden, wie dies bei den rent charges der Fall ist. Ebenso ist der kirchliche Zehnten (tithe rent charge) ausgenommen, obwohl er ein Recht an fremdem Lande ist, das aber nicht auf Bestellung, sondern auf Gewohnheitsrecht beruht. Ebenso können „rights appendant“ (vgl. S. 115) nicht durch Ersitzung erworben werden, da sie auf die Rechte des Dorfgenossen an der Allmend und somit auf gemeines Recht und nicht auf Bestellung zurückgehen. „Rights appurtenant“, die dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstückes zustehen, werden unter Berufung auf die Gewohnheit der Rechtsvorgänger ersessen, die das Land dem gegenwärtigen Eigentümer abgetreten haben. Da sich der Ersitzer auf sein eigenes Recht am Grundstück und das Recht seiner Rechtsvorgänger daran stützt, ist Ersitzung nur an Rechten möglich, die in Verbindung mit dem Grundstück Eigentum ausgeübt werden dürfen. „Rights in gross“, die dem jeweiligen Inhaber persönlich gehören und nicht an das Eigentum von Land geknüpft sind, werden nur ersessen, wenn die geforderte Ersitzungsdauer gestützt auf die Gewohnheit der direkten Vorfahren des Ersitzers erreicht wird. Die Ausübung des Rechtes, das ersessen wird, mußte ursprünglich vor unvordenklichen Zeiten (time immemorial), d. h. spätestens mit der Thronbesteigung Richards I., 1189, begonnen haben. Jedes behauptete Recht konnte daher nach der früheren Rechtsprechung durch den Nachweis zerstört werden, daß es in einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem Jahre 1189 und der Klageerhebung nicht bestand. Der Prescription Act, 1832, hat jedoch bestimmte Fristen festgesetzt, innerhalb welcher beschränkte dingliche Rechte ersessen werden können.

a) Profits à prendre. Ist das Recht während 30 Jahren vor Einleitung einer Anfechtungsklage ausgeübt worden, so kann es nicht

mehr durch den Beweis zerstört werden, daß es erst nach dem Jahre 1189 zur Entstehung gelangte. Doch kann das Recht durch den Nachweis entkräftet werden, daß der Eigentümer des belasteten Grundstückes die Ausübung für bestimmte Zeit ausdrücklich gestattet hat, oder daß es ohne seine Kenntnis ausgeübt wurde. Hat sich der Inhaber des Rechtes oder sein Rechtsvorgänger das Recht vor 60 Jahren angeeignet, so wird es damit absolut und unzerstörbar (Pr. A., 1832, s. 1). Ist die Ausübung des Rechtes wenigstens während eines Jahres unterbrochen worden, so beginnt damit eine neue Ersitzungsfrist zu laufen (Pr. A., 1832, s. 4). Die Nichtausübung des Rechtes bedeutet indessen noch keinen Unterbruch. Bei der Berechnung der 30 Jahre wird die Zeit nicht mitgezählt, während welcher die Gegenpartei geisteskrank oder minderjährig war oder während welcher eine Klage mit Bezug auf dieses Recht hängig war (Pr. A., 1832, s. 7). Die Handlungsfähigkeit muß nicht bei Beginn der Ersitzung vorhanden gewesen sein, es genügt, wenn sie nachher entsteht.

b) Easements. Mit Bezug auf easements gelten die gleichen Bestimmungen wie für die profits à prendre. Jedoch sind die ausschlaggebenden Perioden nur 20 und 40 Jahre, so daß ein Weg- oder Wasserrecht in kürzerer Zeit ersessen werden kann (Pr. A., 1832, s. 2). Ist das Land oder der Wasserlauf, an dem der Anspruch bestehen soll, vom Ersitzer gepachtet, so wird die Dauer der Pacht bei Berechnung der 40 Jahre nicht in Betracht gezogen, wenn der Inhaber des Rückfallrechtes (reversion) das Recht des Ersitzers innerhalb 3 Jahren nach dem Ablauf des Pachtvertrages bestreitet.

c) Recht auf Licht. Das Recht auf Licht wird in 20 Jahren ersessen, ist dann ohne Rücksicht auf einen gegenteiligen Ortsgebrauch absolut und unanfechtbar (Pr. A., 1832, s. 3). Das Recht kann erfolgreich nur mit dem Nachweis bestritten werden, daß es ausdrücklich bloß für eine bestimmte Zeit eingeräumt wurde. Obwohl im allgemeinen ein beschränktes dingliches Recht von einem Pächter nicht gegen seinen Grundherrn ersessen werden kann, z. B. bei Benutzung eines Weges über ein dem Grundherrn gehöriges Grundstück, so ist es doch möglich, ein Recht auf Licht auch gegen ihn zu ersitzen, selbst wenn das mit dem Rechte belastete Grundstück nicht im tatsächlichen Besitz des Grundherrn stand, sondern von ihm ebenfalls verpachtet war.

2. *Ortsgebrauch (custom)*. Ein beschränktes dingliches Recht kann auf Grund eines Ortsgebrauches, der seit unvordenklichen Zeiten besteht, in Anspruch genommen werden. Das Recht besteht zugunsten einer bestimmten Personenklasse, die durch eine örtliche Beziehung bestimmt wird (Dorfgenossen, Fischer des Ortes), ohne mit dem Eigentum oder dem Besitz eines Grundstückes verbunden zu sein. Beschränkte dingliche Rechte, gestützt auf Ortsgebrauch, unterscheiden sich von den beschränk-



ten dinglichen Rechten im engeren Sinn dadurch, daß sie unveräußerlich sind und nicht mit dem Besitz von Grund und Boden gehen. Es handelt sich dabei nicht um öffentliche Rechte, da sie auf eine bestimmte Personenklasse einer bestimmten Gegend beschränkt sind und nicht jedermann zustehen. Solche Ansprüche haben nach Inhalt und Umfang angemessen zu sein und dürfen das Recht des Eigentümers nicht zerstören. Darum können auch „profits“ nicht gestützt auf Ortsgebrauch beansprucht werden.

**III. Verlust von beschränkten dinglichen Rechten.** Der Verlust von beschränkten dinglichen Rechten kann durch Verzicht der berechtigten Person erfolgen, und zwar in der Form eines gesiegelten Vertrages (deed of release) oder, falls es sich um Rechte nach Billigkeit handelt, durch einfache schriftliche Erklärung. Neben dem ausdrücklichen Verzicht ist die Aufgabe (abandonment) des Rechtes auch dadurch möglich, daß es während längerer Zeit nicht mehr ausgeübt wurde. In Analogie mit der Verjährung von Rechten an Land wird die Aufgabe des Rechtes vermutet, wenn es während 12 Jahren nicht ausgeübt wurde. Fällt das dienende Grundstück an den Eigentümer des herrschenden, so erlischt ein beschränktes dingliches Recht ebenfalls, da der Eigentümer das Recht nicht mehr als Recht an fremden Grund und Boden ausübt, sondern kraft seines Eigentums. Wird das dienende Grundstück später weiterübertragen, das untergegangene Recht dabei aber nicht ausdrücklich neu vorbehalten, so ist es für den Eigentümer des herrschenden Grundstückes verloren. Erwirbt der Eigentümer des herrschenden am dienenden Grundstück ein Recht auf Besitz, so lebt das Recht nach Erlöschen des Besitzstitels wieder auf.

Eine eingetragene Grundlast geht mit deren Löschung im Grundbuch unter, wenn sie auf Antrag des Inhabers oder nach gehörigem Nachweis erfolgte, daß sie nicht mehr besteht (L. R. A., 1925, s. 35 (1)).

## Fünftes Kapitel.

### Nichtige und anfechtbare Übertragungen.

II. STEPHEN: S. 195—203. — JENKS: ss. 1712—1742.

Mortmain and Charitable Uses Acts, 1888 and 1891 (M. C. U. A., 1888 and 1891). — Universities and Colleges Estates Act, 1925 (U. C. E. A., 1925). — Settled Land Act, 1925 (S. L. A., 1925). — Education Act, 1918 (E. A., 1918). — Law of Property Act, 1925 (L. P. A., 1925). — Companies (Consolidation) Act, 1908 (C. C. A., 1908). — Bankruptcy Act, 1914 (B. A., 1914).

**I. Gesetzgebung gegen die tote Hand (mortmain).** Wird Land an religiöse Körperschaften oder an Gesellschaften übertragen, welche theoretisch nicht untergehen, so verfällt es grundsätzlich dem Lehensherrn. Der unmittelbare Lehensherr hat das Recht, das Grundstück

während eines Jahres seit der Übertragung an sich zu ziehen. Übt er dieses Recht nicht aus, so geht es an den nächsten Oberlehensherrn über, welchem eine weitere Frist von 6 Monaten gewährt wird. Fehlt ein direkter Lehensherr oder benützt dieser das ihm zustehende Recht nicht, so fällt das Recht an die Krone (M. C. U. A., 1888, s. 1). Diese Verwirkung (forfeiture) tritt nicht ein, wenn die Gesellschaft oder die religiöse Körperschaft von der Krone die Erlaubnis erhalten hat, das in Frage stehende Land zu erwerben, oder wenn ein Gesetz eine Generalerlaubnis erteilt (M. C. U. A., 1888, s. 2). So haben z. B. die Universitäten von Cambridge, Oxford und Durham, sowie die Colleges von Winchester und Eton das Recht, Land gegen anderes Land auszutauschen oder mit dem Kaufpreis von Land, das sie verkauften, anderes Land zu erwerben (U. C. E. A., 1925, ss. 1, 2, 26 (1) (X)). Nur mit Einwilligung des Ministeriums dürfen sie auch sonst Land kaufen (s. 21). Im Handelsregister eingetragene Gesellschaften haben ebenfalls eine allgemeine Erlaubnis Land zu besitzen und unterstehen nicht den Beschränkungen gegen die Tote Hand (C. C. A., 1908, s. 19).

Übertragungen von Land an eine wohltätige Gesellschaft sind nur gültig, wenn sie sofort ohne Aufschub wirksam werden und überdies bei schenkungsweise Zuwendung spätestens 12 Monate vor dem Tode des Veräußerers vollzogen wurden. Fehlt es an diesen Bedingungen, so ist die Veräußerung nichtig, ohne daß das Land dem Lehensherrn verfällt. Das Gesetz schreibt vor, daß die Veräußerung innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Ausfertigung der Aufsichtskommission für wohltätige Gesellschaften (Charity Commissioners) bekanntzugeben ist (M. C. U. A., 1888, s. 4; S. L. A., 1925, s. 29 (4)).

Testamentarische Vermächtnisse von Grundstücken an eine Gesellschaft sind gültig; die Gesellschaft ist aber verpflichtet, das Land innerhalb eines Jahres zu verkaufen (1891, ss. 5, 7). Braucht es die Gesellschaft für ihre eigenen Zwecke, so darf sie es mit Bewilligung der Aufsichtskommission oder des Gerichtes behalten (1891, s. 7).

Doch haben diese Regeln viele Ausnahmen. Alle Zuwendungen von Grundstücken für erzieherische Zwecke, wie für die Errichtung von Schulen und Anstalten, sind zulässig (E. A., 1918, s. 46).

**II. Rule against perpetuities (Vorschriften gegen ewig dauernde Rechte).** Jede Verfügung über Rechte an Grundstücken, welche erst später als 21 Jahre nach dem Ableben einer bestimmten, im Augenblick der Verfügung lebenden Person wirksam werden könnte, ist nichtig. Wird z. B. Land testamentarisch durch B an denjenigen Sohn des A vermacht, der zuerst das Alter von 21 Jahren erreicht, und soll ihm das Land mit seiner Volljährigkeit zu Eigentum zufallen, so ist diese Verfügung gültig, da jedes Kind des A unbedingt spätestens mit 21 Jahren volljährig werden und damit das Land zu Eigentum erwerben kann.

Werden aber einfach die Enkel des A zu Erben eingesetzt, so ist die Verfügung nichtig, da es möglich ist, daß auch später als 21 Jahre nach dem Tode des A Enkel von ihm geboren werden. Selbst wenn dieser Fall tatsächlich nicht eintritt, bleibt die Verfügung gleichwohl nichtig.

Alle Verfügungen, welche an Stelle einer danach nichtigen Verfügung treten sollen, falls sie z. B. wegen Fehlens der eingesetzten Erben nicht wirksam werden können, sind ebenfalls nichtig. Wird Land den Enkeln des A vermacht mit der Bestimmung, daß beim Fehlen von Enkeln das Land an B übergehen soll, so ist diese zweite Verfügung ebenfalls nichtig, weil die Hauptverfügung nichtig ist. Dabei fällt nicht in Betracht, ob beim tatsächlichen Verlauf der Ereignisse diese Regel nicht verletzt wurde; denn es genügt schon die im Zeitpunkt der Verfügung gegebene Möglichkeit, daß sie verletzt werden könnte. Ist eine Eventualverfügung für den Fall vorgesehen, daß der Berechtigte seine Nachkommen überlebt oder überhaupt keine hat, so ist diese Verfügung ebenfalls nichtig, sobald ein Nachkomme das Alter von 21 Jahren erreicht. Gleichgültig ist dabei, ob im Augenblick des Todes des Verfügenden dieser Nachkomme noch lebt oder nicht (L. P. A., 1925, s. 134).

Wird die Regel verletzt, weil das Recht dem Berechtigten nur zufallen soll, wenn er ein Alter von über 21 Jahren erreicht, so wird die Verfügung nicht als nichtig angesehen, sondern der eingesetzte Erbe erhält das Recht mit dem 21. Altersjahre (L. P. A., 1925, s. 163 (1)).

Die Verbote gegen die perpetuities werden in der Regel durch die re-settlements, die wiederholten settlements, umgangen (s. S. 176).

**III. Accumulations (Anhäufung des Kapitals).** Bei settlements (Familienstiftungen) darf Einkommen aus einem Kapital nicht während mehr als 21 Jahren nach dem Tode des Stifters des Kapitals oder nicht länger als während seiner Lebenszeit oder während der Minderjährigkeit einer im Augenblick des Inkrafttretens der Verfügung gezeugten Person zum Kapital geschlagen werden. Sobald eine Verfügung diese Regel verletzt, ist sie nichtig, soweit sie die erlaubte Dauer übersteigt (L. P. A., 1925, s. 164 (1)). Verstößt sie gleichzeitig noch gegen die Vorschriften gegen ewig dauernde Rechte, so ist die Verfügung gänzlich nichtig. Ausgenommen sind die Kapitalanhäufungen zugunsten von Gläubigern des Stifters, für das Aufbringen von Erbfindungssummen (portions) für Nachkommen des Stifters und Kapitalanhäufungen aus dem Erlös von Holz (L. P. A., 1925, s. 164 (2)). Falls das Einkommen für Land-erwerb verwendet werden soll, darf es nur zum Kapital geschlagen werden, wenn die dazu berechnigte Person nach Erreichung ihrer Volljährigkeit auf das Kapital Anspruch hat (L. P. A., 1925, s. 166 (1)).

**IV. Betrügerische Übertragungen (fraudulent conveyances).** Jede Verfügung und Veräußerung mit der Absicht, Gläubiger zu schädigen, kann von jeder benachteiligten Person angefochten werden. Gutgläubige

Erwerber bleiben in ihrem Erwerb geschützt (L. P. A., 1925, s. 172). Betrügerische Absicht wird vermutet, wenn sich die Verfügung auf den größeren Teil des Vermögens des Verfügenden bezieht, wenn der Verfügung im Genusse des Vermögens verbleibt oder wenn die Verfügung heimlich oder in einem Augenblick geschieht, in welchem der anfechtende Gläubiger seine Forderung gerichtlich geltend machte. Schenkungen gelten als betrügerisch, wenn der Schenker ohne das verschenkte Vermögen zahlungsunfähig wäre oder im Begriffe ist, sich in gewagte Spekulationen einzulassen (L. P. A., 1925, s. 173). Liegen diese beiden Voraussetzungen nicht vor, so muß der anfechtende Gläubiger entweder die Betrugsabsicht oder Tatsachen nachweisen, welche sie vermuten lassen. Gläubiger, deren Forderung erst nach dem Augenblick der Schenkung entsteht, können diese nicht anfechten.

**V. Anfechtbarkeit wegen Auflösung einer Gesellschaft oder wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.** Jede Hypothek einer Gesellschaft, die den Vorschriften des Companies (Consolidation) Act, 1908, untersteht, ist durch deren Liquidator oder einen Gläubiger anfechtbar, wenn sie nicht 21 Tage nach ihrer Bestellung durch den Handelsregisterführer eingetragen worden ist (C. C. A., 1908, s. 93). Die persönliche Haftung der Gesellschaft geht damit nicht unter. Eingebracht werden müssen alle Pfandrechte, welche sie zur Sicherung von Obligationen (debentures) gewährt, oder wenn das Pfand in noch nicht einbezahlem Kapital, in Land, in Bankguthaben oder in einer Belastung auf den jeweiligen Aktiven des Vermögens (floating charge) besteht. Jede Veräußerung von Aktien nach dem Beginn der Liquidation einer Gesellschaft ohne Zustimmung des Liquidators ist nichtig (C. C. A., 1908, s. 205). Eine Gesellschaft tritt mit dem Antrag eines Gläubigers auf Auflösung an das Gericht oder mit dem Beschlusse des zuständigen Organs in Liquidation (C. C. A., 1908, ss. 139, 183). Eine Verpfändung der jeweiligen Aktiven einer Gesellschaft, die in den letzten 3 Monaten vor Beginn der Auflösung geschieht, ist nur wirksam, wenn die Unternehmung in diesem Augenblick zahlungsfähig ist, und nur in dem Umfang, als der Pfandgläubiger dafür Bargeld gegeben hat (C. C. A., 1908, s. 212).

Eine Verfügung eines Schuldners oder Bevorzugung eines Gläubigers innerhalb der letzten 3 Monate vor dem Antrag auf seine Bankrotterklärung ist gegenüber dem Liquidator der verschuldeten Vermögensmasse nichtig (B. A., 1914, ss. 37, 38, 44), sofern sie nicht vor der Bankrotterklärung gegen eine wertbare Gegenleistung (valuable consideration) zugunsten des gutgläubigen Erwerbers gemacht wurde (B. A., 1914, s. 45). Werden einem Gläubiger sonst irgendwelche Rechte gewährt, weil er einen rechtlich nicht unerlaubten Druck ausgeübt hat, z. B. mit Drohung einer Klage, so wird dies nicht als unerlaubte Bevorzugung angesehen, selbst dann nicht, wenn er dadurch tatsächlich gegenüber

einem anderen Gläubiger bevorzugt wurde. Schenkungsweise Veräußerung von Vermögen ist durch den Vermögensliquidator des zahlungsunfähigen Schenkers anfechtbar, wenn die Schenkung innerhalb der letzten 2 Jahre vor dem Konkursausbruch vollzogen wurde, oder innerhalb der letzten 10 Jahre, falls der Schenker im Augenblick der Schenkung bei Ausscheidung des geschenkten Vermögens zahlungsunfähig gewesen wäre (B. A., 1914, s. 42 (1)).

Übertragungen im Hinblick auf eine Heirat oder gegen eine wertbare Gegenleistung (valuable consideration) an einen gutgläubigen Erwerber werden nicht als Schenkung betrachtet. Überträgt ein Schuldner an seine Frau oder an seine Kinder Vermögen, das er während der Ehe zugunsten der Frau oder der Kinder erhalten hat, so gilt dies natürlich ebenfalls nicht als anfechtbare Schenkung.

Erwirbt eine dritte gutgläubige Person Land von einem Beschenkten, so bleibt dieser Dritte in seinem Erwerb geschützt, und zwar selbst dann, wenn die Schenkung hätte angefochten werden können.

#### Fünfter Abschnitt.

## Eintragung von Grundstücken und Grundlasten.

### Erstes Kapitel.

#### Die Frage des Eintragungszwanges.

II. STEPHEN: S. 465—515.

Land Registration Act, 1925 (L. R. A., 1925). — Land Charges Act, 1925 (L. C. A., 1925). — Law of Property Act, 1925 (L. P. A., 1925).

**I. Das Grundbuch.** Eine einfache, klare, zuverlässige und übersichtliche Ordnung des Immobilienrechtes, welche zu rascher Feststellung aller Rechtsverhältnisse an einem Grundstück führt, und zufolge dessen auch eine rasche, einfache, billige und sichere Verfügung über diese Rechte ermöglicht, ist nur denkbar, wenn alle Rechte am Grundstück, soweit sie gegenüber jedermann wirken, d. h. dinglich sind (also das Eigentum, das Pfandrecht, Grundlasten, Dienstbarkeiten usw.) in einem öffentlichen Buch, im Grundbuch, eingetragen sind.

England ist von diesem Idealzustand noch weit entfernt. Wohl besitzt es ein allgemeines Grundlastenregister mit Eintragungszwang für gewisse Grundlasten; wohl existiert auch in London ein allgemeines Grundbuch, land register, für das ganze Land, in welches das Eigentum an Grundstücken mit allen Änderungen daran um seiner selbst willen, also nicht bloß der Lasten wegen, eingetragen werden kann. Dieses Grundbuch ist aber heute erst in der Stadt London mit Eintragungszwang für alle

Grundstücke verbunden. Das übrige Land hat den Eintragungszwang nicht. Doch können die einzelnen Grafschaften beim Kronrat einen Beschluß beantragen, der für ihr Gebiet dieses allgemeine, zentrale Grundbuch ebenfalls obligatorisch erklärt. Bisher ist dies aber nicht geschehen. Auch sieht das Gesetz vor, daß nach 10 Jahren seit seinem Inkrafttreten, also nach dem Jahre 1935, der Kronrat von sich aus die Grundbucheintragung für das ganze Land oder für einzelne Grafschaften als absolut notwendige Maßnahme vorschlagen kann (L. R. A., 1925, s. 120 (1) (2)). Der Beschluß des Kronrates unterliegt dem Vetorecht des Ober- und Unterhauses, welche innerhalb 40 Tagen den Beschluß mißbilligen können, worauf er hinfällig wird (L. R. A., 1925, s. 121).

Ist der Grundbuchzwang beschlossen worden, so muß jede Übertragung von Land innerhalb von 2 Monaten seit der Übergabe der Übertragungsurkunde zur Eintragung angemeldet werden. Geschieht dies nicht, so ist das Geschäft nichtig. Bei besonderen Umständen kann die Anmeldefrist erstreckt werden (L. R. A., 1925, s. 123). Jedes Recht an Land muß eingetragen werden, soweit es sich nicht um beschränkte dingliche Rechte und um Rechte auf den Abbau von Mineralien handelt.

Der Staat übernimmt die Gewähr dafür, daß die Eintragungen der Wahrheit entsprechen.

Die Vorteile, welche ein Grundbuch mit Eintragungszwang der Grundstücke auch für England hat, springen sofort ins Auge, wenn man bedenkt, daß in allen Gebieten, wo die Eintragung nicht obligatorisch ist, bei jedem Grundstücksverkauf der Käufer, wenn er seine Interessen richtig wahren will, genötigt ist, sämtliche während der vorausgegangenen 30 Jahre erfolgten rechtlichen Transaktionen in bezug auf die Liegenschaft genau an Hand der Urkunden, title deeds, zu prüfen, während dies nach Einführung der Eintragungspflicht nicht mehr erforderlich ist. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Prüfung der technisch oft schwierigen Dokumente ohne Beizug eines sachverständigen und teuren Advokaten, eines solicitor, nicht möglich ist. Man bedenke weiter, daß dieses Verfahren der Feststellung der Rechte an der Liegenschaft bei jedem neuen Verkauf wieder vorgenommen werden muß. Das Grundbuch macht solche zeitraubende und kostspielige Nachforschungen überflüssig. Im Grundbuch sind durch den öffentlichen Beamten, nachdem dieser ein einziges Mal die title deeds geprüft hat, sämtliche Rechte, welche von Bedeutung sind, einzutragen. Der Grundbuchführer trägt die berechtigten Personen als Eigentümer ein und übergibt ihnen ein schriftliches Zeugnis — land certificate — über die Eintragung. Dieses gibt definitiven Beweis für sein Recht, und später ist über die Rechtsverhältnisse im Grundbuch keine neue Nachforschung mehr nötig. Jede spätere Verfügung über das Land wird wieder eingetragen, und das alte Zeugnis ergänzt oder an seiner Stelle ein neues ausgestellt.

Eine Eigentümlichkeit des englischen Grundbuches ist die Unterscheidung der eingetragenen Rechte in absolute (absolute title) und bedingte (qualified title), je nachdem die nachträgliche Geltendmachung eines besseren Rechtes absolut ausgeschlossen ist oder doch noch vorbehalten wird (s. darüber unten S. 172). Eine solche Unterscheidung war für die Übergangszeit notwendig.

Neben dem erwähnten allgemeinen Grundbuch in London hat England noch regionale Register, in welchen die Übertragungsurkunden registriert sind und ihren Inhalt wiedergeben, jedoch ohne staatliche Haftung für die Richtigkeit der Eintragung. Solche Register bestehen für die Grafschaften Middlesex (London) und Yorkshire, sowie für Bedford Level. In Middlesex sind alle Übertragungen, falls sie nicht eingetragen werden, gegenüber einem späteren, aber eingetragenen Erwerber oder Hypothekargläubiger nichtig. In Yorkshire genießen die Übertragungen Rechtsschutz in der Reihenfolge ihrer Eintragung. Diese regionalen Register bleiben in Kraft, auch wenn der Grundbuchzwang für die betreffende Grafschaft eingeführt wird. Doch müssen nur noch Rechtsgeschäfte eingetragen werden, welche einen legal estate schaffen oder übertragen (L. P. A., 1925, s. 11).

**II. Grundlastenregister (land charges register).** Besitzt England auch noch kein Grundbuch mit allgemeinem Eintragungszwang, so gibt es doch für das ganze Land, England und Wales, ein obligatorisches Grundlastenregister (land charges register). Ein solches wurde notwendig, weil eine Menge von Grundlasten bestehen, die nicht in der Aufstellung des Verkäufers, dem „abstract of title“, erwähnt zu werden pflegen. Deshalb ist für alle Grundlasten in England und Wales Eintragung in das Grundlastenregister des Grundbuchamtes in London obligatorisch. Ohne Eintragung sind die Grundlasten nichtig (L. C. A., 1925, ss. 13—15). Grundlasten, die auf den Aktiven von Gesellschaften zur Sicherung von Forderungen liegen, müssen dagegen in einem besonderen öffentlichen Register eingetragen werden (vgl. S. 127); ebenso kann die Eintragung in das Grundbuch in Yorkshire an die Stelle der Eintragung in das Grundlastenregister treten (L. C. A., 1925, s. 10 (5) (6)). Öffentlichrechtliche Belastungen der Gemeinden werden in Gemeinderegistern eingetragen.

## Zweites Kapitel.

### Eintragsfähige Rechte.

**I. Eintragungen im Grundbuch (land register).** Soweit das Grundbuch mit Eintragungszwang eingeführt ist, gelten folgende gesetzliche Vorschriften. Eintragsfähig sind nur legal estates. Alle anderen Rechte

sind bloß nach Billigkeitsrecht wirksam und werden als Rechte minderer Ordnung (minor interests) angesehen (L. R. A., 1925, s. 2). Der legal estate kann als absolutes Recht (absolute title), als Besitzesrecht (possessory title), als Pachtrecht (good leasehold title), oder als bedingtes Recht (qualified title) eingetragen werden.

1. *Absolutes Recht (absolute title)*. Eine Eintragung zu absolutem Recht gibt dem eingetragenen Eigentümer freies Eigentum am Land samt allen damit verbundenen Rechten unter Vorbehalt der eingetragenen und der nicht eintragungspflichtigen Grundlasten, sowie der Rechte allfälliger Begünstigter, falls der Eigentümer nicht auch zur Nutzung des eigenen Landes berechtigt ist (L. R. A., 1925, s. 5). Handelt es sich um gepachtetes Land, so erhält der eingetragene Pächter ein absolutes Recht auf Besitz unter den eben erwähnten Vorbehalten. Außerdem ist er noch allen ausdrücklichen oder rechtlich vermuteten Verpflichtungen eines Pächters unterworfen (L. R. A., 1925, s. 9). Ein absolutes Recht wird nur eingetragen, wenn nachgewiesen ist, daß der Verpächter das Recht hatte, das Land zu verpachten (L. R. A., 1925, s. 8 (1) (I)).

2. *Besitzesrecht (possessory title)*. Der Nachweis eines absoluten Rechtes ist oft schwierig. Um dieser Mühe zu entgehen, ist Eintragung eines Besitzesrechtes zugelassen, gestützt auf den tatsächlichen Besitz der Person, die eingetragen zu werden wünscht. Eine solche Eintragung hat keinen Einfluß auf Rechte, die dem Rechte des Besitzers im Augenblick der Eintragung entgegenstehen. Im übrigen gibt sie dem eingetragenen Eigentümer die gleichen Rechte, wie wenn es sich um die Eintragung eines absoluten Rechtes handelte (ss. 6, 11). Je länger die Eintragung des Besitzes gedauert hat, desto sicherer wird sein Recht, um nach spätestens 30 Jahren zu einem absoluten Rechte zu werden, da in dieser Zeit alle anderen, entgegenstehenden Rechte verjähren. Tatsächlich kann aber lange vor Ablauf dieser Verjährungsfrist angenommen werden, daß keine entgegenstehenden Rechte am Lande bestehen, da sich ja deren Inhaber sonst wohl gemeldet hätte. Der Grundbuchführer ist deshalb verpflichtet, nach Ablauf von 10 Jahren im Falle von gepachtetem Land und von 15 Jahren in den anderen Fällen den eingetragenen Besitzestitel durch einen Eintrag auf absolutes Recht zu ersetzen, falls der eingetragene Berechtigte oder sein Rechtsnachfolger noch im Besitze des Landes ist (L. R. A., 1925, s. 77 (3) (b)).

3. *Pachtrecht (good leasehold title)*. Ein Pächter hat kein Recht, bei Eingehung des Pachtvertrages vom Verpächter den Nachweis zu verlangen, daß er berechtigt ist, das Land zu verpachten (L. P. A., 1925, s. 44 (2)). Der Pächter muß sich der Gefahr aussetzen, daß der von ihm abgeschlossene Vertrag unwirksam ist, weil der anderen Partei die Verfügungsbefugnis über das Land fehlte. Dementsprechend sieht das Gesetz eine Eintragung vor, die unter Vorbehalt aller Rechte, welche



den Rechten des Verpächters entgegenstehen und das Rückfallrecht (leasehold reversion) beeinträchtigen könnten, nur das Pachtrecht gegenüber dem Verpächter ohne Rücksicht auf dessen Verfügungsrecht gewährleistet (L. R. A., 1925, s. 10).

4. *Bedingtes Recht (qualified title)*. Kann anlässlich einer Eintragung das Recht des Antragstellers noch nicht für die geforderte gesetzliche Periode oder nur lückenhaft nachgewiesen werden, so erfolgt der Eintrag unter Vorbehalt aller Rechtsgeschäfte, die sich vor einem gewissen Datum ereigneten, oder mit Vorbehalt aller Rechtsgeschäfte, die auf eine ausdrücklich erwähnte Urkunde zurückgehen. Mit Ausnahme dieser Vorbehalte ist ein so bedingtes Recht einem absoluten Rechte gleichgestellt (L. R. A., 1925, ss. 7, 12).

**II. Eintragungen im Grundlastenregister (land charges register).** Zu dem für das ganze Land obligatorischen Grundlastenregister gehören verschiedene besondere Register.

1. *Register der hängigen Gerichtsverfahren (register of pending actions)*. Jedes Gerichtsverfahren mit Bezug auf Land oder auf eine Grundlast, sowie jedes Konkursbegehren können in diesem Register vorgemerkt werden (L. C. A., 1925, s. 2 (1)). Ist kein Eintrag erfolgt, so wird ein Erwerber durch das Verfahren nur berührt, wenn er von dessen Hängigkeit Kenntnis hat, und, wenn ein Konkursbegehren in Frage steht, falls er keine wertbare Gegenleistung (valuable consideration) bot (L. C. A., 1925, s. 3). Die Eintragung wirkt nur für 5 Jahre und kann für je weitere 5 Jahre erneuert werden (L. C. A., 1925, s. 2 (8)).

2. *Register der Grundrenten (annuities)*. Grundrenten auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit, die aber mit dem Tode von irgendwelchen Personen aufhören, und welche nach dem 25. April 1855 bestellt worden sind, mußten in ein Register eingetragen werden. Ist diese Eintragung unterblieben, so ist die Grundrente gegenüber Gläubigern des Eigentümers und gegenüber dem Erwerber irgendeines Rechtes am belasteten Lande nichtig (L. C. A., 1925, ss. 4, 5).

3. *Register gerichtlicher Erlasse mit Bezug auf Land (writs and orders)*. Jeder gerichtliche Erlaß oder die Ernennung eines Liquidators für das Vermögen eines Konkursiten oder eines Einziehers (receiver) mit Bezug auf Land müssen eingetragen werden (L. C. A., 1925, s. 6 (1)). Geschieht dies nicht, so ist ein solcher Erlaß gegenüber einem Erwerber des Landes unwirksam (L. C. A., 1925, s. 6 (3)).

4. *Register der Nachlaßverträge (deeds of arrangement)*. Jeder Nachlaßvertrag, der auch Land betrifft, z. B. durch Bestellung einer Hypothek zugunsten der Gläubiger, ist gegenüber einem Erwerber des Landes nichtig, sofern er nicht eingetragen wird (L. C. A., 1925, s. 9). Die Eintragung erlischt nach 5 Jahren, kann jedoch für weitere 5 Jahre erneuert werden (L. C. A., 1925, s. 8 (4)).

5. *Grundlastenregister (land charges register)*. Als Grundlast kann jede Grundrente eingetragen werden, welche gemäß Gesetz einem Dritten für seine Auslagen für Bodenverbesserungen, Ablösung von Zehntrechten oder der Rechte des Herrenhofes (manorial incidents) zusteht. Eintragungsfähig ist jede Hypothek, der Anspruch eines Besitzers (tenant for life) für die Bezahlung von Erbschaftssteuern, Ansprüche nach Billigkeit, die nicht unter einer Treuhand entstehen, Kaufs- und Verkaufsrechte, Optionen, Servituten oder beschränkte dingliche Rechte, die nur nach Billigkeit bestehen (L. C. A., 1925, s. 10 (1)). Die Grundlasten sind gegenüber einem Erwerber des belasteten Grundstücks nichtig, wenn sie nach dem Inkrafttreten des Land Charges Act, 1925, entstanden und nicht eingetragen sind.

Vor diesem Zeitpunkt zur Entstehung gekommene Rechte können gegenüber dem eingetragenen Grundeigentümer, Pächter und Hypothekargläubiger nur innerhalb eines Jahres nach der ersten Übertragung seit dem Inkrafttreten des Gesetzes geltend gemacht werden, vorausgesetzt, daß sie noch nicht oder nicht während dieser Zeit eingetragen worden sind (L. C. A., 1925, ss. 13, 14).

6. *Register der öffentlichrechtlichen Belastungen (local land charges)*. Das Pfandrecht einer Gemeinde ist gegenüber einem Erwerber der belasteten Grundstücke nichtig, wenn es nicht in einem örtlichen Register eingetragen ist (L. C. A., 1925, s. 15 (1)).

### Drittes Kapitel.

## Wirkung des Eintrags und Haftung des Staates.

**I. Eintragung von Land.** Der eingetragene Eigentümer von Land erhält mit der Eintragung freies Eigentum oder einen Besitzanspruch für die Dauer der Pacht unter Vorbehalt der nicht eintragungspflichtigen Rechte, sowie einer Hypothek, die dem eingetragenen Rechte vorgeht (L. R. A., 1925, s. 69 (1)). Nicht eintragungspflichtig sind Rechte, die durch Nachforschung beim tatsächlichen Besitzer des in Frage stehenden Grundstückes hätten festgestellt werden können, ferner Rechte, die sich auf ein Gesetz stützen, wie Grundstücksteuern (L. R. A., 1925, s. 70).

Eine Übertragung von freiem Eigentum, das als absolutes Recht eingetragen ist, verschafft dem Erwerber das übertragene Recht nur unter Vorbehalt der eingetragenen und der nicht eintragungspflichtigen Rechte. Ist das Recht als bedingtes Recht (qualified title) oder als Besitzrecht (possessory title) eingetragen, so bleiben außerdem die ausdrücklich ausgenommenen oder die dem Recht des Veräußerers entgegenstehenden Rechte bestehen (L. R. A., 1925, s. 20).

Steht gepachtetes Land im Verkauf, so gehen außerdem die vertraglichen Verpflichtungen des veräußernden Pächters gegenüber dem Verpächter auf den Erwerber über. Die Übertragung eines Rechtes, das nur als Pachtrecht (good leasehold title) eingetragen ist, hat keinen Einfluß auf irgendein Recht, welches das Recht des Verpächters auf Gewährung der Pacht berührt oder aufhebt (L. R. A., 1925, s. 23).

Der Eigentümer kann durch gesiegelten Vertrag auf das eingetragene Land ein Pfandrecht zur Sicherung einer Forderung legen (L. R. A., 1925, s. 25 (1)). Das Pfandrecht entsteht mit der Eintragung (s. 26 (1)). Unter Vorbehalt eines gegenteiligen Eintrags im Grundbuch oder in den Registern erhalten die Pfandrechte ihren Rang nach dem Datum der Eintragung (s. 29). Jede wesentliche Abänderung eines Pfandvertrages darf nur mit Zustimmung des Eigentümers und aller Pfandgläubiger im gleichen oder späteren Rang geschehen (s. 31 (1)).

**II. Eintragung von Grundlasten.** Der Erwerber eines Grundstücks, über das ein Prozeß hängig ist, oder gegen dessen Eigentümer ein Konkursbegehren gestellt ist, wird von dem Ausgang des Verfahrens nur betroffen, wenn er davon Kenntnis gehabt hat, oder wenn die Hängigkeit des Prozesses oder das Konkursbegehren in der vorgesehenen Weise eingetragen sind. Der Erwerber wird nicht geschützt, wenn ein Konkursbegehren zwar noch nicht gestellt ist, er aber weiß, daß das Konkursbegehren gegen den Schuldner und Verkäufer gestellt werden könnte (L. C. A., 1925, s. 3 (1)).

Eine vor dem Inkrafttreten der Land Charges Act, 1925, eintragsfähige, aber nicht eingetragene Grundrente ist gegenüber jedem Gläubiger des Veräußerers oder gegenüber einem Erwerber des Landes nichtig (L. C. A., 1925, s. 5). Ein gerichtlicher Erlaß, eine Konkurserklärung, die Einsetzung eines Einziehers (receiver) oder ein Nachlaßvertrag mit Bezug auf Land sind gegenüber einem Erwerber nur wirksam, wenn sie vorher im geeigneten Register aufgenommen worden sind (L. C. A., 1925, ss. 7, 9). Eintragsfähige Grundlasten, die nach dem 1. Januar 1926 geschaffen wurden, genießen gegenüber einem Erwerber keinen Rechtsschutz, wenn sie nicht registriert sind. Handelt es sich um einen Vorvertrag zu einem Landkauf oder um die Bestellung eines Kaufs- oder Vorkaufsrechtes, so findet diese Bestimmung nur Anwendung, wenn der Erwerber eine valuable consideration geboten hat (L. C. A., 1925, s. 13 (2)). Ist die Grundlast vor dem erwähnten Datum errichtet worden, so bleibt sie nur bestehen, wenn sie innerhalb eines Jahres nach ihrer ersten Übertragung seit diesem Datum eingetragen wird. Anderenfalls kann sie gegenüber einem Erwerber des belasteten Landes nicht geltend gemacht werden (L. C. A., 1925, s. 14 (2)). Wird eine Grundlast durch Umschreibung im Register übertragen, so werden ein gutgläubiger Erwerber und seine Rechtsnachfolger weder von der Nichtigkeit der Be-

stellung, noch von irgendeinem Mangel der eingetragenen Grundlast betroffen (L. R. A., 1925, s. 33 (3)).

**III. Abänderung der Einträge und Haftung des Staates.** Die Eintragung in das Grundbuch wird abgeändert, wenn das Gericht eine entsprechende Anweisung gibt, oder wenn alle beteiligten Personen zustimmen oder wenn ein Eintrag durch Irrtum oder Betrug zustande gekommen ist. Eine Berichtigung des Eintrags wird selbst dann vorgenommen, wenn sie ein anderes Recht beeinträchtigt, das ebenfalls durch eine Eintragung geschützt ist. Eine Berichtigung gegen den Willen des Eigentümers, der sich in tatsächlichem Besitz befindet, erfolgt nicht, es sei denn, daß durch seine Nachlässigkeit oder durch seinen Fehler der Irrtum oder der Betrug möglich wurde, oder daß die zu seinen oder zugunsten seiner Rechtsvorgänger getroffene Verfügung nichtig ist, oder daß Billigkeitsgründe eine Berichtigung verlangen (L. R. A., 1925, s. 82).

Trifft irgendeine Person infolge eines unrichtigen Eintrags oder infolge Unterlassung der Berichtigung des Eintrags ein Verlust, so hat sie einen Anspruch auf Schadenersatz aus einem vom Staate angelegten, besonderen Versicherungsfonds. Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der Gesuchsteller den Verlust selbst verursachte, oder wenn sie sich auf nichteingetragene Bergwerke oder auf die Unkosten eines Prozesses bezieht, der ohne Zustimmung des Grundbuchführers aufgehoben wurde. Die Entschädigungssumme darf den Wert des Rechtes im Augenblick des Schadensfalles nicht übersteigen. Die Schadenersatzforderung verjährt in 6 Jahren von dem Augenblick an, in welchem der Gesuchsteller von seinem Anspruch Kenntnis erhält oder hätte erhalten sollen. Die Verjährungsfrist gegenüber einem Minderjährigen beginnt erst mit seiner Volljährigkeit (L. R. A., 1925, ss. 83, 85).

#### Sechster Abschnitt.

### Festgelegtes Land (settled land).

II. STEPHEN: S. 426—464.

Settled Land Act, 1925 (S. L. A., 1925). — Fines and Recoveries Act, 1833 (F. R. A., 1833). — Law of Property Act, 1925 (L. P. A., 1925). — Administration of Estates Act, 1925 (A. E. A., 1925).

#### Erstes Kapitel.

### Stiftungen (settlements).

**I. Zweck und Inhalt der Stiftung.** Der Zweck einer Stiftung (settlement) liegt in der Festlegung der Erbfolge von Land zugunsten der Familie des Stifters (settlor). Das Vermögen an Grundbesitz soll auf diese Weise der Familie erhalten bleiben. Diese Stiftungen haben zufolge

der Regel gegen ewig dauernde Rechte (rule against perpetuities, vgl. S. 165) eine ganz eigenartige Gestaltung erfahren. Diese Regel erlaubt Verfügungen über Grundbesitz, welche das Recht der Veräußerung und Vererbung für mehrere, aufeinanderfolgende Besitzer binden oder beschränken sollen, nur gegenüber einer oder gegenüber mehreren Personen, die am Tage des Inkrafttretens der Stiftung bereits leben, bis zu deren Tode und darüber hinaus auf höchstens 21 Jahre, und bei Stiftungen inter vivos für die eigene Lebenszeit des Stifters und während 21 Jahren nach seinem Tod (L. P. A., 1925, s. 162). Nach Eintritt dieses Endtermins müssen alle Beschränkungen dahinfallen, und der Besitz muß ungebundenes Eigentum werden. Um nun gleichwohl den Zweck dauernder Bindung des Vermögens zugunsten der Familie des Stifters auch über diesen Endtermin hinaus zu erreichen, wird zunächst eine erste Stiftung errichtet und diese in der folgenden Generation durch eine den Interessen der Familie entsprechende neue Stiftung abgelöst, die ihrerseits wieder durch eine dritte Stiftung ersetzt wird, an die sich ungezählte weitere Stiftungen anreihen können, eine lange Kette von Stiftungen, stets dazu bestimmt, trotz der Regel gegen ewig dauernde Rechte das Vermögen der Familie auf längere Zeit zu erhalten. Gewöhnlich erfolgt diese Erneuerung der Stiftung von Generation zu Generation.

Der Stifter behält bei der ersten Stiftung den legal estate und wird tenant for life, bezeichnet aber in der Person seines ältesten Sohnes den Anwärter, der als Erbe an seiner Stelle den Grundbesitz übernehmen soll, wogegen für die anderen Familienangehörigen Erbabfindungssummen vorgesehen werden. Die Frau erhält eine Grundrente aus dem Einkommen des festgelegten Landes, welche nach dem Tode des Stifters erhöht und der Witwe als „jointure“ ausbezahlt wird. Die jüngeren Kinder werden mit Erbabfindungssummen (portions) entschädigt, welche durch Aufnahme einer Hypothek ermöglicht werden.

Solange der erbberechtigte Sohn des Stifters das Alter von 21 Jahren noch nicht erreicht hat, ist der Vater bloßer Nutznießer des Landes und darf es nicht veräußern. Der Sohn kann sein Recht ebenfalls nicht verwerten, weil er minderjährig ist. Auch nach Erreichung der Volljährigkeit ist dies nur mit Zustimmung des Vaters möglich (F. R. A., 1833, s. 34). Der Sohn hat vorläufig keinen Vorteil aus dem zu seinen Gunsten festgelegten Lande. Doch könnte der Sohn entsprechend der Regel gegen ewig dauernde Rechte 21 Jahre nach dem Tode des Vaters beliebig über das vom Vater festgelegte Land verfügen, da es ihm spätestens in diesem Augenblick zu freiem Eigentum zufallen muß, soll die ganze Stiftung nicht ungültig sein. Damit besteht die Gefahr, daß das Vermögen für die Familie verlorenght. Aus diesen Gründen vereinbaren der erste Stifter und sein Sohn bei dessen Volljährigkeit, daß die ursprüngliche Stiftung des Vaters aufzuheben und an deren Stelle eine

neue Stiftung zu schaffen sei. Dieser Vorgang heißt „breaking of the settlement“. Die Neuordnung geschieht so, daß der Vater statt wie bisher den legal estate zu besitzen, von nun an nur noch bloßer Nutznießer auf Lebenszeit wird. Der Sohn erhält den legal estate am Land und hat auf sein freies Verfügungsrecht in 21 Jahren nach dem Tode des ersten Stifters zu verzichten und die Erbfolge des Landes so für seinen ältesten Sohn festzulegen, wie es sein eigener Vater ihm gegenüber getan hat. Dafür wird ihm aus dem Einkommen des festgelegten Landes eine lebenslängliche Rente zugewendet. Vorbehalten bleiben dabei die Rente zugunsten der Frau des Stifters und die Hypothek zugunsten der jüngeren Kinder, während dazu eine neue Rente für die Frau des Sohnes geschaffen wird. Solche Stiftungen kommen in verschiedener Ausgestaltung vor und sind in beliebiger Weise denkbar.

So können neben dem ältesten Sohn für den Fall seines vorzeitigen Todes alle jüngern Söhne der Reihe nach zur Erbfolge berufen werden. Hat der Stifter nur Töchter, so wird er diesen das festgelegte Land zu gemeinsamem Eigentum zusichern. Stirbt eine Tochter ohne Hinterlassung direkter Nachkommen, so wird ihr Anteil auf ihre Schwestern und Miterben verteilt. Ebenso wird oft bestimmt, daß die Erbfindungssummen mit der Heirat der Kinder auszuzahlen sind oder bis zu einem bestimmten Betrag für ihren Unterhalt angegriffen werden dürfen. Durch solche Stiftungen können die verschiedensten Bedürfnisse befriedigt werden. Immer haben sie aber den Zweck, für die Nachkommen in bester Weise zu sorgen und der Familie einen Erbbesitz zu sichern.

**II. Form.** Jede Stiftung unter Lebenden wird durch zwei Urkunden begründet. In der einen Urkunde (vesting deed) wird das Land an den Besitzer (tenant for life) übertragen. Falls der Stifter bereits im Besitze des Landes ist, genügt eine Erklärung, daß er einen legal estate am Lande hat. Die zweite Urkunde (trust deed) enthält die Bestimmungen zugunsten der Erben des Stifters. Sie ernennt die Treuhänder und umschreibt die Vollmachten und Rechte, die dem Besitzer neben den gesetzlichen eingeräumt werden (S. L. A., 1925, s. 4).

Die Übertragung des Landes an den Besitzer muß in der Form einer gesiegelten Urkunde erfolgen (L. P. A., 1925, s. 52 (1)). Sie enthält eine Beschreibung des festgelegten Landes, die Namen der Treuhänder, die Vollmachten und Rechte, die der Besitzer neben den gesetzlichen hat, sowie eine Erklärung, daß das übertragene Land dem Besitzer unter Vorbehalt der Bestimmungen der Treuhand zustehen (S. L. A., 1925, s. 5).

Eine Stiftung von Todes wegen unterliegt den Formen des Testaments, das zugleich als Treuurkunde gilt. Der Testamentsvollstrecker des Stifters ist verpflichtet, das festgelegte Land an den eingesetzten Besitzer zu übertragen. Die Übertragungsurkunde ist dann die „vesting deed“. Ist der eingesetzte Erbe bereits im Besitz des Landes, so tritt

die Zustimmung des Testamentsvollstreckers (assent) in der Form einer gesiegelten Urkunde an die Stelle einer besonderen Übertragungs-urkunde (S. L. A., 1925, ss. 6, 8 (1)).

**III. Nachteile der Stiftung.** Die weitverbreitete Übung, Land auf diese Weise für eine Generation um die andere festzulegen, hatte zur Folge, daß oft Grundeigentum in die Hände von Besitzern kam, deren Verfügungsgewalt beschränkt war. Freie Veräußerung war dadurch unmöglich geworden.

Da das Recht der Besitzer mit ihrem Tode erlosch, waren sie nicht geneigt, noch eigenes Geld für die Verbesserung des Landes auszugeben. Darunter litten die Grundstücke. Bei vielen kam es zu einem eigentlichen Zerfall. Es war nicht möglich, einen Teil des Landes zu verkaufen oder zu verpfänden, um das für Reparaturen erforderliche Geld zu erhalten. Um diesen Übelständen abzuhelpen, erließ das Parlament verschiedene Gesetze, welche im Settled Land Act, 1925, zusammengefaßt sind. Dieses Gesetz ermöglicht es, die Verfügungsbeschränkungen des Besitzers (tenant for life) aufzuheben, um das Land dem freien Markt zurückzugeben und es vor dem Zerfall zu retten, natürlich unter Wahrung der Interessen der Anwärter. Diese Absicht ist dadurch erreicht worden, daß besondere Treuhänder für die Erhaltung des Kapitalwertes der Stiftung im Interesse der Anwärter zu sorgen haben.

## Zweites Kapitel.

### Die Rechte des Besitzers.

**I. Allgemeine Bestimmungen.** Die dem Besitzer übertragenen Rechte können nicht durch vertragliche Übereinkunft abgeändert werden. Sie sind gesetzlich festgesetzt. Jede Beschränkung oder gar Aufhebung der Rechte ist nichtig. Wohl können diese gesetzlichen Rechte und Vollmachten des Besitzers durch den Stifter ausgedehnt werden. Der Besitzer darf dann die erweiterten Rechte in der gleichen Weise ausüben, wie wenn sie ihm durch das Gesetz übertragen worden wären (S. L. A., 1925, ss. 106, 109). Fehlt es an einer Person, welcher als Besitzer diese Befugnisse zustehen könnten, oder ist der Besitzer minderjährig, so werden die Rechte durch die Treuhänder ausgeübt (S. L. A., 1925, ss. 23, 26). Ist der Besitzer geisteskrank, handelt der Vormund an seiner Stelle (s. 28). Dagegen hebt ein „restraint of anticipation“ (vgl. S. 62) die Ausübung der Rechte durch eine verheiratete Frau auch ohne Mitwirkung des Mannes nicht auf (s. 25).

Die Rechte des Besitzers sind höchst persönlich. Sie sind nicht abtretbar. Übt er die Rechte ohne guten Grund nicht aus, und schadet er so der Stiftung und den Anwärtern, so werden die betreffenden Rechte durch das Gericht auf die Treuhänder übertragen (s. 104, 24). Sonst

kann der Besitzer im allgemeinen seine Rechte unabhängig von irgend-einer Zustimmung der Treuhänder ausüben. Will er aber das festgelegte Land verkaufen, austauschen, verpachten oder belasten, so hat er den Treuhändern wenigstens seine Absicht mitzuteilen. Diese Mitteilung braucht sich nicht auf einen bestimmten Verkauf zu beziehen, sondern kann ganz allgemein gehalten sein. Die Treuhänder können jedoch dem Besitzer eine solche Mitteilung erlassen (s. 101). Soll das beabsichtigte Pachtrecht nicht mehr als 21 Jahre dauern, so ist keine Mitteilung erforderlich (s. 42 (5)). Die Zustimmung der Treuhänder zum Verkauf von Vermögensteilen der Stiftung wird verlangt, wenn es sich um den Herrenhof (manor), um heirlooms, um Holzschlag und Holzverkauf, um Verbesserungen aus dem Stiftungskapital oder um die Errichtung von Arbeiterwohnhäusern handelt (ss. 65, 67, 84, 107). Der Besitzer hat seine Rechte und Vollmachten mit Rücksicht auf die Rechte der Anwärter auszuüben. Er steht in einem Vertrauensverhältnis und wird persönlich haftbar für die unrichtige Ausübung dieser Rechte. Eine dritte Person, die das Land vom Besitzer erwirbt, ist aber nicht verpflichtet, darauf zu sehen, daß der Besitzer seine Rechte richtig ausübt, es sei denn, daß sie von mißbräuchlicher Ausübung Kenntnis hat und wissentlich dem Besitzer ermöglicht, seine Befugnisse zu überschreiten (s. 110).

**II. Einzelne Rechte. 1. Verkauf.** Jeder Besitzer darf das festgelegte Land oder irgendeinen Teil davon, sowie alle Rechte mit Bezug darauf, verkaufen oder austauschen (S. L. A., 1925, ss. 36, 90). Der Verkauf geschieht durch privaten Vertrag oder auf öffentlicher Versteigerung, wobei sich der Besitzer im zweiten Fall das Recht vorbehalten kann, nur bei Erreichung eines Minimalpreises zuzuschlagen und selbst mitzubieten. Er hat danach zu trachten, den bestmöglichen Preis zu erlangen. Statt eines fixen Kaufpreises darf er auch eine Grundrente annehmen. Der Gegenwert kann in Geld oder anderem Land bestehen; wenn es sich um einen Verkauf des Landes an eine Gesellschaft zur Förderung des öffentlichen Wohls (public utility company) handelt, wie bei Gas- und Wasserwerken, auch in Aktien eines solchen Unternehmens (S. L. A., 1925, s. 39).

Ein Dritter, der das Grundstück vom Besitzer erwirbt, ist den Anwärtern nicht haftbar für irgendwelchen Schaden, welcher ihnen daraus entsteht, daß der Besitzer seine Vollmachten und Befugnisse überschreitet. Der Dritterwerber muß nur die gesetzlichen Erfordernisse über die Zahlung des Kaufpreises beachten (S. L. A., 1925, ss. 110, 75 (1)).

**2. Pacht.** Der Besitzer des festgelegten Landes darf es zu Bauzwecken (building lease) oder für die Nutzung des Baumbestandes (forestry lease) auf 999 Jahre, zur Gewinnung von Mineralien (mining lease) auf 100 Jahre und zu anderen Zwecken auf 50 Jahre verpachten (S. L. A., 1925, s. 41). Das Pachtverhältnis muß innerhalb eines Jahres seit



Abschluß des Vertrages oder sofort nach einem noch nicht abgelaufenen Pachtvertrag beginnen, der in den nächsten 7 Jahren beendet wird. Der Vertrag hat dem Besitzer unter Berücksichtigung jeder Abfindungssumme (fine) oder von Bodenverbesserungen den besten Zins zuzusichern, der unter den gegebenen Umständen erlangt werden kann. Außerdem muß der Vertrag dem Besitzer das Rücktrittsrecht für den Fall einräumen, daß der Zins nicht pünktlich bezahlt wird (S. L. A., 1925, s. 42). Abgesehen von diesen Vorschriften darf der Vertrag im gesetzlichen Rahmen (ss. 44—48) nach freiem Ermessen abgeschlossen werden.

3. *Hypotheken.* Wenn Geld für die Ablösung irgendeiner Belastung auf dem festgelegten Land, für Verbesserungen an Haus und Boden, für die Durchführung eines Tauschvertrages oder für die Überführung von copyholds in freies Eigentum durch Ablösung der Rechte des Herrenhofes (vgl. S. 89) nötig ist, so darf der Besitzer das Geld gegen Verpfändung des festgelegten Landes aufnehmen (S. L. A., 1925, s. 71). Mit Zustimmung des Gläubigers kann Land aus der Pfandhaft entlassen und dafür anderes Land belastet werden. Außerdem ist es möglich, den Zinsfuß zu verändern oder für die Forderung weitere Sicherheiten zu geben (S. L. A., 1925, ss. 69, 70).

4. *Holzschlag.* Ein Besitzer hat grundsätzlich das Recht auf die Nutzung des Baumbestandes des festgelegten Landes. Sind ihm Veränderungen am Grundstück verboten (impeachment of waste), so darf er, gestützt auf die gesetzlichen Befugnisse und Vollmachten, schlagreifendes Holz nur mit Zustimmung des Gerichtes oder der Treuhänder verkaufen (S. L. A., 1925, s. 66).

5. *Bodenverbesserungen.* Aus eigenem Antrieb darf der Besitzer Bodenverbesserungen am festgelegten Lande vornehmen. Solche Bodenverbesserungen werden aus dem Stiftungsvermögen bezahlt. Auslagen für Entwässerungsanlagen, Zäune, Stütz- und Schutzmauern, Sägewerke, Mühlen, Bewässerungen und ähnliches gehen ganz auf Kosten des Stiftungsvermögens. Wohn- und Verwaltungshäuser, die Anlage von Sodbrunnen und Anbauten am Herrenhause dürfen ebenfalls aus dem Stiftungsvermögen bezahlt werden, während die Auslagen für die Einrichtungen von Heizungen, Aufzügen und elektrischen Anlagen vom Besitzer stets in mindestens 50 halbjährlichen Raten an das Stiftungsvermögen zurückbezahlt werden müssen (S. L. A., 1925, ss. 83, 84, Sched. III.). Solche Rückzahlungen des Besitzers für Aufwendungen, soweit sie ihm persönlich zu berechnen sind, werden als Kapital betrachtet. Der Besitzer und seine Rechtsnachfolger sind gehalten, für den nötigen Unterhalt des verbesserten Grundes und Bodens Sorge zu tragen. Jeder Anwarter (remainderman) kann ihn wegen Vernachlässigung dieser Pflichten belangen (S. L. A., 1925, s. 88).

## Drittes Kapitel.

## Schutz der Anwärter (remaindermen).

**I. Erhaltung des Kapitalwertes.** Das gesamte festgelegte Vermögen besteht aus Kapital und Einkommen. Während das Kapital der Familie erhalten bleiben soll, fällt das Einkommen an den Besitzer. Solange das Kapital Grundeigentum ist, steht es in Besitz und Verwaltung des „tenant for life“ ohne Rücksicht darauf, ob das Land ursprünglich zur Stiftung gehörte oder durch Kauf oder Tausch aus dem Stiftungsvermögen erworben wurde (S. L. A., 1925, s. 10). Geld und andere Anlagen aber, die leicht verwertbar sind, müssen im Interesse des Anwärters noch besonders gesichert werden. Zu diesem Zwecke werden für jede Stiftung noch besondere Treuhänder ernannt, deren Aufgabe es ist, Kapitalwerte in der Form von Geld oder Wertschriften entgegenzunehmen und zu verwahren. Auf Wunsch des Besitzers können diese Werte auch in die Gerichtskasse gelegt werden (S. L. A., 1925, s. 75 (1)). Jede Person, die mit dem Besitzer ein Rechtsgeschäft abschließt, muß darauf achten, daß die Ernennung der Treuhänder richtig und in Übereinstimmung mit der Urkunde erfolgte (S. L. A., 1925, s. 110 (2) (III)). Zahlt ein Dritter Kapitalbeträge, die der Stiftung gehören, an den Besitzer oder an Dritte, welche nicht Treuhänder sind, so ist er für jeden Verlust verantwortlich, der den Anwärtern daraus entsteht. Das Kapital, das bei den Treuhändern oder in der Gerichtskasse liegt, ist nach den Anweisungen des Besitzers anzulegen. Veränderungen in der Kapitalanlage dürfen nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden. Das Einkommen daraus wird in gleicher Weise verwendet wie das Einkommen aus dem festgelegten Lande (S. L. A., 1925, s. 75). Der Besitzer selbst hat Verwaltungsrechte nur innerhalb des gesetzlich gesteckten Rahmens, es sei denn, daß dieser durch die Stiftungsurkunde erweitert wurde. Andere Anlagen dürfen nicht gemacht werden (S. L. A., 1925, s. 73). Der Besitzer ist seinen Anwärtern aber auch dafür haftbar, daß er das festgelegte Land richtig unterhält (S. L. A., 1925, s. 88).

**II. Zuteilung zu Kapital und Einkommen.** Das Einkommen umfaßt den jährlichen Ertrag des Stiftungsvermögens. Dazu zählen alle Dividenden, Zinsen, Renten, Früchte und ähnliches. Da bei mining leases, d. h. Verpachtung von Grundstücken zur Ausbeutung von Mineralien, die Ausnützung des Pachtrechtes zu einer Wertverminderung des durch das Grundstück repräsentierten Kapitals führt, so bestimmt das Gesetz (S. L. A., 1925, s. 47), daß der Pachtzins hierfür im Umfang von drei Vierteln zum Kapital geschlagen wird, während nur ein Viertel als Einkommen dem tenant for life zufließt. Das gilt nur für den Fall, daß der tenant for life verantwortlich ist für wertschädigende Veränderungen. Ist er

es nicht, so wird nur ein Viertel des Pachtzinses zum Kapital geschlagen. Verkauft der Besitzer geschlagenes Holz, nachdem er die Zustimmung des Gerichtes oder der Treuhänder eingeholt hat, so gelten wieder drei Viertel des Erlöses als Kapital (S. L. A., 1925, s. 66 (2)). Abfindungssummen (fines) für die Gewährung von Pachtrechten oder Geld, welches für die Aufhebung, Abänderung oder Einräumung eines Vertrages oder einer Option bezahlt wird, sind als Kapital zu behandeln (S. L. A., 1925, ss. 42 (4), 90 (5), 51 (5)).

**III. Treuhänder.** Das Gesetz bestimmt in umfassender Weise, wer das Amt als Treuhänder auszuüben hat. In Betracht fallen zuerst die durch die Stiftungsurkunde eingesetzten Treuhänder und schließlich der Testamentsvollstrecker des Stifters (S. L. A., 1925, s. 30). Die Treuhänder haben die Aufgabe, das Kapital zu bewahren und dafür zu sorgen, daß der Besitzer sein Recht auf die Verwaltung nicht in einer die Anwärter schädigenden Weise ausübt. Fehlt ein Besitzer oder eine Person, die dessen Rechte ausüben könnte, oder ist der Besitzer wegen Minderjährigkeit handlungsunfähig, so geht die Verfügungsgewalt an die Treuhänder über (S. L. A., 1925, ss. 23, 26 (1)). Der legal estate wird statt an einen Minderjährigen an die Treuhänder übertragen, welche das Land in geeigneter Weise zugunsten des Minderjährigen verwalten oder verwerten. Zu diesem Zwecke dürfen sie Holz schlagen, Gebäude errichten oder niederreißen, Bergwerke betreiben, Bodenverbesserungen und alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die sie für geeignet halten (S. L. A., 1925, ss. 26 (2), 102). Sie treten in Funktion, wenn in bezug auf das festgelegte Vermögen ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, welches der Besitzer nicht als Besitzer, sondern in seinem eigenen Namen und für sich selbst eingehen will. In Frage kommen Verkauf und Tausch des festgelegten Vermögens an den Besitzer zu dessen persönlichem Eigentum, Erwerb von Land zur Vergrößerung der festgelegten Liegenschaft und Gewährung von Darlehen gegen hypothekarische Sicherstellung. In diesen Fällen gehen die Befugnisse und Vollmachten des Besitzers an die Treuhänder über, welche sie bei diesem Rechtsgeschäft ausüben (S. L. A., 1925, s. 68). Gewisse Verwaltungshandlungen des Besitzers bedürfen der Zustimmung der Treuhänder, so die Verwertung schlagreifen Holzes und die Ausführung von Bodenverbesserungen (S. L. A., 1925, ss. 65, 66, 84).

**IV. Mitwirkung des Gerichtes.** Um den Anwärter zu schützen, hat auch das Gericht ein umfassendes Mitspracherecht. Es ernennt die Treuhänder, wenn keine vorhanden oder aus einem anderen Grunde neue zu wählen sind (s. 34). Das Gericht kann jedes beliebige Rechtsgeschäft in bezug auf das festgelegte Land genehmigen, wenn dies nach seiner Meinung zum Vorteil des Landes oder der Beteiligten ist (s. 64). Es überträgt das festgelegte Land an die berechtigte Person, wenn ein

Eigentümer oder Besitzer die Übertragung in rechtswidriger Weise verweigert, oder wenn diese Personen im Auslande abwesend sind oder nicht gefunden werden können (s. 12). Entstehen Zweifel über die Ausübung einer Vollmacht oder Befugnis durch den Besitzer, über die Person des berechtigten Besitzers oder über irgendeine andere Frage, welche Bezug auf das festgelegte Vermögen hat, so entscheidet das Gericht auf Antrag des Besitzers, der Treuhänder, der Anwärter oder irgendeiner anderen beteiligten Person. Es ist berechtigt, jede beliebige Anweisung über jede beliebige Frage zu geben (s. 93). Das Gericht hat auch ein Mitspracherecht beim Verkauf von heirlooms (vgl. s. 61), bei Bodenverbesserungen, bei Vorverträgen über Grundstückverkäufe, bei Konflikten zwischen den gesetzlich gewährten Vollmachten und Befugnissen und den Vorschriften der Stiftung, sowie bei anderen Gelegenheiten (ss. 67, 84, 90 (3), 108 (3)).

#### Siebenter Abschnitt.

### Internationales Immobilienrecht.

FOOTE: S. 223—252. — WESTLAKE: S. 220—239.

Nach der englischen Rechtsprechung ist für die Beurteilung von Rechten an Grundstücken das Recht des Ortes maßgebend, wo das Grundstück liegt. Davon hängt auch die Zuständigkeit des Gerichtes ab. Englische Gerichte werden deshalb eine direkte Klage auf Besitz oder Eigentum an auswärts liegendem Grund und Boden abweisen.

Das am Orte der gelegenen Sache geltende Recht ist maßgebend für die Beantwortung der Frage, ob ein beschränktes dingliches Recht oder Geld, welches an Stelle von Land trat, als Land zu behandeln ist. So wird nach dem auswärtigen Recht entschieden, ob eine durch eine Hypothek gesicherte Schuld zum beweglichen oder unbeweglichen Vermögen gehört.

Das Recht am Orte der gelegenen Sache ist ebenfalls anzuwenden für die Beschränkungen in der Verfügungsgewalt über Land, für die Formvorschriften der Übertragung, für die Frage der Handlungsfähigkeit der Vertragsparteien und für die Verjährung.

Der Grundsatz, daß die Gerichte und das Recht der gelegenen Sache für die Entscheidung von Fragen maßgebend sind, welche sich auf auswärtiges Land beziehen, erleidet oft Ausnahmen. Wiederholt haben englische Gerichte erklärt, sie seien zwar nicht zuständig, direkt die Übertragung oder Aufhebung von Rechten an auswärts gelegenen Grundstücken zu verfügen, wohl aber hielten sie sich für zuständig, über die Frage zu entscheiden, ob eine Partei, welche sonst ihrer Gerichtsbarkeit untersteht, zur Übertragung oder zur Aufhebung von Rechten zu-

gunsten der anderen Partei persönlich verpflichtet sei. Dieser allerdings sehr feine Unterschied wird in die Worte gefaßt: „The only distinction is that this Court cannot act upon the land directly, but acts upon the conscience of the person living here“ (vgl. Foote's Private International Law, 1925, S. 224ff.).

So schützen englische Gerichte auch Klagen des Hypothekargläubigers auf Verfallerklärung (foreclosure), selbst wenn das verpfändete Grundstück nicht in England liegt.

Es kommt auch vor, daß englische Gerichte klageweise Geltendmachung von Rechten auf auswärts gelegenes Vermögen ausdrücklich verbieten. Wer einem solchen direkten Verbot (injunction) zuwiderhandelt, kann nicht nur auf Schadenersatz belangt, sondern auch wegen Mißachtung eines gerichtlichen Befehles (contempt of Court) bestraft werden.

Auf Klagen aus Besitzesstörung und auf Schadenersatz wegen widerrechtlicher Handlungen an unbeweglichem Vermögen im Auslande wird von den englischen Gerichten nicht eingetreten, gleichgültig, ob die Klage auf Schadenersatz in Geld, auf Feststellung des Rechtes oder auf ein Verbot weiterer widerrechtlicher Handlungen geht.

## Zweite Abteilung.

# Das Recht an Fahrnis.

## Erstes Kapitel.

### Der Besitz von Fahrnis.

II. STEPHEN: S. 516—530. — JENKS: ss. 1551—1570.  
Sale of Goods Act, 1893 (S. G. A., 1893).

**I. Begriff der Fahrnis.** Der Unterschied der beweglichen Sachen (personal property) und der unbeweglichen Sachen (real property) ist schon weiter oben dargestellt worden (vgl. S. 85).

Fahrnis umfaßt alle beweglichen körperlichen Sachen mit Ausschluß der heirlooms, die dem Rechte an Land unterstehen. Zur Fahrnis gehören Waren, Erträgnisse der Erde, sobald sie vom Boden getrennt sind, und Tiere. Für die Fahrnis gelten oft die gleichen Regeln wie für die Rechte an Grundstücken, sofern nicht die besondere Natur der beweglichen Sachen eine andere Behandlung verlangt. So gelten für beide Vermögensarten z. B. die Regel gegen ewig dauernde Rechte (Rule against perpetuities), die Bestimmungen über nichtige und anfechtbare Veräußerungen und die Vorschriften über die Treuhand. An Fahrnis kann ein entail in genau gleicher Weise wie an Grundstücken

bestellt werden (L. P. A., 1925, s. 130). Neben Eigentum nach gemeinem Recht gibt es auch Eigentum nach Billigkeit.

**II. Begriff von Eigentum und Besitz.** Mit „Eigentum“ (ownership) wird ein Verhältnis bezeichnet, das dem Berechtigten die unbeschränkte Verfügungsgewalt über seine Sache gibt, soweit sie nicht durch öffentliches Recht beschränkt ist. „Besitz“ (possession) ist ein tatsächliches Verhältnis, das die Voraussetzung jeder Verfügungsgewalt bildet. Der Besitz braucht nicht durch tatsächliche, körperliche Berührung ausgeübt zu werden. Die bewegliche Sache hat aber in der ausschließlichen Kontrolle des Besitzers zu stehen. Dabei genügt, daß er alleinigen Zutritt zur Sache hat. Eigentum und Besitz können auseinanderfallen, wenn der Eigentümer die Ausübung seiner Verfügungsgewalt an einen Dritten überträgt, z. B. als Pfand, zur Aufbewahrung, zur mietweisen Benützung usw., oder wenn ihm die Sache wider Willen abhanden gekommen ist. Der tatsächliche Besitz gibt eine bloße Vermutung, daß der Besitzer zugleich Eigentümer ist. Die Vermutung wird durch den Nachweis eines besseren Rechtes entkräftet. Die Übertragung der tatsächlichen Verfügungsgewalt an einen Dritten, der sie zu einem besonderen Zweck besitzen soll, heißt „bailment“. Weder der Übergebende (bailor), noch auch derjenige, der die Sache empfängt (bailee) hat freies Eigentum. Der Übertragende hat Eigentum, dessen Ausübung aber beschränkt ist, soweit ihm die tatsächliche Verfügungsgewalt fehlt. Dem Empfänger steht die tatsächliche Verfügungsgewalt zu, aber nicht das Eigentum. Wird dem Empfänger der Besitz streitig gemacht, so muß er ihm im Interesse seines Auftraggebers verteidigen. Auch in diesem Falle besteht die Vermutung, daß der Besitzer die Rechte des Eigentümers hat, da er sonst einem Dritten gegenüber, der ihm die anvertraute Sache entziehen will, machtlos wäre. Diese Vermutung zugunsten des Besitzers, daß er die Rechte des Eigentümers ausüben dürfe, wird auf den Finder einer verlorenen Sache ausgedehnt, sogar auf den Dieb, welche beide gegenüber allen, die kein besseres Recht an der gefundenen oder gestohlenen Sache nachweisen, die Rechte des Eigentümers kraft ihres Besitzes vertreten dürfen.

Die Vermutung gilt nicht zugunsten eines Besitzers, der in einem Dienstverhältnis zum Eigentümer steht. Solange der Dienstbote und Angestellte seinen Pflichten nachkommt, übt der Eigentümer seinen Besitz mit Hilfe dieses Dienstboten und Angestellten aus. Der Dienstbote hat die Sache nur in Verwahrung (custody), während der Eigentümer nach wie vor seine tatsächliche Verfügungsgewalt durch das Mittel seiner Dienstboten und Angestellten ausübt. Die Vermutung versagt ebenfalls gegenüber von Gästen in einer Wirtschaft.

**III. Erwerb und Verlust des Besitzes.** Der Besitz an Fahrnis und beweglichen Sachen wird durch Ergreifung (taking) oder durch Über-

gabe (delivery) erworben, selbst wenn die Sache aus dem rechtmäßigen Besitz des Eigentümers oder einer andern Person genommen wird. Die Besitzergreifung von Land, das der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, verschafft auch Besitz an allen beweglichen Sachen, die sich auf dem Lande befinden. Der Besitz der Oberfläche und der Besitz des Erdinnern kann für die Ergreifung verschiedenen Personen zustehen. Besitz durch Übergabe erfordert die Aufgabe des Besitzes durch den früheren Besitzer mit der Absicht, daß eine andere Person, eben der Empfänger, an seiner Stelle den Besitz ausüben solle. Mit der Übernahme der Sache durch den Empfänger ist die Ablieferung erfolgt (vgl. S. G. A., 1893, s. 29 (1)). Wurde die bewegliche Sache einem Lagerhalter am Hafen (wharfinger) oder sonstwo als Vertreter des Eigentümers zur Aufbewahrung anvertraut, so wird der Besitz durch eine Anweisung des Eigentümers an den Lagerhalter, die Sache zur Verfügung eines Dritten zu halten, übertragen, sobald der angewiesene Lagerhalter dieser Anweisung zugestimmt hat. Die bloße Anweisung an und für sich, ohne die Zustimmung des Lagerhalters, ist wirkungslos. Der Besitz an unausgeschiedenen Waren geht erst mit der Ausscheidung, in welcher zugleich die Zustimmung des Lagerhalters liegt, an den Anweisungsempfänger über. Kann die Sache nicht direkt übergeben werden, so erhält der Empfänger Besitz, sobald ihm die ausschließliche Kontrolle der zu übergebenden Sache verschafft wird. Die Wirkung wird erreicht durch Übergabe eines Schlüssels oder anderer Mittel, die dem Empfänger allein den Zutritt zu der Sache geben.

Der Besitz geht durch Aufgabe (abandonment) der Sache oder durch Entzug des Besitzes durch einen Dritten verloren.

## Zweites Kapitel.

### Das Eigentum an Fahrnis.

II. STEPHEN: S. 532—554.

Sale of Goods Act, 1893 (S. G. A., 1893). — Bankruptcy Act, 1914, (B. A., 1914). — Bills of Sale Acts, 1878 and 1882 (B. S. A., 1878 and 1882). — Bills of Lading Act, 1855 (B. L. A., 1855).

**I. Eigentum an Land und Eigentum an Fahrnis.** Das Eigentum an Fahrnis unterscheidet sich in verschiedener Hinsicht vom Eigentum an Land. Gemeinschaftliches Eigentum (joint ownership and undivided shares) an Land wird durch den Law of Property Act, 1925, s. 34 (1) aufgehoben, während eine ähnliche Bestimmung mit Bezug auf Fahrnis fehlt. Mit- und Gesamteigentum an Fahrnis können demnach weiterbestehen. Das Anfallsrecht des überlebenden Gesamteigentümers (vgl. S. 96) bleibt erhalten mit der wichtigen Ausnahme, daß es unter Kaufleuten nicht gilt. Ein Anfallsrecht an einem Anteil eines Geschäftes ist un-

bekannt. Einschränkungen in der Ausübung des Eigentums an Fahrnis sind unmöglich. Fahrniseigentum unterliegt keinen beschränkten dinglichen Rechten, wie Dienstbarkeiten und Grundlasten, welche die Verfügungsgewalt oder den Gebrauch beschränken. Die durch die Hinterlage der Fabrik- oder Handelsmarke geschützten oder patentierten Artikel unterliegen den vom Hersteller oder Patentinhaber vorgeschriebenen Beschränkungen.

**II. Der Erwerb des Eigentums.** *1. Aneignung.* Das Beuterecht, Prisenrecht zur See, wird geregelt durch den Naval Prize Act, 1864. Wichtiger ist die Aneignung wilder Tiere. Der Besitzer von Grund und Boden hat ein Recht auf Tötung und Aneignung der Tiere, die sich darauf befinden. Dieses Recht wird eingeschränkt durch zahlreiche gesetzliche Bestimmungen, welche Schonfristen einräumen oder Jagdpatente verlangen, sowie durch die Jagd- und Fischereirechte, die als Grunddienstbarkeiten auf dem Boden ruhen (vgl. S. 116, 117). Jedermann kann sich herrenlose Sachen aneignen.

*2. Junge Tiere und Früchte.* Die Jungen von Tieren gehören dem Eigentümer des Muttertieres. Ausgenommen sind junge Schwäne, die den Eigentümern beider Eltern gleichmäßig zugeteilt werden. Die natürlichen Früchte der Erde fallen mit ihrer Trennung an den Eigentümer des Bodens.

*3. Verarbeitung und Vermischung.* Verarbeitete Sachen gehören solange dem Eigentümer des Stoffes, als dieser der Substanz nach unverändert bleibt. Ist der Stoff im Produkt nicht mehr zu erkennen, so erwirbt ihn der verarbeitende Dritte. Tuch, zur Kleidung geschnitten, bleibt dem Eigentümer erhalten. Wird aber aus Gerste Bier gebraut, so geht sie damit an den Brauer über. Werden bewegliche Sachen widerrechtlich so ineinander verarbeitet, daß sie nicht mehr auseinandergehalten werden können, so fällt die neue Sache ganz an denjenigen Eigentümer, gegen dessen Willen die Verarbeitung stattfand. Sind widerrechtlich vermischte Sachen gleicher Natur, wie z. B. Geld zweier Eigentümer auf demselben Bankkonto, so hat der Eigentümer, gegen dessen Willen die Vermischung stattfand, einen ersten Anspruch auf das vermischte Gut bis zur Höhe der von ihm beigesteuerten Werte (vgl. S. 141). Geschieht die Vermischung zufällig oder unabsichtlich, so entsteht verhältnismäßiges Miteigentum.

*4. Übertragung.* Eigentum an einer Sache kann sowohl durch direkte Übergabe der Sache vom Eigentümer an den Empfänger, als auch durch bloßen Vertrag übertragen werden. Hat bei der Übertragung der Übertragende kein Verfügungsrecht oder hat er nicht die Absicht, das Eigentum zu übertragen, so erhält der Empfänger nur Besitz an der Sache, aber kein absolutes Eigentum. Ausgenommen davon ist ein Verkauf von Waren auf dem offenen Markte (market overt) an einen gutgläubigen



Erwerber, der das Eigentum daran erhält, selbst wenn der Verkäufer kein Recht an den verkauften Waren hat. Einzig gestohlene Waren können vom früheren Eigentümer in Verfolgung des Diebes zurückverlangt werden. Unter „offenem Markt“ versteht man jeden Markt oder jede Messe oder irgendeinen anderen Platz, der ein derartiges Privileg besitzt. Nach dem Ortsgebrauch der City of London ist jeder Laden innerhalb der Stadtgrenzen offener Markt.

Eigentum kann auch ohne Übergabe des Besitzes übertragen werden. Jeder obligatorische Kaufvertrag läßt das Eigentum sofort mit dem Abschluß des Vertrages übergehen, wenn es sich um bestimmte Sachen handelt, und sonst mit deren Ausscheidung (S. G. A., 1893, s. 17 (1)). Gerät der Verkäufer in Konkurs, bevor die Übergabe des Besitzes stattgefunden hat, so ist der Eigentumsübergang gegenüber den Gläubigern unwirksam (B. A., 1914, s. 38 (1) (c)). Diese Ausnahme erstreckt sich aber nur auf Sachen, die der Schuldner und Verkäufer in Ausübung seines Geschäftes oder seines Handels noch in seinem Besitz behält. Sie bezieht sich nicht auf Sachen, die er für seine persönlichen Bedürfnisse braucht. Auch im Fall des nachträglichen Konkurses geht das Eigentum mit Abschluß des Kaufvertrages an den Erwerber über, und der Verkauf ist seitens der anderen Gläubiger nicht anfechtbar.

Übergabe des Besitzes ist für den Eigentumserwerb auch nicht nötig, wenn das Eigentum durch einen gesiegelten Vertrag (deed) übertragen wird. Entspricht dieser Vertrag den Bedingungen, die an ein Verkaufspapier (absolute bill of sale) gestellt werden, so wirkt er auch im Falle des Konkurses des Verkäufers gegenüber seinen Gläubigern, selbst wenn die Waren in Ausübung seines Geschäftes oder seines Handels verkauft worden sind. Um als Verkaufspapier zu gelten, muß der gesiegelte Vertrag den genauen Kaufpreis enthalten und spätestens 7 Tage nach seiner Ausfertigung in ein besonderes Register eingetragen werden. Das Papier hat außerdem die Unterschrift eines Anwaltes (solicitor) zu tragen, der bestätigt, daß dem Aussteller die Bedeutung des Papiers erklärt wurde, bevor er es unterzeichnete (B. S. A., 1878, ss. 8, 10). Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so ist das Verkaufspapier im Falle des Konkurses des Verkäufers durch den Liquidator der Vermögensmasse des Schuldners und durch seine Gläubiger anfechtbar, solange sich die Waren im augenscheinlichen Besitz des Verkäufers, in seinem Hause oder in seiner Fabrik oder auf seinem Lande befinden (B. S. A., 1878, ss. 8, 4, 20). Das Papier behält trotz der Anfechtung seine Wirkung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer. Durch Übergabe der Waren kann der Verkauf auch jederzeit gegenüber dem Liquidator und den Gläubigern gültig gemacht werden. Die Vorschriften des Gesetzes beziehen sich nicht auf Verkäufe, deren Erlös zugunsten aller Gläubiger

gleichmäßig verwendet werden soll, auf den Verkauf von Schiffen, auf Lagerscheine oder andere Warenpapiere, die unter Geschäftsleuten für die Übertragung von Waren gebraucht werden (B. S. A., 1878, s. 4). Die Eintragung bleibt während 5 Jahren bestehen (B. S. A., 1878, s. 11).

Bewegliche Sachen, die auf dem Seewege transportiert werden, können durch Übergabe der indossierten Konnossemente übertragen werden. Der Übertragungsempfänger und die Indossatäre eines Konnossementes übernehmen alle Rechte und Verpflichtungen des Eigentümers gegenüber dem Frachtführer (B. L. A., 1855, s. 1).

5. *Ersitzung*. Ersitzung beweglicher Sachen ist unbekannt. Das Klagerecht des Eigentümers verjährt zwar, aber sein Recht bleibt ohne Rechtsschutz weiterbestehen. Wenn das ihm entzogene Gut später wieder in seine Hände kommt, so kann er sein Eigentum daran geltend machen.

### Drittes Kapitel.

## Verpfändung beweglicher Sachen.

II. STEPHEN: S. 556—563. — JENKS: ss. 1571—1603.

Bills of Sale Acts, 1878 and 1882 (B. S. A., 1878 and 1882). — Law of Property Act, 1925 (L. P. A., 1925).

**I. Verpfändung durch Sicherungsübereignung (mortgage).** Im Gegensatz zum Recht an Grundstücken, nach welchem gemäß dem Law of Property Act, 1925, die Sicherstellung des Gläubigers durch Übereignung von Land ausdrücklich verboten ist, bleibt Sicherungsübereignung beweglicher Sachen weiterhin möglich. Sie wird dadurch erreicht, daß die zur Sicherung bestimmte Sache auf irgendeine der im vorhergehenden Kapitel beschriebenen Arten dem Gläubiger zu Eigentum übertragen wird. Besonders zu erwähnen ist hier nur die Sicherungsübereignung durch ein Verkaufspapier (bill of sale by way of security). Ein Verkaufspapier zur Sicherstellung einer Forderung ist absolut nichtig, sobald es der gesetzlichen Form nicht entspricht. In diesem Fall verliert der Gläubiger, der sein Geld gegen Verpfändung der Sache hingab, sein Pfandrecht und hat nur noch einen Anspruch aus Darlehen (money lent). Die Formvorschriften bei der Sicherstellung durch ein Verkaufspapier entsprechen nicht ganz den Vorschriften für ein absolutes Verkaufspapier (absolute bill of sale). Jedes Verkaufspapier zur Sicherstellung einer Forderung hat ein Inventar der verpfändeten Sachen zu enthalten. Soweit sie nicht aufgeführt sind, ist das Papier gegenüber den Gläubigern und dem Liquidator wirkungslos. Ein unvollständiges Inventar behält gegenüber dem Verkäufer seine Geltung auch mit Bezug auf die darin nicht aufgeführten Sachen (B. S. A., 1882, s. 4). Das Verkaufspapier muß innerhalb von 7 Tagen seit seiner Ausfertigung

oder seit seiner Ankunft in England eingetragen werden und den genauen Gegenwert bezeichnen (B. S. A., 1882, s. 8). An Stelle der Beglaubigung durch den solicitor tritt die Unterschrift einer glaubwürdigen unbeteiligten Drittperson. Dadurch soll das Vordatieren von Verträgen verhindert werden (s. 9). Die Verpfändung von Sachen, die im Augenblick des Vertragsabschlusses nicht dem Schuldner gehören, ist Dritten gegenüber nichtig (s. 5). Der Gläubiger darf die verpfändeten Waren, die im Besitze des Schuldners verblieben sind, an sich ziehen, wenn der Schuldner mit Kapital- oder Zinszahlungen in Verzug ist, oder wenn er in Konkurs gerät, oder wenn er die Waren heimlich beseitigt (s. 7). Wird während 5 Tagen die rückständige Schuld nicht bezahlt, so darf der Gläubiger die verpfändeten Waren verkaufen (s. 13). Der Eintrag muß nach 5 Jahren erneuert werden (1878, s. 11). Ein Selbstpfändungsrecht (*distress*), das nicht für eine Zinsforderung besteht, muß in Form eines Verkaufspapiers bestellt werden (L. P. A., 1925, s. 189).

**II. Gewöhnliches Pfandrecht (*pledge, pawn*).** Ein gewöhnliches Pfandrecht wird durch Übergabe der Sache bestellt, in der Absicht, daß das Eigentum an den verpfändeten Waren nicht übergehen soll. Der Pfandgläubiger hat das Recht, das Pfand sofort freihändig nach Fälligkeit von Kapital- oder Zinsforderungen zu seiner Deckung zu verkaufen. Ist kein bestimmtes Fälligkeitsdatum ausgemacht worden, so tritt das Verkaufsrecht nach erfolgter Kündigung bei Ablauf einer angemessen angesetzten Frist ein. Ein Mehrerlös gehört dem Schuldner. Der Pfandgläubiger, der den Pfandgegenstand in Besitz hat, haftet nur für Schaden, der durch sein Verschulden entsteht. Sein Pfandrecht erstreckt sich auch auf notwendige Auslagen zur Erhaltung des Pfandes. Doch darf er das Pfand nicht für seine eigenen Zwecke gebrauchen. Eine als Pfand übergebene Sache fällt im Falle des Konkurses des Schuldners nicht in die Masse, sondern an den Gläubiger, der nur einen Mehrerlös abzuliefern hat.

Das Gewerbe des Pfandleihers steht unter besonderen, gesetzlichen Vorschriften (*Pawnbrokers Act, 1872*).

**III. Retentionsrecht (*lien*).** Man unterscheidet „*general lien*“ und „*particular lien*“. Bezieht sich das Retentionsrecht auf alle Waren in den Händen des Gläubigers und auf alle Forderungen zwischen Gläubiger und Schuldner, so spricht man von einem allgemeinen Retentionsrecht (*general lien*). Besteht das Retentionsrecht nur an einer bestimmten beweglichen Sache für eine Forderung, die Bezug auf diese Sache hat, so handelt es sich um ein besonderes Retentionsrecht (*particular lien*). Allgemeine Retentionsrechte bestehen nach gemeinem Rechte zugunsten von Wirten, Lagerhaltern, Banken und Anwälten, sei es gestützt auf Verabredung oder gemäß Ortsgebrauch. Ein besonderes Retentions-

recht besteht nach gemeinem Recht zugunsten des Gläubigers, der auf Verlangen des Schuldners Arbeit an die retinierte Sache aufgewendet hat. Das Retentionsrecht gewährt kein Recht zum Verkauf. Ausgenommen davon ist das Recht des Wirtes für die Zeche, einer Eisenbahnunternehmung für die Fracht oder eines nicht bezahlten Verkäufers auf weiteren Verkauf der nicht abgenommenen Waren.

### Dritte Abteilung.

## Choses in action<sup>1)</sup>.

### Erstes Kapitel.

#### Begriff der choses in action.

II. STEPHEN: S. 564—601. — JENKS: ss. 1617—1627.

Law of Property Act, 1925 (L. P. A., 1925). — Real Property Limitation Act, 1874 (R. P. A., 1874). — Civil Procedure Act, 1833 (C. P. A., 1833).

**I. Die Rechte, welche choses in action sind.** Das englische Recht versteht unter „choses in action“ alle Rechte, die weder unter die Rechte an Land, noch unter die Rechte an Fahrnis fallen, also außer Forderungen aus obligatorischen Verträgen auch Rechte an Gesellschaftsbeteiligungen, Aktien, sodann alle Schutz- und Monopolrechte aus dem Gebiet von Handel, Gewerbe, Industrie, Kunst, Literatur usw., die Patent-, Muster-, Firmen- und Autorrechte. Obwohl eine große Verwandtschaft zwischen dem Rechte eines Begünstigten am Treugut und einer „choses in action“ besteht, wird dieses Recht gleichwohl nicht dazu gezählt. Der historische Grund dafür liegt in der Tatsache, daß die Rechte aus einer Treuhand nicht durch die Common Law Courts, sondern durch die Equity-Gerichte geschützt wurden. Diese behandelten den Begünstigten als Eigentümer des Treugutes, da er nach Billigkeitsrecht nicht bloß einen obligatorischen Anspruch gegen den Treuhänder hat, sondern direkt einen dinglichen Anspruch am Treugut, das er unter gewissen Voraussetzungen sogar in die Hände Dritter verfolgen kann (vgl. S. 142). Choses in action umfassen alle Rechte, die nicht durch Besitz oder mit Bezug auf körperliche Sachen ausgeübt werden. Es gehören dazu alle Rechte, die im Streitfalle nur durch Klage geltend gemacht werden können, im Unterschied zur Geltendmachung durch eigenmächtige Besitzergreifung von körperlichen Sachen. Wenn auch ein Besitz an choses in action ausgeschlossen ist, so können sie gleichwohl in der Verfügungs-

<sup>1)</sup> Eine eingehende Darstellung der einzelnen Arten von choses in action, insbesondere des Forderungsrechtes und der gewerblichen Monopolrechte, erfolgt im zweiten Bande dieses Buches.

gewalt des Gläubigers stehen. Durch Übergabe der Papiere, durch welche eine chose in action, insbesondere eine Forderung, verbrieft ist, kann sie der Gläubiger verpfänden oder übertragen. Im Falle der Verpfändung haftet an diesen Papieren bis zur Befriedigung des Pfandgläubigers ein Retentionsrecht (lien).

**II. Geldforderungen und Schulden (debts).** Die Hauptklasse der choses in action sind die persönlichen Forderungen und Schulden. Alle anderen choses in action, wie Ansprüche aus Urheber- und Markenschutz und aus Patenten stehen an Bedeutung zurück. Gegenstand der Schuld (debt) ist ein Geldbetrag, welchen eine Person, der Gläubiger, von einer anderen Person, dem Schuldner, mittels Klage erlangen kann. Die Forderung kann abgetreten werden. Der Erwerber erhält ein „legal right“, d. h. das Recht des abtretenden Gläubigers, sowie ein Klagerecht in eigenem Namen (L. P. A., 1925, s. 136). Ist die Schuld gerichtlich festgestellt (debt of record), so kann die Forderung ohne weiteres vollstreckt werden. Sie verjährt in 12 Jahren seit der gerichtlichen Feststellung oder seit der letzten schriftlichen Anerkennung durch den Schuldner. Ist die Krone Gläubigerin, so verjährt die Forderung überhaupt nie. Urteile ausländischer Gerichte vermögen dem Gläubiger weder eine längere Verjährungsfrist einzuräumen, noch sind sie sofort vollstreckbar (vgl. Bd. II).

Wird die Schuld in einem gesiegelten Vertrag eingegangen oder entsteht sie kraft Gesetzes, so spricht man von „speciality debt“, deren Verjährungsfrist 20 Jahre beträgt (C. P. A., 1833, s. 3). Nur wenn für die Forderung ein Grundpfand haftet, verjährt sie schon in 12 Jahren (R. P. L. A., 1874, s. 1). Alle anderen Schulden werden als „simple contract debts“ bezeichnet und verjähren in 6 Jahren. Sie können mündlich oder schriftlich eingegangen werden.

## Zweites Kapitel.

### Entstehung, Übertragung und Verlust von choses in action.

II. STEPHEN: S. 602—616. — JENKS: ss. 1698—1704.

Patents and Designs Act, 1907 (P. D. A., 1907). — Trade Marks Act, 1905 (T. M. A., 1905). — Companies (Consolidation) Act, 1908 (C. C. A., 1908). — Law of Property Act, 1925 (L. P. A., 1925). — Trustee Act, 1888 (T. A., 1888).

**I. Entstehung.** Ob zur Entstehung einer choses in action eine besondere Form erforderlich ist, hängt im einzelnen Fall von der Art der choses in action ab. Patentrechte und Ansprüche aus Markenschutz entstehen nur, wenn ein staatliches Patent ausgehändigt ist (P. D. A., 1907, ss. 12, 13), oder wenn die Marke in ein staatliches Register eingetragen wird

(P. D. A., 1907, s. 49; T. M. A., 1905, ss. 3, 4). Für andere, wie für speciality debts, genügt ein gesiegelter Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner. Alle gewöhnlichen Forderungen (simple contract debts) entstehen in beliebiger Form, sei es mündlich oder schriftlich.

Die Ersitzung einer Forderung ist ausgeschlossen.

**II. Übertragungen.** Wie für die Entstehung gewisser choses in action bestimmte Formen vorgeschrieben sind, so ist die Übertragung oft nur bei Beachtung gewisser Regeln möglich. Konnossemente, Wechsel und Wertpapiere auf den Inhaber werden durch Indossierung übertragen, während Namensaktien und Namensobligationen erst mit der geschehenen Überschreibung in den Registern der Gesellschaft abgetreten sind (C. C. A., 1908, s. 28). Eine Übertragung nach Billigkeit wird Dritten gegenüber erst wirksam, wenn der Schuldner davon Mitteilung erhalten hat. Erwerber, die erst nachträglich Rechte an einer Forderung erhalten, gehen früheren Erwerbem vor, wenn sie vor diesen dem Schuldner Mitteilung von ihrem Rechte machten. Der Erwerber erhält alle Rechte des Veräußerers. Bestehen an der abgetretenen Forderung Rechte, die zur Zeit der Veräußerung gegenüber den Rechten des Veräußerers den Vorrang haben, so bleiben sie aufrechterhalten. Ausgeschlossen von einer Übertragung sind höchst persönliche Rechte.

Überträgt der Gläubiger eine Forderung schriftlich zu „Eigentum“ und nicht als Pfand, was dem Schuldner schriftlich mitgeteilt wird, so erhält der Erwerber nach englischem Rechte „Eigentum“ an dieser Forderung unter Vorbehalt aller Rechte, die dem Veräußerer im Augenblick der Mitteilung an den Schuldner entgegenstehen. Der Erwerber kann die Forderung in gleicher Weise wie der Veräußerer einklagen und bei Zahlung eine gültige Quittung geben (L. P. A., 1925, s. 136).

**III. Verlust von choses in action, insbesondere von Forderungen.** Forderungen gehen durch Zahlung der Schuld oder Verjährung unter. Die Verjährung bezieht sich im allgemeinen nur auf den Rechtsschutz und beträgt 6 Jahre, ausgenommen „special debts“, welche in 20 Jahren, und „debts of record“, welche in 12 Jahren verjähren. Nach Ablauf dieser Fristen bleiben die Forderungen zwar noch bestehen, sind aber nicht mehr klagbar. Forderungen, für welche ein Grundpfand haftet, gehen schon nach 12 Jahren unter. In diesem Fall verliert der Gläubiger nicht nur das Klagerecht, den Rechtsschutz, sondern auch die Forderung selbst. Ausstehende Grundrenten können nur für einen Zeitraum von 6 Jahren seit Fälligkeit nachverlangt werden, während das Recht auf die Rente nach 12 Jahren erlischt. Ansprüche gegen einen Treuhänder, der Treugut in betrügerischer Weise beiseiteschaffte oder für sich verwendete, verjähren nie (T. A., 1888, ss. 1, 8.)

## Vierter Teil.

# Das Erbrecht.

**I. Besonderheiten des englischen Rechtes.** Das Erbrecht des englischen Rechtes unterscheidet sich ganz bedeutend vom kontinentalen Rechte. England hat bei der testamentarischen Erbfolge absolute Verfügungsfreiheit, ohne daß die hinterlassene Ehefrau, die Kinder oder andere Familienangehörige einen Pflichtteil beanspruchen können.

Das Vermögen geht nicht in der Form der „Universalsukzession“ mit den Schulden belastet direkt auf die Erben über, sondern in allen Fällen, ob ein Testament vorliegt oder nicht, zunächst auf einen Erbschaftsverwalter. Dies ist entweder der vom Verstorbenen bezeichnete Testamentsvollstrecker (executor) oder der vom Gerichte ernannte Verwalter (administrator). Diese haben die Hinterlassenschaft zu ordnen, die Schulden zu zahlen und das Vermögen schließlich an die im Testament bedachten Personen oder an die Intestaterben zu übergeben. Executor und administrator sind Treuhänder und sowohl dem Staate, als auch den begünstigten Personen gegenüber verantwortlich.

Die ganze Erbschaftsliquidation steht unter der Kontrolle des Gerichtes. Es hat die Testamente zu bestätigen, das sog. „Probate“ zu erteilen, und den Testamentsvollstrecker anzuerkennen, sowie beim Fehlen von executors andere Personen als Erbschaftsverwalter zu bezeichnen.

Das englische Erbschaftsverfahren bedeutet eine Vereinfachung gegenüber dem kontinentalen. Es besteht rechtlich kein Unterschied zwischen Erbteil und Vermächtnis, zwischen Erbe und Vermächtnisnehmer. Der Erbe übernimmt keine Schulden.

Diese Ordnung der Dinge verschafft auch dem Staate genaue Kenntnis über die privaten Vermögen, die durch Erbfolge den Eigentümer wechseln. Der Fiskus erhält die Vermögens- und Erbschaftssteuern direkt von den Erbschaftsverwaltern ausbezahlt, welche auch die übrigen Schulden zahlen.

**II. Vermögensübergang mit oder ohne Testament.** Der Übergang des Vermögens eines Verstorbenen auf seine Erben erfolgt entweder

entsprechend dem Willen des Erblassers in seinem Testament (will) oder, wenn kein Testament vorliegt, nach den gesetzlich festgelegten Regeln. Im ersten Fall spricht man von testamentarischer Erbfolge (testamentary succession), im zweiten Fall von Intestaterbfolge (intestate succession). Erfaßt ein Testament nur einen Teil des hinterlassenen Vermögens, so gelten für diesen Teil die Bestimmungen des Testaments und für den übrigen Teil die Vorschriften des gesetzlichen Erbrechtes, des Intestaterbrechtes.

Gewöhnlich werden diejenigen Erben „heirs“ genannt, die kraft Gesetz und nicht gestützt auf ein Testament Vermögensteile des Erblassers erhalten. Wer durch das Testament bedacht ist, heißt „devisee“, wenn er Land erhält, sonst „legatee“, während die Ausdrücke „devise“ und „legacy“ die entsprechende Vermögenszuwendung bedeuten. Der Ausdruck „inheritance“ bezieht sich im engeren Sinn nur auf die Erbfolge an Grundbesitz. Im weiteren Sinn wird „inheritance“ auch allgemein für Erbfolge gebraucht.

### Erster Abschnitt.

## Die testamentarische Erbfolge.

### Erstes Kapitel.

## Die absolute Verfügungsfreiheit.

Law of Property Act, 1925 (L. P. A., 1925).

Das englische Recht gibt dem Erblasser vollständige, uneingeschränkte Verfügungsfreiheit über sein ganzes Vermögen. Ein Ehemann kann deshalb seine Frau und seine übrigen Angehörigen, wie Kinder und Eltern, im Testament übergehen. Es ist nicht einmal nötig, sie ausdrücklich auszuschließen und zu enterben; es genügt, daß im Testament über das ganze Vermögen zugunsten anderer Personen verfügt wird. Macht ein Familienvater von diesem Rechte Gebrauch, so bedeutet dies in den Fällen, da Frau und Kinder kein eigenes Vermögen haben, eine große Unbilligkeit und verstößt gegen die natürliche Pflicht eines Vaters, auch für die Zukunft seiner nächsten Angehörigen, vor allem der von ihm selbst erzeugten Kinder, zu sorgen. Deshalb verbietet das kontinentale Recht die Übergehung der nächsten Angehörigen. Verletzt der Erblasser diese Vorschrift, so fällt gleichwohl auf dem Kontinent den nächsten Verwandten von Gesetzes wegen ein bestimmter Teil des hinterlassenen Vermögens, der Pflichtteil, zu. In England ist dies nicht der Fall. Um indessen die nächsten Angehörigen vor der Gefahr schuldloser Enterbung zu schützen, läßt sich die



Frau bei Eingehung der Ehe für sich selbst und für die Kinder zum voraus ein bestimmtes Vermögen des Mannes durch Vertrag zu sichern. Dies geschieht in den Eheverträgen (*marriage settlements*), welche auch Bestimmungen erbrechtlicher Natur enthalten (vgl. S. 66). Den gleichen Zwecken dienen die *settlements of land* (vgl. S. 175) mit Festlegung von Land zugunsten der Nachkommenschaft.

Von der Verfügungsfreiheit ausgenommen sind alle höchstpersönlichen Rechte des Erblassers, die mit seinem Tode erlöschen. Dazu gehören Nutznießungen auf die eigene Lebenszeit.

Dagegen darf seit Beginn des Jahres 1926 der Besitzer über entails durch Testament verfügen (L. P. A., 1926, s. 176). Ohne solche Verfügung geht das Recht an einem solchen Grundstück nach dem Tode des Berechtigten in der gleichen Weise über, wie dies vor dem Inkrafttreten des Law of Property Act, 1925, also vor 1926, der Fall war. Ist die Möglichkeit ausgeschlossen, daß der Besitzer (*tenant in tail*) noch leibliche Nachkommen erhält, oder ist ein entail kraft des Gesetzes unveräußerlich, so ist eine Verfügung darüber ausgeschlossen.

## Zweites Kapitel.

### Die Verfügungsfähigkeit.

II. STEPHEN: S. 627—629. — JENKS: ss. 1984—1994. — GIBSON: S. 1 bis 10.

Wills Act, 1837 (W. A., 1837). — Wills (Soldiers and Sailors) Act, 1918 (W. S. S. A., 1918).

**I. Handlungs- und Verfügungsfähigkeit.** Jeder handlungsfähige Mensch ist berechtigt, auf den Todesfall durch Testament (*will, last will*) über sein Vermögen zu verfügen. Mit dem Alter von 21 Jahren kann jedermann ein Testament errichten (W. A., 1837, s. 3). Die Handlungsfähigkeit des Testators wird vermutet. Wer das Gegenteil behauptet, hat es zu beweisen, z. B. durch den Nachweis von Geisteskrankheit. Ob ein Anfechtungsgrund vorliegt, ist Tatfrage.

Voraussetzung der Errichtung eines gültigen Testamentes ist, daß der Testator den Sinn seiner Verfügung und deren Tragweite erfaßt, daß er den Wert des Vermögens kennt, über das er verfügt, und daß er imstande ist, die Ansprüche zu würdigen und zu verstehen, die er wegen Verwandtschaft, treuer Dienste oder aus Dankbarkeit befriedigen sollte.

**II. Minderjährigkeit.** Minderjährige (*infants*) sind nicht testierfähig (W. A., 1837, s. 7). Sind sie aber im Militärdienst oder als Matrosen zur See, so dürfen sie schon mit 14 Jahren über ihr Vermögen letztwillig verfügen (W. A., 1837, s. 11; W. S. S. A., 1918, ss. 1, 3). Dies gilt auch für Krankenschwestern, die im Felde weilen, jedoch nicht für Matrosen, die auf Urlaub auf dem Lande sind.

**III. Geisteskrankheit.** Geisteskranke und Idioten sind unfähig, letztwillig über ihr Vermögen zu verfügen. War ein Testator vor Errichtung des Testamentes geisteskrank, und wurde er seither nicht geheilt, so ist das Testament ungültig bis zum Nachweis, daß er bei dessen Abfassung gesunden Sinnes war. Bis dahin besteht eine Vermutung gegen die Gültigkeit des Testamentes. Die Vermutung wird entkräftet, wenn die testamentarische Verfügung vernünftig erscheint und alle diejenigen Personen bedacht sind, die vernünftigerweise einen Anspruch auf ein Vermächtnis haben.

Wurde das Testament während eines lichten Augenblickes verfaßt, so ist es gültig, selbst wenn der Geisteskranke gerichtlich als geisteskrank erklärt wurde (vgl. S. 20). Teilweise Geisteskrankheit, wie fixe Ideen, welche keinen Einfluß auf die Errichtung des Testamentes und seinen Inhalt haben, schaden der Testierfähigkeit nicht, da der Erblasser testierfähig bleibt, solange er in der Lage ist, den Sinn seiner Verfügung zu verstehen. Ungewöhnliche Abneigung gegenüber einem Kinde, das auf die Unterstützung des Erblassers angewiesen ist, läßt geistige Mängel des Testators vermuten und gibt Grund, das dem Kinde nachteilige Testament anzufechten.

Betrunkene können kein Testament errichten.

### Drittes Kapitel.

## Die Form des Testaments.

II. STEPHEN: S. 629—636. — JENKS: ss. 1954—1956. — GIBSON: S. 11—14.

Wills Acts, 1837 and 1852 (W. A. 1837 and 1852). — Wills (Soldiers and Sailors) Act, 1918 (W. S. S. A., 1918).

**I. Gewöhnliches Testament.** Jedes Testament kann in jeder beliebigen Form, d. h. auf einem oder mehreren losen Blättern geschrieben werden. Es kann auf Urkunden Bezug nehmen, die im Testament nicht vollinhaltlich aufgeführt werden. Diese Urkunden müssen jedoch bereits vorhanden sein, wenn das Testament errichtet wird und so genau bezeichnet werden, daß über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann.

Jedes Testament muß vom Testator selbst oder von einer dritten Person in seiner Anwesenheit und auf seine Aufforderung hin in seinem Namen unterzeichnet werden. Die Unterschrift muß am Fuße des Testamentes oder an dessen Ende (foot or end) angebracht werden. Außerdem muß sie vor zwei gleichzeitig anwesenden Zeugen geschrieben oder anerkannt werden. Die Zeugen haben das Testament in Gegenwart des Erblassers ebenfalls zu unterzeichnen.

*1. Die Schriftlichkeit des Testamentes.* Jedes Testament muß in seinem ganzen Umfang geschrieben sein. Dies darf jedoch mit Tinte oder Blei-

stift geschehen, und zwar auf jeder beliebigen Unterlage (Pergament, Papier). Ist das Testament teilweise mit Bleistift, teilweise mit Tinte geschrieben, so gilt das nicht, was mit Bleistift geschrieben ist, wenn es den mit Tinte geschriebenen Stellen widerspricht. Es ist nicht vorgeschrieben, daß das Testament eigenhändig vom Testator geschrieben wird. Eine im Text gedruckte oder mit der Schreibmaschine geschriebene letztwillige Verfügung gilt ebenfalls als geschriebenes Testament.

2. *Unterschrift.* Der Name des Testators als Unterschrift kann von ihm selbst oder von einer dritten Person in seinem Namen geschrieben werden. Die Möglichkeit, daß eine andere Person den Namen des Testators schreiben darf, ermöglicht es auch dem, der durch körperliche Krankheit verhindert ist zu schreiben, oder einem Analphabeten, ein Testament zu errichten. In diesen Fällen hat die Unterzeichnung aber in Gegenwart des Erblassers zu geschehen. Der Testator mußte die Möglichkeit haben zu sehen, wie die Unterschrift angebracht wurde.

Es ist nicht nötig, daß der unter das Testament gesetzte Name ausgeschrieben ist. Verständliche Abkürzungen, Initialen und Handzeichen sind zulässig. Siegelung des Testamentes ist nicht vorgeschrieben. Die Unterschrift kann nicht durch Siegel ersetzt werden.

Die Bestimmung, daß die Unterschrift am Ende oder am Fuße des Testamentes angebracht sein muß (W. A., 1852, s. 1), wird liberal ausgelegt. Die Unterschrift ist rechtswirksam, wenn aus der Art der Anbringung geschlossen werden kann, daß der Testator damit den vorstehenden Text des Testamentes genehmigen will. Verfügungen, die der Unterschrift räumlich nachfolgen oder zeitlich erst später eingefügt wurden, sind ungültig. Diese Vorschrift gilt auch für Testamente, die vom Erblasser eigenhändig geschrieben sind. Selbst in diesem Falle ist ein Testament soweit ungültig, als der Text nicht durch die Unterschrift gedeckt wird.

Die Unterschrift des Testators muß in Gegenwart von zwei gleichzeitig anwesenden Zeugen anerkannt oder geschrieben werden. Es wird nicht verlangt, daß die Zeugen wissen, daß das, was der Testator unterzeichnet, sein Testament ist. Die Anerkennung der Unterschrift braucht nicht ausdrücklich zu sein; sie kann auch aus den Umständen hervorgehen, so aus der Aufforderung an die Zeugen, ihre Unterschrift unter den Namen des Testators zu setzen. Doch müssen die Zeugen diesen Namen sehen können.

3. *Beglaubigung durch zwei Zeugen.* Die beiden Zeugen haben das Testament ebenfalls zu unterzeichnen. Ihre Unterschrift ist als Bestätigung der Unterschrift des Testators nötig. Sie muß daher räumlich und zeitlich nach der Unterzeichnung durch den Testator geschrieben sein. An Stelle der Unterschrift der Zeugen genügen ihre Initialen oder ein Handzeichen, die aber in jedem Fall eigenhändig anzubringen sind.

Geschieht die Unterzeichnung nicht in Gegenwart des Testators, so ist das Testament nichtig. Dagegen ist es nicht nötig, daß die beiden Zeugen gleichzeitig ihre Unterschrift hinsetzen.

Jedermann ist fähig, ein Testament zu beglaubigen. Es ist kein bestimmtes Alter vorgeschrieben. Gefordert wird nur, daß der Zeuge genügende Einsicht hat, um den Vorgang zu erfassen und zu verstehen (W. A., 1837, s. 14). Auch eine ledige oder verheiratete Frau kann Zeuge sein.

**II. Außerordentliches (Soldaten)-Testament.** Jeder Soldat in aktivem Militärdienst oder jeder Matrose zur See hat das Recht, formlos über sein Vermögen zu verfügen. Diese Verfügung kann schriftlich, beglaubigt oder unbeglaubigt, oder gar mündlich erfolgen (W. A., 1837, s. 11; W. S. S. A., 1918, s. 1 (3)). Unter aktivem Militärdienst wird jedes Aufgebot wegen Krieges verstanden. Diese Bestimmung gilt auch für Krankenschwestern beim Heere und für Ärzte und Schiffsoffiziere. Sie findet Anwendung auf Matrosen der Kriegs- und Handelsflotte.

#### Viertes Kapitel.

### Änderung und Widerruf von Testamenten.

GIBSON: S. 42—59. — II. STEPHEN: S. 635—638. — JENKS: ss. 1966 bis 1983.

Wills Act, 1837 (W. A., 1837).

**I. Änderungen.** Jede nachträgliche Änderung eines Testamentes durch Streichen oder Einschieben von Wörtern oder anderswie, ist wirkungslos, wenn sie nicht den Formvorschriften des Testamentes entspricht. Sie muß deshalb durch die Unterschrift des Testators bestätigt und von zwei Zeugen beglaubigt sein. Das kann dadurch geschehen, daß die Unterschriften am Rande neben die Änderung geschrieben werden, oder doch so, daß ihr Bezug auf die Änderung ersichtlich ist (W. A., 1837, s. 21). Wenn eine Änderung der vorgeschriebenen Form nicht entspricht, wird vermutet, daß sie erst nachträglich hinzukam. Lassen ungültige Änderungen den ursprünglichen Text noch erkennen, so behält er seine Gültigkeit. Kann dieser aber nicht mehr entziffert werden, so entsteht mit Bezug auf den in Frage stehenden Teil eine Lücke. Im übrigen bleibt das Testament in Kraft.

Wird ein ursprünglich absichtlich offen gelassener Raum (blanco) später ausgefüllt, so besteht die Vermutung, daß dies vor der Unterzeichnung und Ausfertigung des Testamentes geschah.

**II. Widerruf.** Jedes Testament ist nach Belieben des Testators widerruflich. Ein Widerruf kann nicht ausgeschlossen werden. Selbst wenn der Testator vertraglich zusicherte, sein Testament nicht zu wider-

rufen, darf er es doch jederzeit durch einseitigen Akt aufheben. Die geschädigte Gegenpartei hat indessen einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages. Dabei wird aber eine entgangene Bereicherung nicht als Schaden betrachtet. Liegt ein gegenseitiges Testament vor, so hat jede Partei das Recht, den von ihr verfaßten Teil zu widerrufen. Erfolgt ein solcher Widerruf aber nach dem Tode der anderen Partei, nachdem die widerrufende Partei schon Nutzen aus dem gegenseitigen Testament gezogen hat, so sind die Erben des Widerrufenden verpflichtet, der ursprünglichen Vereinbarung nachzukommen.

Widerruf und Aufhebung der letztwilligen Verfügung, auch ohne ausdrückliche Erklärung, ist in folgenden Fällen ohne weiteres gegeben: Wenn der Testator heiratet, wenn er das Testament vernichtet oder ein widersprechendes späteres Testament errichtet. Ein Testament gilt keineswegs bloß deshalb als widerrufen, weil sich die Umstände derart verändert haben, daß die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, der Testator würde die Verfügung nicht getroffen haben, wenn er die veränderten Verhältnisse vorausgesehen hätte (W. A., 1837, s. 19).

1. *Widerruf durch Heirat.* Jede testamentarische Verfügung gilt als aufgehoben, sobald der Testator nachträglich heiratet (W. A., 1837, s. 18). Ausgenommen von dieser Bestimmung sind diejenigen Vermögensobjekte, welche selbst dann nicht an die Intestaterben des Erblassers übergehen, wenn er über sie nicht verfügt haben sollte. Dahin fällt Sondervermögen, das zwar nicht dem Erblasser gehört, über das er aber ein solches Verfügungsrecht hat, daß er es einer ganz bestimmten Person aus einer bestimmten Personenklasse zuwenden soll. Ein solches Verfügungsrecht wird „power of appointment“ genannt.

Beispiel: Es sei ihm z. B. ein Vermögen überwiesen worden, das für die Unterstützung armer Kinder verwendet werden muß; er soll nun bestimmen, an welche Personen Erträgnisse aus diesem Vermögen bezahlt werden sollen.

Ist das Testament nach dem Jahre 1925 und im Hinblick auf eine bevorstehende Ehe errichtet worden, so liegt im späteren Abschluß dieser Ehe kein Widerruf (L. P. A., 1925, s. 177).

2. *Widerruf durch Zerstörung des Testamentes.* Beabsichtigt der Testator, sein Testament zu widerrufen, so erreicht er diesen Zweck, indem er das Testament zerreißt, verbrennt oder sonst zerstört oder durch eine dritte Person in seiner Gegenwart vernichten läßt (W. A., 1837, s. 20). Fehlt die Absicht oder die tatsächliche Zerstörung, so wird kein Widerruf bewirkt. Dagegen genügt es, wenn der Testator die notwendigen Unterschriften entfernt, da damit das Testament, der gesetzlichen Form nicht mehr entsprechend, nichtig wird. Das Testament muß vom Erblasser selbst oder von einer anderen Person in seiner Anwesenheit

und mit seiner Ermächtigung zerstört werden. Fehlt die Absicht des Widerrufs, wenn z. B. bei einer Feuersbrunst die Urkunde zufällig zerstört wird, so fallen die im Testament getroffenen Verfügungen nicht dahin, nur muß bewiesen werden, daß das Testament mit dem behaupteten Inhalt existierte und ohne den Willen des Testators zu Grunde ging. Gleiches ist der Fall, wenn der Widerrufende zur Zeit des Widerrufs oder der Zerstörung des Testamentes geisteskrank oder sonst handlungsunfähig war, oder wenn er das Testament unter einer irrtümlichen Voraussetzung widerrufen hat.

3. *Widerruf durch ein späteres Testament.* Will der Erblasser ein Testament durch irgendeine Erklärung unwirksam machen, so muß der Widerruf in der für die Testamenterrichtung vorgeschriebenen Form geschehen (W. A., 1837, s. 20). Widerrufen Soldaten und Seeleute ein Testament, so kann dies formlos geschehen.

Spätere Testamente nennt man gewöhnlich „codicil“; man behandelt sie gleich wie das ursprüngliche Testament. Hebt die spätere Verfügung das frühere Testament nicht ausdrücklich auf, so wird dieses nur soweit vernichtet, als es der späteren Verfügung widerspricht. Besteht ein Testament aus mehreren Urkunden, oder sind Nachträge (codicils) vorhanden, so werden mit der Aufhebung der Haupturkunde auch alle von ihr abhängigen Nachträge und zugehörigen Urkunden hinfällig, es sei denn, daß eine gegenteilige Absicht nachgewiesen wird.

**III. Wiederaufleben von Testamenten.** Ein aufgehobenes Testament lebt wieder auf, wenn es neu vom Testator und von den Zeugen unterzeichnet wird, oder wenn ein Nachtrag in der gesetzlichen Form errichtet wird, der ausdrücklich verfügt, daß das aufgehobene Testament wieder aufleben soll. Der Widerruf eines Testamentes, das selbst ein älteres Testament aufgehoben hat, bewirkt nicht, daß jenes ältere Testament wieder auflebt. Trifft das spätere Testament über das Vermögen keine Verfügung, so wird nach den Regeln der Intestaterbfolge geerbt, nicht etwa nach den Bestimmungen des älteren Testamentes. Ein Testament kann nur wieder aufleben, wenn es noch vorhanden ist. Vernichtete Testamente bleiben endgültig aufgehoben.

## Fünftes Kapitel.

### Die Verfügungsarten.

II. STEPHEN: S. 658—663. — JENKS: ss. 1995—2046. — SNELL: S. 263 bis 289. — SANGER: S. 109—117.

Administration of Estates Act, 1925 (A. E. A., 1925). — Wills Act, 1837 (W. A., 1837). — Law of Property Act, 1925 (L. P. A., 1925).

**I. Das Vermächtnis.** Der Testator darf über sein Vermögen schrankenlos verfügen und hat für dessen Verteilung volle Freiheit. Jede Zuwendung an verwandte oder an andere Personen ist ein Vermächtnis,

eine Vergabung des Erblassers aus dem in seiner Verfügung stehenden Vermögen. Der in anderen Rechten bestehende Unterschied zwischen Erbeinsetzung und Vermächtnis ist dem englischen Recht unbekannt. Ist in dieser Darstellung von Vermächtnissen die Rede, so kann es sich sowohl um ein Vermächtnis im engeren Sinne des kontinentalen Rechtes, als auch um eine Erbeinsetzung (allerdings nicht im kontinentalen Sinne) handeln. Das Vermächtnis kann sich auf eine ganz bestimmte Sache beziehen und wird dann, je nachdem es sich um Land handelt oder nicht, „devise“ oder „specific legacy“ genannt. Ist die vermachte Sache nur der Gattung nach bestimmt und soll das Vermächtnis aus einem Teil der vorhandenen Stücke dieser Gattung bestehen, so spricht man von einer „demonstrative legacy“. Ist das Vermächtnis ganz allgemein nur dem Geldwert nach bestimmt, so handelt es sich um eine „pecuniary“ oder „general legacy“. Verbleibt nach Auszahlung aller Vermächtnisse und nach der Bezahlung aller Schulden noch ein Vermögensrest (residue) übrig, so kann auch dieser Rest noch durch testamentarische Verfügung zugewendet werden. Diese Zuwendung heißt „residuary legacy“. Der Vermächtnisnehmer wird als „devisee“ oder „legatee“ bezeichnet.

1. *Specific legacy und devise (Vermächtnis einer bestimmten Sache).* Vermächtnisse von Land (devises) und Vermächtnisse bestimmter Sachen (specific legacies) stehen sich rechtlich gleich. Um als Vermächtnis einer bestimmten Sache zu gelten, muß diese Sache in der letztwilligen Verfügung in einer Weise bezeichnet sein, daß über ihre Identität kein Zweifel besteht, z. B. „alles in meinem Besitz befindliche Silber“ oder „mein Bankguthaben bei der Bank X“. Ein solches Vermächtnis fällt dahin, wenn sich im Augenblick des Todes die vermachte Sache nicht mehr im Nachlaß des Erblassers vorfindet. Dabei ist es gleichgültig, ob die Sache untergegangen oder verkauft worden ist, oder ob sie dem Erblasser überhaupt nicht gehörte, oder ob sie in einer Weise verändert wurde, daß sie nicht mehr zu erkennen ist. Auch eine nachträgliche testamentarische Verfügung über die gleiche Sache macht die frühere Verfügung wirkungslos. Ist die Sache bezeichnet worden, indem auf eine ganz bestimmte Örtlichkeit Bezug genommen wird, z. B. „das Klavier in meinem Hause“, so fällt das Vermächtnis weg, sobald die Sache dauernd an einen anderen Ort gebracht wird. Der Vermächtnisnehmer hat kein Recht auf Ersatz des Wertes der ihm zugedachten Sache. Er hat dafür ein Vorrecht auf die vermachte Sache gegenüber allen Miterben. Nur wenn alles übrige Vermögen nicht ausreicht, um die Schulden des Erblassers zu decken, wird die vermachte Sache zu diesem Zweck verwertet. Alle bestimmten Vermächtnisse werden in diesem Fall gleichmäßig herangezogen. Ist die vermachte Sache mit Hypotheken oder anderen Rechten belastet, so hat der Ver-

mächtnisnehmer keinen Anspruch auf deren Ablösung (A. E. A., 1925, s. 35 (1)).

2. *Demonstrative legacy*. Gleichzeitig mit der Zuwendung des Vermächtnisses kann auch ein besonderer Vermögensfonds bezeichnet werden, aus dem es ausgerichtet werden soll, z. B. „300 £ aus meinen Konsols“. Soweit der in Frage kommende Fonds beim Tode des Erblassers noch vorhanden ist, handelt es sich um ein bestimmtes Vermächtnis (*specific legacy*). Ist der Fonds erschöpft oder ungenügend, so hat die bedachte Person Anspruch auf Auszahlung des Vermächtnisses aus dem übrigen Vermögen und steht in gleicher Reihe mit den allgemeinen Vermächtnisnehmern. Ist das hinterlassene Vermögen ungenügend, um die Schulden des Erblassers zu bestreiten, so werden demonstrative legacies, soweit sie nicht aus dem bestimmten Fonds ausgerichtet werden können, und deshalb aus dem allgemeinen Vermögen befriedigt werden müssen, in gleicher Weise herabgesetzt wie die allgemeinen Vermächtnisse. Wenn auch noch die bestimmten Vermächtnisse zur Bezahlung der Schulden herangezogen werden, so sind sie, soweit der Fonds noch vorhanden ist und sie aus diesem erstattet werden, in gleichem Umfang wie diese zu vermindern. Demonstrative legacies nehmen eine Mittelstellung zwischen Vermächtnissen bestimmter Sachen und allgemeinen Vermächtnissen ein. Sie werden erst in letzter Linie zur Tilgung der Schulden verwendet, wenn der Fonds nicht erschöpft ist. Doch fallen sie nicht mit dessen Untergang dahin, sondern sind aus dem übrigen Vermögen zahlbar.

3. *Pecuniary and general legacy (allgemeines Vermächtnis)*. Ein allgemeines Vermächtnis liegt vor, wenn dem Vermächtnisnehmer ein Geldbetrag zugewendet wird ohne gleichzeitige Angabe, aus welchem Vermögensteile er zu zahlen ist. Solche Geldzuwendungen sind erst auszurichten, nachdem die bestimmten Vermächtnisse und die demonstrative legacies, soweit der Fonds noch vorhanden ist, ausbezahlt sind. Für deren Zahlung haftet sowohl der Grundbesitz des Erblassers, als auch sein übriges Vermögen (A. E. A., 1925, ss. 33 (1) (2), 34 (3)). Ein allgemeines Vermächtnis kann als Grundlast auf eine Liegenschaft gelegt werden. Der Empfänger dieser Liegenschaft haftet dann in erster Linie für deren Zahlung. Reicht das Vermögen nach Abzug der bestimmten Vermächtnisse und der demonstrative legacies nicht aus, die Schulden zu bezahlen, so werden die allgemeinen Vermächtnisse entsprechend vermindert.

4. *Residuary legacy (Vermächtnis des Vermögensrestes)*. Das Vermächtnis des Vermögensrestes umfaßt alles, was nach Abzug aller Schulden und bestimmter und allgemeiner Vermächtnisse an Vermögen noch übrigbleibt. Zum Vermögensrest gehört alles Vermögen, über das nicht verfügt worden ist, sowie alles für Vermächtnisse bestimmte



Vermögen, soweit diese Zuwendungen nichtig oder wegen Fehlens des Vermächtnisnehmers hinfällig geworden sind (W. A., 1837, s. 25). Während die mit einem bestimmten oder allgemeinen Vermächtnis bedachten Personen die gleiche Stellung haben wie die Vermächtnisnehmer der kontinentalen Rechte, entspricht der „residuary legatee“ dem eingesetzten Erben, der das ganze nicht vermachte Vermögen des Erblassers nach Abzug der Schulden erhält. Er hat Schulden nur soweit zu zahlen, als er selbst Vermögenswerte erhalten hat. Bevor die allgemeinen oder gar die bestimmten Vermächtnisse herabgesetzt werden, ist das Vermächtnis des Vermögensrestes zur Tilgung der Schulden zu verwenden.

Der Vermögensrest kann mehreren Erben zugewiesen werden. Der eine Erbe soll z. B. alles nicht vermachte Grundeigentum und der andere alles nicht vermachte übrige Vermögen erhalten. Beide Vermächtnisse werden in gleichem Verhältnis zur Schuldentilgung herangezogen (A. E. A., 1925, s. 34 (3)). Sind mit dem Vermögensrest mehrere Erben als Miteigentümer bedacht, so fällt ein Erbteil eines vorverstorbenen Erben nicht an seine Miterben, sondern gilt als nicht vermachtes Vermögen, auf das die Regeln der Intestaterbfolge Anwendung finden. Hat der Testator einer gegenteiligen Auffassung Ausdruck verliehen oder wurden die Miterben als Gesamteigentümer (joint owners) berufen, so geht der Anteil eines vorverstorbenen Erben auf die anderen überlebenden Gesamteigentümer über. Sie haben ein Anfallsrecht (*ius accrescendi*, vgl. S. 96).

**II. Schenkung von Todes wegen (*donatio mortis causa*).** Übergibt ein Schenker in Erwartung seines nahen Todes Vermögensstücke an einen Dritten unter der Bedingung, daß die Schenkung erst mit seinem Tode wirksam werden solle, so spricht man von einer Schenkung von Todes wegen. Voraussetzung einer gültigen Schenkung von Todes wegen ist, daß sie in Erwartung des nahen natürlichen Todes gemacht wird. Sie ist ungültig, wenn der Schenker Selbstmord begeht. Weitere Voraussetzung ist, daß sie erst mit dem Tode des Schenkers endgültig wirksam werden soll. Während der Lebenszeit des Schenkers bleibt sie widerruflich. Diese Bedingung braucht nicht ausdrücklich beigefügt zu sein. Sie ergibt sich aus den Umständen und wird vermutet, wenn die Schenkung während einer schweren Krankheit gemacht wird. Außerdem muß die geschenkte Sache in den Besitz des Beschenkten übergehen. Die tatsächliche Übergabe braucht nicht von einer schriftlichen Erklärung der Schenkungsabsicht begleitet zu sein, noch muß sie in Testamentsform bestätigt werden. Die Erklärung, etwas zu schenken, ohne die Besitzübergabe genügt nur, wenn die Übergabe schon früher erfolgt ist. Erholt sich der Schenker von seiner Krankheit oder erlangt er wieder Besitz der übergebenen Sache, so fällt die Schenkung dahin.

Eine Schenkung mortis causa von Grundeigentum ist nicht zulässig. Ebensowenig können Forderungen von Todes wegen geschenkt werden, wenn sie nicht derart in einer Urkunde verbrieft sind, daß sie durch die Übergabe der Urkunde übertragen werden können. Die Übergabe von Darlehensquittungen oder Schecks auf das eigene Bankkonto, die nur die Bedeutung einer Vollmacht an die Bank zur Auszahlung haben, bewirkt keine Schenkung. Dagegen genügt die Übergabe eines Wechsels oder eines anderen negotiablen Papierses, auch wenn es nicht indossiert ist. Der Beschenkte kann die Indossierung vom Testamentsvollstrecker verlangen.

Das von Todes wegen geschenkte Vermögen haftet für die Schulden des Erblassers, sofern das übrige Vermögen ohne die bestimmten Vermächtnisse nicht ausreicht. Es steht aber nicht unter der Verwaltung des Testamentsvollstreckers.

**III. Nacherbeneinsetzung.** Soll das Vermögen des Erblassers nach dem Tode seines Erben auf eine vom Erblasser bestimmte dritte Person übergehen, so spricht man von Nacherbeneinsetzung. Dies geschieht oft dadurch, daß der Testator in seinem Testament eine Treuhand (vgl. S. 135) errichtet. Entsprechend der Regel gegen ewig dauernde Rechte (vgl. S. 165) kann er verfügen, daß das Kapital erst 21 Jahre nach dem Tode einer im Augenblick seines Todes lebenden Person an einen Nacherben zu freiem Eigentum übergeht. Für die Zwischenzeit darf er die Verfügung über das Vermögen beliebig beschränken, indem er z. B. einer bestimmten Person den Ertrag des Kapitals für deren Lebenszeit zuweist. Spätestens 21 Jahre nach ihrem Tod muß es an den Nacherben fallen, soll die Verfügung nicht ungültig sein.

Eine ähnliche Wirkung wird erzielt, wenn der Testator im Testament einen entail schafft. Dadurch ist die Erbfolge auf direkte Nachkommen des Erben beschränkt (vgl. S. 91). Zu Nacherben werden in diesem Falle nur die nach den Anordnungen des Testators erbberechtigten Nachkommen des Erben berufen. Die vom Testator beabsichtigte Wirkung kann vom Erben (tenant in tail) verhindert werden, indem er die Rechte seines Nachkommen aufhebt oder den entail seinerseits testamentarisch vermacht. Der Nacherbe ist auch in einer ungünstigeren Stellung als der Begünstigte aus einer Treuhand, weil das Kapital für die Schulden des bankrotten Vorerben haftet und in diesem Fall vor dem Zugriff der Gläubiger nicht geschützt ist. Es geht also nicht in jedem Fall auf den Nacherben über.

**IV. Ersatzverfügung.** Für den Fall, daß ein Vermächtnis wegen des vorzeitigen Todes des Vermächtnisnehmers oder aus einem anderen Grunde hinfällig würde, kann der Erblasser eine Ersatzverfügung treffen, die nur wirksam wird, wenn die Hauptverfügung aus irgendeinem Grunde nicht ausgeführt werden kann.

## Sechstes Kapitel.

**Ungültigkeit testamentarischer Verfügungen.**

GIBSON: S. 14—17. — SANGER: S. 12—29. — JENKS: ss. 1992—1993.

**I. Ungültigkeit des ganzen Testamentes.** Das ganze Testament ist ungültig, wenn der Testator zur Zeit der Errichtung handlungsunfähig war oder wenn das Testament nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form aufgesetzt ist. Ebenso fällt das ganze Testament dahin, wenn es der Testator aus Irrtum unterzeichnete. Aber jede Anfechtung eines Testamentes wegen Irrtums ist ausgeschlossen, wenn nachgewiesen werden kann, daß der Testator dessen Inhalt gekannt hat. Die Unterzeichnung des Testamentes schafft eine Vermutung gegen den Irrtum.

Jedes Testament, das infolge von Betrug, Zwang oder unangemessener Beeinflussung (*undue influence*) zustande kam, ist hinfällig, soweit der Wille des Erblassers und damit Bestimmungen des Testamentes beeinflußt worden sind. „*Undue influence*“ ist eine unangemessene Beeinflussung, wenn der Wille des Testators dem Einfluß einer anderen Person ungebührlich ausgesetzt war. Das Testament muß seinen Ursprung im eigenen Willen des Testators und nicht im Willen eines Dritten haben. Das persönliche Verhältnis des Testators zum Dritten, der ihn beeinflußt haben soll, oder die Tatsache, daß dieser im Testament bedacht worden ist, schafft noch keine Vermutung für unangemessene Beeinflussung.

**II. Ungültigkeit einzelner Teile des Testamentes.** Einzelne Verfügungen sind nichtig, wenn sie der Regel gegen ewig dauernde Rechte oder den Gesetzen gegen die tote Hand widersprechen. Verletzen sie die Vorschriften über die Anhäufung von Kapital durch den Ertrag, so fallen sie nicht ganz dahin, sondern nur soweit die bezüglichen Verbote überschritten werden (vgl. S. 164 ff.).

## Zweiter Abschnitt.

**Die Erbfolge ohne Testament.****Die Intestaterben.**

II. STEPHEN: S. 677—692. — JENKS: ss. 2047—2091.  
Administration of Estates Act, 1925 (A. E. A., 1925). — Trustee Act, 1925 (T. A., 1925). — Legitimacy Act, 1926 (L. A., 1926).

Vermögen, das nicht nach den Anordnungen des Testamentes verteilt werden kann, unterliegt den gesetzlichen Vorschriften der Intestaterbfolge. Das geschieht in drei Fällen.

1. wenn der Testator überhaupt kein Testament gemacht hat, mit Bezug auf das ganze Vermögen;

2. wenn zwar ein Testament vorliegt, dieses aber nicht das ganze Vermögen erfaßt, mit Bezug auf den Vermögensteil, über welchen nicht verfügt wurde (A. E. A., 1925, s. 49);

3. wenn ein Vermächtnis wegen Ungültigkeit des Testaments, wegen des Fehlens eines Vermächtnisnehmers oder aus einem anderen Grund nicht wirksam wird, mit Bezug auf dieses Vermächtnis.

In allen diesen Fällen geht das vom Testament nicht erfaßte Vermögen nach den gesetzlichen Vorschriften auf die gesetzlichen Erben, die Intestaterben, über. In erster Linie ist dabei der überlebende Ehegatte zur Erbfolge berufen. Fehlt ein solcher, war aber der Erblasser verwitwet oder geschieden, so kommen seine Nachkommen an die Reihe, und wenn es an solchen fehlt, die übrigen gesetzlich zur Erbfolge berufenen Verwandten. Fehlt es auch an solchen, so fällt das Vermögen als herrenloses Gut an die Krone.

**I. Das Erbrecht des Ehegatten.** Der überlebende Ehegatte erhält das ganze Fahrnisvermögen, soweit es für den persönlichen Gebrauch bestimmt ist, die sog. „personal chattels“ (A. E. A., 1925, s. 46 (1) (I)). Dazu gehören Wagen, Pferde, Autos, Stalleinrichtungen, Gartengeräte und -möbel, Haustiere, Silber, Porzellan, Glasgeschirr, Bücher, Bilder, Wohnungsausstattungen, Juwelen, Vorräte an Weinen und Nahrungsmitteln, kurz alles, was für die Bedürfnisse eines reich geführten Haushaltes nötig ist. Ausgeschlossen sind alle Gegenstände, welche für Geschäftszwecke im Besitz des Erblassers waren, sowie Geld und Wertchriften (A. E. A., 1925, s. 55 (1) (X)). Außerdem erhält der überlebende Ehegatte 1000 £ frei von allen Erbschaftssteuern und Kosten. Wenn das hinterlassene Vermögen 1000 £ nicht übersteigt, so fällt es ganz dem überlebenden Ehegatten zu.

Sind im Augenblick des Todes des Erblassers keine Kinder vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte am ganzen Vermögen die Nutznießung auf Lebenszeit. Sind Kinder da, so vermindert sich die Nutznießung des Ehegatten auf die Hälfte. Fehlt es außer dem Ehegatten an weiteren erbberechtigten Verwandten, so fällt das ganze hinterlassene Vermögen zu vollem Eigentum an den überlebenden Ehegatten.

**II. Das Erbrecht der Nachkommen.** Eheliche und legitimierte Nachkommen erben unter Vorbehalt des Rechtes des überlebenden Ehegatten das ganze hinterlassene Vermögen, wenn sie zur Zeit des Erbfales leben und das Alter von 21 Jahren erreichen oder heiraten. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Vermögen in der Verwaltung des Erbschaftsverwalters, der indessen aus dem Ertrag oder unter gewissen Umständen aus dem Kapital den Unterhalt des Kindes bestreiten darf (T. A., 1925, ss. 31, 32). Sind mehrere Kinder vorhanden, so erben sie zu gleichen Teilen. Enkel treten an die Stelle ihrer Eltern und erben deren Teil.

Die Erbfolge ist dann nach Stämmen (per stirpes) und nicht nach Köpfen geordnet (A. E. A., 1925, ss. 46 (1) (II); 47 (1) (I)).

Ein uneheliches Kind oder seine Nachkommen beerben die uneheliche Mutter als Intestaterben, wie wenn das Kind ehelich wäre, jedoch nur, wenn keine ehelichen Nachkommen vorhanden sind (Le. A., 1926, s. 9). Heiraten die Eltern eines unehelichen Kindes nach dessen Tod, wodurch es legitimiert würde, so erben dessen Nachkommen oder sein Ehegatte, falls sie im Zeitpunkt der Eheschließung der Eltern noch leben, wie wenn das unehelich verstorbene Kind durch die Eheschließung legitimiert worden wäre (Le. A., 1926, s. 5).

Wenn für die Erbfolge das Alter der Erben maßgebend ist, gelten die unehelichen Kinder im Verhältnis zu ehelichen als am Tage der Legitimation geboren. Zwischen legitimierten Kindern ist deren tatsächliches Alter entscheidend. Legitimierte Kinder bleiben von der Nachfolge in ein Amt oder einen Titel, oder in ein damit verbundenes Vermögen ausgeschlossen. Die Legitimation ist insoweit auch nach Inkrafttreten des Gesetzes wirkungslos (Le. A., 1926, s. 3).

**III. Erbrecht der Eltern.** Hat der Erblasser keine Nachkommen, leben aber bei seinem Tode noch beide Eltern, so bekommen diese unter Vorbehalt der Ansprüche des überlebenden Ehegatten das Vermögen zu gleichen Teilen. Lebt nur noch der Vater oder die Mutter, so fällt das Vermögen ganz an den überlebenden Elternteil (A. E. A., 1925, s. 46 (1) (III) (IV)).

Die Eltern und Großeltern und deren Nachkommen eines legitimierten Kindes haben beim Tode des Kindes das gleiche gesetzliche Erbrecht wie beim Tode eines ehelich geborenen Kindes (Le. A., 1926, s. 4).

Eine uneheliche Mutter ist gegenüber ihrem unehelichen Kinde erberechtigt, wie wenn das Kind ehelich und sie der überlebende Elternteil wäre (Le. A., 1926, s. 9).

**IV. Erbrecht der Geschwister, Großeltern, Onkel und Tanten.** Hinterläßt der Erblasser weder Nachkommen noch Eltern, so kommt das Vermögen unter Vorbehalt der Ansprüche des überlebenden Ehegatten an folgende Personen, und zwar in solcher Reihenfolge, daß die einer früheren Gruppe angehörenden Verwandten, wenn sie noch leben, diejenigen einer späteren Gruppe ausschließen (A. E. A., 1925, s. 46 (1) (V)):

1. an vollbürtige Geschwister;
2. an halbbürtige Geschwister;
3. an die Großeltern zu gleichen Teilen nach Köpfen geteilt;
4. an vollbürtige Onkel und Tanten, d. h. an vollbürtige Geschwister der Eltern des Erblassers;
5. an halbbürtige Onkel und Tanten, d. h. an halbbürtige Geschwister der Eltern des Erblassers;
6. an den überlebenden Ehegatten.

**V. Uneheliche Personen.** Während früher nach dem Tode einer unehelichen Person als Intestaterben nur der Ehegatte oder Nachkommen in Betracht fielen, und mangels solcher Erben das hinterlassene Vermögen als herrenloses Gut der Krone anheimfiel, hat der Legitimacy Act, 1926, eine große Änderung gebracht.

Stirbt ein uneheliches Kind vor seiner Mutter, ohne daß eine anders lautende letztwillige Verfügung vorliegt, so beerbt heute auch die Mutter (vorbehältlich der Rechte seines überlebenden Ehegatten und seiner Kinder) ihr Kind so, wie wenn sie der einzige überlebende Elternteil eines ehelichen Kindes wäre.

Stirbt aber die Mutter vor ihrem unehelichen Kind, so wird dieses Kind Erbe wie ein eheliches Kind, es sei denn, daß die Mutter noch eheliche Nachkommen hinterließ.

**VI. Rechte der Krone.** Ist keiner der obengenannten, gesetzlichen Erben vorhanden, so fällt das Vermögen als herrenloses Gut (*bona vacantia*) an die Krone oder an das Herzogtum Lancaster (d. h. an den König) oder an den Herzog von Cornwall (d. h. an den Prince of Wales). Allerdings ist bestimmt, daß solches Gut von der Krone gleichwohl Personen zugewendet werden soll, welche vom Erblasser abhängig waren (A. E. A., 1925, s. 46 (1) (VI)).

### Dritter Abschnitt.

## Der Übergang des Vermögens.

### Erstes Kapitel.

## Voraussetzungen auf Seite des Erben.

**I. Erbfähigkeit.** Um erben zu können, muß eine Person erbfähig sein. Fehlen die hierfür nötigen Voraussetzungen, so kann sie eine für sie bestimmte Erbschaft nicht antreten, und der Erbteil geht entweder an die im Testament bezeichneten Ersatzerben oder an die Intestaterben.

1. *Minderjährigkeit.* Auch ein Minderjähriger ist erbfähig. Dagegen besteht eine gesetzliche Ausnahme für den Fall einer Intestaterbschaft, wonach ein minderjähriger Nachkomme des Erblassers nur unter der Bedingung erbfähig ist, daß er das Alter von 21 Jahren erreicht, d. h. volljährig wird, oder daß er vor diesem Zeitpunkt heiratet (A. E. A., 1925, s. 47 (1) (I)). Stirbt er früher oder ohne geheiratet zu haben, so fällt der ihm vorbehaltenen Erbteil nicht an seine eigenen Erben, sondern an die Erben derjenigen Person, aus deren hinterlassenem Vermögen er selbst die Erbschaft hätte erhalten sollen.

Für alle Minderjährigen gilt die Regel, daß Vermächtnisse, die unbedingt und zu freiem Eigentum an die Minderjährigen fallen, von ihnen nicht in Empfang genommen werden können, weil sie keine gültige Quittung ausstellen können. Sie sind vom Erbschaftsverwalter an eine Treuhandgesellschaft oder an wenigstens zwei Treuhänder zugunsten der Minderjährigen auszurichten. Erst damit ist der Erbschaftsverwalter entlastet (A. E. A., 1925, s. 42). Er kann sich aber der Haftbarkeit entziehen, indem er an die Gerichtskasse zahlt (T. A., 1925, s. 63).

2. *Testamentszeugen.* Eine Person, die bei der Errichtung des Testaments als Zeuge mitgewirkt hat, ist erbunfähig, kann also das ihr zugedachte Vermächtnis nicht antreten. Alle Schenkungen von Todes wegen und Legate an einen Zeugen oder an dessen Ehegatten sind nichtig (W. A., 1837, s. 15). Auch eine gegenteilige Absicht des Erblassers vermag die Erbfähigkeit des Zeugen nicht herzustellen. Diese Vorschrift ist striktes Recht. Sie erstreckt sich aber nur auf die Urkunde, die vom Zeugen unterzeichnet worden ist. Wird ihm ein Vermächtnis in einem Nachtrag zu dem von ihm unterschriebenen Testament zugewendet, so verliert er seine Erbfähigkeit nicht. Da Soldatentestamente formlos errichtet werden können, fällt ein darin enthaltenes Vermächtnis auch an einen Legataren, der dieses Testament beglaubigt hat.

**II. Erbunwürdigkeit.** Der Mörder des Erblassers ist erbunwürdig und kann ihn nicht beerben, weder als Vermächtnisnehmer zufolge eines Testaments noch als Intestaterbe.

**III. Nichtigkeit von Vermächtnissen (lapse and failure).** 1. *Vorzeitiger Tod des Erben.* Vermächtnisse an eine Person, die vor dem Erblasser stirbt, sind nichtig. Fällt das Vermächtnis dahin, weil der eingesetzte Erbe fehlt, so wird dieser Wegfall mit „lapse“ bezeichnet. Das Vermächtnis geht an den Ersatzerben, wenn ein solcher bezeichnet wurde, oder wird mangels einer anderen Bestimmung in den Vermögensrest einbezogen. Ist der Vermögensrest (residue) selbst vermacht worden, fehlt aber der eingesetzte Erbe, so fällt er an den Intestaterben. Ausgenommen davon sind Vermächtnisse zugunsten des eigenen Nachkommen, sofern dieser wieder eigene Nachkommen hinterläßt, welche den Erblasser überleben. Sobald ein Vermächtnis einem Kind oder anderen Nachkommen des Erblassers zugedacht ist, bleibt das Vermächtnis gültig, auch wenn der Erblasser den eingesetzten Erben überlebt, sofern dieser leibliche Nachkommen hinterläßt (W. A., 1837, s. 33). Diese gesetzliche Vorschrift findet keine Anwendung auf Vermächtnisse zugunsten einer Gruppe oder Klasse von Vermächtnisnehmern, ohne daß die Einzelpersonen näher bezeichnet sind. Wurden z. B. „alle Kinder“ als Vermächtnisnehmer eingesetzt, ohne daß sie einzeln genannt sind, so sind die Nachkommen eines verstorbenen Kindes von der Erb-

schaft ausgeschlossen, und nur die den Erblasser überlebenden Kinder sind zur Erbschaft berufen.

Ist das Vermächtnis zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht des Erblassers, z. B. für einen Lebensretter, oder zur Tilgung einer Schuld bestimmt, selbst wenn diese verjährt ist, so wird es durch den vorzeitigen Tod des Vermächtnisnehmers nicht hinfällig, kommt vielmehr dessen Erben zu.

2. *Unmöglichkeit der Erreichung des Zweckes (failure)*. Ein Vermächtnis zu wohltätigen Zwecken wird nicht wirksam, wenn der wohltätige Zweck nicht erreicht werden kann, oder wenn die wohltätige Institution, die das Vermächtnis erhalten soll, nicht besteht. Die Hinfälligkeit eines solchen Vermächtnisses wird „failure“ genannt.

## Zweites Kapitel.

### Der Erbschaftsverwalter (personal representative).

II. STEPHEN: S. 638—645, 677—684. — JENKS: ss. 2092—2125. — GIBSON: S. 60—68, 99—129. — SANGER: S. 80—93.

Administration of Estates Act, 1925 (A. E. A., 1925). — Judicature (Consolidation) Act, 1925 (J. A., 1925). — Treasury Solicitors Act, 1876 (T. S. A., 1876). — Public Trustee Act, 1906 (P. T. A., 1906).

**I. Stellung des Erbschaftsverwalters (personal representative)**. Nach dem Tode des Erblassers fällt sein Vermögen nicht direkt den Erben oder dem Vermächtnisnehmer zu. Es geht vielmehr in allen Fällen an einen Erbschaftsverwalter über, gleichgültig ob ein Testament existiert oder nicht (A. E. A., 1925, s. 1). Ausgenommen davon ist nur festgelegtes Land (settled land), für das die Treuhänder der Stiftung (vgl. S. 182) als Erbschaftsverwalter gelten (A. E. A., 1925, s. 22 (1)). Ist ein Testamentsvollstrecker (executor) eingesetzt, so ist er ohne weiteres vom Todestage an Erbschaftsverwalter. Fehlt es aber an einem Testamentsvollstrecker (executor), so muß das Gericht einen Erbschaftsverwalter einsetzen, der zur Unterscheidung vom Testamentsvollstrecker, dem executor, den Namen „administrator“ hat, obschon die Aufgabe, Rechte und Pflichten bei beiden dieselben sind und eben in der Erbschaftsverwaltung bestehen. Bis der administrator gerichtlich bezeichnet ist, geht die Erbmasse auf den Richter über (A. E. A., 1925, s. 9). Der Erbschaftsverwalter (executor oder administrator) wird „personal representative“ genannt. Als Vertreter der Person des Verstorbenen übernimmt er alle seine Rechte und Pflichten, natürlich mit Ausnahme derjenigen, die mit dem Tode erlöschen.

Das vom Verstorbenen hinterlassene Vermögen bildet keine Erbmasse, die klagen und verklagt werden kann. Vielmehr ist der Erbschaftsverwalter Vertreter des Erblassers und wird als solcher Eigentümer des



hinterlassenen Vermögens und Schuldner der hinterlassenen Schulden. Als Vertreter des Erblassers kann er die Schuldner in seinem eigenen Namen belangen, und die Gläubiger müssen persönlich gegen ihn vorgehen (A. E. A., 1925, s. 26). Er haftet aber nur mit dem von ihm empfangenen Vermögen und kann sich den Verpflichtungen durch den Nachweis entziehen, daß er sie im Ausmaß der verfügbaren Mittel gehörig erfüllt hat. In Zweifelsfällen wird er vom Gericht einen Entscheid darüber verlangen (T. A., 1925, s. 57). Umstrittene Vermächtnisse oder solche an Minderjährige kann er an die Gerichtskasse bezahlen (T. A., 1925, s. 63). Wenn er Vermögenswerte verschleudert hat (devastavit) oder seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so muß er den dadurch entstandenen Schaden ersetzen (A. E. A., 1925, s. 29). Die ganze Erbschaft bildet eine Treuhand (trust, vgl. S. 135), wobei der Erbschaftsverwalter Treuhänder, die Erben die Begünstigten sind und die Erbmasse das Treugut ist.

Der Testator und das Gericht sind berechtigt, mehrere Erbschaftsverwalter zu bezeichnen. Doch dürfen nicht mehr als vier gewählt werden (J. A., 1925, s. 160 (1)). Jeder Erbschaftsverwalter ist befugt, über das bewegliche Vermögen allein und ohne Mitwirkung der anderen Erbschaftsverwalter zu verfügen. Rechtsgeschäfte über unbewegliches Vermögen können sie aber nur gemeinsam abschließen. An Stelle eines Erbschaftsverwalters kann das Gericht die Zustimmung zu Rechtsgeschäften erteilen. Haben noch nicht alle ihre gerichtliche Bestätigung erlangt, so genügt es, wenn das Geschäft von denjenigen Testamentvollstreckern eingegangen wird, die im Augenblick des Vertragsabschlusses bereits gerichtlich bestätigt waren (A. E. A., 1925, s. 2 (2)). Mehrere Erbschaftsverwalter nehmen mit Bezug auf unbewegliches Vermögen die gleiche Stellung ein wie mehrere Treuhänder (vgl. S. 138). Mit Bezug auf bewegliches Vermögen sind sie für die Handlungen der anderen Erbschaftsverwalter nicht haftbar, da jeder einzeln und nicht alle solidarisch darüber verfügen dürfen.

Der Erbschaftsverwalter muß handlungsfähig sein. Geisteskranke und Minderjährige sind deshalb von diesem Amt ausgeschlossen. Obwohl der Konkursit mit dem Bankrott seine Handlungsfähigkeit in bezug auf sein eigenes Vermögen verliert, so behält er sie doch mit Bezug auf das ihm als dem Vertreter des Erblassers anvertraute Vermögen. Ist der Testamentvollstrecker nach der Errichtung des Testamentes bankrott geworden, so wird indessen gewöhnlich ein Einzieher (receiver) an seiner Stelle ernannt. Minderjährige können zu Testamentvollstreckern gewählt werden, sind aber während ihrer Minderjährigkeit unfähig, die Erbschaft zu liquidieren. An ihrer Stelle ist bis zur Erreichung der Volljährigkeit der Vormund als Testamentvollstrecker berufen. Sind außer den Minderjährigen noch weitere Testamentvollstrecker bezeich-

net worden, so bleibt ihnen das Recht vorbehalten, bei Erreichung ihrer Volljährigkeit gerichtliche Bestätigung der Ernennung nach-zusuchen.

Zum Erbschaftsverwalter darf eine Treuhandgesellschaft ernannt werden (J. A., 1925, s. 161).

**II. Der Testamentsvollstrecker (executor).** 1. *Ernennung des Testamentsvollstreckers.* Der Testamentsvollstrecker wird entweder im Testament ausdrücklich bezeichnet oder seine Wahl kann sich sonst aus dem Inhalt des Testamentes ergeben. In diesem Fall spricht man von einem „executor according to the tenor (of the will)“. Wenn der Name zwar nicht genannt ist, aber sonst aus dem Testament hervorgeht, daß jemand nach dem Willen des Erblassers als executor handeln soll, so kommt dies einer ausdrücklichen Ernennung gleich. Eine mit Testament ausgedrückte Bitte an eine bestimmte Person, die Erbschaft zu liquidieren, oder eine Bestimmung, daß niemand außer einem bestimmten Dritten die Erbmasse erhalten soll, geben dieser Person die Stellung eines Testamentsvollstreckers.

Für die gleiche Erbmasse sind mehrere Testamentsvollstrecker zulässig. Ihre Kompetenzen können lokal geschieden werden, indem der erste nur an dem einen Ort und der zweite nur an einem anderen Ort handeln darf, oder sie können nach der besonderen Art der einzelnen Vermögensteile bestimmt werden, indem z. B. der erste die Liegenschaften, der zweite die Fahrnis und ein dritter die Wertpapiere zu verwalten hat.

2. *Übergang des Amtes.* Das Amt des Testamentsvollstreckers kann nicht durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden übertragen werden. Stirbt der einzige oder der letzte bestellte Testamentsvollstrecker, so geht indessen sein Amt ohne weiteres an den von ihm für sein eigenes Vermögen bezeichneten Testamentsvollstrecker über. Der Testamentsvollstrecker, der das Amt auf diese Weise vom ursprünglichen Testamentsvollstrecker übernahm, hat das Vermögen des ursprünglichen Erblassers, wie das Vermögen des von diesem bezeichneten Testamentsvollstreckers zu verwalten (A. E. A., 1925, s. 7). Wird das Vermögen des Testamentsvollstreckers jedoch durch einen gerichtlich ernannten Verwalter (administrator) liquidiert, weil für ihn selbst ein Testamentsvollstrecker fehlt, so muß auch für das Vermögen des ursprünglichen Erblassers ein administrator gerichtlich bestellt werden. Das Amt des „executor“ geht nur auf dessen „executor“ ohne weiteres über, während beim Tode eines „administrator“ das Gericht einen neuen „administrator“ ernennen muß. Hatte eine als Testamentsvollstrecker bezeichnete Person bei ihrem Tode die gerichtliche Bestätigung (probate) des Testamentes noch nicht erlangt, so findet ein Übergang des Amtes auf seinen eigenen Testamentsvollstrecker nicht statt.

3. *Ablehnung des Amtes.* Der Testamentsvollstrecker kann das ihm im Testament zugedachte Amt ablehnen. Ablehnung wird angenommen, wenn er sich weigert, die gerichtliche Anerkennung des Testamentes (probate) zu verlangen oder wenn er den für die Testamentsvollstrecker vorgeschriebenen Eid verweigert. Sein Anspruch auf dieses Amt ist damit endgültig erloschen. Ausdrücklich geschieht die Ablehnung durch ein Schreiben an das Gericht. Sie kann indessen mit Zustimmung des Gerichtes zurückgezogen werden. Das Gericht stimmt zu, wenn es zum Vorteil der Erbmasse gereicht (A. E. A., 1925, ss. 5, 6).

Hat der Testamentsvollstrecker sein Amt einmal angenommen, so ist spätere Ablehnung nicht zulässig. Als Annahme des Amtes gilt jede Handlung, die zur Liquidation gehört, wie Zahlungsaufforderungen, Einziehen von Schulden, Auszahlung von Vermächtnissen. Ausnahmen von dieser Regel werden vom Gericht nur erlaubt, wenn der ernannte Testamentsvollstrecker befriedigend erklären kann, weshalb er sich einmischte, trotzdem er nicht „executor“ sein will.

**III. Gerichtlich ernannte administrators.** Fehlt ein Testamentsvollstrecker, weil keiner ernannt oder weil der ernannte gestorben ist oder das Amt ablehnt, so ernennt das Gericht einen administrator. Die Befugnis zur Verfügung über die Erbmasse wird dieser Person in einem besonderen Ernennungsschreiben mitgeteilt, weshalb die Ernennung „grant of letters of administration“ heißt.

1. *Ansprüche auf das Amt.* Anspruch auf Berufung zur Verwaltung der Hinterlassenschaft haben die gesetzlichen Erben des nicht vermachten Teils der Erbmasse (J. A., 1925, s. 162; A. E. A., 1925, s. 46 (1)). In erster Linie wird der Ehegatte des Verstorbenen zur Verwaltung berufen. Nach diesem sollen die Blutsverwandten in der Reihenfolge der Nähe ihrer Verwandtschaft berücksichtigt werden. Fehlt es an Verwandten, die gewillt sind, die Verwaltung zu übernehmen, so darf sie einem Gläubiger anvertraut werden. Neben Gläubigern kann die Krone, vertreten durch den ständigen Anwalt des Schatzamtes (Treasury Solicitor) oder durch den Public Trustee (P. T. A., 1906, s. 6), verlangen, daß diese „administrators“ werden. Die Krone hat ein Interesse an der Verwaltung, sobald keine Erben vorhanden sind, und das Vermögen als herrenloses Gut an sie fällt (A. E. A., 1925, s. 46 (1) (VI)). Es steht im freien Ermessen des Gerichtes, irgendeine der berechtigten Personen zu übergehen und irgendeine beliebige Person mit der Verwaltung der Hinterlassenschaft zu beauftragen (J. A., 1925, s. 162).

2. *Fälle gerichtlicher Ernennung von administrators.* Ein Verwalter muß vom Gericht ernannt werden, wenn ein Testament fehlt, aber auch in anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Es werden sog. „special or limited grants“ erteilt, aber nur, wenn es an einer Person fehlt, die An-

spruch auf Erteilung eines unbedingten Auftrages auf die Erbschaftsverwaltung haben könnte.

Ein administrator cum testamento annexo wird ernannt, wenn zwar eine letztwillige Verfügung, aber kein Testamentsvollstrecker vorhanden ist. Der Nachlaß ist vom administrator entsprechend dem Testament zu verteilen (J. A., 1925, s. 166). Anspruch auf Ernennung hat diejenige Person, die das größte Interesse am Vermögen des Verstorbenen hat. Gewöhnlich ist dies der Vermächtnisnehmer des Vermögensrestes (residuary legatee; J. A., 1925, s. 162). Hat ein Testamentsvollstrecker die Liquidation nicht zu Ende geführt, und muß er ersetzt werden, weil er sich ins Ausland begeben hat, oder weil er gestorben ist, so wird ein Verwalter für das nicht liquidierte Vermögen (administrator de bonis non administratis) eingesetzt. Ist der ernannte Testamentsvollstrecker minderjährig oder geisteskrank, so wird für die Zeit der Minderjährigkeit oder der Geisteskrankheit gewöhnlich der Vormund (guardian, committee vgl. S. 81 ff.) Erbschaftsverwalter (J. A., 1925, s. 165). Er heißt „administrator durante minoritate aut dementia“.

Ist der executor oder diejenige Person, die Anspruch auf Ernennung zum administrator hat, landesabwesend, so kann jemand, der seine Vollmacht hat, mit der vorläufigen Verwaltung betraut werden. Hat der Abwesende keinen Bevollmächtigten ernannt, so wird angenommen, er lehne das Amt ab oder verzichte auf den Anspruch auf Ernennung (vgl. J. A., 1925, s. 164). Die Verwaltung des hinterlassenen Vermögens kann auf einen bestimmten Teil, wie auf eine Liegenschaft oder auf Treugut beschränkt werden (J. A., 1925, s. 155). Gelegentlich wird sie gewährt, bis ein vermißtes Testament gefunden wird.

Besteht Streit über die Gültigkeit eines Testamentes, über die Ansprüche auf Ernennung zum Erbschaftsverwalter, so bezeichnet das Gericht vorläufig einen solchen, bis der Streit entschieden ist (administrator pendente lite; J. A., 1925, s. 163). Ein solcher darf aber im Gegensatz zum ordentlichen administrator keine Vermögenswerte aus der Hand geben. Sein Amt erlischt, wenn der Streit zu Ende ist, worauf die bestberechtigte Person zum Verwalter ernannt wird. Ein „administrator ad litem“ wird auch bezeichnet, wenn der ordentliche Erbschaftsverwalter es ablehnt, den Erblasser in einem Prozeß zu vertreten.

**IV. Executor de son tort.** Mischt sich eine dritte Person widerrechtlich in die Verwaltung ein, solange noch kein Erbschaftsverwalter vorhanden ist, so wird eine solche Person als „executor de son tort“ in bezug auf die Verantwortung wie ein „administrator“ behandelt. Eine solche Einmischung wird stets angenommen, wenn die dritte Person irgendwelche Vermögenswerte der Erbmasse in Empfang nimmt, ohne eine valuable consideration zu bieten, oder wenn sie es tut, um Gläubiger zu schädigen. Die dritte Person wird dadurch für den Wert des empfangenen

Vermögens haftbar und hat es unter Abzug ihrer Forderungen gegenüber dem Erblasser und ihrer Zahlungen für Erbschaftsschulden zurückzuerstatten (A. E. A., 1925, s. 28). Ein Erbschaftsverwalter aus widerrechtlicher Handlung kann einer Schadenersatzklage jedoch die Einrede entgegenhalten, daß die Klage verjährt ist oder daß er das empfangene Vermögen bestmöglich zugunsten des Nachlasses verwertet habe. Liegen die Handlungen eines solchen Verwalters innerhalb der Rechtsgeschäfte, die zu einer gehörigen Liquidation gehören, so sind sie gültig. Andernfalls kann der wirkliche Erbschaftsverwalter jeden Vorteil zurückverlangen, welchen ein Dritter aus widerrechtlicher Handlung des executor de son tort außerhalb einer gehörigen Erbschaftsverwaltung gezogen hat.

Mischt sich jemand nach Bestätigung oder Ernennung eines Erbschaftsverwalters in die Verwaltung des Nachlasses, so wird er als Besitzesstörer (trespasser) betrachtet.

### Drittes Kapitel.

## Bestätigung des Testamentes und Ernennung des Erbschaftsverwalters (probate and grant of administration).

II. STEPHEN: S. 641—644. — GIBSON: S. 71—148. — JENKS: ss. 2118 bis 2125.

Da in allen Erbschaftsfällen das Vermögen nicht direkt den Erben und Vermächtnisnehmern zufällt, muß ein Erbschaftsverwalter eingesetzt werden, sei es der im Testament bezeichnete Testamentsvollstrecker oder an dessen Stelle eine andere Person.

Dafür zuständig ist, soweit England und Wales in Betracht kommen, die Probate, Divorce and Admiralty Division des High Court in London. Dieses Gericht entscheidet über die Gültigkeit des Testamentes, erteilt dem Testamentsvollstrecker die „probate“ und bezeichnet nötigenfalls eine andere Person als Erbschaftsverwalter, indem es ihr die „letters of administration“ erteilt.

Das Verfahren ist verschieden, je nachdem ein Testament vorliegt oder nicht.

### I. Gewöhnliche Form der „Probate“ (probate in common form).

1. *Bestätigung des Testamentes.* a) Allgemeines. Der im Testament ernannte Testamentsvollstrecker muß das Original des Testamentes dem Gericht „for proof“ vorlegen, damit das Gericht das Testament prüfen und darauf unter dem Siegel des Gerichtes die „probate copy“ oder kurz die „probate“ genannte Genehmigung erteilen kann. Man nennt dies auch „to take out probate“. Diese Testamentsabschrift

bildet den Ausweis dafür, daß der Testamentsvollstrecker berechtigt ist, das Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen. Das Original des Testamentes selbst wird vom Gericht zur Aufbewahrung im Somerset-House zurückbehalten (J. A., 1925, s. 170).

Unterläßt es der im Testament bezeichnete Testamentsvollstrecker, die probate nachzusuchen, so kann jeder Interessent vom Gericht eine Vorladung (citation) gegen ihn verlangen. Das Gericht fordert ihn dann auf, die Bestätigung des Testamentes zu begehren (J. A., 1925, s. 159). Im Unterlassungsfall bezeichnet das Gericht an seiner Stelle einen „administrator“.

Mit dem Original des Testamentes ist ein Steuerinventar einzureichen, sowie eine eidesstattliche Erklärung (affidavit), daß der Testator gestorben ist und das vorgelegte Testament seinen Willen enthält. Der Testamentsvollstrecker muß sich außerdem eidlich verpflichten, die Erbschaft mit aller Sorgfalt zu verwalten. Ist das Testament augenscheinlich richtig und formgerecht aufgesetzt, erteilt das Gericht „probate in common form“. Damit wird die letztwillige Verfügung rechtsgültig, und der Testamentsvollstrecker ist in seinem Amte bestätigt.

In den meisten Fällen handelt es sich um nichtstreitige Fälle, sodaß nach Prüfung der Verhältnisse ohne weiteres der Registrar, d. h. der Hilfsbeamte des Gerichtes (welcher entsprechende Funktionen ausübt wie der „master“ der anderen Gerichtsabteilungen) der Principal Probate Registry im Somerset-House in London, oder irgendeiner District Registry anderswo, die probate in common form oder die letters of administration an die personal representatives ausstellen kann.

b) Besondere Fälle. Fehlt in einem Testament die ausdrückliche Bemerkung, es sei gehörig ausgefertigt (attestation clause), so wird darüber Beweis verlangt, der vor allem durch die beiden Zeugen erbracht werden kann. Änderungen, Korrekturen und eingeschobene Worte werden nur bestätigt, wenn sie vor der Unterzeichnung angebracht wurden.

Ausgestrichene Worte, die noch zu erkennen sind und von denen nicht bewiesen werden kann, daß sie vor der Unterzeichnung gestrichen wurden, bilden Bestandteil des Testamentes und sind zu berücksichtigen. Bestimmungen, die durch Betrug oder gegen die Absicht des Erblassers im Testament stehen, werden von der Bestätigung ausgenommen. Das Gericht kann jedoch von sich aus den Text weder ergänzen noch abändern. Ein verlorenes Testament wird bestätigt, sobald seine gehörige Ausfertigung und sein Inhalt wahrscheinlich gemacht werden. Es wird auch der Nachweis verlangt, daß das Testament nicht widerrufen wurde. Dieser Beweis gilt als erbracht, wenn das Testament nach dem Tode noch vorhanden war. Sonst ist nachzuweisen, daß es zufällig unterging oder von einer dritten Person gegen den Willen des Testators

zerstört wurde. Dann ist der Inhalt des verlorenen Testamentes durch Kopien und Entwürfe zu beweisen. Auch die Aussage des Anwaltes, der das Testament aufsetzte, wird in Betracht gezogen.

„Double probate“ wird gewährt, wenn einer von mehreren Testamentsvollstreckern erst nachträglich um Bewilligung zur Übernahme des Amtes nachsucht. „Limited probate“ erhält ein executor, wenn er nur zur Erreichung eines bestimmten Zweckes ernannt wurde, z. B. zur Besorgung einer anderen Erbschaftsverwaltung, die ursprünglich dem Testator zustand.

2. *Ernennung des administrator.* Fehlt ein „executor“, sei es, daß er das Amt ablehnt, sei es, daß überhaupt kein Testament vorliegt, so ernennt das Gericht einen „administrator“. Dies kann von derjenigen Person beantragt werden, die einen ersten Anspruch auf die Verwaltung der Erbschaft hat. Stellt diese Person den Antrag nicht, so darf ihn jede andere interessierte Person einbringen. Der Antragsteller hat ein Steuerinventar und eine eidesstattliche Erklärung (affidavit) beizulegen, daß nach seinem besten Wissen und Gewissen der Erblasser keine Verfügung über sein Vermögen getroffen hat. Gleichzeitig muß der Antragsteller beschwören, daß er die Verwaltung der Erbschaft mit aller Sorgfalt besorgen wolle, und er muß nachweisen, daß keine besser berechtigte Person die Erbschaftsverwaltung beanspruchen kann. Gerichtlich ernannte administrators sind im Gegensatz zu Testamentsvollstreckern (executors) verpflichtet, Sicherheit für die richtige Durchführung der Liquidation zu geben und ein genaues Inventar aufzunehmen (A. E. A., 1925, s. 25), regelmäßig Rechnung abzulegen und ihre „letters of administration“ (Ausweisschriften) dem Gericht zurückzugeben, wenn nachträglich noch ein Testament zum Vorschein kommen sollte. Die administrators müssen einen bedingten Schuldschein (bond) mit der Verpflichtung zur Zahlung einer Konventionalstrafe in der doppelten Höhe des Nachlasses beim Gericht hinterlegen. Das Gericht kann den Schuldschein an eine beliebige dritte Person zedieren, sobald die Konventionalstrafe wegen Pflichtverletzung fällig wird (J. A., 1925, s. 167 (4) (1)). Von dieser Verpflichtung sind bloß der ständige Anwalt des Schatzamtes (Treasury Solicitor) und der Public Trustee ausgenommen (J. A., 1925, s. 167 (6); P. T. A., 1906, s. 11 (4)). Der Schuldschein muß von mindestens zwei zahlungsfähigen Bürgen mitunterzeichnet werden (J. A., 1925, s. 167 (7)). Ist allen diesen Vorschriften entsprochen, so wird der Antragsteller ermächtigt, die Erbschaft zu verwalten, was „to grant administration“ genannt wird.

**II. Feierliche Form (probate in solemn form).** Liegen die Verhältnisse nicht klar, z. B. wenn ein Testament nicht gefunden werden kann, oder wenn sich jemand der Zuweisung der Erbschaftsverwaltung an eine bestimmte Person widersetzt, oder wenn jemand das Testament

anfechten will, so muß das Gericht darüber zuerst in besonderem Verfahren entscheiden, bevor die Genehmigung, die „probate“, erteilt werden kann. Es wird durch den Registrar angeordnet, das Testament durch „probate in solemn form“ festzustellen, d. h. durch eine gerichtliche Klage bei der Probate Division des High Court.

Die interessierte Partei, welche das Testament anfechten will oder gegen die Erteilung der probate Einsprache erhebt, hat dies dem registrar des Gerichtes mitzuteilen, damit er Vormerkung davon nimmt. Diese Einsprache wird „caveat“ genannt (J. A., 1925, s. 154). Die gerichtliche Vormerkung bewirkt, daß das Gericht den Einsprecher benachrichtigen muß, wenn zufolge eines Antrages das Testament bestätigt oder ein Nachlaßverwalter eingesetzt werden soll. Dem Einsprecher wird eine Mitteilung, „warning“ genannt, zugestellt, daß eine Verfügung über die Erbschaft getroffen werde. Gibt der Einsprecher nicht innerhalb von 6 Tagen seit dieser „Warnung“ seine Gründe dem Gericht bekannt, so gilt seine Einsprache als dahingefallen. Anderenfalls muß die Einsprache gerichtlich erledigt werden, wobei der Einsprecher die Rolle des Beklagten erhält. Kläger ist der Antragsteller.

Eine gerichtliche Feststellung kommt in Frage, wenn ein Testament gültig oder ungültig erklärt oder wenn über den Anspruch zweier verschiedener Parteien auf die Erbschaftsverwaltung entschieden werden soll. Die Feststellung geschieht in einem Urteil, das im vorgeschriebenen Prozeßverfahren in gleicher Weise erlangt wird wie jedes andere Urteil. Der Richterspruch schafft endgültig Recht über die Gültigkeit des Testamentes oder über Differenzen zwischen den Parteien.

Die feierliche Form ist dann notwendig, wenn Gefahr besteht, daß die Gültigkeit des Testamentes später angefochten werden könnte, weil die Handlungsfähigkeit des Erblassers oder das Bestehen eines späteren Testamentes in Frage stehen. Der Testamentsvollstrecker, wie alle Erben oder Vermächtnisnehmer, haben in allen Fällen das Recht, feierliche Bestätigung zu verlangen.

**III. Wirkung der Bestätigung des Testamentes und der Ernennung des administrator.** *1. Rechte des Erbschaftsverwalters vor Bestätigung oder Ernennung.* Die Bestätigung des Testamentes, worin zugleich die Zustimmung des Gerichtes zur Wahl des Testamentsvollstreckers liegt, und die Ernennung eines administrator geben den ernannten Personen die Vollmacht, den Verstorbenen in jeder Hinsicht rechtswirksam zu vertreten. Von diesem Augenblick an stehen der Testamentsvollstrecker und der gerichtliche administrator rechtlich vollständig gleich (A. E. A., 1925, s. 21). Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten. Vorher aber besteht ein Unterschied, da der Testamentsvollstrecker seine Vollmacht nicht vom Gericht erhält, sondern kraft des letzten Willens des Erblassers.



a) Rechte des Testamentvollstreckers. Die Vollmacht des executor beruht auf dem Testament und nicht auf der gerichtlichen Bestätigung des Testamentes und damit auf seiner Bestätigung als executor. Letztere ist nur Formsache, verschafft ihm aber den Beweis seiner Vollmacht. Er hat das Recht, gleich nach dem Tode des Testators ohne weiteres alle Verfügungen über die Erbmasse zu treffen, zu welchen kein amtlicher Ausweis über seine Befugnisse nötig ist. Er kann Gelder bei Schuldnern einkassieren, das Vermögen in Verwahrung nehmen, Gegenstände der Erbmasse verkaufen und Vermächtnisse auszahlen. Diese Handlungen sind rechtsgültig, auch bevor das Testament gerichtlich anerkannt ist.

Will der „executor“ aber über Grundbesitz verfügen, so bedarf es hierzu des Ausweises für sein Amt durch gerichtliche Bestätigung des Testamentes. Vorher kann er an keinen Erwerber einen rechtsgültigen Titel an Grundbesitz übertragen, noch auch irgendeine Klage, die den Nachlaß betrifft, erheben. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Klagen, die er gestützt auf die Tatsache einleitet, daß er im Besitz der Erbmasse ist. Dahin gehören alle Klagen aus Besitzesstörung. Ebenso darf er aus Verträgen klagen, die er in eigenem Namen, aber für die Erbmasse abschloß.

b) Rechte des administrator. Das Verfügungsrecht des administrators beruht auf dem gerichtlichen Auftrag (grant of letters of administration). Vor der gerichtlichen Bestellung ist er nicht berechtigt, sich in die Verwaltung der Erbschaft einzumischen; sonst wird er „executor de son tort“. Ohne gerichtlichen Auftrag kann niemand, der Anspruch auf dieses Amt erhebt, Zahlungen in Empfang nehmen oder leisten. Da aber der Auftrag rückwirkend auf den Todestag des Erblassers ist, so wird jede vor der gerichtlichen Ernennung vorgenommene Handlung des administrator nachträglich rechtsgültig, wenn sie im Interesse des Nachlasses lag. Andere Handlungen sind nichtig.

2. *Wirkung der Bestätigung oder der Ernennung.* Mit der gerichtlichen Bestätigung des Testamentes oder mit der Berufung zur Verwaltung erhält der personal representative, ob er executor oder administrator ist, die gleiche Stellung wie der Erblasser und kann über das von ihm hinterlassene Vermögen absolut verfügen, ohne daß Erben oder andere Beteiligte zustimmen müssen. Der Erbschaftsverwalter erhält durch gerichtlichen Beschluß ein ausschließliches Recht und endgültigen Beweis über seine Vollmacht (A. E. A., 1925, s. 15). Wurde der Erbschaftsverwalter in gewöhnlicher Form (probate in common form) mit der Verwaltung beauftragt, so können seine Bestellung und die Gültigkeit des Testamentes jederzeit angefochten werden. Erfolgte der Auftrag jedoch in feierlicher Form (probate in solemn form), so ist er endgültig, bis ein späteres Testament gefunden wird.

**IV. Widerruf der Bestätigung oder der Ernennung.** 1. *Widerrufsgründe.* Die Bestätigung des Testamentes wird widerrufen, wenn ein späteres entdeckt wird, wenn der Testamentsvollstrecker handlungsunfähig oder wenn er irrtümlich ernannt worden war, wenn bei der Bestätigung der Einspruch einer dritten Person (*caveat*) unberücksichtigt blieb, oder wenn der Testator noch lebt. Die Ernennung eines Administrator wird außerdem aufgehoben, wenn sie vor Ablauf von 14 Tagen seit dem Tode erfolgte, oder wenn nicht alle Beteiligten zur Ernennung vorgeladen wurden.

2. *Wirkung des Widerrufs.* Mit dem Widerruf erlischt die Verfügungsgewalt des Erbschaftsverwalters. Er hat kein Recht mehr am Nachlaß und gilt fortan nicht mehr als Vertreter des Erblassers. Rechtsgeschäfte, die er vor dem Widerruf abgeschlossen, sind gültig und werden durch den Widerruf nicht berührt. Vorher geleistete Zahlungen an ihn entlasten den Schuldner. Übertragungen von Liegenschaften sind ebenfalls gültig. Der Erbschaftsverwalter hat Anspruch auf Entschädigung für alle Zahlungen, die er in gehöriger Erfüllung seiner Aufgabe gemacht hat (A. E. A., 1925, ss. 27, 37).

#### Viertes Kapitel.

### Die Liquidation der Erbmasse.

II. STEPHEN: S. 645—655, 673—676. — JENKS: ss. 2152—2223. — SNELL: S. 221—262, 198—206, 211—220. — SANGER: S. 63—79, 94—102, 109—117.

Administration of Estates Act, 1925 (A. E. A., 1925). — Law of Property Act, 1925 (L. P. A., 1925). — Bankruptcy Act, 1914 (B. A., 1914). — Partnership Act, 1890 (P. A., 1890). — Trustee Act, 1925 (T. A., 1925).

**I. Die Erbmasse (assets).** Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Erblassers, seien es Rechte nach Common Law oder nach Equity, bilden die Erbmasse. Dazu gehören auch alle Vermögenswerte, über welche der Erblasser ein allgemeines Verfügungsrecht (*general power of appointment*) hatte, vor allem entails, wenn er darüber testamentarisch verfügte (L. P. A., 1925, s. 176). Die gesamte Erbmasse ist für die Zahlung der Schulden haftbar. Jede gegenteilige Verfügung kann von den Gläubigern angefochten werden (A. E. A., 1925, s. 32). Starb der Erblasser ohne Testament, so unterliegt die gesamte Erbmasse einer Treuhand für den Verkauf (*trust for sale*). Der Nachlaßverwalter muß alle Liegenschaften verkaufen und das bewegliche Vermögen mit Ausnahme der persönlichen Fahrnis (vgl. A. E. A., 1925, s. 55 (1) (X)) in Geld umsetzen. Der Verkauf darf beliebig hinausgeschoben werden. Aus dem Erlös der Liegenschaften und des beweglichen Vermögens sind in erster Linie die Begräbniskosten und die

Schulden des Erblassers zu decken. Sodann ist ein bestimmter Betrag auszuscheiden, der für die Bezahlung der Vermächtnisse zu dienen hat. Das übrige noch nicht verkaufte oder schon in Geld umgewandelte Vermögen (residuary estate) fällt an die Intestaterben (A. E. A., 1925, s. 33).

**II. Bezahlung der Schulden.** Das Vermögen des Erblassers ist für dessen Schulden haftbar. Reicht es nicht aus, so ist der Nachlaß insolvent. Gewisse Schulden haben dann einen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung vor anderen. Ist die Hinterlassenschaft zwar zahlungsfähig, liegen aber weitgehende, testamentarische Verfügungen vor, welche aus dem nach Zahlung der Schulden verbleibenden Vermögen nicht mehr vollständig berücksichtigt werden können, so fallen diese Zuwendungen ganz oder teilweise dahin (vgl. unten 2).

Zur Liquidierung der Erbmasse hat der Erbschaftsverwalter die gleichen Befugnisse wie ein Eigentümer. Er kann Vermögensstücke verpfänden, Darlehen aufnehmen, Vermögenswerte verkaufen, kurz, alles Nötige zur Durchführung der Liquidation unternehmen (A. E. A., 1925, ss. 39, 40). Zur Durchführung der Liquidation ist dem Erbschaftsverwalter 1 Jahr Frist gegeben (A. E. A., 1925, s. 44). Nötigenfalls gewährt ihm das Gericht eine Fristerstreckung.

Fehlt es an einer gegenteiligen Bestimmung, so besteht die Vermutung, daß eine Schuld durch ein Vermächtnis getilgt werden soll, dessen Wert der Schuld entspricht oder sie übersteigt. Der Erblasser kann aber eine davon abweichende, ausdrückliche Verfügung getroffen haben. Entstand die Schuld erst nach Errichtung des Testamentes, so fällt die Vermutung der Tilgung (satisfaction) weg. Soll durch ein Vermächtnis eine Schuld getilgt werden, wird diese aber während der Lebenszeit des Testators zurückbezahlt, so fällt das Vermächtnis dahin. Es tritt Widerruf (ademption) des Vermächtnisses ein.

*1. Insolventer Nachlaß.* Ist der Nachlaß ungenügend, um alle Schulden zu decken, so genießen die Kosten des Begräbnisses und der Erbschaftsverwaltung ein Vorrecht gegenüber allen anderen Schulden. Im übrigen wird die Hinterlassenschaft nach den Vorschriften des Konkursrechtes liquidiert (A. E. A., 1925, s. 34 (1); I. Sched., Part. I.). Alle Schulden im gleichen Rang sind gleichmäßig zu tilgen. Ein Vorrecht haben die Löhne der Angestellten und Arbeiter bis zur Höhe von 50 £ bzw. 25 £, sowie Schulden, welche von Gesetzes wegen bevorrechtet sind. Es folgen alle übrigen Schulden mit Ausnahme der Darlehen des einen Ehegatten für den Geschäftsbetrieb des anderen, der Geschäftsbeteiligungen und der Forderungen aus Eheverträgen (B. A., 1914, ss. 36, 42; P. A., 1890, s. 3). Pfandversicherte Gläubiger haben die Wahl, das Pfand zurückzuhalten, bis es ausgelöst wird; es zu verkaufen oder schätzen zu lassen und die Differenz zwischen Schuld und Pfand-

wert im Konkurse anzumelden oder auf das Pfand zu verzichten und die ganze Forderung geltend zu machen (B. A., 1914, s. 32). Nicht angemeldet werden können Forderungen aus Schadenersatz, die nicht auf Vertragsbruch oder Verletzung einer Treuhand beruhen, sowie Forderungen, welche ein Gläubiger erwirbt, nachdem er erfahren hat, daß gegen den Schuldner ein Antrag auf Konkurs gestellt werden könnte (B. A., 1914, s. 30) (2)). Reicht die Erbmasse aus, um an die Gläubiger noch Zinsen zu entrichten, so beginnt die Zinspflicht mit dem Datum des Auftrages zur Erbschaftsverwaltung und endet mit dem Tage der Zahlung. Der Zinsfuß beträgt für alle Schulden gleichmäßig 4% (B. A., 1914, s. 33 (8)).

2. *Zahlungsfähiger Nachlaß.* Ist die Erbmasse zahlungsfähig, traf aber der Testator Verfügungen, die nicht völlig aus der Erbmasse getilgt werden können, so sind die Vermächtnisse zur Zahlung der Schulden heranzuziehen. Die Herabsetzung der Vermächtnisse heißt „abatement“. Wenn das Vermögen, über das der Erblasser keine Verfügung traf, zur Zahlung der Schulden nicht ausreicht, so werden die Vermächtnisse des Vermögensrestes (residuary legacies) nach Ausscheidung eines genügenden Betrages zur Deckung aller anderen Vermächtnisse herabgesetzt. Darauf wird auf das Vermögen gegriffen, das für die Bezahlung der Schulden ausdrücklich beiseitegesetzt oder mit der Zahlung belastet worden ist. Sind auch jetzt noch ungedeckte Schulden vorhanden, so werden die allgemeinen Vermächtnisse und nach ihnen die besonderen Vermächtnisse gleichmäßig in Anspruch genommen. In letzter Linie kommt dasjenige Vermögen in Betracht, über das der Erblasser eine allgemeine Verfügungsbefugnis in seinem Testamente ausgeübt hat (A. E. A., 1925, s. 34 (3); I. Sched., Part. II.). Diese Reihenfolge kann vom Testator beliebig abgeändert werden.

3. *Gläubigerbevorzugung durch den Erbschaftsverwalter (right of preference).* Der Testamentsvollstrecker (executor) ist berechtigt, eine Schuld vor den anderen Schulden zu bezahlen. Er darf einen Anspruch voll decken, trotzdem dadurch andere Ansprüche leer ausgehen. Gewöhnliche Schulden aus Vertrag (simple contract debts) stehen in dieser Hinsicht Schulden aus gesiegelten Verträgen (speciality debts) gleich. Eine gewöhnliche Vertragsschuld darf vor einer in einem gesiegelten Vertrag dokumentierten Schuld getilgt werden. Dieses Recht hat auch der administrator, sofern ihm der Auftrag zur Verwaltung nicht als Gläubiger der Erbmasse erteilt wurde. Läge dieser Fall vor, so müßte er in seinem Garantieschein (bond, vgl. S. 218) ausdrücklich auf dieses Recht verzichten. Dieses Recht besteht nicht, wenn die Liquidation durch das Gericht durchgeführt wird.

4. *Zahlung verjährter Schulden.* Einem Erbschaftsverwalter ist es gestattet, auch verjährte Schulden zu bezahlen, solange die Forderung

nicht durch das Gericht als verjährt erklärt wurde. Durch Grundpfand sichergestellte Forderungen erlöschen mit der Verjährung. Ein Erbschaftsverwalter darf deshalb nachher solche Ansprüche nicht mehr berücksichtigen. Bei anderen Geldschulden verjährt nur das Klagerecht, während die Forderung bestehen bleibt. Das Recht auf Zahlung verjährter Schulden besteht auch, wenn die Erbschaft zur Zahlung anderer Schulden nicht hinreicht. Es geht jedoch unter, wenn gerichtliche Verwaltung angeordnet wurde.

5. *Rückbehaltungsrecht des Erbschaftsverwalters (right of retainer).* Wie der Erbschaftsverwalter Schulden gegenüber Dritten in beliebiger Reihenfolge bezahlen kann, so steht es ihm auch frei, eine eigene Forderung, die er gegenüber der Erbmasse hat, zuerst zu tilgen durch Zurückhaltung (retainer) von Vermögenswerten der Erbmasse. Dieses Vorrecht hat er nur gegenüber Gläubigern, deren Forderungen im gleichen Range stehen. Es besteht nicht zum Nachteil eines anderen Erbschaftsverwalters. Wird dieses Recht ohne Kenntnis der Existenz eines Vorrechtes einer anderen Person ausgeübt, so ist der Erbschaftsverwalter nicht verpflichtet, die Zahlung an sich selbst rückgängig zu machen, es sei denn, daß sie in übereilter Hast geschah. Genügt das zurückgehaltene Erbschaftsstück nicht, um die Schuld zu decken, so darf er es in specie behalten; es braucht nicht in Geld umgewandelt zu werden. Das erwähnte Recht besteht nicht für Forderungen, die dem Erbschaftsverwalter nicht zu eigenem Recht, sondern als Treuhänder zustehen (A. E. A., 1925, s. 34 (2)), noch für bedingte Forderungen oder nicht abschätzbare Schadenersatzansprüche. Ist ein Gläubiger als administrator eingesetzt worden, so steht ihm dieses Recht nicht zu. Er erhält den Auftrag nur bei Verzicht auf dieses Recht.

6. *Haftung gegenüber Gläubigern.* a) Haftung des Erbschaftsverwalters. Der Erbschaftsverwalter ist zur sorgfältigen Durchführung der Liquidation verpflichtet. Er haftet für jeden Schaden aus Verletzung dieser Pflicht, oder wenn er Vermögenswerte der Erbmasse verschleudert hat (devastavit). Er hat einem Gläubiger den daraus entstandenen Verlust zu ersetzen. Beahlt er eine nachgehende Forderung, obwohl er Kenntnis vom Bestand einer ungedeckten vorgehenden Forderung hat, so wird er persönlich haftbar. Einem unbezahlten Gläubiger gegenüber haftet der Erbschaftsverwalter auch persönlich. Die persönliche Haftung wird aber ausgeschlossen, wenn der Erbschaftsverwalter einen Schuldenruf erließ (T. A., 1925, s. 27) und die Gläubiger aufforderte, ihre Ansprüche innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden, unter der Androhung, daß sonst die Erbschaft verteilt würde und die nicht angemeldeten Forderungen unberücksichtigt blieben. Um der Haftung für bedingte, möglicherweise erst später entstehende Verpflichtungen zu entgehen, muß der Erbschaftsverwalter vor Verteilung der Erbschaft

genügend Mittel beiseite legen oder die Erbschaft nach der Anweisung des Gerichtes liquidieren.

Wurden erst nach Verteilung der Erbschaft noch Schulden bekannt, die der Erbschaftsverwalter persönlich zu bezahlen hat, so kann er Rückgriff auf die Erben nehmen. Diese haben ihn im Ausmaß der empfangenen Erbmasse zu entschädigen, wenn er im Augenblick der Verteilung keine Kenntnis von der Schuld hatte. Handelt es sich um bedingte Verpflichtungen, so besteht dieses Rückgriffsrecht auch dann, wenn ihm ihre Existenz bekannt war. Hat der Erbschaftsverwalter aber Gläubiger absichtlich übergangen, so kann er sich nicht an die Erben halten, an welche er schon vorher die Erbmasse verteilte.

b) Haftung der Erben und der Vermächtnisnehmer (following assets). Hat der Erbschaftsverwalter den Nachlaß an die Erben verteilt, bevor alle Schulden bezahlt wurden, so ist jede Person, die einen Anspruch an den Nachlaß hat, berechtigt, den Erben im Ausmaß der von ihm empfangenen Werte auf Zahlung seiner Forderung zu belangen. Hat der Erbe eine erhaltene Sache gutgläubig weiterveräußert, so haftet er für deren Wert (A. E. A., 1925, s. 32 (2)). Die Verfolgung der Vermögenswerte der Erbmasse (following assets) in die Hände der Erben kann durch eine Klage geschehen, wobei es im Ermessen des Gerichtes liegt, die verfolgte Sache zu beliebiger Verwertung zu bringen, einen Übertragungsbeschluß zu erlassen oder den Empfänger zum konstruktiven Treuhänder für den Gläubiger zu erklären (A. E. A., 1925, s. 38). Der Vermächtnisnehmer einer besonderen Sache (specific legatee) trägt außerdem alle Lasten, die nach dem Tode des Erblassers mit Bezug auf die vermachte Sache entstanden sind. Er haftet für Schaden, der aus dem mangelhaften Unterhalt der Sache herrührt. Er ist verpflichtet, nachträglich verlangte Nachschüsse auf nicht voll einbezahlte Aktien zu leisten. Er ist Schuldner aller Forderungen in Verbindung mit der vermachten Sache und kann dafür belangt werden, sofern er das Vermächtnis nicht ausgeschlagen hat.

**III. Auszahlung und Übergabe der Vermächtnisse.** Die Vermächtnisse werden nach Bezahlung aller Schulden dem Berechtigten übergeben. Sind besonders bestimmte Sachen vermacht (specific legacies), so ist der Vermächtnisnehmer bis zur Höhe ihres Wertes für Schulden haftbar, für welche die vermachte Sache verpfändet ist. Die Zinspflicht beginnt entweder mit dem Todestag oder 1 Jahr nachher.

1. *Bezahlung durch Überlassung von Erbschaftsgegenständen (appropriation).* Der Erbschaftsverwalter hat das Recht, dem Vermächtnisnehmer mit dessen Zustimmung irgendwelche Vermögenswerte in specie zur ganzen oder teilweisen Tilgung eines Vermächtnisses zu überlassen. Eine Zuwendung von Erbschaftsgegenständen in specie darf jedoch die Vermächtnisnehmer einer bestimmten Sache (specific legatees)

nicht beeinträchtigen. Es dürfen nur solche Sachen überlassen werden, über die der Erblasser nicht besonders verfügt hat. Die Abtretung ist für alle an der Erbschaft beteiligten Personen verbindlich und hat die gleiche Wirkung wie eine Zahlung. Der Gegenstand muß geschätzt werden und ist zu diesem Werte dem Vermächtnisnehmer anzurechnen, der auch jeden nachträglichen Gewinn oder Verlust aus der Sache zu tragen hat (A. E. A., 1925, s. 41).

2. *Einwerfungspflicht der Kinder (ademption and satisfaction)*. Die Gerichte sind geneigt, die Erbteile der Kinder des Verstorbenen möglichst auszugleichen. Sie suchen zu verhindern, daß ein Kind doppelte Erbteile (double portions) erhält. Zu diesem Zweck besteht die Vermutung, daß eine Mitgift, Ausstattung oder Vorschuß (advance) als Widerruf (ademption) eines Vermächtnisses gelten, und daß andererseits ein Vermächtnis Erfüllung und Befriedigung (satisfaction) eines Versprechens auf Bestellung einer Mitgift für Sohn oder Tochter bedeutet. Fehlt eine gegenteilige Absicht des Erblassers, so besteht die Vermutung, daß durch einen Vorschuß an ein Kind das ihm zugewandte Vermächtnis ganz oder in der Höhe des Vorschusses widerrufen wird (A. E. A., 1925, s. 47 (1) (III)). Die Vermutung stützt sich auf die Tatsache, daß Eltern ihre Kinder in der Regel gleichmäßig bedenken. Die Vermutung fällt weg bei einer Zuwendung von Verwandten, die nicht Elternstelle beim Kinde vertreten. Die Vermutung kann durch mündlichen Beweis widerlegt werden. Wurde ein Vermächtnis für ein Kind zu einem bestimmten Zweck ausgesetzt, so gilt es durch eine Zuwendung unter Lebenden zum gleichen Zwecke als widerrufen.

Haben sich die Eltern verpflichtet, dem Kinde, ob Sohn oder Tochter, eine Ausstattung oder eine Mitgift zu schenken, so wird die Verpflichtung durch ein Vermächtnis ganz oder verhältnismäßig erfüllt. Die Vermutung besteht für jedes Vermächtnis eines Erblassers, der am Bedachten Elternstelle vertritt und bezieht sich auf jede Art von Vermächtnis. Sie findet Anwendung, wenn der Erblasser ohne Testament stirbt, so daß das Kind als Intestaterbe die versprochene Mitgift erhält. Sie wird entkräftet, wenn die vermachte Sache in ihrer Art oder Benutzung nicht der Natur der versprochenen Sache entspricht.

Wurde ein Vermächtnis zur Erfüllung einer versprochenen Mitgift ausgesetzt, so hat das bedachte Kind ein Wahlrecht (election), entweder unter Verzicht auf die Ausstattung das Vermächtnis anzunehmen, oder unter Verzicht auf das Vermächtnis die Mitgift zu verlangen.

3. *Wahlpflicht des Vermächtnisnehmers (election)*. Erfolgte das Vermächtnis zur Befriedigung eines Anspruches des Vermächtnisnehmers gegenüber dem Erblasser, oder vermacht der Erblasser zu Unrecht Vermögen eines anderen Vermächtnisnehmers, dem gleichzeitig ein anderes Legat ausgesetzt ist, so hat dieser die Wahl, entweder unter

Verzicht auf sein Vermächtnis seinen Anspruch geltend zu machen oder sich für das Vermächtnis zu entscheiden und den Anspruch aufzugeben. Diese Pflicht der Wahl heißt „election“. Jeder, der durch ein Testament begünstigt wird, ist verpflichtet, dem Testament Geltung zu verschaffen. Stellt es sich heraus, daß der Erblasser eine Verfügung traf, die nur mit Zustimmung des Begünstigten wirksam wird, so muß sich der Begünstigte entscheiden, ob er das Testament anerkennen will und die darin enthaltene Zuwendung vorzieht, oder ob er darauf verzichtet und Erfüllung seines Anspruches verlangen will. Die Pflicht der Wahl entsteht nur, wenn es sich aus dem Testament selbst ergibt, daß der Testator über eine fremde Sache verfügte oder mit dem Vermächtnis seine Schuldpflicht erfüllen wollte. Es findet keine Anwendung auf die verschiedenen Bestimmungen im gleichen Testament.

4. *Vermächtnis verpfändeter Sachen.* Verfügt ein Erblasser über eine Sache, die für die Zahlung einer Geldschuld verpfändet ist, so ist die vermachte Sache in erster Linie für die Zahlung der Schuld haftbar, sofern der Testator keiner gegenteiligen Absicht schriftlich Ausdruck verliehen hat. Auf jeden Teil dieser Sache entfällt die Pflicht, einen entsprechenden Teil dieser Schuld zu zahlen. Gibt der Testator nur eine allgemeine Anweisung, seine Schuld aus dem Nachlaß zu bezahlen, oder bestimmt er gewisse Vermögenswerte für deren Deckung, so liegt darin nur dann eine gegenteilige Absicht, wenn sich noch aus anderen Bestimmungen ergibt, daß auch die pfandgesicherte Schuld aus dem übrigen Nachlaß getilgt werden soll (A. E. A., 1925, s. 35). Die Sache haftet jedoch nicht für Schulden Dritter. Hat ein Erblasser Privatbesitz zugunsten seiner Firma verpfändet, so erhält der Vermächtnisnehmer die Sache unbeschwert, sofern die Firma in der Lage ist, auch nach Ausübergabe dieser Sache alle ihre Schulden zu bezahlen. War der Erblasser Bürge gewesen, und hatte er dafür ein Pfand bestellt, so wirkt eine spätere Rückzahlung der verbürgten Schuld durch den Hauptschuldner zugunsten des Vermächtnisnehmers des Pfandes und nicht zugunsten der gesamten Erbmasse.

Die vermachte Sache ist aus dem übrigen Erbschaftsvermögen von der Pfandhaft zu befreien, sobald eine Absicht des Testators nachgewiesen ist, die Sache zu entlasten. Eine Anweisung, alle Schulden aus dem gesamten Nachlaß zu bezahlen mit Ausnahme der Hypotheken auf einer bestimmten Liegenschaft, läßt den Schluß zu, daß außer dieser Liegenschaft alle Vermächtnisse unbeschwert an den Vermächtnisnehmer fallen. Die Absicht muß aber aus dem Testament selbst oder aus einer anderen Urkunde hervorgehen. Nur mündliche Anweisung gibt dem Vermächtnisnehmer keinen Anspruch auf Ablösung der Schuld und Entlassung des Vermächtnisses aus der Pfandhaft.



5. *Zinspflicht.* a) Besondere Vermächtnisse (specific legacies). Sie werden erst dann Eigentum des Vermächtnisnehmers, wenn der Erbschaftsverwalter dem Vermächtnis zugestimmt hat (vgl. unten IV). Diese Zustimmung ist rückwirkend auf den Todestag. Deshalb trägt ein besonderes Vermächtnis Zinsen seit dem Todestag, sofern die Zinsen aus der vermachten Sache herrühren. Doch hat der Vermächtnisnehmer für den Unterhalt der vermachten Sache seit diesem Zeitpunkt aufzukommen.

b) Allgemeine Vermächtnisse (general legacies). Im allgemeinen beginnt die Zinspflicht für allgemeine Vermächtnisse mit dem Tag ihrer Fälligkeit. Ist er nicht bestimmt, so wird Zins erst nach Ablauf eines Jahres seit dem Todestag geschuldet, da der Testamentsvollstrecker 1 Jahr Zeit hat, die Liquidation durchzuführen (A. E. A., 1925, s. 44). Die Zinspflicht erlischt mit Bezahlung des Vermächtnisses. Der Zinsfuß beträgt 4%.

c) Ausnahmen. Aufschiebend bedingte Vermächtnisse einer bestimmten Sache tragen nur Zins, wenn über ihren Ertrag bis zum Eintritt der Bedingung nicht anderweitig verfügt worden ist (L. P. A., 1925, s. 175 (1)). Für allgemeine, bedingte Vermächtnisse besteht jedoch bis zum Eintritt der Bedingung keine Zinspflicht. Ist das Vermächtnis indessen zugunsten eines Minderjährigen ausgesetzt, und soll der Ertrag zu seinem Unterhalt dienen, so wird ein Zins auch dann geschuldet, wenn das Vermächtnis durch die Erreichung der Volljährigkeit bedingt ist. Vertritt der Erblasser am Minderjährigen Elternstelle und ist keine andere Vorsorge für dessen Unterhalt getroffen, so beginnt die Zinspflicht mit dem Todestag. Der Zinsfuß beträgt 5%, wenn der Ertrag des Vermächtnisses groß genug ist.

Vermächtnisse an Gläubiger (vgl. S. 222, 226) zur Erfüllung einer Schuldpflicht des Erblassers haben mit dem Todestag Anspruch auf Zins.

6. *Haftung der Vermächtnisnehmer unter sich.* Ist der Nachlaß ungenügend, um daraus alle Vermächtnisse zu bezahlen, so kann ein Vermächtnisnehmer verlangen, daß alle schon ausbezahlten Vermächtnisse zurückerstattet werden, soweit er durch deren Auszahlung geschädigt wurde. Dies ist der Fall, wenn ein Vermächtnis zur Deckung der Schulden hätte herabgesetzt werden müssen, aber gleichwohl voll ausbezahlt wurde, so daß ein im gleichen Range stehendes Vermächtnis nicht mehr ganz oder nur teilweise entrichtet werden konnte. Der gleiche Grundsatz findet Anwendung, wenn die Intestaterben oder die Vermächtnisnehmer des Vermögensrestes (residuary legatees) mehr als ihren Teil erhielten (A. E. A. 1925, s. 38 (1)). Die Rückerstattungspflicht besteht nicht, wenn der Nachlaß im Augenblick der Auszahlung des Vermächtnisses groß genug war, um alle Vermächtnisse zu bezahlen, und die

Unmöglichkeit der Leistung erst nachträglich durch Entwertung des Nachlaßvermögens oder durch Handlungen des Erbschaftsverwalters verursacht wurde. Eine Überlassung von Erbschaftsgegenständen an Zahlungsstatt für ein Vermächtnis steht dabei der tatsächlichen Zahlung gleich.

**IV. Auszahlung und Übertragung der Erbschaft an die Erben.** Die ganze Erbmasse gehört zunächst rechtlich dem Erbschaftsverwalter. Um dem Erben oder Vermächtnisnehmer ein direktes Recht an der vermachten Sache oder an der Erbmasse zu geben, ist die Zustimmung (assent) des Erbschaftsverwalters nötig. Bei allgemeinen Vermächtnissen oder Vermächtnissen bestimmter beweglicher Sachen liegt diese Zustimmung in der Auszahlung oder in der Übergabe der Sache. Die Zustimmung zum Übergang von Rechten an Land muß jedoch schriftlich unter Nennung des Erben erteilt werden und ist von allen Erbschaftsverwaltern eigenhändig zu unterzeichnen. Sie verschafft dem Erben die Stellung eines dinglich Berechtigten, und er erhält an Stelle des Erbschaftsverwalters die Rechte des Erblassers. Sie hat die gleiche Wirkung wie eine Übertragung durch gesiegelten Vertrag. Um den Erbschaftsverwalter zu verhindern, nachträglich über ein schon an den Erben übertragenes Recht zu verfügen, kann der Erbe verlangen, daß die erfolgte Übertragung auf dem gerichtlichen Ausweis des Erbschaftsverwalters vorgemerkt werde (A. E. A., 1925, s. 36).

Bevor der Erbschaftsverwalter die Zustimmung zur Übertragung von Erbschaftswerten erteilt, kann er irgendeiner berechtigten Person gestatten, vorläufig Land in Besitz zu nehmen. Doch wird durch diese Besitzergreifung sein Recht auf eine Veräußerung des Landes oder auf die Zustimmung zur Übertragung an einen anderen Erben nicht beeinträchtigt (A. E. A., 1925, s. 43 (1)).

#### Vierter Abschnitt.

### Internationales Erbrecht.

FOOTE: S. 253—265, 298—329. — WESTLAKE: S. 220—239, 111—162. Wills Act, 1861 (W. A., 1861).

Ist bei einem Erbfall die Frage zu entscheiden, ob englisches oder ausländisches Recht anzuwenden sei, so unterscheidet der englische Richter scharf zwischen Erbschaftsvermögen, das aus Immobilien besteht, und solchem von beweglichen Sachen.

**I. Übergang unbeweglichen Vermögens.** Für das Erbrecht an unbeweglichen Sachen ist in jeder Beziehung das Recht des Ortes der gelegenen Sache entscheidend. Es ist maßgebend für die Beurteilung der

Testier- und Erbfähigkeit, für die Form des Testamentes, die Erbenberufung, den Übergang des Vermögens und für alle anderen Fragen, die in Verbindung mit einer Erbschaft unbeweglichen Vermögens entstehen können.

Um über Grundbesitz in England letztwillig verfügen zu können, muß der Testator das Alter von 21 Jahren erreicht haben. Er muß volljährig sein. Lebte er im Auslande, nach dessen Recht er vor Erreichung dieses Alters ein gültiges Testament errichtet hat mit Verfügungen über seinen Grundbesitz in England, stirbt er aber, bevor er 21 Jahre alt ist, so wird die Erbschaft von dem englischen Richter als Intestaterbschaft behandelt, obschon nach dem Recht des letzten Wohnsitzes ein gültiges Testament vorliegt.

Ähnlich verhält es sich mit der Erbfähigkeit. Ein uneheliches Kind als filius nullius ist in England gegenüber seinem Vater von der Intestaterbschaft an Grundstücken ausgeschlossen. Wenn es nach dem Recht des Wohnsitzes oder der Heimat des Erblassers durch eine nachfolgende Ehe legitimiert wurde, hat es seit 1927 die gleichen Rechte wie ein eheliches Kind (Le. A., 1926, ss. 9, 8).

Auch die Form bestimmt sich nach dem Recht des Ortes der gelegenen Sache. Ein Testament, gültig nach dem Rechte des letzten Wohnsitzes des Erblassers, aber nicht gültig nach englischem Recht, überträgt keinen Grundbesitz in England. Die Verfügung ist nichtig. Der Grundbesitz wird nach Intestaterbrecht behandelt. Dagegen hat eine letztwillige Verfügung, die nach dem Recht des letzten Wohnsitzes des Erblassers ungültig, wohl aber nach englischem Rechte gültig ist, die Wirkung, daß der englische Grundbesitz an den eingesetzten Erben und Vermächtnisnehmer fällt.

Das Recht der gelegenen Sache ist für die Berufung zur Erbfolge entscheidend. Sind die Intestaterben nach dem Recht des letzten Wohnsitzes und nach englischem Rechte nicht die gleichen Personen, so fällt der Grundbesitz an die Intestaterben, die nach englischem Recht Intestaterben sind.

Wurde über englischen Grundbesitz ungültig verfügt, weil das Testament der englischen Form nicht entspricht, wohl aber dem Rechte des letzten Wohnsitzes, so daß das Testament am Wohnsitz des ausländischen Erblassers gültig ist und Vermögen nach dortigem Recht zu übertragen vermag, so ist es unzulässig, daß eine Person, welche zum englischen Grundbesitz als Intestaterbe berufen ist, das Testament mit Bezug darauf anfecht, gleichzeitig aber auch noch ein in diesem Testament zu ihren Gunsten ausgesetztes Vermächtnis beansprucht. Dieser englische Intestaterbe muß sich entscheiden, ob er das Testament anerkennen und das Vermächtnis in Empfang nehmen, oder ob er ver-

zichten will, indem er das Testament in England ungültig erklären läßt, um den Grundbesitz an sich zu ziehen. Er wird vor die Pflicht der Wahl gestellt (*election*), da es nicht zulässig ist, sich in einem Punkte auf das Testament zu berufen, das gleichzeitig in einem anderen Punkte angefochten wird, um aus dieser Anfechtung einen weiteren Vorteil zu ziehen.

**II. Übergang beweglichen Vermögens.** Das Erbrecht an beweglichem Vermögen wird nach dem Recht des letzten Wohnsitzes des Erblassers bestimmt. Über das in England liegende bewegliche Vermögen beanspruchen jedoch die englischen Gerichte eine ausschließliche Gerichtsbarkeit.

Das Recht des letzten Wohnsitzes entscheidet endgültig über die Testier- und Erbfähigkeit, über die Form des Testamentes und die Erbenberufung. Ist das Testament nach dem Recht des letzten ausländischen Wohnsitzes des Erblassers gültig, so wird es auch von den englischen Gerichten anerkannt. Wird Geisteskrankheit des Erblassers behauptet, was aber von den ausländischen Gerichten nicht angenommen wird, so haben die englischen Gerichte kein Überprüfungsrecht über diese Frage, wie im Falle einer Erbschaft unbeweglichen Vermögens. Hat der Testator nach Errichtung seines Testamentes sein Domizil gewechselt, so bleibt das Testament auch gültig, wenn es dem Recht des neuen Domizils nicht mehr entspricht (W. A., 1861, s. 3). Wird ein Testament nicht am Domizil errichtet, sondern im Ausland entsprechend dem am Orte der Errichtung geltenden Rechte, so behält das Testament auch in England seine Gültigkeit, wenn das Recht des Domizils ein Testament in den Formen des Ortes der Errichtung zuläßt. Ursprünglich uneheliche, durch nachfolgende Heirat im Ausland legitimierte Kinder sind erbberechtigt, wenn das Recht des letzten Wohnsitzes sie nicht ausschließt. Unter der gleichen Bedingung sind im Testament bedachte Testamentszeugen in England erbfähig. Ebenso ist das Recht des letzten Wohnsitzes dafür maßgebend, wer Intestaterbe ist.

Um in England liegendes, bewegliches Vermögen zu verwalten und zu erhalten, müssen ausländische Testamentsvollstrecker und Erben vom englischen Gericht Bestätigung des Testamentes oder ihrer Verwaltungsbefugnisse verlangen. Auch sie sind verpflichtet, um „*probate*“ oder um „*grant letters of administration*“ nachzusuchen.

Das ist z. B. der Fall, wenn der Testamentsvollstrecker eines im Auslande verstorbenen Erblassers, dessen letzter Wohnsitz im Ausland war, Rechte vor englischen Gerichten geltend machen will, z. B. eine Forderung gegen einen englischen Schuldner einklagt. Die „*grant of probate*“ wird ohne weiteres erteilt, wenn nachgewiesen ist, daß das vorgelegte Testament dem Rechte des ausländischen Staates, wo es der Testator errichtet hat, oder wo er seinen letzten Wohnsitz hatte, ent-

spricht. Keine „probate“ ist indessen nötig, wenn es sich darum handelt, daß eine englische Versicherungsgesellschaft, bei welcher der Verstorbene versichert war, die Versicherungssumme an den Testamentsvollstrecker des Ausländers auszahlt, wohl aber in den meisten Fällen der Übertragung von Namenaktien.

Das Testament eines englischen Untertans ist mit Bezug auf bewegliches Vermögen gültig, wenn es entweder dem Recht des Ortes der Errichtung oder dem Rechte des Domizils im Augenblick der Errichtung oder dem englischen Recht entspricht (W. A., 1861, s. 1). Naturalisierte Engländer werden gebürtigen gleichgestellt.

## Sachverzeichnis.

- Abandonment von beschränkten dinglichen Rechten 164, 186.  
Abatement, Herabsetzung von Vermächtnissen 223.  
Absolutes Recht im Grundbuch 171.  
Absolute title im Grundbuch 171.  
Abstammung:  
  Blutsverwandtschaft durch 22.  
  Erwerb der Staatsangehörigkeit durch 23.  
Abstract of title 148, 151, 152.  
Accumulation, Kapitalanhäufung 166.  
Act of Parliament 11, 32.  
Action, pending, hängiges Gerichtsverfahren 172.  
Ademption 222, 226.  
— and satisfaction im Erbrecht 226.  
Adjudication, Konkursöffnung 21.  
Administrator, s. Verbrecher, Vormund.  
— der Erbschaft, Erbschaftsverwalter 214ff.  
— Ernennung 214.  
— Rechte 220.  
— de bonis non administratis 215.  
— durante minoritate aut demencia 215.  
— pendente lite 215.  
Adopted children register 73.  
Adoption, Kindesannahme 71—73.  
— Form 73.  
— Voraussetzungen 71.  
— Wirkung 72.  
Adoption order 73.  
Adultery, Ehebruch 48ff., 50.  
Adverse possession, Ersitzung 145.  
Affidavit, eidesstattliche Erklärung 52.  
Affiliation order, Vaterschaftserklärung 75.  
Agent, Ehefrau 59.  
Agreement for sale, Vorvertrag zu Grundstückverkauf 149ff.  
— Beispiel 152.  
— Form 150.  
— Inhalt 149.  
— Wirkung 151.  
Alien, Ausländer 21.  
Alienation, Veräußerung von Grundstücken 148.  
Alimente 53.  
Allowance, Unterhaltsbeiträge 68, 77.  
Analphabet, Testament 198.  
Ancient lights, Recht auf Licht 116, 163.  
Aneignung:  
  von Grundstückrechten 145.  
  von jungen Tieren 187.  
Anfechtbarkeit:  
  der Ehe 55.  
  von Grundstückübertragungen 164, 166ff.  
Anhäufung von Kapital 166.  
Annuity (Grundrente) 172.  
Anwärter auf Stiftungsvermögen 181.  
Anwartschaft auf Grundbesitz, remainder 92ff., 95.  
Appendant, right 115.  
Appointment, power of 200, 221.  
Apportionment, Verteilung der Grundrente 119.  
Appropriation, Zahlung von Vermächtnissen durch Erbschaftsgegenstände 225.  
Appurtenant, right 115.  
Arbeiterwohnungen 106.  
Assets, Erbmasse 221, 225.  
Assignee des Rückkaufrechtes 112.  
Assignment:  
  Veräußerung der Pacht 112.  
  Besitzergreifung wegen 110.  
Association, Personenvereinigung 17.  
Attestation clause 217.  
Attornment, Zustimmung des Pächters zum Verkauf des Rückkaufrechtes 112.  
Aufgebot zur Eheschließung 38ff.  
Aufenthaltort 27.  
Ausländer, alien 21ff.  
— Handlungsfähigkeit 21.  
— Einbürgerung 24, 25.  
— Ehe in England 41.  
Außerordentliches Testament 199.

- Bailee, Aufbewahrer 185.  
 Bailment 185.  
 Bailor, Hinterleger 185.  
 Bankrupt, Konkursit 21.  
 Bankruptcy: s. Konkurs.  
 Bare trustee 137.  
 Base fee 92.  
 Bastard, uneheliches Kind: s. Kind.  
 Baupachtrecht, building lease 103.  
 Beast couchant and levant 116.  
 Bedingtes Recht im Grundbuch, qualified title 171, 172.  
 Begünstigter einer Treuhand:  
   Pfandrecht an gemischtem Gut 141.  
   Rechte 140.  
   Rückgriff auf 144.  
   Schutz 141.  
 Beneficiary: s. Begünstigter.  
 Beschränkte dingliche Rechte, incorporeal hereditaments 114ff.  
 — Easements 115.  
 — Ersitzung 162.  
 — Erwerb 161.  
 — Franchises 117.  
 — Ortsgebrauch 162.  
 — Profits à prendre 116.  
 — Verlust 164.  
 Besitz und Eigentum 87.  
 — an Fahrnis 185.  
 — geduldeter 104.  
 — tatsächlicher 105.  
 — ungestörter 106.  
 — zugestander 104.  
 Besitzer von Stiftungsvermögen 178ff.  
 Besitzergreifung, s. auch Aneignung.  
 — durch Grundrenten gläubiger 119.  
 — durch Hypothekargläubiger 130.  
 — an Land 133.  
 — durch Verpächter 108, 110.  
 Besitzrecht:  
   im Grundbuch 171.  
   lebenslängliches 91.  
 Besitzesstörung, s. trespass.  
 Besitzestitel, tenures 87.  
 Besthaupt, heriot 89.  
 Betrug bei Testamenten 206.  
 Betrügerische Übertragung von Land 166.  
 Betrunkene als Testatoren 199.  
 Beurkundung des Personenstandes 32.  
 Bewegliche Sachen 184ff.  
 Bewegliches Vermögen 86.  
 Bigamy, Doppellehe 38.  
 Bill of sale:  
   absolute 188.  
   by way of security 189.  
 Billigkeitsrecht, Equity 7ff.  
 Billigkeitsrechte 134ff.  
 — an Grundstücken 158ff.  
 Blödsinnige 82.  
 Blutsverwandtschaft, blood relationship 22.  
 Board of control für Geisteskranke 79.  
 Bodenverbesserungen von settled land 180.  
 Bona vacantia, herrenlose Güter 209.  
 Bond, Verpflichtungsschein des Erbschaftsverwalters 218.  
 Breach:  
   of promise 34.  
   of trust 140, 143.  
 Bridle way 115.  
 Building lease 103, 179.  
 Bürgerrecht 26.  
 Capacity, Rechtsfähigkeit 17.  
 Cart way 115.  
 Case Law, Spruchrecht 7, 10.  
 Caveat im Erbrecht 219.  
 Cestui que trust, s. Begünstigter.  
 Charge by way of legal mortgage 125.  
 Chattel 108.  
 — incorporeal 86.  
 — personal 207.  
 Chief rent 118.  
 Child:  
   en ventre sa mère 17.  
   posthumous 17, 68.  
   illegitimate 71.  
 Choses in action 86, 191ff.  
 — Begriff 191.  
 — Entstehung 182.  
 — Übertragung 193.  
 — Verlust 193.  
 Choses in possession 86.  
 Clayton's Case 141.  
 Codicil, späteres Nachtragstestament 201.  
 Cohabitation 58.  
 College of Arms 32.  
 Collusion bei Ehescheidung 49.  
 Committee, s. Vormund, Vormundschaft über Geisteskranke.  
 Common:  
   of piscary 116.  
   sans nombre 115.  
   stinted 115.

- Common Law 7ff.  
 Co-mortgagees 97.  
 Company:  
   als Hypothekarschuldner 158, 167.  
   limited 17.  
 Compensation rent 107, 119.  
 Concurs, s. Konkurs.  
 Condonation, Verzeihung des Ehe-  
   bruchs 48.  
 Connivance, Zustimmung zum Ehe-  
   bruch 48.  
 Consens zur Ehe 35, 56.  
 Constructive trust 139, 142ff.  
 Conversion, Unterschlagung als un-  
   erlaubte Handlung der Frau 64.  
 Conveyance, Übertragung von  
   Grundstücken 154.  
 — deed, Übertragungsurkunde 154.  
 — of freehold 156.  
 — fraudulent, betrügerische Über-  
   tragung 166.  
 Convict, Verbrecher 21.  
 Co-ownership, s. gemeinschaftliches  
   Eigentum.  
 Co-parcenary, Erbengemeinschaft  
   96, 98.  
 Copyhold 88.  
 Co-respondent, der ehebrecherische  
   Dritte 50, 52.  
 Corporation 17, 18.  
 Counter-charge 52.  
 Covenants running with the land  
   110.  
 Coverture, s. Ehe.  
 Cross-petition 53.  
 Cruelty, Grausamkeit in der Ehe 46,  
   49, 53.  
 Curator, s. Verbrecher, Vormund  
   für Verbrecher.  
 Custodian trustee 139.  
 Custody, Obhut der Frau 57.  
 Custom, Ortsgebrauch bei beschränk-  
   ten dinglichen Rechten 162, 163.  
 Damages, Genugtuung vom ehe-  
   brecherischen Dritten 50.  
 Death duties, s. Erbschaftssteuern.  
 Debt 192.  
 Deceit, Täuschung als unerlaubte  
   Handlung der Frau 64.  
 Declaration:  
   of resumption 25.  
   of retention 24.  
   of alienage 25.  
 Decree absolute:  
   for foreclosure 131.  
   im Scheidungsrecht 54.  
 Decree nisi:  
   for foreclosure 131.  
   im Scheidungsrecht 54.  
 Deed:  
   of arrangement 172.  
   Errichtung einer Hypothek 124.  
   Errichtung einer Stiftung 177.  
   Gewährung eines Pachtrechtes  
   105.  
   Übertragung einer Hypothek 132.  
   of release 164.  
 Deed poll 32.  
 Delivery, Übergabe von Fahrnis 186.  
 Demonstrative legacy 203.  
 Desertion, böswillige Verlassung 49,  
   51.  
 Devise, Vermächtnis von Land 195.  
 Dingliche Rechte erster Ordnung  
   99ff.  
 — Rechte zweiter Ordnung 134ff.  
 Disabilities, Ehehindernisse 36ff.  
 Discretionary trust 137.  
 Dissolution of marriage, Scheidung  
   48ff.  
 Distress, s. Selbstpfändung.  
 Divorce, s. Ehescheidung.  
 — registry 52.  
 Domicil:  
   of choice 28.  
   of origin 28.  
 Domizil:  
   des adoptierten Kindes 72.  
   Begriff 25.  
   der Ehefrau 57.  
   für Ehescheidung 51.  
   von Geisteskranken 79.  
 Donatio mortis causa, Schenkung  
   von Todes wegen 204.  
 Doppelbürgerrecht 26.  
 Doppelhehe, bigamy 38.  
 Doppelwaisen 28, 81.  
 Drift way 116.  
 Droit de retour, Rückfallrecht 94.  
 Drunkard, Trinker 81.  
 Easements 115ff., 163.  
 Education, Erziehung des Kindes  
   74.  
 Ehebrecher, co-respondent 50.  
 Ehebruch 46, 58.  
 Ehefähigkeit 35.  
 Ehefrau:  
   Agent des Mannes 59.  
   Domizil 28, 57.  
   Einbürgerung 24.  
   Ersatzforderung gegenüber dem  
   Mann 61.



- Haftung für Schulden 63, 64.  
 Handlungsfähigkeit 20, 59.  
 Name 31, 57.  
 Naturalisation 24.  
 Prozeßfähigkeit 59.  
 Rechtsfähigkeit 20.  
 Staatsangehörigkeit 23, 26, 57.  
 Stellung in der Ehe 59.  
 Stellung in vermögensrechtlicher  
 Hinsicht 60.  
 Unerlaubte Handlungen 60, 64.  
 Unterhalt 42, 50, 58.  
 Unterhaltspflicht gegenüber Kin-  
 dern 75.  
 Vertreterin des Mannes 65, 66.  
 Vertreterin der ehelichen Ge-  
 meinschaft 59.
- Ehegatten:  
 Erbrecht 207.  
 Forderungen untereinander 61.  
 Geschenke 61.  
 Persönliche Stellung 57.  
 als Testamentszeugen 210.  
 Zustimmung zur Adoption 72.
- Ehehindernisse, disabilities 36ff.
- Eheliches Güterrecht 64ff.
- Ehelichkeit:  
 eines Kindes 69.  
 Feststellung der 55, 69.
- Ehemann, Haftung 62.
- Ehemündigkeit 18, 35.
- Eherecht, internationales 40.
- Ehescheidung:  
 Einreden 48.  
 Gründe 48.  
 Nebenfolgen 49.  
 Ausländisches Urteil 51.  
 Verfahren 52.  
 Zuständigkeit 51.
- Eheschließung, s. auch Heirat:  
 unter Drohung 55.  
 Form 38ff. ‘  
 unter Irrtum 55.  
 Eintragung 33.  
 unter Zwang 55.
- Eheverträge, marriage settlements  
 61, 66ff.
- Eigentum:  
 Begriff 86.  
 erbrechtlich beschränktes 91.  
 an Fahrnis 185.  
 freies 87.  
 gemeinschaftliches 96.  
 Gesamteigentum 96.  
 Miteigentum 96.  
 unbeschränktes 100.
- Eigentumsbesitz, estate 90.
- Einbürgerung, s. Naturalisation.  
 Einführung 1.  
 Einkommen aus Stiftungen 181.  
 Eintragung von Grundstücken:  
 Änderung 175.  
 Wirkung 173.  
 Eintragungszwang 168.  
 Einwerfungspflicht der Kinder im  
 Erbgang 226.  
 Einwilligung zur Ehe 35.  
 Einzieher, s. receiver.  
 Election, s. Wahlpflicht.  
 Eltern:  
 Einwilligung zur Ehe 35, 36.  
 Erbrecht 207.  
 Unterhalt der Kinder 74.  
 Verletzung der Pflichten 75.  
 Verwaltung des Kindesvermö-  
 gens 75.  
 Vormundschaft 73, 81.  
 Emblems 94, 111.  
 Enfranchisement, Befreiung von Co-  
 pyholds 87.  
 Entail, s. estate in tail.  
 Entity, rechtliche Einheit 17.  
 Entry, s. Besitzergreifung.  
 Equitable interest, s. Billigkeits-  
 rechte.  
 Equitable mortgages 126.  
 Equity, Billigkeitsrecht 7ff.  
 — of redemption, Rückkaufsrecht  
 des Hypothekarschuldners 131.  
 Erbabbfindungssummen, portions 66,  
 166, 176.  
 Erben 206ff.  
 — Haftung 225, 228.  
 — vorzeitiger Tod 210.  
 Erbengemeinschaft, co-parcenary  
 98.  
 Erbfähigkeit 209.  
 Erbfolge:  
 testamentarische 195ff.  
 ohne Testament 206ff.  
 Erbmasse, assets 221.  
 Erbrecht 194ff.  
 — Ehegatten 207.  
 — Eltern 208.  
 — Ersatzverfügung 205.  
 — Gesetze 16.  
 — internationales 229.  
 — eheliche Kinder 207.  
 — legitimierte Kinder 70, 208.  
 — uneheliche Kinder 71, 208.  
 — Literatur 16.  
 Erbschaft, Auszahlung an die Erben  
 229.  
 Erbschaftssteuern 133.

- Erbschaftsverwalter, personal representative 211ff.  
 — Bezahlung verjährter Schulden 223.  
 — Ernennung 216.  
 — Frau als 65.  
 — Gläubigerbevorzugung 223.  
 — Haftung 224.  
 — Rechte 219, 222ff.  
 — Rückbehaltungsrecht 224.  
 — Widerruf der Ernennung 221.  
 Erbnunwürdigkeit des Mörders 210.  
 Erlaß, gerichtlicher 172.  
 Ersatzverfügung 205.  
 Ersitzung:  
   beschränkter dinglicher Rechte 162.  
   von Fahrnis 189.  
   von Forderungen 193.  
   an Grundstücksrechten, adverse possession 145.  
   eingetragenen Landes 146.  
 Erwerb:  
   beschränkter dinglicher Rechte 161ff.  
   von Grundstücksrechten 145ff.  
 Erziehung des Kindes, education 74.  
 Estate 90ff.  
 — at will 104.  
 — Begriff 90.  
 — by sufferance 104.  
 — for a man's own life 91.  
 — for life 91.  
 — in fee simple 91, 100.  
 — in tail 91, 196, 205.  
 — in tail female 91.  
 — in tail male 91.  
 — in tail special 91.  
 — insolvent 222.  
 — legal 99, 105, 158.  
 — particular 94.  
 — personal 86.  
 — privity of estate 113.  
 — pur autre vie 91.  
 — real 85.  
 — solvent 223.  
 Estovers 91, 111.  
 Executor, s. auch Testamentsvollstrecker.  
 — according to the tenor of the will 213.  
 — de son tort 215.  
 Express trust 137.  
  
 Fahrnis 86, 90, 184ff.  
 — Begriff 184.  
 — Besitz 185.  
  
 Fahrnis, Eigentum 185.  
 — Erwerb 187.  
 — Miteigentum 98.  
 — Verpfändung 189.  
 Fahrweg 115.  
 Failure, Nichtigkeit von Vermächtnissen 200, 211.  
 Fallrecht, Case Law 10.  
 Familienrecht 34ff.  
 — Gesetze 16.  
 — Literatur 16.  
 Fee farm rent 115.  
 — simple 91, 94, 100.  
 Feindlicher Ausländer 21.  
 Felony 21, 84.  
 Feme:  
   covert, Ehefrau 20.  
   discovert, unverheiratete Frau 20.  
   sole 20.  
 Festgelegtes Land, settled land, s. Stiftungen, settlements.  
 Feststellungsklage über eheliche Verhältnisse 56.  
 Feudal tenures 88.  
 Findelkind, Domizil 28.  
 Fine:  
   als Abfindung für Gewährung eines Pachtrechtes 101.  
   bei Stiftungen 180.  
   gilt als Stiftungskapital 182.  
   bei Übertragungen von copyholds 88.  
   für Zustimmung zu Unterpacht 111.  
 Firebote 111.  
 Fischereirechte, fishery 116, 117.  
 Fishery, s. Fischereirechte.  
 Fixtures, Selbstpfändung an 109.  
 Flotsam 117.  
 Foldage 117.  
 Foot way 116.  
 Forderungen, s. Choses in action.  
 — unter Ehegatten 61.  
 Foreclosure, Verfall des Hypothekarpfandes 123, 131.  
 Forestry lease, Waldpacht 179.  
 Forfeiture, Verwirkung:  
   von Land 165.  
   des Pachtrechtes 113.  
 Franchises 117.  
 Frankalmoigne 88.  
 Frau, s. Ehefrau, Ehegatten.  
 Frauengut, Haftung 65.  
 Free fishery 117.  
 — socage 88.  
 — warren 117.

Freehold property 87, 115.  
Fußweg 115,

Game 117.

Geburt:

Anmeldung 33.

Beginn der Rechtsfähigkeit 17,  
29.

auf britischem Boden 23.

auf britischen Schiffen 23.

Domizil der Geburt 28.

Feststellung der ehelichen Ge-  
burt 56.

Namengebung 31.

Gefahr, Übergang bei Grundstücken  
151.

Geistesranke:

Domizil 28.

Handlungsfähigkeit 19.

Testierfähigkeit 197.

Verjährungsfristen gegenüber  
Geisteskranken 146.

Vormundschaft 82.

Vormundschaftsbehörden 78.

Geisteskrankheit als Ehenichtig-  
keitsgrund 55.

Geistesschwache 83.

Geldforderungen 192.

Geltungsgebiet des englischen Rech-  
tes 14.

Gemeines Recht, Common Law 7 ff.

Gemeinschaftliches Eigentum, co-  
ownership 96, 186.

Gemeinschuldner, bankrupt 21.

General legacy, allgemeines Ver-  
mächtis 203.

General lien, allgemeines Retentions-  
recht 190.

Genugtuung vom ehebrecherischen  
Dritten 50.

Gerichte:

in Erbschaftssachen 216.

für Scheidungen 51.

für Stiftungen 182.

in Vormundschaftssachen 78.

Gerichtliche Entscheidungen 10.

Gerichtliche Ernennung des Erb-  
schaftsverwalters 214.

Gerichtliche Trennung, judicial sepa-  
ration 45 ff., 58, 62, 64.

— Begriff 45.

— Einreden 46.

— Folgen 46.

— Gründe 45.

— Zuständigkeit 46.

Gerichtliche Verfahren, hängige, Ein-  
tragung im Grundlastenregister  
172.

Gerichtlicher Erlaß 172.

Gerichtsentscheidungen 12.

Gerichtsstand für Ehesachen 42.

Gesamteigentum, joint tenancy 96.

Gesamthand mehrerer Treuhänder  
139.

Geschäftsfähigkeit 18 ff.

Geschenke unter Ehegatten 61.

Gesellschaft:

Auflösung 167.

Hypotheken 127.

Gesetz, Änderung des Namens durch  
32.

Gesetzesrecht 10.

Gesetzesverzeichnis 16.

Gift, Schenkungen unter Ehegatten  
61.

Gläubigerbevorzugung bei Grund-  
stückübertragung 167.

Good root of title 149.

Grant of administration 216 ff.

Grundbuch 168.

Grundlasten, eingetragene 153.

Grundlastenregister, land charges  
register 127, 128, 170 ff.

Grundrente 118 ff.

— Begriff 118.

— Eintragung 172.

— Entstehung 118.

— für Ehefrau 66, 67, 176.

— als jointure 67, 176.

— als Kaufpreis für festgelegtes  
Land 179.

— als pin-money 66.

— Rückkauf 120.

— Verteilung 119.

Grundrenten gläubiger 119.

Grundrentenregister 172.

Grundrentenschuldner 119.

Grundstück:

Eintragung 168, 171 ff.

Erwerb 161 ff.

Erwerb von Billigkeitsrechten  
daran 158.

Schenkung von Todes wegen 205.

Übertragung 154.

Veräußerung 158.

Verlust 145.

Grundstückrecht 86 ff.

Grundstücksteuer 133.

Grundstückverkauf, Vorvertrag 149.

Guardian, s. Vormund

— of the estate 78.

— ad litem 73, 76.

- Guardian by nature 73.  
 — by parental right 73, 81.  
 — of the person 77.  
 — testamentary 73, 81.  
 Guardianship, s. Vormundschaft.  
 Güterstand, ehelicher 61 ff.  
 Gütertrennung, eheliche 60, 63.
- Haftung:**  
 des Ehemannes für Schulden der Frau 58, 62 ff.  
 des Erben für Nachlaßschulden 225.  
 des Erbschaftsverwalters 224.  
 des Staates für Richtigkeit des Grundbuches 173, 175.  
 des Treuhänders 142.  
 des Vermächtnisnehmers für Nachlaßschulden 225.  
 der Vermächtnisnehmer unter sich 228.
- Handlungsfähigkeit:**  
 Ausländer 21.  
 Begriff 18.  
 Ehefrau 20, 59.  
 Geisteskranke 19.  
 Minderjährige 19.  
 zur Testamenterrichtung 196.  
 unentlasteter Gemeinschuldner 21.  
 Verbrecher 21.
- Haybote 112.  
 Heimatland, s. Staatsangehörigkeit.  
 Heimfallrecht, right of escheat 88.  
 Heir 195.  
**Heirat:**  
 frühere Ehe als Hindernis 38.  
 Erwerb der Staatsangehörigkeit 23.  
 Legitimation durch nachfolgende Heirat 69.  
 Name 31.  
 Schwägerschaft durch Heirat 22.  
 Verlust der Staatsangehörigkeit 26.  
 Widerruf des Testamentes durch Heirat 200.  
 Heiratsverbot 37, 38.  
 Heirloom 84.  
 Herrenlose Güter:  
 Begriff 88.  
 Aneignung 145.  
 Herrenlose Tiere 117.  
 Holdinggesellschaft 136.  
**Holzschlag:**  
 Recht des Besitzers von festgelegtem Land 180.
- Holzschlag:**  
 Recht des Hypothekargläubigers 130.  
 Home 27.  
 Housebote 111.  
 Hypothekargläubiger:  
 Rechte 129.  
 mehrere sind Gesamthänder 97.  
 Hypothekarrecht 121 ff.  
 Hypothekarschuldner, Rechte 131.  
 Hypotheken, mortgages  
 Änderungen 127, 128.  
 als Anlage für Treugut 140.  
 durch Bestellung eines Rechtes auf Zeit 124.  
 nach Billigkeitsrecht 122.  
 Eintragung 127.  
 nach gemeinem Recht 121.  
 von Gesellschaften 167.  
 Gläubigerrechte 127.  
 durch Grundstückbelastung 125.  
 durch Hinterlage der Rechtsurkunden 126.  
 nach dem Law of Property Act, 1925 123.  
 Pfandstelle 128.  
 Rangordnung 128.  
 bei Stiftungen 180.  
 Übertragung 132.  
 Umwandlung alter Hypotheken in neue 125.
- Idiots 82.  
 Illegitimate child, uneheliches Kind 69, 70, 71.  
 Imbecile, Blödsinniger 82.  
 Immobilienrecht, internationales 103.  
 Immobilienvermögen 88.  
 Impeachment for waste, Verbot wertschädigender Änderungen 107, 180.  
 Implied trust 137.  
 Impotenz 37, 56, 69.  
 Incorporeal chattels 86.  
 Incorporeal hereditaments, s. beschränkte dingliche Rechte.  
 Infants, s. Minderjährige  
 Inheritance, Erbschaft 195.  
 Inquiry, Feststellung der Geisteskrankheit 82.  
 Insolvente Hinterlassenschaft 222.  
 Interest, s. equitable interest, Billigkeitsrechte  
 Interim curator, s. Verbrecher, Vormund für Verbrecher.  
 Interim order 73.

## Internationales Privatrecht:

- Eherecht 40.
- Erbrecht 229.
- Immobiliarrecht 183.
- Vormundschaft 79.
- Literatur 16.
- Intervener 51.
- Intestaterben 206ff.
- Intestaterbfolge 206ff.
- Investigation of title 148.
- Irrtum bei Testamenten 206.
- Jactitation of marriage 56.
- Jagdrecht 117.
- Jetsam 118.
- Joint liability 64.
- Joint ownership von Treuhändern 138.
- Joint tenancy, Gesamteigentum 96, 143.
- Jointure 67, 176.
- Judge in lunacy, Richter für Geistes-  
kranke 78, 82.
- Judicature Act 9.
- Judicial separation, s. gerichtliche  
Trennung
- Judicial trustee, gerichtlich bestell-  
ter Treuhänder 138.
- Juristische Personen 17.
- Jus accrescendi, Anfallsrecht 97.
- Kapitalanhäufung 166.
- Kapital und Einkommen bei Stif-  
tungen 181.
- Kartelle 135.
- Kauf, s. Verkauf.
- Kinder, s. auch Minderjährige 68ff.
  - adoptierte 71.
  - Annahme 71.
  - Domicil 28.
  - eheliche 68.
  - Einwerfungspflicht im Erbgang  
226.
  - Erbrecht 70, 207.
  - Handlungsfähigkeit 18.
  - Legitimation durch nachfolgende  
Ehe 69, 70.
  - Name 31.
  - Pflichten 77.
  - Schutz 74, 75.
  - uneheliche 71.
  - ungeborene 17, 29, 68.
  - Unterhalt 49.
  - Vermögensverwaltung 76.
  - Vermutung der Ehelichkeit 69.
  - Vertretung 76.
  - Vormundschaft 80, 81.

- Kinder, Vormundschaftsbehörde 78.
- Zuteilung in Eheprozessen 42, 49.
- King's Proctor, Staatsanwalt 49, 54.
- Kirchliche Ehe 38.
- Knight service, Ritterdienste 88.
- Konstruktive Treuhand 142.
- Konkurs:
  - des Ehegatten 61.
  - des Erwerbers von Land 157.
  - des Erwerbers von beweglichen  
Sachen 188.
  - des Pächters 108.
  - des Treuhänders 141.
- Konkursit, s. Gemeinschuldner.
- Konkursverwalter 21.
  - Anfechtung von Verkaufspapie-  
ren 188.
  - von Gesellschaften 167.
- Konnossement 189.
- Krankenschwester, Testierfähigkeit  
196, 199.
- Krone, Rechte an herrenlosen Gü-  
tern 209.
- Kündigung der Pacht 113.
- Land, s. Grundstücke, settlements.
- Land charge: s. Grundlast.
  - local, öffentlichrechtliche Be-  
lastung 173.
- Land charges register, s. Grund-  
lastenregister.
- Land register, s. Grundbuch.
- Landlord, s. Verpächter.
- Lapse, Nichtigkeit von Vermäch-  
nissen 210.
- Last will, Testament 195.
- Law conflict 29.
- Law Report 12.
- Lease, s. auch Pachtvertrag 101ff.
  - Beendigung 113.
  - Form 105.
  - des Hypothekargläubigers 130.
  - for a term of years 102.
  - from year to year 104.
- Leasehold, Recht auf Zeit, s. Pacht-  
recht.
- Leasehold property 87.
- Leasehold reversion, Rückfallrecht  
bei Pachtverträgen 92, 102, 112.
  - des Grundrentenschuldners 119.
  - des Hypothekarschuldners 124.
  - Übergang auf Hypothekargläu-  
biger 131.
  - Veräußerung 112.
- Leasehold title, Pachtrecht im  
Grundbuch 171.
- Legacy, Vermächtnis 195.

- Legal estate, s. estate.  
 Legatee, Vermächtnisnehmer 202.  
 Legitimacy declaration, Feststellung der Ehelichkeit 56, 69.  
 Legitimation durch nachfolgende Ehe 69 ff.  
 Legitimierte Kinder, Erbrecht 208.  
 Lehensrecht 87 ff.  
 Lessee, s. Pächter.  
 Lessor, s. Verpächter.  
 Letztwillige Verfügung, Testament 195 ff.  
 Libel, Ehrverletzung als unerlaubte Handlung der Frau 64.  
 Licence:  
   zur Eheschließung 39.  
   Unterschied von der Pacht 101.  
   Unterschied von beschränkten dinglichen Rechten 114.  
   des Verpächters 101, 111.  
 Licence, Royal, zur Namensänderung 32.  
 Licensee 101.  
 Liegenschaft, s. Grundstück.  
 Lien, Retentionsrecht 190.  
 Licht, Recht auf 116, 163.  
 Light, ancient 116, 163.  
 Limitation: s. Verjährung  
 Limited companies 17.  
 Liquidator der Konkursmasse, s. Konkursverwalter.  
 Liquidator der Erbmasse, s. Erbschaftsverwalter.  
 Local land charges 170, 173.  
 Lodger, Zimmermieter 109.  
 Lucid interval, lichter Augenblick 82.  
 Lunacy, s. Geisteskrankheit, Geisteskrankheit.  
 Lunatic asylum, Irrenhaus 83.  
  
 Maintenance, s. Unterhalt.  
 Majority, Volljährigkeit 18.  
 Managing trustee 139.  
 Manorial incident:  
   Begriff 89.  
   Ablösung durch Grundrente 119.  
 Market overt, offener Markt 187.  
 Marktrecht 139.  
 Marriage, s. Ehe.  
   — settlement, s. Eheverträge.  
 Married women, s. Ehefrau.  
 Master in lunacy 79, 82.  
 Matrimonial offence 58.  
 Mental defective, Geistesschwacher 82, 83.  
 Merger bei der Pacht 113.
- Messe und Marktrecht, fair and market 117.  
 Miete, s. Pachtrecht.  
 Minderjährige, minors:  
   Adoption 71.  
   als Besitzer von Stiftungsvermögen 182.  
   Domizil 28.  
   Einbürgerung 24, 25.  
   Erbfähigkeit 209.  
   Handlungsfähigkeit 18.  
   Testierfähigkeit 18, 196.  
   Verjährungsfristen 146.  
   Verlust der Staatsangehörigkeit 25.  
   Vertragsfähigkeit 19.  
   Vormundschaft 81.  
   Vormundschaftsbehörde 78.  
 Mine, Bergwerk 107.  
 Mining lease 113, 179, 181.  
 Minor, s. Minderjährige.  
 Miteigentum, tenancy in common 96, 97.  
 Mitgift, Einwerfungspflicht 226.  
 Mobilienvermögen 86.  
 Mobilien 184 ff.  
 Mortgage, s. Hypothek.  
 Mortgagee, s. Hypothekargläubiger.  
 Mortgagor, s. Hypothekarschuldner.  
 Mortmain, tote Hand 88, 164.  
 Mündel, ward 77 ff.  
  
 Nacherbeneinsetzung 210.  
 Nachlaßvertrag, deed of arrangement 172.  
 Nachkommen, Erbrecht 207.  
 Namensrecht 30 ff.  
 Nationalität, s. Staatsangehörigkeit.  
 Nationality, s. Staatsangehörigkeit.  
 Naturalisation, Einbürgerung 24 ff.  
 Necessaries 58, 59, 63.  
 Negligence, Fahrlässigkeit als unerlaubte Handlung der Frau 64.  
 Nichtigkeit:  
   der Ehe 55.  
   von Grundstückübertragungen 164.  
   des Testamentes 206.  
   von Trennungsverträgen 68.  
   von Vermächtnissen 210.  
 Nullity, Nichtigkeit der Ehe 55.  
  
 Oath of allegiance, Treueid des Untertans 24.  
 Occupancy, Aneignung:  
   von Grundstücken 145.  
   von Fahrnis 186.

- Officer of Arms 32.  
 Ortsgebrauch bei Ersitzung von beschränkten dinglichen Rechten 162, 163.
- Pächter:  
 Rechte 111.  
 Verpflichtungen 106, 108.
- Pachtrecht, Pacht 101ff.  
 — Arten 102.  
 — Auflösung 109, 110.  
 — Beendigung 113.  
 — Bedingungen 109.  
 — Begriff 101.  
 — durch Besitzer bei Stiftungen 179.  
 — covenants 109.  
 — Dauer 102.  
 — Eintragung 171.  
 — Ersitzung 145.  
 — an festgelegtem Land 179.  
 — Form 105.  
 — durch Grundrentengläubiger 119.  
 — durch Hypothekargläubiger 129.  
 — durch Hypothekarschuldner 132.  
 — von Jahr zu Jahr 104.  
 — Klauseln, covenants 109.  
 — Unterpacht 112.  
 — Veräußerung 112.  
 — Verjährung 147.  
 — Verpfändung 125.  
 — auf Zeit 103.
- Pannage 117.
- Parlamentsgesetze 11.
- Particular lien, besonderes Retentionsrecht 190.
- Partnership 17, 97.
- Pasture, right of, Weiderecht 116.
- Pawn, Faustpfand 190.
- Pecuniary legacy, Geldvermächtnis 203.
- Pending action, hängiges Gerichtsverfahren 172.
- Perpetuities, ewig dauernde Rechte: Begriff 165.  
 Nichtigkeit von Testamenten 206.
- Person:  
 Begriff 17.  
 juristische 17.  
 natürliche 17.
- Personal chattels, Hausrat 207.
- Personal earnings, Arbeitserwerb 21.
- Personal property, bewegliches Vermögen 86ff., 190.
- Personal representative, Erbschaftsverwalter 211ff.
- Personality, legal, Rechtspersönlichkeit 17.
- Personalty, bewegliches Vermögen 86, 190.
- Personenrecht 17ff.
- Personenstand 32.
- Persönlichkeit 17.
- Petition, Klage in Eheprozessen 52.
- Pfand, pledge 190.
- Pfandrechtl:  
 an beweglichen Sachen 190.  
 des Begünstigten 141.
- Pfandstelle von Hypotheken 128.
- Pfändung von Grundbesitz 108, 109.
- Pickage 117.
- Pin-money 66.
- Pledge, Faustpfand 190.
- Ploughbote 112.
- Portion, Erbabfindungssumme 66, 166, 176, 226.
- Possessory title, Besitzestitel im Grundbuch 171.
- Possibility of reverter 94.
- Posthumous, nachgeborenes Kind 17, 68.
- Precatory trust 137.
- Precedents, Präjudizien 10.
- Prescription, Ersitzung an beschränkten dinglichen Rechten 162.
- Priorities, Rangfolge von Rechten 158.
- Privity of estate 113.
- Probate 126ff.  
 — in common form 217.  
 — in solemn form 218.
- Probate registry 217.
- Prodigal, Verschwender 81.
- Profits à prendre 116, 162.
- Property, law of, s. personal, real property.  
 — separate, getrenntes Vermögen 61, 65.
- Protection orders 47, 62, 64.
- Protection, Schutz des Kindes 74.
- Prozesse in Ehesachen 41ff.
- Prozeßfähigkeit der Ehefrau 59.
- Prozeßkosten in Ehesachen 43.
- Public Trustee 98, 139, 214.
- Qualified title, bedingtes Recht im Grundbuch 172.
- Quasi-committee, s. Vormund, Vormundschaft über Geistesranke.
- Quiet enjoyment, ungestörter Besitz des Pächters 116.
- Quit rent 89, 118.

- Rangfolge:  
 von Billigkeitsrechten 159.  
 von Billigkeitsrechten und legal estates 159.  
 von Hypotheken 128.  
 von legal estates 158.
- Real property, unbewegliches Vermögen 85, 87, 90.
- Realty, Immobilienvermögen 85, 87, 90.
- Receiver: s. Verbrecher, Vormund für Verbrecher
- Receiver, Einzieher:  
 des Hypothekargläubigers 130.  
 des Grundrentengläubigers 119.  
 official receiver 21.
- Reception order 78, 83.
- Recht auf Zeit, leasehold, s. Pachtrecht.
- Recht von Jahr zu Jahr 104.
- Rechtsfähigkeit 17.
- Rechtsgeschichte, Literatur 15.
- Rechtsquellen 7ff.
- Rechtssubjekt 29.
- Redemption, Rückkauf der Grundrente 120.  
 — equity of, Rückkaufsrecht des Hypothekarschuldners 122, 131.
- Re-entry, Auflösung des Pachtvertrages:  
 Begriff 109.  
 bei Teilung der reversion 112.
- Register:  
 für Grundlasten 170, 173.  
 für Grundrenten 172.  
 für Grundstücke 168, 170.  
 gerichtlicher Erlasse 172.  
 of pending actions 172.  
 öffentlichrechtlicher Belastungen 173.  
 of births and deaths 30.
- Registration, s. Eintragung.
- Relationship, s. Verwandtschaft.
- Relief:  
 Befreiung von Folgen der Verletzung eines Pachtvertrages 110.  
 Befreiung von der Pflicht zur Reparatur 108.
- Remainder, Anwartschaft 92ff.
- Remainderman, Anwärter 91ff.  
 — bei Stiftungen 180.  
 — Verjährung 147.
- Rent charge, s. Grundrente.
- Rent:  
 chief rent 118.  
 compensation rent 119.
- Rent fee farm rent 118.  
 quit rent 89, 118.  
 rent service 118.
- Rente zugunsten der geschiedenen Frau 50.
- Repairs, s. Reparaturen.
- Reparaturen, Pflicht des Pächters 107.
- Report, s. law report.
- Representative, personal, s. Erbschaftsverwalter.
- Reputation, Erwerb eines Namens durch 31.
- Requisitions 153.
- Residence, Aufenthaltsort 27, 51, 56.
- Residuary legacy, Vermächtnis des Vermögensrestes 203.
- Residue, unvernachteter Vermögensrest 202.
- Restitution of conjugal rights, Wiederherstellung der ehelichen Rechte 43.
- Restraint of anticipation 20, 62, 64, 101.
- Restraint of waste, Verbot von Veränderungen 129.
- Resulting trust 137.
- Retentionsrecht, lien 190.
- Reversion, Rückfallrecht, s. auch leasehold reversion 92ff.
- Reverter 94.
- Right:  
 appendant 115, 162.  
 appurtenant 115, 162.  
 contingent right 17.  
 of entry 133.  
 of escheat 88.  
 in gross 115, 162.  
 legal right 17.  
 right of pasture 116.  
 of preference 223.  
 of retainer 224.  
 of survivorship 92.  
 of way 115.
- Royal Licence, Änderung des Namens durch 32.
- Royal fish 116.
- Rückgabe des Pachtrechtes 113.
- Rückfall der Grundrente 120.
- Rückfallrecht, reversion 94, 106, 112.
- Rückkaufsrecht:  
 des Grundrentenschuldners 120.  
 des Hypothekarschuldners 131.  
 des Schuldners einer tithe rent 133.
- Rule against perpetuities, Vorschriften gegen ewig dauernde Rechte 165.



- Sachenrecht 85 ff.  
 — Gesetze 16.  
 — Literatur 16.  
 Sale, Verkauf:  
   von Grundstücken 149.  
   durch Hypothekargläubiger 131.  
   bei Stiftungen 179.  
 Sale, bill of, Verkaufspapier 188.  
 Satisfaction 222, 226.  
 Schatzfund 117.  
 Schenkung:  
   zwischen Ehegatten 61.  
   unter restraint of anticipation 20.  
   von Todes wegen 204.  
 Schiffe:  
   Eigentum 21.  
   Geburten und Todesfälle 33.  
 Schöpfrechte 115.  
 Schriftlichkeit des Testamentes 197.  
 Schulden der Frau 62.  
 Schuldhafte 20, 65.  
 Schwägerschaft 22, 55.  
 Schwangerschaft 55, 69.  
 Searches 153.  
 Selbstpfändung, distress:  
   des Grundrentengläubigers 119.  
   für tithe rent 133.  
   bei Teilung der reversion 112.  
   des Verpächters 108.  
   für andere Forderungen 190.  
 Selbstmord des Testators 204.  
 Separate property, getrenntes Vermögen:  
   Begriff 60, 61.  
   Haftung der Frau 65.  
 Separation decree, Trennungsurteil 45.  
 — deed, Trennungsvertrag 67, 68.  
 — judicial, s. gerichtliche Trennung.  
 — order 46, 47.  
 Settled land, festgelegtes Land 175 ff.  
 — Erbschaftsverwalter 211.  
 — Treuhänder 182.  
 Settlements, Stiftungen 175 ff.  
 — ante-nuptial 67.  
 — post-nuptial 67.  
 — Anlage des Vermögens 181.  
 — Form 177.  
 — Nachteile 178.  
 — Rechte des Besitzers 173.  
 — Treuhänder 178, 182.  
 — Zweck 175.  
 Severance, Teilung des Rückfallrechtes 112.  
 Sicherungsübereignung:  
   von Grundstücken 122.  
   von Fahrnis 189.  
 Slander, Ehrverletzung als unerlaubte Handlung der Frau 64.  
 Soldatentestament 199.  
 Special trust 137.  
 Speciality debt 192.  
 Specific legacy, Vermächtnis bestimmter Sachen 202.  
 Spinster, ledige Frau 20.  
 Spruchrecht, case law 7, 10.  
 Staat, Haftung für Richtigkeit des Grundbuches 173.  
 Staatenlose 29.  
 Staatsangehörigkeit, nationality 23 ff.  
 — Begriff 23.  
 — Erwerb 24.  
 — Verlust 25.  
 Staatsanwalt, King's Proctor 49, 54.  
 Stallage 117.  
 Standesamtliches Aufgebot 39.  
 Statute Law, Gesetzesrecht 10, 11.  
 Sterilität 37, 56.  
 Steuern, s. Grundstücksteuern.  
 Stiefkinder 75.  
 Stiftung nach kontinentalem Recht 18.  
 Stiftungen, s. settled land  
 Strandgut 117.  
 Subject, Untertan 23.  
 Supersedeas, Aufhebung des Entzugs der Handlungsfähigkeit bei Geisteskrankheit 78, 82.  
 Surrender, Übergabe des Pachtrechtes 113, 130.  
 Surrogat in der Treuhand 141.  
 Taxes, s. Grundstücksteuern.  
 Tenancy in common, Miteigentum 97.  
 Tenancy by sufferance, geduldeter Besitz 104.  
 Tenancy at will, zugestandener Besitz 104.  
 Tenant, Besitzer:  
   von festgelegtem Land 178.  
   in chief 88.  
   for life 91, 97, 177.  
 Tenement, servient, dienendes Grundstück 114.  
 Tenures, s. Besitzestitel.  
 Term for years absolute, s. Pachtrecht.  
 Testamentarische Erbfolge 195 ff.  
 Testamentary succession 195 ff.  
 Testament, will:  
   Änderung 199.  
   Bestätigung durch Gericht 206.

- Form 197.  
 Gegenseitiges Testament 200.  
 Irrtum 206.  
 Soldatentestament 199.  
 Verfügungsarten 197.  
 Verfügungsfähigkeit 196.  
 Wiederaufleben 201.  
 Widerruf 200.  
 Zerstörung 200.  
 Testamentzeugen 210.  
 Testamentsvollstrecker 211 ff.  
 — Ablehnung 214.  
 — Ernennung 213.  
 — Frau als Testamentsvollstrecker 65.  
 — Rechte 220.  
 Testierfähigkeit 196.  
 Things real 85.  
 Things personal 86.  
 Timber, Holz 107.  
 Tiere, Aneignung 187.  
 Tithe rent charge, Zehntrechte 133.  
 Title:  
   Absolute 171.  
   by alienation 148 ff.  
   leasehold title 171.  
   possessory title 171.  
   qualified title 172.  
 Title deeds:  
   Recht des Hypothekargläubigers auf Besitz 127.  
   Recht des Hypothekarschuldners auf Einsicht 132.  
 Tod:  
   Anmeldung 33.  
   des Erben 210.  
   Ende der Rechtsfähigkeit 29.  
 Todesvermutung 29.  
 Tolls 117.  
 Tort, unerlaubte Handlung der Ehefrau 64.  
 Tote Hand, mortmain 88 ff.  
 — Gesetzgebung gegen 164.  
 — Ungültigkeit von Vermächtnissen 206.  
 Transfer, Übertragung von Hypotheken 132.  
 Trauung 38 ff.  
 Traverse, Appellation 78, 82.  
 Treason 21, 84.  
 Treasury solicitor, Anwalt der Schatzkammer 214.  
 Trennung, gerichtliche 21, 45 ff.  
 Trennungsverträge, separation deeds 67.  
 Trespass, Besitzesstörung 64, 97, 104, 107.  
 Treubruch, Breach of trust 143, 144.  
 Treugut, trust property 135, 140.  
 Treuhänder, trust:  
   Arten 137.  
   Bedeutung 135.  
   Begriff 136.  
   in Eheverträgen 67, 68.  
   Entstehung 137.  
   Form 138.  
   Konstruktive Treuhänder 142.  
   zu Stiftungszwecken 18.  
   in Testamenten 205.  
 Treuhänder, trustee:  
   Absetzung 138.  
   Amt 138.  
   Anstellung von Hilfspersonen 139.  
   Aufgabe 137.  
   Ehemann als Treuhänder 61.  
   Einsetzung 138.  
   von festgelegtem Land 182.  
   Frau als Treuhänder 65.  
   von Frauenvermögen 62.  
   Gesamthand mehrerer Treuhänder 97, 138.  
   Haftung 142.  
   Konkurs 141.  
   Pflichten 139.  
   Rückgriff auf Begünstigte 144.  
   Rückgriff auf Mittreuhänder 144.  
   Schutz 144.  
   Stellvertreter des Treuhänders 140.  
   bei Stiftungen 178.  
   Vergütung 139.  
   Verjährung 144, 147.  
   für den Verkauf 98.  
   Verträge mit Begünstigten 140.  
 Trinker, drunkard 81.  
 Trust [Treuhänder]:  
   constructive 138.  
   discretionary 137.  
   express 137.  
   implied 137.  
   precatory 137.  
   resulting 137.  
 Trustee, Treuhänder:  
   bare trustee 137.  
   constructive 138.  
   custodian 139.  
   judicial 138.  
   managing 139.  
   public 18, 138.  
 Trustor 137.  
 Trusts:  
   Kartelle 136.  
   voting trusts 136.  
 Turbary, Torfstichrecht 117.

- Übertragung:  
 beweglicher Sachen 187.  
 von choses in action 193.  
 Gläubigerbevorzugung 167.  
 von Grundstücken 154.  
 nichtige 164ff.
- Underlease, Unterpacht 112.
- Undischarged bankrupt, unentlasteter Gemeinschuldner 21.
- Uneheliches Kind 69ff.  
 — Erbrecht 208, 209.  
 — Pflicht des Vaters 76.  
 — Unterhalt 75.
- Uneheliche Mutter 69.
- Unentlasteter Gemeinschuldner, s. undischarged bankrupt.
- Unerlaubte Handlungen der Ehefrau 64.
- Ungültigkeit des Testamentes 206.
- Unterhalt, maintenance der Frau 58.  
 — der Kinder 75ff.
- Unterpacht, underlease 112.
- Urgency order 83.
- Vaterschaftsklage, affiliation order 75.
- Verarbeitung beweglicher Sachen 187.
- Veräußerung:  
 von Grundstücken 148.  
 eingetragenen Landes 158.
- Verbrecher, convicts:  
 Handlungsfähigkeit 21.  
 Vormundschaft 84.
- Verein, association 17.
- Verfallerklärung, foreclosure 131.
- Verfügungsarten, testamentarische 201.
- Verfügungsfähigkeit, testamentarische 196.
- Verfügungsfreiheit 195.
- Vergleichsverträge, deeds of arrangement 172.
- Verjährung, limitation:  
 bei choses in action 193.  
 bei Grundstückrechten 145, 149.  
 der Rechte aus einer Treuhand 144, 147.
- Verjährte Schulden, Bezahlung durch Erbschaftsverwalter 223.
- Verkauf, sale:  
 von beweglichen Sachen 187.  
 von Land 148ff.  
 von Stiftungsvermögen 179.
- Verkaufsrecht, s. sale.
- Verlöbniß, promise of marriage 34.
- Verlöbnißbruch, breach of promise 34.
- Verlust:  
 beschränkter dinglicher Rechte 164.  
 von Rechten an Land 145.  
 der Staatsangehörigkeit 25.
- Vermächtnis, legacy:  
 allgemeines 202, 228.  
 Auszahlung 225.  
 bestimmter Sachen 202, 228.  
 zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht 211.  
 an Gesellschaften 165.  
 nichtige 210.  
 zur Tilgung von Schulden 211, 222.  
 des Vermögensrestes 203.  
 verpfändeter Sachen 227.
- Vermächtnisnehmer, legatee, devisee:  
 Haftung 228.  
 Wahlpflicht 226.
- Vermischung:  
 beweglicher Sachen 187.  
 von Treugut 141.
- Vermögen:  
 des Kindes 76.  
 der Ehefrau 61.
- Vermögensverhältnisse der Ehegatten 64ff.
- Vermögensübergang auf die Erben 209.
- Verpächter, lessor:  
 Pflichten 106.  
 Rechte 108.
- Verpfändete Sachen, Vermächtnis von 227.
- Verpfändung beweglicher Sachen 189ff.  
 — Pfandrecht, Faustpfand 190.  
 — Retentionsrecht 190.  
 — Sicherungsübereignung 189.
- Verpfändung von Liegenschaften, s. Hypothek.
- Verschollenheit 29.
- Verschwender, prodigal 81.
- Versicherung durch Hypothekargläubiger 129.
- Vertretungsrecht der Ehefrau 59.
- Verwandtschaft, relationship 22, 55.
- Verwirkung, s. forfeiture.
- Vesting deed 177.
- Volljährigkeit, majority 18, 50, 77.
- Vormund, guardian:  
 Einwilligung zur Adoption 72.  
 Einwilligung zur Ehe 35, 56.  
 von Geisteskranken 82.

- Vormund für die Person 77, 80.  
für das Vermögen 77, 80.
- Vormundschaft, guardianship:  
Behörde für Geisteskranke 78.  
Behörde für Kinder 78.  
Behörde für Verbrecher 79.  
elterliche 73.  
Führung 80.  
Gründe 81ff.  
internationales Recht 79.
- Vorsorgliche Maßnahmen in Eheprozessen 42.
- Vorvertrag bei Grundstückverkäufen 149.
- Voting trust 136.
- Wahlpflicht, election, des Vermächtnisnehmers 226.
- Waiver, Verzicht auf re-entry 111.
- Ward, Mündel, s. Vormundschaft.
- Ward of Court 73.
- Warning im Erbrecht 219.
- Warranty for fitness zugunsten des Pächters 106.
- Warren, free, Jagdrecht 117.
- Wasserrechte, water courses 116.
- Waste, Veränderung am Grundstück 91, 106.  
— ameliorating 106.  
— equitable 107.  
— legal 106.  
— permissive 106.  
— restraint of waste 106, 129.  
— voluntary 107.
- Water courses, Wasserrechte 116.
- Way, right of, Wegrecht 115.
- Way-leave 115.
- Wharfinger, Lagerhalter 186.
- Wegrecht, right of way 115, 144.
- Weidrechte 116.
- Widerklage im Scheidungsprozeß 52.
- Widow, Witwe 20.
- Wiederherstellung der ehelichen Rechte, restitution of conjugal rights 43ff., 68.
- Wiederverheiratung 37, 38, 62.
- Will, Testament 195.
- Witwe, widow:  
Handlungsfähigkeit 20.  
Wiedereinbürgerung 24.
- Wreck, Aneignung 145.
- Writ, gerichtlicher Erlaß 172.
- Zehntrechte, tithe rent charges 133.
- Zeitschriften, juristische 16.
- Zeugen bei Testamenten 210.
- Zins, rent:  
des Hypothekarschuldners 130.  
des Pächters 108, 118.  
auf Vermächtnissen 228.
- Zivilehe 39.
- Zivilstand 32, 33.
- Zivilstandsbeamter 32.
- Zivilstandsregister 33, 70.
- Zivilstandsurkunden 30.
- Zurechnungsfähigkeit bei Eheabschluß 35.
- Zurückbehaltungsrecht, lien 190.
- Zustimmung, consent zur Ehe 35.
- Zuteilung der Kinder im Scheidungsprozeß 42, 49.
- Zwang, duress:  
bei Testamenten 206.  
bei Eheabschluß 55.

---

Berichtigung.

Lies S. 149, Zeile 5 von oben: „contract or agreement for sale“ statt „contract of agreement for sale“.